



BIOSUISSE

RICHTLINIEN

FÜR DIE ERZEUGUNG,
VERARBEITUNG UND
DEN HANDEL VON
KNOSPE-PRODUKTEN

Fassung vom 1. Januar 2016

Vorwort

Schweizer Bäuerinnen und Bauern spielten in der Entwicklung des biologischen Landbaus eine führende Rolle. Schon kurz nach der Begründung der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise durch Dr. Rudolf Steiner (1924) entstanden Betriebe in der Schweiz, die seine Methoden anwandten und den klimatischen und strukturellen Bedingungen der Schweiz anpassten. In den 40er-Jahren entwickelte Dr. Hans Müller die organisch-biologische Wirtschaftsweise, lehrte die Landwirte die Bedeutung eines fruchtbaren Bodens und verankerte den Gedanken der nachhaltigen Wirtschaftsweise mit geschlossenen Kreisläufen in der pflanzlichen Produktion. 1974 wurde durch weit-sichtige Vertreter beider Anbaumethoden das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) ins Leben gerufen, das die Aufgabe hat, die Beobachtungen der Pioniere des biologischen Landbaus wissenschaftlich zu untermauern. Die moderne Zeit des biologischen Landbaus wurde 1981 durch die Gründung der Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen (Bio Suisse) eingeläutet. Heute umfasst dieser Dachverband über 30 bäuerliche Mitgliedorganisationen, das Forschungsinstitut für biologischen Landbau und das Bio-Forum Möschberg.

Die ersten gemeinsamen Anbau-Richtlinien wurden 1981 verabschiedet und gleichzeitig wurde die Schutzmarke für den kontrollierten biologischen Anbau, die Knospe, geschaffen. Heute ist die Knospe ein begehrtes Label mit einer hohen Glaubwürdigkeit bei Konsumentinnen und Konsumenten.

Die hier vorliegende Überarbeitung und Anpassung der Bio Suisse Richtlinien regelt die Kontrolle und Deklaration gemäss den Anforderungen der Verordnung über den ökologischen Landbau der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizer Bio-Verordnung, geht aber in der Produktionstechnik (Pflanzenbau, Tierhaltung) und in der Verarbeitung teilweise bedeutend weiter.

Bio Suisse



Urs Brändli
Präsident

Teil II – Inhaltsverzeichnis (Auszug*)

Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospe-Produkten

Abkürzungsverzeichnis	10
Rechtlicher Hinweis	12
Teil I: Gemeinsame Richtlinien	15
Teil II: Richtlinien für den Pflanzenbau und die Tierhaltung in der Schweiz	43
1 Umstellung auf biologischen Landbau und Gesamtbetrieblichkeit	43
1.1 Gesamtbetrieblichkeit	43
1.2 Betriebsumstellung auf den biologischen Landbau	47
1.3 Schrittweise Umstellung	49
1.4 Neulandanstritt	51
1.5 Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften und überbetriebliche Zusammenarbeit	52
2 Allgemeine Produktionsvorschriften Pflanzenbau	55
2.1 Bodenfruchtbarkeit	55
2.2 Pflanzenzüchtung und Vermehrung	58
2.3 Förderung der Biodiversität	70
2.4 Nährstoffversorgung	85
2.5 Schutz vor Verunreinigungen	94
2.6 Pflanzengesundheit	95
2.7 Energieeffizienz	97
3 Spezifische Produktionsvorschriften Pflanzenbau	98
3.1 Gemüse und Kräuter	98
3.2 Obst und Beeren	99
3.3 Reben	100
3.4 Speisepilze	101
3.5 Treiberei	103
3.6 Zierpflanzen und Topfkräuter	104
4 Allgemeine Produktionsvorschriften Tierhaltung	106
4.1 Tierhaltung	106
4.2 Fütterung	108
4.3 Tierzucht	114
4.4 Herkunft der Tiere, Wartefristen und Tierverkehr	114
4.5 Tiergesundheit	125

5	Spezifische Produktionsvorschriften Tierhaltung	127
5.1	Rindvieh	127
5.2	Schafe	127
5.3	Ziegen	128
5.4	Schweine	129
5.5	Geflügel	132
5.6	Kaninchen	142
5.7	Speisefische	143
5.8	Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse	151
Teil III: Richtlinien für Verarbeitung und Handel		155
Teil IV: Richtlinie für die Sammlung von Wildpflanzen		257
Teil V: Richtlinien für den Import		259

* Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Gesamfassung der Richtlinien. Dieser Teil mit vorangehendem Abkürzungsverzeichnis stellt einen Auszug dar.

Lesehilfe für die Neuauflage der Bio Suisse Richtlinien

Eine einzelne Richtlinie setzt sich aus unterschiedlichen Teilen zu einem thematischen Bereich zusammen, wobei verschiedene Instanzen im Verband entscheidungsberechtigt sind:

- Die Grundsätze und Ziele einer Richtlinie welche von der Delegiertenversammlung verabschiedet werden, sind seitlich am Textrand durch einen grünen Balken gekennzeichnet.
- Die jeweils anschliessenden Weisungen bauen auf den Grundsätzen auf und regeln die technische Umsetzung. Weisungsänderungen werden den Mitgliedorganisationen vorgelegt und, sofern diese innert Frist von 60 Tagen keine Einsprache machen, vom Vorstand in Kraft gesetzt. Die Weisungen sind im Text ohne besondere Hervorhebung.
- Zu gewissen Aspekten gibt es operative Ausführungsbestimmungen, die von den zuständigen Markenkommissionen erlassen und angepasst werden. Sie sind durch einen vertikal schraffierten Balken am seitlichen Textrand gekennzeichnet.
- Die Anhänge schliesslich enthalten kurzfristig änderbare Listen und praktische Informationen. Die Zuständigkeiten sind individuell definiert, die Bio Suisse Geschäftsstelle führt eine Übersichtsliste. Die Anhänge folgen jeweils direkt anschliessend an das Kapitel, auf das sie sich beziehen. Sie sind als Anhang bezeichnet und durch einen horizontal schraffierten Balken am seitlichen Textrand gekennzeichnet.

Diese Richtlinien wie auch die darin mit einem Verweis → bezeichneten zusätzlichen Dokumente werden unter www.bio-suisse.ch (Richtlinien & Merkblätter) und www.bioaktuell.ch (Bioregelwerk) zur Verfügung gestellt.

Abkürzungsverzeichnis

▼	Kritische Zutat betreffend Gentechnologie: Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des «Gentechnikverbotes» gemäss den Bestimmungen der → BioV und der → EU-BioV.
°	Diese Produkte oder Verfahren müssen durch die Bio Suisse Geschäftsstelle genehmigt werden (gilt für Hofverarbeiter wie für Lizenznehmer).
AGRIDEA	Landwirtschaftliche Beratungszentralen (vormals LBL und SRVA)
Agroscope	Schweizer Forschung für Landwirtschaft, Ernährung und Umwelt
AKB	Aussenklimabereich
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BFF	Biodiversitätsförderflächen (vormals ökologische Ausgleichsflächen)
BioV	Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung, SR 910.18) sowie
BioV WBF	Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181)
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BTS	Programm über besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gemäss Art. 72 der Direktzahlungsverordnung (→ DZV)
CH-Bio	Zertifiziert gemäss Bio-Verordnung der Schweiz (→ BioV)
ChemRRV	Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung, SR 814.81)
DGVE	Düngergrossvieheinheit
dt	Dezitonne (100 kg)
DZV	Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, SR 910.13)
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
ET	Embryotransfer
EU-Bio	Zertifiziert gemäss Bio-Verordnung der Europäischen Union (→ EU-BioV)
EU-BioV	Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008
FFB	Flächen zur Förderung der Biodiversitäten
FF, FFF	Fruchtfolge, Fruchtfolgefläche
FiBL	Forschungsinstitut für biologischen Landbau, 5070 Frick
FIV	Verordnung über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln (Fremd- und Inhaltsstoffverordnung, SR 817.021.23)
FK	Bio Suisse Fachkommission
FMBV	Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Futtermittelzusatzstoffen und Diätfuttermitteln (Futtermittelbuchverordnung, SR 916.307.1)
GRUDAF	Grundlage für die Düngung im Acker- und Futterbau
GSchV	Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)
GVE	Grossvieheinheit
GVO	Gentechnisch veränderte Organismen
ha	Hektare
HMF	Hydroxymethylfurfural
HyV	Hygieneverordnung (SR 817.024.1)

[< Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

ICS	Internes Kontrollsystem
IFOAM	International Federation of Organic Agriculture Movements
ILO	International Labour Organization
IP	Integrierte Produktion
JH	Junghennen
kbA	Kontrollierter biologischer Anbau
LG	Lebendgewicht
LGV	Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung LGV (SR 817.02)
LH	Legehennen
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
METAS	Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung
MKA	Bio Suisse Markenkommission Anbau
MKI	Bio Suisse Markenkommission Import
MKV	Bio Suisse Markenkommission Verarbeitung und Handel
nicht biologisch	Keinem gesetzlichen Biostandard entsprechend (aus konventioneller oder IP-Produktion). Häufig (z. B. in der Deklaration von Lebensmitteln) wird dafür auch der Begriff «konventionell» verwendet.
ÖLN	ökologischer Leistungsnachweis (gemäss → DZV)
PAK	Bio Suisse Produzenten-Anerkennungskommission (Vorgängergremium der MKA)
PVC	Polyvinylchlorid
RAUS	Programm über den regelmässigen Auslauf von Nutztieren im Freien gemäss Art. 72 der Direktzahlungsverordnung (→ DZV)
RL	Bio Suisse Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospe-Produkten. Verweise auf Titel mit ein- und zweistelligen Nummern innerhalb der Richtlinien werden als Kapitel angegeben (z. B. → zu Kap. 4.2), auf drei- und vierstellige Titelnummern mit Artikel (z. B. Art. 4.2.2). In Dokumenten ausserhalb der Richtlinien wird ein Verweis auf die Richtlinien durch die Referenz «RL» oder «Richtlinien» ergänzt.
SöBV	Verordnung über Sömmerungsbeiträge (Sömmerungsbeitragsverordnung, SR 910.133)
TS	Trockensubstanz
TSchV	Tierschutzverordnung (SR 455.1)
UHT	Ultra High Temperature. Ultrahoch-Kurzzeiterhitzung von Milch und Milchprodukten
UV	Ultraviolett (jenseits von Violett): Strahlung im nicht sichtbaren Bereich mit einer Wellenlänge von 1 nm bis 380 nm
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
ZuV	Zusatzstoffverordnung (SR 817.022.31)

Alle Bundesgesetze und -verordnungen können beim BBL, Bundesamt für Bauten und Logistik (vormals EDMZ, Eidgen. Drucksachen- und Materialzentrale), 3003 Bern, Tel. 031 325 50 50 bestellt oder im Internet heruntergeladen werden unter www.admin.ch

[< Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Rechtlicher Hinweis



Beim Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum (CH-3003 Bern) unter der Nummer 405758 und P-479695 eingetragene Marke

KNOSPE

Beim Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum (CH-3003 Bern) unter der Nummer P-494457 eingetragene Marke

BOURGEON

Beim Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum (CH-3003 Bern) unter der Nummer P-494456 eingetragene Marke

GEMMA

Beim Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum (CH-3003 Bern) unter der Nummer P-494458 eingetragene Marke

BUD

Beim Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum (CH-3003 Bern) unter der Nummer P-494459 eingetragene Marke

Teil II: Richtlinien für den Pflanzenbau und die Tierhaltung in der Schweiz

1 Umstellung auf biologischen Landbau und Gesamtbetrieblichkeit

Das Prinzip der Gesamtbetrieblichkeit ist ein zentraler Grundsatz der biologischen Wirtschaftsweise von Bio Suisse. Es trägt dazu bei, dass:

- der Biolandbau als Wirtschaftsweise glaubwürdig ist;
- die Anforderungen des Biolandbaus kontrollierbar und nachvollziehbar sind.

Als Landwirtschaftsbetrieb im Sinne der Bio Suisse Richtlinien gilt ein Unternehmen oder eine bzw. mehrere Produktionsstätten, welche eine Gesamtheit von Land, Gebäuden, Inventar und Arbeitskräften darstellen.

Die Umstellung auf den biologischen Landbau betrifft grundsätzlich den gesamten Betrieb bzw. die gesamte Betriebsfläche. Hofverarbeitung und Handel von Lebensmitteln sowie die Verpflegung von Gästen auf dem Hof sind von der Gesamtbetrieblichkeit ausgenommen. Die Bewirtschaftung von Sömmerungsbetrieben kann in bestimmten Fällen von der Gesamtbetrieblichkeit ausgenommen werden. Details werden auf Weisungsstufe geregelt. Die Bio Suisse Richtlinien müssen bereits während der Umstellung vollumfänglich eingehalten werden.

Umstellungswillige Betriebe legen den Kontrollorganen vollständige Angaben über die bisherige Bewirtschaftungsart und Bodenanalysen (Nährstoffvorräte) vor.

Personen, die ihren Betrieb umstellen oder die neu einen Knospe-Betrieb führen wollen, verpflichten sich zur Absolvierung eines mindestens zweitägigen Einführungs- oder Weiterbildungskurses über Hintergründe und Methoden des biologischen Landbaus. Die Kurstage werden mit einem Testat bestätigt. Das Wahlfach Biolandbau innerhalb der landwirtschaftlichen Ausbildung, eine landwirtschaftliche Lehre auf einem Biobetrieb oder mindestens eine Vegetationsdauer Berufspraxis auf einem Biobetrieb gilt als erfüllte Pflichtausbildung, sofern sie nicht mehr als vier Jahre zurückliegt.

Die Umstellungszeit dauert mindestens zwei volle Kalenderjahre. Zu Beginn der Umstellung verpflichtet sich der Betriebsleiter schriftlich zur Einhaltung der Bio Suisse Richtlinien. Die volle Anerkennung als Knospe-Betrieb erfolgt ab dem dritten Jahr nach Umstellungsbeginn. Ab 1. Januar des dritten Jahres geerntete pflanzliche Produkte und gewonnene tierische Produkte dürfen mit der Voll-Knospe vermarktet werden. Der im Vorjahr ausgestellte Umstellungsausweis (U2) genügt dabei als Legitimation für die Voll-Knospe-Vermarktung.

1.1 Gesamtbetrieblichkeit

1.1.1 Definition Betrieb

Die folgenden Bedingungen müssen von Knospe-Betrieben erfüllt werden:

- a) Der Betrieb muss aus einer Gesamtheit von Land, Gebäuden, Inventar und Arbeitskräften bestehen. An Gebäuden müssen jene vorhanden sein, die für die Bewirtschaftung erforderlich sind. Das Inventar muss mindestens jene Maschinen und Geräte umfassen, welche für die Verrichtung der täglich anfallenden Arbeiten erforderlich sind. Dem Betrieb müssen betriebseigene Arbeitskräfte zur Verfügung stehen und der Hauptteil der Kulturarbeiten muss von diesem fest zugeteilten Mitarbeiterstamm geleistet werden. Die Mitarbeiter müssen die Richtlinien kennen und sich über Fragen des Biolandbaus weiterbilden.
- b) Das Unternehmen muss selbständig sein. Die Selbständigkeit ist gegeben, wenn der Betrieb einen von anderen landwirtschaftlichen Betrieben unabhängigen Warenfluss (z. B. Produkte, Futtermittel, Hilfsstoffe usw.) aufweist, über ein eigenes Rechnungswesen verfügt und von einem eigenverantwortlichen und fachkompetenten Betriebsleiter geführt wird, welcher daneben für keine nicht biologisch bewirtschafteten Betriebe oder Produktionsstätten verantwortlich sein darf. Der Betrieb muss überdies nach aussen mit einem eigenen, unverwechselbaren Erscheinungsbild (Name, Briefpapier, Deklarations- und Verpackungsmaterial, Geschäftsadresse) erkennbar sein.
- c) Das Unternehmen muss ein räumlich erkennbares Betriebszentrum haben. Als Betriebszentrum gilt der Ort, an dem sich die Hauptgebäude und das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden. Im Betriebszentrum werden die wichtigsten operativen Entscheide getroffen (Arbeits- und Betriebsorganisation) und die Betriebsunterlagen bearbeitet und verwaltet (Anbaupläne, Kontrollunterlagen usw.).

Zur Erkennbarkeit gehören eine eigene, unverwechselbare Geschäftsadresse und eigenständige Gebäude. Die Eigenständigkeit und räumliche Erkennbarkeit des Betriebszentrums dürfen nicht durch Gebäude einer nicht biologischen Betriebseinheit beeinträchtigt werden.

Hobbytierhaltung und Tiere zur Selbstversorgung

Grundsätzlich gilt auf Knospe-Betrieben die Gesamtbetrieblichkeit. Dies sollte auch bei der Hobbytierhaltung und bei Tieren zur Selbstversorgung beachtet werden. Es gelten jedoch vereinfachte Kontrollvorschriften, die durch die Zertifizierungsstelle ausgearbeitet wurden. Eine biologische Herkunft dieser Tiere ist nicht zwingend.

Hobbyhaltung hört auf, sobald eine Vermarktung der Produkte beginnt. Als Vermarktung gilt jeglicher Verkauf ausserhalb des Betriebes. Die Abgabe von Produkten aus Selbstversorgungstierhaltung oder Hausgarten an Betriebsangehörige wird toleriert (Protokoll BLW – Bio Suisse, Arbeitsgruppe Vollzug Biotierhaltung, 14.11.2000).

Bei Hobby- und Selbstversorgungstieren müssen die Fütterung und die Haltung vollumfänglich den Richtlinien entsprechen. Verstösse dagegen werden jedoch milder sanktioniert als bei Tieren mit Vermarktung. Für Hobbytiere müssen die Journale im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geführt werden. Weitergehende Aufzeichnungen werden nicht verlangt. Die Herkunft der Tiere wird nicht überprüft.

Folgende Anzahl Tiere werden als Selbstversorgungs- und Hobbytiere toleriert sofern keine Produkte vermarktet werden:

Pferde und Pferdeartige	bis 3 Tiere
Rindvieh, Büffel, Bison	bis 3 Tiere
Schweine	bis zum Bestand von 3 Tieren bzw. 3 Masttiere pro Jahr
Schafe, Ziegen	bis 5 Tiere (inkl. Jungtiere)
Lamas, Alpakas, Hirsche, Strausse	bis 5 Tiere (inkl. Jungtiere)
Kaninchen	bis 3 erwachsene Tiere bzw. 6 Würfe pro Jahr
Nutzgeflügel	bis 20 Tiere
Speisefische	bis 200 Tiere
Bienen	bis 10 Völker
Alle anderen Tiere	Die Zertifizierungsstelle entscheidet

Hausgarten

Grundsätzlich müssen die Richtlinien auch im Hausgarten eingehalten werden und es dürfen nur Hilfsstoffe der Betriebsmittelliste eingesetzt werden (Gesamtbetrieblichkeit). Die Kontrolle beschränkt sich auf die Einhaltung des Verbotes der Anwendung unerlaubter Hilfsstoffe. Saatgut und Jungpflanzen aus nicht biologischer Produktion werden toleriert und Kulturmassnahmen müssen nicht aufgezeichnet werden, sofern der Hausgarten nur der Selbstversorgung dient.

Die Verletzung der Richtlinien im Hausgarten wird toleriert, wenn das Verfügungsrecht über den Hausgarten an Dritte übertragen worden ist (z. B. an die Eltern oder Mieter) und er nur zu deren Selbstversorgung dient. (MKA 7/2005)

1.1.2

Betriebsteilungen

Im Sinne von: Aufteilung eines bestehenden Betriebes in einen biologischen und einen nicht biologischen Betrieb bzw. Abtrennung eines Biobetriebes von einem bestehenden nicht biologischen Betrieb.

Betriebsteilungen sowie die Anerkennung von Produktionsstätten müssen vorgängig von der MKA bewilligt werden. Es liegt in der Verantwortung des Betriebsleiters, ein Dossier mit Antrag und allen nötigen Unterlagen bei der MKA einzureichen. Bei Betriebsteilungen muss die Gesamtbetrieblichkeit zu Beginn der Umstellung eindeutig definiert werden, indem die Zuteilung von Gebäuden, Inventar und Arbeitskräften schriftlich festgehalten wird. Nachträgliche Flächenveränderungen zwischen diesen Betrieben sind erst nach einer Sperrfrist von 5 Jahren möglich, ausgenommen der nicht biologische Betrieb wird gemäss Bio Suisse Richtlinien auf den biologischen Landbau umgestellt.

[← Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

1.1.3 Betriebsübernahmen

Im Sinne von: Übernahme eines nicht biologischen Betriebes durch einen Knospe-Betrieb.

Der Status des Knospe-Betriebes ändert sich nicht durch die Übernahme eines nicht biologischen Betriebes. Für den Status der Flächen gilt das Kap. 1.4. Für die Übernahme der nicht biologischen Tiere gelten die Bestimmungen über die Herkunft der Tiere (gem. Kap. 4.4). Ausnahmewilligungen sind möglich und im Kriterienkatalog für die Erteilung von Ausnahmewilligungen geregelt. Die Wartefristen müssen eingehalten werden.

Status der tierischen Produkte bei Betriebsübernahme/-zusammenlegung: Bei Betriebsübernahmen oder -zusammenlegungen zwischen einem Bio- und einem Nichtbiobetrieb, bei denen beide Betriebe Tiere der gleichen Kategorie einbringen, gilt Artikel 16f Absatz 5 Bst. a der BioV sowie Kap. 4.4 (Zukauf von max. 40% des Bestandes nach der Zusammenlegung mit Ausnahmewilligung). Vermarktung: Bei einer vertraglich garantierter Trennung von konventionellen und biologischen Tieren gelten die Wartefristen gemäss Artikel 16f Absatz 5 resp. 39f der BioV sowie Art. 4.4.3 lediglich für die konventionellen Tiere. Die Tiere des Biobetriebs müssen aber auf demselben verbleiben (Protokoll BLW – Bio Suisse, Arbeitsgruppe Vollzug Biotierhaltung, 29.1.2002, T. 3).

Bei Betriebsübernahmen oder -zusammenlegungen zwischen einem Bio- und einem Nichtbiobetrieb, bei denen vom Nichtbiobetrieb eine neue Tierkategorie in den Biobetrieb überführt wird, gilt folgende Regelung: Die neue, bisher auf dem Biobetrieb nicht vorhandene Tierkategorie, muss die Wartefrist gemäss Richtlinien durchlaufen bis es Biotiere sind, deren Produkte biologisch vermarktet werden können. (MKA 7/2003)

1.1.4 Verbindungen zu Nicht-Knospe-Betrieben

Wenn Partner der Betriebsleitung (Ehe-/Konkubinatspartner, Mitglied der einfachen Gesellschaft oder GmbH, die den Knospe-Betrieb betreibt, oder ähnliche Partnerschaften) eigene, nicht biologische Landwirtschaftsbetriebe führen oder an deren Führung beteiligt sind, so kann dies Bio Suisse tolerieren, sofern diese Weisung vollumfänglich eingehalten wird und die betreffenden Betriebe auch beim zuständigen Landwirtschaftsamt als mehrere Betriebe bzw. Produktionsstätten geführt werden oder höchstens einer der Betriebe ein Landwirtschaftsbetrieb gemäss Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung ist. Auf dem Flächenverzeichnis des Knospe-Betriebes dürfen keine nicht biologischen Flächen aufgeführt werden.

Eine behördliche Anerkennung als Betrieb oder Produktionsstätte muss nicht zwingend von Bio Suisse übernommen werden. Das heisst, Bio Suisse kann einen behördlich anerkannten Betrieb oder eine Produktionsstätte aufgrund dieser Weisung ablehnen oder weitere Auflagen machen.

1.1.5 Nebenerwerb und Lohnarbeit

Grundsätzlich stehen den Knospe-Bauern und -Bäuerinnen alle nicht landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeiten offen. Diese werden auch nicht kontrolliert. Bei wenigen Ausnahmen werden aber aus Gründen der Glaubwürdigkeit des Biolandbaues Einschränkungen gemacht. Im Zusammenhang mit einem Neben- bzw. nicht landwirtschaftlichen Haupterwerb dürfen auf dem Knospe-Betrieb ausschliesslich Hilfsstoffe der FiBL-Betriebsmittelliste gelagert, umgeschlagen oder eingesetzt werden.

Nicht biologische Futtermittel sind von dieser Regelung ausgenommen. Sie dürfen auf einem Knospe-Betrieb gelagert werden, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- die gelagerten Futtermittel müssen verpackt und etikettiert sein;
- es muss eine genaue Lagerbuchhaltung geführt werden;
- der Lagerraum bzw. Lagerplatz der nicht biologischen Futtermittel muss klar gekennzeichnet sein;
- keine Lagerung von GVO-Futtermitteln und Medizinalfutter.

1.1.5.1 Unselbständiger Nebenerwerb

Definition: Lohnausweis durch Arbeitgeber, AHV wird vom Arbeitgeber abgerechnet.

Unselbständiger Nebenerwerb ist grundsätzlich uneingeschränkt möglich (z. B. Mitarbeit in Landi, in chemischer Industrie, Handelsvertretung von Pflanzenschutzmitteln oder Futtermitteln usw.). Eine Tätigkeit, die als selbständig Erwerbender nicht ausgeführt werden darf (Einsatz von nicht biokonformen Hilfsstoffen), darf auch nicht im Anstellungsverhältnis des Ehe- und Konkubinatspartners ausgeführt werden.

1.1.5.2 **Selbständiger Nebenerwerb**

Definition: Besteuerung als selbständig Erwerbender, eigene AHV-Abrechnung. Selbständiger Nebenerwerb ist grundsätzlich möglich.

Bio Suisse unterscheidet zwischen landwirtschaftsfremden und -nahen Tätigkeiten:

a) Landwirtschaftsfremde Tätigkeiten

Bei landwirtschaftsfremden Tätigkeiten bestehen keine Einschränkungen. Die Verarbeitung bzw. der Handel von nicht biologischen landwirtschaftlichen Produkten im Rahmen eines Nebenerwerbes auf dem Knospe-Betrieb ist möglich. Die genauen Bedingungen werden in Teil III Kap. 17 geregelt.

b) Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten

Das Führen eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens ist möglich, es dürfen jedoch keine im Biolandbau unerlaubten Hilfsstoffe appliziert werden. Ausnahme: Das Säen im Lohn von gebeiztem Saatgut ist erlaubt, das Saatgut darf aber nicht auf dem Knospe-Betrieb gelagert und die Maschinen müssen ausserhalb des Knospe-Betriebes gereinigt werden.

Der Handel mit nicht biologischen Tieren ist erlaubt, der Viehhandel muss vom Landwirtschaftsbetrieb getrennt sein (eigene TVD-Nummer) und die Tiere dürfen nicht auf dem Knospe-Betrieb eingestallt werden.

Landschaftsgärtnerei: Auf ausdrücklichen Wunsch der Auftraggeber dürfen unerlaubte Hilfsstoffe auf nicht landwirtschaftlich genutztem Gelände eingesetzt werden.

Biobauern, die im Nebenerwerb eine konventionelle Landschaftsgärtnerei betreiben: Der Betrieb einer Landschaftsgärtnerei wird von der MKA als Nebenerwerb eingestuft. Somit darf – verlangt dies ein Kunde explizit – ausnahmsweise auch mit im Biolandbau nicht zugelassenen Hilfsstoffen gearbeitet werden. Diese Mittel dürfen jedoch nur auf nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen ausgebracht werden, müssen direkt beim Kunden gelagert werden und dürfen nicht über die Buchhaltung des Landwirtschaftsbetriebes laufen und selbstverständlich auch nie auf dem Landwirtschaftsbetrieb anzutreffen sein.

1.1.6 **Miete, Pacht und Nutzung**

Die Verpachtung von Boden und Wirtschaftsgebäuden an Nicht-Knospe-Betriebe (für landwirtschaftliche Nutzung) ist nur zulässig mit einem vom Kanton genehmigten Pachtvertrag. Die nicht Knospe-konforme Bewirtschaftung darf die Erkennbarkeit und Selbständigkeit des Knospe-Betriebes nicht beeinträchtigen, d. h. die verpachteten Wirtschaftsgebäude dürfen nicht im oder unmittelbar um das Betriebszentrum liegen. Dies gilt auch für eine allfällige Abgabe im Baurecht von Boden oder Wirtschaftsgebäuden. Bienenhäuser fallen nicht unter diese Regelung, diese dürfen auch innerhalb des Betriebszentrums an nicht biologische Bewirtschafter vermietet werden.

Die Vermietung von ganzen betriebseigenen Lager- oder Kühlräumen für die Lagerung von nicht biologischen landwirtschaftlichen Produkten ist möglich. Die vermieteten Räume müssen aber klar gekennzeichnet werden und der Kontrollstelle des Biobetriebes muss Zutritt zu diesen Räumen gewährt werden. Ein Lagerplatz für lose Futtermittel darf nur vermietet werden, wenn der Knospe-Betrieb für sich selber nicht die gleichen Futtermittel lagert.

Produkte von Flächen, die nicht zur Betriebsfläche eines Knospe-Betriebes gehören, dürfen nicht mit der Knospe vermarktet werden (Ausnahme: Wildsammlung s. Teil IV dieser Richtlinien).

Wird die Nutzung einer bestimmten Fläche oder Kultur vom Knospe-Betrieb an einen nicht biologischen Betrieb abgetreten, so bleibt die Betriebsleitung des Knospe-Betriebes trotzdem vollumfänglich verantwortlich für die Einhaltung der Richtlinien (z. B. Nutzung der Obstbäume auf Knospe-Wiese durch nicht biologischen Pächter).

Die Zupacht von bisher nicht biologisch bewirtschafteten Ställen (z. B. Geflügelställe) ist möglich, sofern eine klare räumliche Trennung vom Nicht-Knospe-Betrieb besteht, die anfallenden Arbeiten auch effektiv durch Arbeitskräfte des Knospe-Betriebes durchgeführt werden und klare rechtliche Verhältnisse bestehen (genehmigter Pachtvertrag, inkl. Auslaufläche).

Bei landwirtschaftsfremden Tätigkeiten bestehen keine Einschränkungen. Die Verarbeitung bzw. der Handel von nicht biologischen landwirtschaftlichen Produkten im Rahmen eines Nebenerwerbes auf dem Knospe-Betrieb ist möglich. Die genauen Bedingungen werden in Teil III Kap. 17 geregelt.

[< Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

1.1.7 Beteiligungen

Die Betriebsleitung eines Knospe-Betriebes darf keine leitende Funktion in einem nicht biologischen Landwirtschaftsbetrieb, einem gewerblichen Tierhaltungsbetrieb oder einem Teil eines nicht biologischen Betriebes innehaben (leitende Funktion definiert sich durch Mitspracherecht in betrieblichen Entscheidungen, finanziellen Kompetenzen oder ähnlichem). Abweichend von dieser Regelung ist die Leitung eines gemeinschaftlich oder genossenschaftlich genutzten, nicht biologischen Sömmerungsbetriebes erlaubt.

Die rein finanzielle Beteiligung der Betriebsleitung eines Knospe-Betriebes (z. B. Erbgemeinschaft, AG etc.) an einem nicht biologisch produzierenden Betrieb ist nicht untersagt.

1.1.8 Alping und Sömmerung

1.1.8.1 Gemeinschaftlich oder genossenschaftlich genutzte Alpen

Als Knospe-Sömmerungsbetriebe (gemäss Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung) gelten Betriebe, welche gemeinschaftlich oder genossenschaftlich genutzt werden und somit nicht einem einzelnen Betrieb oder einer Betriebsgemeinschaft zuzuordnen sind.

Knospe-Sömmerungsbetriebe werden jährlich kontrolliert. Für jeden Sömmerungsbetrieb muss von der Genossenschaft oder der Korporation eine verantwortliche Person (Alpmeister) bestimmt werden. Diese Person muss die Richtlinien kennen und sollte sich in den Belangen des Biolandbaus weiterbilden. Für Sömmerungsbetriebe gilt eine Umstellungszeit von zwei Jahren.

Der Produktionsvertrag wird immer mit dem Bewirtschafter des Sömmerungsbetriebes (gemäss Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung) abgeschlossen. Innerhalb einer Korporation können einzelne Sömmerungsbetriebe umgestellt werden und andere nicht; diese müssen jedoch räumlich klar voneinander getrennt sein.

Anmeldung Sömmerungsbetriebe

Anmeldung unabhängiger Sömmerungsbetriebe (Knospe-Alpen) werden bis am Stichtag der Frühlingserhebung für die Direktzahlungsprogramme Anfang Mai entgegengenommen.

1.1.8.2 Private Sömmerungsbetriebe

Private Sömmerungsbetriebe werden zum Landwirtschaftsbetrieb des Bewirtschafters gerechnet und zusammen mit diesem kontrolliert. Sie müssen biologisch bewirtschaftet werden (Grundsatz der gesamtbetrieblichen Umstellung).

Ein Sömmerungsbetrieb ist eine Privatalp, wenn die Gebäude im Eigentum oder in Pacht eines Betriebes/einer Betriebsgemeinschaft stehen oder wenn Gebäude und Land aufgrund anderer Rechte über unbeschränkte Zeit ausschliesslich von einem Betrieb genutzt werden.

Auf Sömmerungsbetrieben mit privaten oder für eine bestimmte Zeit einem Bewirtschafter fest zugeteilten Gebäuden und gemeinsamen Sömmerungsweiden gilt folgende Regelung: Das Senntum kann nur anerkannt werden, wenn auf der gesamten Gemeinschaftsweide ein umfassendes und vertraglich festgelegtes Verbot für chemisch-synthetische Düngemittel und Herbizide besteht. Bei rotierenden Weiderechten entscheidet die MKA über den Status der Produkte.

Hirtenbetrieb: Wenn ein Knospe-Landwirt als Hirt vertraglich verpflichtet ist, auf den Sömmerungsflächen der Alpbesitzer (z. B. Alpgenossenschaft) Einzelstockbekämpfung bei Blacken durchzuführen, wird dies toleriert. Auf dem Knospe-Betrieb des Hirten dürfen aber keine unerlaubten Pflanzenschutzmittel gelagert oder gar eingesetzt werden. Die Mittel müssen durch die Besitzer beschafft und aufbewahrt werden. (MKA 7/2005)

Gem. Art. 4.4.5.

1.2 Betriebsumstellung auf den biologischen Landbau

1.2.1 Allgemeines

Umstellungswillige Betriebe legen den Kontrollorganen vollständige Angaben über die bisherige Bewirtschaftungsart und Bodenanalysen (Nährstoffvorräte) vor.

Personen, die ihren Betrieb umstellen oder die neu einen Knospe-Betrieb führen wollen, verpflichten sich zur Absolvierung eines mindestens zweitägigen Einführungs- oder Weiterbildungskurses über Hintergründe und Methoden des biologischen Landbaus. Die Kurstage werden mit einem Testat bestätigt. Das Wahlfach Biolandbau innerhalb der landwirtschaftlichen Ausbildung, eine landwirtschaftliche Lehre auf einem Biobetrieb oder mindestens eine Vegetationsdauer Berufspraxis auf einem Biobetrieb gilt als erfüllte Pflichtausbildung, sofern sie nicht mehr als vier Jahre zurückliegt.

1.2.2 Zeitlicher Ablauf

Die Umstellungszeit dauert mindestens zwei volle Kalenderjahre. Zu Beginn der Umstellung verpflichtet sich der Betriebsleiter schriftlich zur Einhaltung der Bio Suisse Richtlinien. Die volle Anerkennung als Knospe-Betrieb erfolgt ab dem dritten Jahr nach Umstellungsbeginn. Ab 1. Januar des dritten Jahres geerntete pflanzliche Produkte und gewonnene tierische Produkte dürfen mit der Voll-Knospe vermarktet werden. Der im Vorjahr ausgestellte Umstellungsausweis (U2) genügt dabei als Legitimation für die Voll-Knospe-Vermarktung.

Ein nach schweizerischer Bio-Verordnung zertifizierter Landwirtschaftsbetrieb kann mit einem zusätzlichen Bio Suisse Umstellungsjahr als Knospe-Betrieb anerkannt werden. Biobetriebe, die mindestens gleichwertige Richtlinien eines anderen Labels einhalten, können ohne Umstellungszeit als Knospe-Betriebe zertifiziert werden. Ein Knospe-Betrieb muss jedoch vor Erhalt des Voll-Knospe-Status mindestens für die zwei vorangegangenen Jahre Bio Suisse Beiträge bezahlt haben. Davon ausgenommen sind gleichwertige Biobetriebe, welche die Bio Suisse Richtlinien vollumfänglich einhalten und bereits Mitglied in einer Bio Suisse Mitgliedorganisation sind.

Im ersten Umstellungsjahr dürfen nach erfolgter Zertifizierung (frühestens 1. Mai) sämtliche Ernteprodukte der nach dem 1. Januar ausgesäten Kulturen unter der Umstellungs-Knospe vermarktet werden. Vor dem 1. Januar ausgesäte Kulturen dürfen unter der Umstellungs-Knospe vermarktet werden, sofern sich der Produzent vor dem Aussaatdatum für den Biolandbau angemeldet hat und schriftlich bestätigt, dass die betreffende Kultur ab Aussaat biokonform angebaut worden ist. Die Zertifizierungsstelle regelt die Nachweispflicht.

Bei Verfütterung an die eigenen Tiere können alle im ersten Umstellungsjahr geernteten Futter (Futtergetreide, Luzerne usw.) als Biofutter angerechnet werden. Im Jahr vor der Umstellung geerntete eigene Futtermittel gelten, mit Ausnahme des Raufutters, ab dem 1. Mai des Umstellungsjahres als nicht biologische Futtermittel.

Die Ernteprodukte von Dauerkulturen dürfen nach erfolgter Zertifizierung (1. Mai) ab der Ernte im 1. Umstellungsjahr mit der Umstellungs-Knospe ausgezeichnet werden.

Für spezielle bodenunabhängige Produktionszweige im Bereich Anbau sind Abweichungen einzelner Richtlinienbestimmungen möglich. Der Betrieb muss trotzdem gesamthaft umgestellt werden. Die genauen Bedingungen legt die MKA im Einzelfall fest.

Anmeldefristen

Die Bio-Verordnung legt den Umstellungsbeginn jeweils auf den 1. Januar fest. Gemäss Direktzahlungsverordnung gilt weiterhin die Anmeldefrist 31. August des Vorjahres. Spätmelder müssen mit Kürzungen oder Streichungen der Direktzahlungen rechnen. Dasselbe gilt für die schrittweise Umstellung. Die betroffenen Betriebsleiter müssen zudem beim BLW und bei der MKA für die schrittweise Umstellung frühzeitig ein Gesuch mit den entsprechenden Unterlagen zur Bewilligung einreichen. Bedingungen siehe «Kriterienkatalog zur Erteilung von Ausnahmewilligungen – Produzenten».

Einzelne Kantone akzeptieren auch spätere Anmeldetermine als den 31. August. Neuanmelder müssen sich direkt bei Bio Suisse anmelden. Die Verantwortung für eine rechtzeitige Anmeldung als Bio Suisse Betrieb liegt beim Betriebsleiter.

Vermarktung während der Umstellung

Ein Umstellungsbetrieb darf seine Produkte während der Umstellung immer nur mit der Umstellungs-Knospe (oder konventionell) vermarkten. Dies gilt auch für Produkte, die durch den Umstellungsbetrieb auf von Voll-Knospe-Betrieben übernommenen Bioflächen angebaut werden. Auch tierische Produkte gelten während der Umstellungszeit des Betriebes immer als Umstellungsprodukte, unabhängig davon, ob Umstellungs- oder Voll-Knospe-Jungtiere und Futter zugekauft werden. (MKA 6/2011)

Umstelltiere

Der Verkauf von Tieren mit der Umstellungs-Knospe ist ab dem 1. Mai des ersten Umstellungsjahres möglich, sofern der Betrieb zertifiziert ist. Knospe-Betriebe dürfen Umstellferkel, welche von zertifizierten Umstellbetrieben im 1. Umstellungsjahr stammen, bereits vor dem 1. Mai zukaufen. Auch Umstellbruteier dürfen nach erfolgter Zertifizierung schon vor dem 1. Mai als Umstellbruteier an die Brütereien verkauft werden. Davon ausgeschlossen ist der Verkauf als Umstellkonsumeier. (MKA 6/2013)

1.3 Schrittweise Umstellung

Gemäss den Bio Suisse Richtlinien muss grundsätzlich der gesamte Betrieb bzw. die gesamte Betriebsfläche auf biologischen Anbau umgestellt werden.

Auch in Zukunft soll weiter am Grundsatz der gesamtbetrieblichen Umstellung festgehalten werden.

Die Umstellung in Teilschritten (= schrittweise Umstellung) ist ein Instrument, um das umstellungsbedingte Risiko auf ein für den Betrieb verkraftbares Mass zu reduzieren, ohne dabei die Prinzipien der Glaubwürdigkeit und der Kontrollierbarkeit zu verletzen. In Frage kommen in der Regel Betriebe mit bedeutenden Anteilen an Wein-, Obst oder Zierpflanzenanbau oder mit Schweine- oder Geflügelhaltung.

Die schrittweise Umstellung kann nur für Betriebe bewilligt werden, welche neu umstellen, das heisst bestehende Knospe-Umstellungs- oder Knospe-Betriebe können nicht in die schrittweise Umstellung einsteigen.

Betriebe in schrittweiser Umstellung werden pro Jahr mindestens zweimal kontrolliert. Auf einem Betrieb in schrittweiser Umstellung sind höchstens 2 Zertifizierungsstufen möglich, d. h. nicht biologische Produkte und Umstellungsprodukte oder Umstellungsprodukte und Voll-Knospe-Produkte.

1.3.1 Bewilligung

Ein Umstellungsplan muss vor Ablauf der Anmeldefrist an die MKA eingereicht werden. Gemäss Art. 9 der BioV muss die schrittweise Umstellung auch vom BLW zugelassen werden. Die für die Bundesbewilligung erforderlichen Unterlagen können direkt beim BLW oder auf seiner Webseite www.blw.admin.ch angefordert werden.

1.3.2 Pflanzenbau

Ist eine sofortige vollständige Umstellung mit unzumutbar hohen Risiken verbunden, so kann die MKA Betrieben mit Wein-, Obst- oder Zierpflanzenanbau eine schrittweise Umstellung gestatten. Voraussetzung dazu ist ein Umstellungsplan, der nach spätestens fünf Jahren eine ganzbetriebliche biologische Bewirtschaftung gemäss den Bio Suisse Richtlinien vorsieht.

Die Bedingungen für eine schrittweise Umstellung sind:

1. Ein verbindlicher Umstellungsplan mit einer detaillierten Beschreibung der Umstellungsschritte und einem Zeitplan;
2. Nachweis der Kontrollierbarkeit bezüglich Produktionstechnik, Abdriftvermeidung und separatem Warenfluss;
3. Die Produktionsmassnahmen und der Warenfluss des ganzen Betriebes sind zu dokumentieren und werden kontrolliert. Der Umstellungsplan regelt auch Bewirtschaftungsmassnahmen auf der nicht biologisch genutzten Fläche. Dabei gilt der Grundsatz: So rasch wie möglich so biologisch wie möglich. Auf noch nicht biologisch bewirtschafteten Flächen gelten bezüglich Pflanzenschutz und Düngung die betriebspezifischen Auflagen der MKA. Die Flächen müssen nach dem ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) kontrolliert sein. Die Unkrautregulierung muss immer den Bio Suisse Richtlinien entsprechen. Eine Bewilligung zur schrittweisen Umstellung wird nur erteilt, wenn ein Teil der betreffenden Kultur schon im 1. Jahr in Umstellung geht. In den Umstellungsunterlagen muss das Weiterführen der Kultur geplant sein.
4. Eindeutige Abgrenzung der unterschiedlich bewirtschafteten Flächen und deren Ernteprodukte ab Feld bis zum Verkauf. Die Berührungsgrenzen zwischen biologisch und nicht biologisch bewirtschafteten Flächen sind zu minimieren.
5. Eine nicht biologische Zwischennutzung der biologisch bewirtschafteten Flächen ist ausgeschlossen.
6. Bewilligung durch das BLW.

Zum Umstellungsplan gehören die folgenden detaillierten und jährlich zu aktualisierenden Dokumentationen vom gesamten Betrieb:

- **Beratungsbericht des Bioberaters oder gleichwertige Unterlagen, worin folgende Punkte enthalten sein müssen:**
 - bisherige Bewirtschaftung (Kulturen, Fruchtfolge, Hilfsstoffeinsatz, IP-Programm usw.);
 - Zeitplan (welche Flächen, Kulturen, werden in welchem Jahr umgestellt);
 - Betriebsnachweis gemäss Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung und Kap. 1.1;
 - Beschreibung der Produktions- und Lagerstätten;
 - Inventar der Maschinen und Applikationsgeräte, Lagerung der Hilfsstoffe (für die Bioparzellen müssen separate Applikationsgeräte und Hilfsstofflager vorhanden sein);
 - Parzellenpläne mit folgenden Angaben: angebaute Kultur, Sorte, Bewirtschaftungsweise, Fläche, Exposition und Hauptwindrichtung;
 - Produktionstechnik und Hilfsstoffeinsatz;
 - vorgesehene Vermarktung und Deklaration.

Ausser im Rebbau dürfen nur diejenigen Produkte unter der Umstellungs-Knospe vermarktet werden, die äusserlich einfach und eindeutig von den gleichzeitig nicht biologisch erzeugten Produkten unterscheidbar sind.

Im Rebbau können unter dem Vorbehalt einer lückenlosen Warenflusskontrolle (z. B. Mengenerfassung im Rahmen der kantonalen Weinlesekontrollen) die Produkte ein und derselben Rebsorte unterschiedlich zertifiziert und vermarktet werden.

Biologisch angebaute Erzeugnisse können nach einer Umstellungszeit von zwei Jahren mit der Knospe vermarktet werden, sofern sich sämtliche übrigen Betriebszweige in Umstellung befinden.

1.3.2.1 **Aufzeichnungen und Kontrolle**

Über die Kulturführung (Dünger, Pflanzenschutzmitteleinsatz usw.), die Erträge und die Abnehmer sind genaue und lückenlose Aufzeichnungen zu machen. Dies gilt sowohl für die biologisch, als auch für die noch nicht biologisch bewirtschafteten Flächen. Auch die noch nicht biologisch bewirtschafteten Flächen, Lagereinheiten usw. werden kontrolliert. Die Deklaration aller verkauften Produkte und Verkaufsstandorte ist bei der Kontrolle nachvollziehbar darzustellen. Die MKA oder die Kontrollstellen können Rückstandsanalysen anordnen.

1.3.2.2 **Dauer und Wartefristen Pflanzenbau**

Die schrittweise Umstellung muss nach maximal 5 Jahren abgeschlossen sein. Das heisst, dass spätestens ab dem 4. Jahr alle Betriebszweige und alle Produktionsflächen gemäss den Bio Suisse Richtlinien bewirtschaftet werden müssen und der Betrieb spätestens nach 5 Jahren als Voll-Knospe-Betrieb zertifiziert werden kann.

1.3.3 **Tierhaltung**

Ist die sofortige vollständige Umstellung der Nutztierhaltung nicht zumutbar, so können die MKA und das BLW dem Betrieb gestatten, die Tierhaltung innert drei Jahren schrittweise nach Tierkategorien umzustellen.

Für die schrittweise Umstellung der Tierhaltung ist ebenfalls ein Umstellungsplan erforderlich: Der Beratungsbericht des Bioberaters oder gleichwertige Unterlagen müssen folgende Punkte enthalten:

- bisherige Bewirtschaftung (Flächenangaben, Tierbestände);
- Zeitplan (welche Tierkategorien werden zu welchem Zeitpunkt umgestellt);
- Betriebsnachweis gemäss Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung (SR 910.91) und Kap. 1.1;
- Beschreibung der Ställe, Ausläufe etc. (ev. vorhandene RAUS-Kontrollberichte beilegen);
- Lagerung der Futtermittel und Hilfsstoffe (Separation muss gewährleistet sein);
- Produktionstechnik und Hilfsstoffeinsatz;
- vorgesehene Vermarktung und Deklaration.

Über die Produktionstechnik, nicht biologische Futtermittel, Lagerung des Futters, Tierzukäufe, Vermarktung und Abnehmer sind genaue und lückenlose Aufzeichnungen zu machen.

1.3.3.1 **Tierkategorien, Anforderungen**

Mit Ausnahme von Wiederkäuern und Pferden können sämtliche Tierkategorien schrittweise umgestellt werden. Nicht zulässig ist die Parallelproduktion von Tieren der gleichen Nutztierkategorie. Bei der Fütterung und beim Tierzukauf kann bei den bewilligten Tierkategorien von den Richtlinien abgewichen werden. Es gelten die betriebspezifischen Auflagen der MKA. Dabei gilt der Grundsatz: So rasch wie möglich, so biologisch wie möglich. Die Anforderungen an Haltung, Tierzucht (ET) und Tiergesundheit müssen ab Beginn der schrittweisen Umstellung vollumfänglich eingehalten werden.

1.3.3.2 **Aufzeichnungen, Kontrolle**

Auch die noch nicht biologisch bewirtschafteten Tierbestände, Lagereinheiten usw. werden kontrolliert. Die Deklaration aller verkauften Produkte ist bei der Kontrolle nachvollziehbar darzustellen.

1.3.3.3 **Dauer und Wartefristen**

Während maximal drei Jahren nach Umstellungsbeginn müssen die bewilligten Tierkategorien noch nicht sämtliche Anforderungen der Richtlinien erfüllen. Alle Tierkategorien müssen bis Ende des dritten Jahres umgestellt sein. Die Wartefristen müssen also bis 31. Dezember abgeschlossen sein. Die Wartefristen für die einzelnen Nutztiere sind in Art. 4.4.3 festgelegt. In Abweichung zur schrittweisen Umstellung im Pflanzenbau können die Wartefristen der einzelnen Tierkategorien unabhängig vom Kalenderjahr durchlaufen werden. Während der Wartefrist sind alle Bedingungen der Richtlinien vollumfänglich einzuhalten (inkl. Fütterung und Herkunft der Nutztiere). Nach Durchlaufen der Wartefrist können die Produkte als Umstellungs- oder Voll-Knospe-Produkte vermarktet werden, je nach Status des Gesamtbetriebes.

[< Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

1.3.4 **Bienenhaltung**

Die Umstellungszeit für die Bienenhaltung dauert mindestens ein Jahr. Sie ist jedoch erst abgeschlossen, wenn das Wachs entsprechend den Vorgaben der Weisungen ausgewechselt worden ist. Die Vermarktung mit dem Hinweis auf die biologische Landwirtschaft in Umstellung ist unzulässig.

1.3.5 **Vorgehen für die Produzenten, die ihren Betrieb schrittweise umstellen wollen**

1. Die in der Weisung geforderten Unterlagen (gem. Art. 1.3.2) sind wenn nötig unter Mithilfe des Bioberaters zusammenzustellen.
2. Alle Unterlagen sind der MKA zur Beurteilung termingerecht einzureichen (bis Ablauf der Anmeldefrist, d. h. 31. August).
3. Beurteilung der Unterlagen durch die MKA, welche betriebspezifische Auflagen definiert.
4. Die Zertifizierung als Umstellungsbetrieb erfolgt erst auf Grund des ersten Kontrollberichtes durch die Zertifizierungsstelle.
5. Eine schrittweise Umstellung muss sowohl von Bio Suisse als auch vom Bundesamt für Landwirtschaft bewilligt werden (Art. 9 der BioV). Die für die Bundesbewilligung erforderlichen Unterlagen können direkt beim BLW oder auf seiner Webseite www.blw.admin.ch angefordert werden.

1.4 **Neulandantritt**

1.4.1 **Einleitung**

Diese Weisung regelt den Neuantritt von Land, das nicht mindestens nach Schweizer Bio-Verordnung bewirtschaftet wurde. Gemäss Art. 8 Abs. 1 der Bio-Verordnung gilt sowohl für Betriebe wie auch für einzelne Parzellen jeweils der 1. Januar als Umstellungsdatum.

1.4.2 **Aufzeichnungspflicht**

Für Flächen, die in der offiziellen Betriebsdatenerhebung im Frühling registriert werden, ist das laufende Jahr erstes Umstellungsjahr. Aufzeichnungen und Pläne müssen ab Antritt des Landes vorhanden sein.

1.4.3 **Status des Betriebes**

Der Neuantritt von Land, das bisher nicht biologisch bewirtschaftet worden ist, hat grundsätzlich keinen Einfluss auf den Anerkennungsstatus eines Voll-Knospe-Betriebes.



Neulandantritt muss bei Bio Suisse nicht angemeldet werden, aber bei der Zertifizierungsstelle.

1.4.4 **Deklaration der Produkte**

Die Produkte der Umstellungsflächen müssen immer als Umstellungsprodukte deklariert und auf dem Kontrollausweis entsprechend vermerkt werden. Bei Parallelproduktion der gleichen Kultur auf Bio- und Umstellungsflächen, bei der das Erntegut äusserlich nicht eindeutig unterscheidbar ist, ist die gesamte Produktionsmenge als Umstellungsware zu deklarieren.

Ausnahmen:

- a) Bei Produkten von mehrjährigen Kulturen ist eine Parallelvermarktung (Umstellung- und Voll-Knospe) grundsätzlich möglich, wenn Warenflusstrennung und Rückverfolgbarkeit gewährleistet sind und vorgängig eine Meldung an die Zertifizierungsstelle gemacht worden ist.
- b) Bei einjährigen Kulturen, welche äusserlich nicht eindeutig unterscheidbar sind, ist mit vorgängiger Bewilligung der MKA eine Parallelvermarktung möglich.
- c) Brotweizen und Futterweizen gelten als verschiedene Kulturen, ebenso Körnermais und Silomais.

1.4.5 **Anerkennungsstatus der Produkte**

Fall 1: Antritt von Grünflächen mit Futterertrag, wenn die biologische Bewirtschaftung ab 1. Januar durch den Biobetrieb belegt wird

Antritt bis zum Stichtag im Frühjahr:	Raufutterertrag gilt als Umstellungsfutter, Fläche wird zur LN gezählt.
Antritt nach dem Stichtag im Frühjahr:	Raufutterertrag ist nicht biologisch; Fläche wird nicht zur LN gezählt.

Fall 2: Antritt von Grünflächen mit Futterertrag, wenn die biologische Bewirtschaftung ab 1. Januar nicht belegt werden kann

Antritt bis zum Stichtag im Frühjahr:	Raufutterertrag ist nicht biologisch, Fläche wird zur LN gezählt
Antritt nach dem Stichtag im Frühjahr:	Raufutterertrag ist nicht biologisch, Fläche wird nicht zur LN gezählt

Fall 3: Anbau von Acker- und/oder Spezialkulturen auf dem neu übernommenen Land, wobei die Aussaat der Kultur und die gesamte Feldbestellung im Kalenderjahr durch den Biobauern erfolgen	
Antritt bis zum Stichtag im Frühjahr:	Vermarktung der Ernte unter der Umstellungs-Knospe. Wird dieselbe Kultur auch auf Voll-Knospe-Fläche angebaut, so muss die gesamte Ernte unter der Umstellungs-Knospe vermarktet werden (Ausnahmen gem. Art. 1.4.4). Fläche wird zur LN gezählt.
Antritt nach dem Stichtag im Frühjahr:	Ernteprodukte müssen nicht biologisch vermarktet werden; Fläche wird nicht zur LN gezählt.

Fall 4: Anbau von Acker- und/oder Spezialkulturen auf dem neu übernommenen Land, wenn Richtlinienartikel 1.2.2 nicht erfüllt ist	
Antritt bis zum Stichtag im Frühjahr:	Nicht biologische Vermarktung der Ernte; Fläche wird zur LN gezählt.
Antritt nach dem Stichtag im Frühjahr:	Ernteprodukte müssen nicht biologisch vermarktet werden; Fläche wird nicht zur LN gezählt.

Fall 5: Übernahme von Gewächshäusern	
Bodenabhängige Kulturen:	Werden analog zu Spezialkulturen behandelt (Fälle 3 und 4).
Bodenunabhängige Kulturen (Topfkulturen):	Für die Vermarktung gilt in jedem Fall der Status des Betriebes (analog Zupacht eines Stalles).

1.4.6 Pacht, Verpachtung und Nutzung von Flächen

Verpachtung von Knospe-Flächen

Eigenes Land darf grundsätzlich nur langfristig (d. h. in der Regel mindestens für 6 Jahre mit kantonal anerkanntem Pachtvertrag) an Nichtbiobetriebe verpachtet werden. Kürzere Verträge werden aber auch akzeptiert, wenn die Fläche beim Nichtbiobetrieb erfasst und bei der jährlichen Agrardatenerhebung registriert ist (d. h. der Nichtbiobetrieb bekommt allfällige Direktzahlungen dafür). Eine nur kurzfristige Verpachtung zwecks «chemischer Sanierung» ist unzulässig.

Pacht oder Nutzung von konventionellen Flächen

Wenn unter dem Jahr von einem konventionellen Betrieb Land übernommen wird (Pacht oder Nutzung), muss nachgewiesen werden, dass diese Fläche bereits seit 1. Januar nach Bio Suisse Richtlinien bewirtschaftet wurde. Sonst ist der Status der Fläche und der Produkte konventionell. (MKA 7/2007)

Die Zupacht oder Nutzung von bisher nicht biologisch genutzten Flächen ist nur zulässig, wenn es sich nicht um Landabtausch handelt und die Flächen mindestens 3 Jahre vom Knospe-Betrieb bewirtschaftet werden. (MKA 6/2014)

Bei Zupacht oder Zukauf von Naturschutz- oder Biodiversitätsförderflächen ist eine verkürzte Umstellungszeit nicht möglich. (MKA 6/2009)

Nutzungsverträge für Land, welches der Knospe-Betrieb vom Nichtbiobetrieb nutzen will, werden nur akzeptiert, wenn die Fläche beim Knospe-Betrieb erfasst ist und bei der jährlichen Agrardatenerhebung registriert wird (d. h. der Knospe-Betrieb bekommt allfällige Direktzahlungen dafür).

Betriebe, die nicht unter der Agrardatenerhebung erfasst sind, müssen alle Flächen, die vom Biobetrieb bewirtschaftet werden, auf dem Parzellenplan und im Parzellenverzeichnis aufführen. (MKA 6/2010)

1.5 Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften und überbetriebliche Zusammenarbeit

1.5.1 Einleitung

Diese Weisung hat zum Ziel, die Gründung von Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften (BG; BZG) nicht unnötig zu erschweren, da derartige Zusammenschlüsse als effiziente Lösung zur Strukturanpassung erachtet werden. Andererseits soll aber eine vorsätzliche Umgehung der Umstellungszeit durch Vortäuschung einer derartigen Gemeinschaft verhindert werden.

< Zurück zum Inhaltsverzeichnis



Bei einer BG- oder BZG-Gründung zwischen einem Knospe-Betrieb und einem nicht biologischen Betrieb dürfen bis zum 30. April des Gründungsjahres keine Tiere und kein Futter zwischen den beteiligten Betrieben verschoben werden.

1.5.2 Betriebsgemeinschaften (BG)

1.5.2.1 Anmeldung

Eine BG zwischen Knospe-Betrieben kann jederzeit gegründet werden. Die Gründung muss der Zertifizierungsstelle sofort nach der Unterzeichnung des BG-Vertrags gemeldet werden.

Will ein Knospe-Betrieb mit einem nicht biologischen Betrieb eine BG gründen, so muss sich der nicht biologische Betrieb vor Ende des Kalenderjahres für die Umstellung auf biologischen Landbau anmelden. Die BG kann dann frühestens auf den Jahresbeginn des ersten Umstellungsjahres gegründet werden. Kann dieser Termin nicht eingehalten werden, gelten für die Zeit bis zum Beginn des ersten Umstellungsjahres des nicht biologischen Betriebes die Regelungen betreffend Neulandantritt.

BG-Verträge müssen über mindestens 4 Jahre abgeschlossen werden (gem. Art. 1.5.2.4).

Vom Zeitpunkt des Vertragsbeginns an wird die BG für die Kontrolle, die Zertifizierung und die Labelanerkennung als ein einziger Betrieb behandelt.

1.5.2.2 Formelle Anforderungen

Die Betriebsgemeinschaft muss Artikel 10 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung erfüllen.

Der Betriebsleiter des vormals konventionellen Betriebs muss im Laufe des ersten Umstellungsjahres die in den Grundsätzen dieses Kapitels vorgeschriebene Pflichtausbildung absolvieren.

Die Parzellen behalten, wie bei Neulandantritt, den Anerkennungsstatus des vormaligen Betriebs. Parzellen des nicht biologischen Teils müssen normal umgestellt werden (U1, U2).

Aus dem Parzellenplan muss der Anerkennungsstatus der einzelnen Parzellen genau hervorgehen.

Die Tiere behalten den Anerkennungsstatus des vormaligen Betriebs. Aus dem Tierbestandesjournal muss der Anerkennungsstatus der einzelnen Tiere genau hervorgehen.

1.5.2.3 Vermarktungsstatus der Produkte

Pflanzliche Produkte haben den Anerkennungsstatus der jeweiligen Parzelle. Bei Parallelproduktion auf Parzellen mit unterschiedlichem Anerkennungsstatus muss die ganze Produktion im jeweils tieferen Anerkennungsstatus vermarktet werden (gem. Kap. 1.4).

Für den Vermarktungsstatus der tierischen Produkte ist der Anteil des Umstellungsfutters in der Ration massgebend, es gelten die Bestimmungen in Kap. 4.2.

Die Tiere behalten den jeweiligen Anerkennungsstatus. Sie können als Biotiere gerechnet werden, wenn sie die Bedingungen von Kap. 4.4 erfüllen.

1.5.2.4 Auflösung der Betriebsgemeinschaft

Die Auflösung der BG muss umgehend der Zertifizierungsstelle gemeldet werden. Wird die BG vor Ablauf von 4 Jahren ohne äussere Gründe wieder aufgelöst, muss die MKA untersuchen, ob es sich um einen Fall einer Umgehung der Umstellungszeit und damit um eine unlautere Erschleichung von Biomehrwerten handelt. Je nach Befund werden die erworbenen Mehrwerte von den Teilbetrieben zu proportionalen Teilen zurückverlangt.

1.5.3 Betriebszweiggemeinschaften (BZG)

Partnerbetriebe einer BZG gelten im Gegensatz zu einer BG immer als zwei kontrollrechtlich unabhängige Betriebe. Es ist nicht möglich, eine BZG zwischen einem Knospe-Betrieb und einem nicht biologischen Betrieb zu gründen. Die Partnerbetriebe müssen sich für die gleiche Kontrollfirma entscheiden.

1.5.4 **Andere Zusammenarbeitsformen**

Andere Zusammenarbeitsformen betreffend Fruchtfolge, Tierhaltung, Nährstoffaustausch und Biodiversitätsförderflächen zwischen Knospe-Betrieben und nicht biologischen Betrieben müssen zu Beginn des Kontrolljahres der Zertifizierungsstelle unter Beilage des entsprechenden Vertrags zwecks Beurteilung und Bewilligung gemeldet werden.

Zusammenarbeitsformen zwischen Knospe-Betrieben müssen nur dann zur Beurteilung gemeldet werden, wenn bei der Zusammenarbeit Vorschriften der Bio Suisse Richtlinien, des ökologischen Leistungsnachweises und/oder der Bio-Verordnung tangiert werden. Die Meldung muss bis zum 1. Januar erfolgen. Gemeinschaften von Biodiversitätsflächen sind nicht möglich. Bestehende Verträge waren bis zum 31.12.2006 anzupassen.

2 Allgemeine Produktionsvorschriften Pflanzenbau

2.1 Bodenfruchtbarkeit

Im Wissen, dass ein gesunder Boden, gesunde Luft, gesundes Wasser und ein vielfältiges Pflanzen- und Tierleben unersetzlich sind, ist der biologische Landbau stets um einen möglichst schonungsvollen Umgang mit Natur und Umwelt bemüht.

Auf die Dauer wird nur ein lebendiger Boden Früchte tragen. Deshalb ist die Erhaltung und Steigerung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit durch geeignete Kulturmassnahmen im biologischen Landbau von zentraler Bedeutung. Alles, was diesem Ziel widerspricht, ist zu unterlassen. Verboten ist insbesondere die Anwendung chemisch-synthetischer Dünger sowie chemisch-synthetischer oder gentechnisch hergestellter Pflanzenschutzmittel.

Quantität in der Produktion darf nicht auf Kosten der inneren Qualität erzielt werden.

Ein gesunder Boden ist Voraussetzung für gesunde Pflanzen, gesunde Tiere und damit auch gesunde Nahrungsmittel. Im biologischen Landbau steht die Pflege eines lebendigen Bodens und damit die Erhaltung und Steigerung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit im Zentrum aller Massnahmen. Ein vielseitiger Bewuchs und eine möglichst lückenlose Bodenbedeckung bieten dazu die besten Voraussetzungen.

Im biologischen Landbau wird eine gezielte Humuswirtschaft betrieben. Die Zufuhr und der Aufbau organischer Substanz ersetzen langfristig mindestens die Abbauverluste. Der Anbau von Kunstwiesen, geeigneten Gründüngungspflanzen und die Begrenzung des Hackfruchtanteils in der Fruchtfolge sowie die Einarbeitung von organischem Material dienen diesem Ziel.

Die Bodenbearbeitung ist schonend und zurückhaltend durchzuführen. Die Verträglichkeit für das Bodenleben und die Bodenstruktur ist bei jeder Massnahme zu berücksichtigen. Tiefes Pflügen ist ebenso zu unterlassen wie jede Bearbeitung des Bodens in nassem Zustand. Nährstoffverluste durch zu intensive Bearbeitung und unnötiger Energieaufwand sind zu vermeiden.

Die Nutzungsintensität von Naturwiesen und Dauerweiden ist in Bezug auf die Höhe der Hofdüngergaben und Schnitthäufigkeit den natürlichen Standortbedingungen anzupassen und entsprechend den Futterverwertungsmöglichkeiten auf dem Betrieb abzustufen.

Die Fruchtfolge ist so vielseitig und ausgewogen zu gestalten, dass sie auf lange Sicht die Bodenfruchtbarkeit erhält und gesunde Pflanzen und Ernteprodukte gewährleistet. Die Fruchtfolge muss insbesondere den Austrag von Nährstoffen ins Grundwasser und in die Oberflächengewässer sowie die Erosionsgefahr minimieren. Über den Anbau von Leguminosen in der Fruchtfolge muss ein Mindestanteil an der Stickstoffeigenversorgung sichergestellt werden. Ausserdem soll eine vielseitige und ausgewogene Fruchtfolge einen Beitrag im vorbeugenden Pflanzenschutz und bei der Förderung der biologischen Artenvielfalt leisten.

Die sogenannte «Hors-sol»-Pflanzenproduktion (Hydrokultur, Nährfilmtechnik oder ähnliche Verfahren) sowie die vollständige Trennung der Wurzelzone vom gewachsenen Boden (z. B. durch Plastikfolien, Vliese, Töpfe, Container oder andere schlecht durchwurzelbare Materialien) ist grundsätzlich verboten.

Nicht bodengebundene Kulturen

Pflanzen dürfen im Biolandbau nur in folgenden Fällen trotz vollständiger Trennung der Wurzelzone vom gewachsenen Boden produziert werden (MKA 13.8.2002):

- Pflanzgutproduktion (gem. Kap. 2.2);
- In Töpfen angezogene Mutterpflanzen für die Vermehrung;
- Pflanzen, welche samt dem Topf verkauft werden (gem. Kap. 3.6);
- Wassertreiberei (z. B. Chicoréewurzel, Tulpen);
- Treibgemüse (z. B. Treiberei mit Deckerde, Bleichgemüse);
- Grün- und Bleichsprossen;
- Zierpflanzen.

2.1.1 Fruchtfolge

Auf Betrieben mit einer offenen Ackerfläche ab 1 ha müssen die Anforderungen gem. Art. 2.1.2 eingehalten werden. Betriebe mit einer offenen Ackerfläche von weniger als 1 ha sowie Betriebe in den Bergzonen 2–4 mit weniger als 3 ha offener Ackerfläche müssen die Ziele gem. Kap. 2.1 im Grundsatz erfüllen. Von den einzelnen Anforderungen gem. Art. 2.1.2 kann jedoch abgewichen werden. Die gesamtbetriebliche Situation wird bei der Beurteilung mit berücksichtigt.

[← Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Die Bestimmungen der Weisung sind vom BLW seit dem 1.1.2006 als ÖLN-konform anerkannt. Somit müssen Knospe-Betriebe die Bestimmungen der Weisung, jedoch nicht die Bestimmungen der technischen Regeln im Anhang der Direktzahlungsverordnung zu Bodenschutz und Fruchtfolge einhalten.

2.1.2 Grünlandanteil in der Fruchtfolge

2.1.2.1 Betriebe mit mindestens 20% Grünlandanteil

Mindestens 20% der Fruchtfolgefläche müssen mit Kunstwiese, Rotations- oder Buntbrache ganzjährig (mindestens 12 Monate zwischen Aussaat und Umbruch) begrünt sein. Dabei müssen alle Einzelflächen in der Fruchtfolge mindestens einmal pro zehn Kalenderjahre für wenigstens 12 Monate im obigen Sinne begrünt sein.

In Abweichung zum ÖLN beträgt die Aufbewahrungspflicht des Fruchtfolgerapports 10 Jahre.

2.1.2.2 Betriebe mit weniger als 20% Grünlandanteil

Als Alternative zur ganzjährigen Begrünung von 20% der Fruchtfolgefläche (FFF) gilt die folgende Regelung: Mindestens 10% der FFF sind ganzjährig begrünt (gem. Art. 2.1.2.1). Für die restlichen 10% ganzjährig begrünter, FFF können die folgenden Varianten angerechnet werden:

- Beträgt der Grünflächenanteil von begrüntem, einjährigen Kulturen (z. B. Mais Fréssaat) mindestens 60% der Feldfläche, so kann diese Fläche als ganzjährige Grünfläche angerechnet werden, sofern sie mindestens 12 Monate auf dem Feld steht und mindestens 3 Monate vor der Ansaat der Hauptkultur angesät wurde.
- Körnerleguminosen können als ganzjährig begrünzte Fläche angerechnet werden, sofern nach der Kultur eine Gründüngung angelegt wird, welche vor dem 1. September gesät und frühestens am 15. Februar des folgenden Jahres eingearbeitet wird.
- Zwischenkulturen, Gründüngungskulturen oder Untersaaten¹ mit einer Kulturdauer von mindestens 5 Monaten können flächen- und zeitgewichtet angerechnet werden.

Beispiel bei 10ha Fruchtfolgefläche: Mit 1 ha Klee gras (= 10% ganzjährig begrünzte FFF) und zusätzlichen 2,4 ha 5-monatiger Gründüngung oder 2 ha 6-monatiger Gründüngung oder 1,5 ha 8-monatiger Gründüngung wird die Anforderung erfüllt.

Die anrechenbaren Zeitintervalle bei der Berechnung der Begrünungsdauer betragen minimal einen halben Monat (die anrechenbare Kulturdauer beträgt 5 Monate, 5,5 Monate, 6 Monate etc.).

Wenn jeweils auf der ganzen FFF die gleiche Kultur angebaut wird, kann der Grünlandanteil von 20% über fünf Jahre (statt jedes Jahr) erfüllt werden. Dieser Artikel ist in diesem Fall nicht anwendbar.

Anrechenbarkeit der Kunstwiesen zum Grünlandanteil: Für die Berechnung des Grünlandanteils kann die gesamte Kulturdauer einer Kunstwiese (Jahre, ganze und halbe Monate) berücksichtigt werden.

Grünlandanteile von über 20% im Vorjahr oder geplant für das Folgejahr können im laufenden Jahr nicht als Kompensation angerechnet werden. (MKA 6/2010)

Bei unterschiedlichen Schlaggrößen kann in einzelnen Jahren die ganzjährig begrünzte Fläche von minimal 10% unterschritten werden, wenn im Durchschnitt der letzten 10 Jahre 10% ganzjährig begrünzte Fläche erreicht wird. In diesem Fall muss der Fruchtfolgerapport 10 Jahre abdecken. (MKA 6/2012)

2.1.3 Bodenbedeckung der offenen Ackerfläche

Mindestens 50% der offenen Ackerfläche (unter Abzug der Bunt- und Rotationsbrachefläche) müssen ausserhalb der Vegetationsperiode zwischen dem 15. November und dem 15. Februar mit einer Pflanzendecke belegt sein. Dafür werden angerechnet: überwinterte Kulturen, im laufenden Jahr angelegte Kunstwiesen, Zwischenkulturen, Gründüngung und abgeerntete Kulturen mit intaktem Wurzelwerk. Die ganzjährig begrünzte FFF kann dazu nicht angerechnet werden.

¹ Die anrechenbare Kulturdauer von Untersaaten beginnt bei der Ernte der Hauptfrucht.

[< Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

2.1.4 **Anbaupausen**

Es wird unterschieden zwischen Ackerbau und Gemüsebau. Im Ackerbau muss zwischen zwei Hauptkulturen der gleichen Art auf der gleichen Parzelle eine Anbaupause von mindestens einem Jahr eingehalten werden. Auf Betrieben mit mindestens 30% ganzjährig begrünter FFF kann in einer 5-Jahresperiode auf der gleichen Fläche maximal ein Mal die gleiche Kultur in 2 aufeinander folgenden Jahren angebaut werden. Diese Regelung muss jederzeit, das heisst im laufenden und den 4 vergangenen Jahren erfüllt sein.



Weizen und Dinkel werden nicht als gleiche Art angeschaut und dürfen nacheinander angebaut werden. (MKA 5/2010)

Im Gemüsebau beträgt die Anbaupause zwischen zwei Hauptkulturen der gleichen Familie mindestens 24 Monate. Als Hauptkultur gelten Kulturen mit einer Feldbelegung von mehr als 14 Wochen oder mehrere Kurzkulturen der gleichen Familie im selben Jahr. Überwinternde Kurzkulturen mit normalerweise weniger als 14 Wochen Feldbelegung (z. B. Spinat, Chiccorino, Nüssler, Salatarten) gelten nicht als Hauptkultur.

2.1.5 **Nicht betroffene Kulturen (mehrjährige Kulturen und überdeckter Anbau)**

Mehrjährige Gemüse-, Kräuter- und Zierpflanzenkulturen gehören nicht zur Ackerfläche. Demnach bestehen keine Anforderungen an die Fruchtfolge.

Im überdeckten Anbau sind ebenfalls keine Anforderungen an die Fruchtfolge bestehen.

[← Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

2.2 Pflanzenzüchtung und -vermehrung

Biologische Pflanzenzüchtung und Sortenentwicklung ist nachhaltig, ermöglicht genetische Vielfalt und basiert auf der natürlichen Vermehrungsfähigkeit. Biologische Pflanzenzüchtung ist ganzheitlich, immer kreativ, kooperativ und offen für Wissenschaft, Intuition und neue Erkenntnisse. Biologische Pflanzenzüchtung respektiert natürliche Kreuzungsbarrieren und basiert auf fertilen Pflanzen, die eine funktionsfähige Verbindung mit dem lebendigen Boden herstellen können. Biologische Pflanzenzüchtungen werden durch ein biologisches Pflanzenzüchtungsprogramm erhalten.

Die zur Herstellung von Knospe-Produkten verwendeten Pflanzensorten stammen vorzugsweise aus biologischer Pflanzenzüchtung.

Wenn nachweislich keine biologisch gezüchteten Pflanzensorten in branchenüblicher Qualität und Quantität für den beabsichtigten Verwendungszweck und die vorhandene Anbausituation erhältlich sind, können andere Pflanzensorten verwendet werden. Die MKA regelt die Nachweispflicht und die Ausnahmeregelung für die einzelnen Kulturarten.

Ausgangsmaterial (Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial und Pflanzgut) muss grundsätzlich aus biologischer Herkunft stammen.

Für den Anbau müssen Sorten und Arten verwendet werden, die für die jeweiligen örtlichen und regionalen Bedingungen am besten geeignet, möglichst wenig krankheitsanfällig und von guter ernährungsphysiologischer Qualität sind.

Die Verwendung von gentechnisch verändertem Ausgangsmaterial ist im Biolandbau untersagt.

In erster Linie ist inländisches Knospe-Ausgangsmaterial zu verwenden.

Mit im Biolandbau nicht zugelassenen Hilfsstoffen gebeiztes Ausgangsmaterial darf nicht verwendet werden.

Auf Knospe-Betrieben sind grundsätzlich nur Sorten zugelassen, die allen Knospe-Produzenten in der Schweiz zugänglich sind.

[← Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

2.2.1 Definitionen

Pflanzenzüchtung	Pflanzenzüchtung: Unter Pflanzenzüchtung versteht man jede Art von züchterischer Tätigkeit wie z. B. Sammlung, Kreuzung, Selektion, die zur Entwicklung von neuen Sorten führt, die in mindestens einem Merkmal den Ausgangssorten überlegen sind. Biologische Pflanzenzüchtung: Unter biologischer Pflanzenzüchtung werden alle züchterischen Massnahmen verstanden, die spezifisch für den Biolandbau und unter dessen Bedingungen durchgeführt, selektioniert und geprüft werden. Der Prozess der Züchtung entspricht den Wertvorstellungen des Biolandbaus und orientiert sich an den Standards für Pflanzenzüchtung von IFOAM (August 2012).
Pflanzensorten	Der Begriff Pflanzensorten wird im weiten Sinn verstanden. Darunter fallen Sorten im Sinn des Bundesgesetzes über den Schutz von Pflanzenzüchtungen und des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV), aber auch andere pflanzen genetische Ressourcen wie Populationssorten, Nischensorten, Hofsorten, Landsorten und Ähnliches.
Saatgut	Geschlechtlich (generativ) erzeugtes Vermehrungsmaterial von Pflanzen, insbesondere Samen und Früchte
Vegetatives Vermehrungsmaterial	Material aus geschlechtsloser Vermehrung (z. B. Knollen, Knospen, Pfropfreiser, Stecklinge, Luftabsenker, Wurzelbrut, Pilzbrut [Körnerbrut], erlaubte Verfahren ¹ der Gewebekultur). Die so gewonnene neue Pflanze ist äusserlich und genetisch mit der Mutterpflanze identisch.
Pflanzgut	Aus Samen gezogene, meist einjährige Kulturpflanzen in einem frühen Entwicklungsstadium ²
Vermehrungsmaterial	Sammelbegriff: <ul style="list-style-type: none"> ■ Saatgut ■ vegetatives Vermehrungsmaterial
Ausgangsmaterial	Sammelbegriff: <ul style="list-style-type: none"> ■ Saatgut ■ vegetatives Vermehrungsmaterial ■ Pflanzgut

2.2.2 Pflanzenzüchtung

In diesem Kapitel wird die Pflanzenzüchtung definiert.

2.2.2.1 Anforderungen an die biologische Pflanzenzüchtung

1. Offenlegung der angewandten Zuchttechniken: Biologische Pflanzenzüchter müssen die Informationen über die Methoden, die zur Entwicklung einer Pflanzensorte verwendet wurden, spätestens mit Beginn der Vermarktung als biologisch gezüchtete Sorte offenlegen.
2. Die natürliche Vermehrungsfähigkeit einer Pflanzensorte wird respektiert und aufrechterhalten. Dies schliesst Techniken aus, welche die Keimfähigkeit vermindern (z. B. Terminorttechnologien).
3. Die Zelle wird als unteilbare Einheit respektiert. Technische Eingriffe in eine isolierte Zelle auf einem künstlichen Medium sind nicht erlaubt (z. B. gentechnische Eingriffe, Zerstörung von Zellwänden und Auflösung von Zellkernen durch Zytoplastenfusion).
4. Das Genom wird als unteilbare Einheit respektiert. Technische Eingriffe in das Genom von Pflanzen sind nicht erlaubt (z. B. ionisierende Strahlung, Transfer von isolierter DNA, RNA oder Proteinen).
5. Biologische Pflanzenzüchter dürfen Pflanzensorten nur auf der Basis von genetischem Material entwickeln, das nicht gentechnisch verändert wurde. Mindestens die Elterngeneration biologisch gezüchteter Pflanzensorten muss den Bedingungen von Punkt 2 bis 4 der Anforderungen entsprechen.
6. Bei der Zucht biologischer Pflanzensorten muss die Auslese der Sorten unter kontrolliert biologischen Bedingungen geschehen. Auch alle für die Züchtung und Selektion nötigen Vermehrungsschritte ausser Meristemkulturen müssen unter kontrolliert biologischen Bedingungen erfolgen.
7. Biologische Pflanzenzüchtungen können gesetzlichen Sortenschutz erlangen, dürfen jedoch nicht patentiert werden (auch nicht einzelne Eigenschaften).

¹ Gewebekultur (In-vitro- und Meristemvermehrung) wird für die Produktion von biologischem Vermehrungsmaterial mit Vermarktungsaufgaben toleriert, wenn nach dem Auspflanzen in Erde keine nicht erlaubten Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

² In-vitro-Aussaaten werden analog Gewebekultur gehandhabt. Erfolgt die Aussaat in biokompatible Substrate, ist keine Vermarktungsaufgabe erforderlich.

< Zurück zum Inhaltsverzeichnis

2.2.2.2 Zugelassene Züchtungsmethoden für die biologische Pflanzenzüchtung

a) Erzeugung genetischer Variation:

- Nutzung spontan auftretender Mutationen und Polyploidisierung
- Mutationsauslösung und Polyploidisierung durch Temperaturstress, Höhenstrahlung und natürlich vorkommende Substanzen
- Manuelle oder mechanische Kastration durch Entfernung männlicher Blühorgane
- Selbstbestäubung (Bestäubung mit dem Pollen derselben Pflanze)
- Kreuzung innerhalb der Art (Bestäubung mit Pollen einer anderen Pflanze derselben Pflanzenart)
- Nutzung spontan auftretender männlicher Sterilität mit Restaurationssystem
- Interspezifische Kreuzungen
- Brückenkreuzungen
- Mentorpollentechnik
- Pfropfen
- Tonfrequenzen
- Eurythmie
- Öko-Tilling
- Doppelthaploide (Entwicklung von unbefruchteten Eizellen oder Pollenzellen und anschließende Chromosomendoppelung) mit In-vitro-Schritten mit natürlichen Substanzen
- Künstliche Befruchtung mit natürlichen Substanzen
- Embryo-Rescue In-vitro mit natürlichen Substanzen

b) Selektion:

- Grundsätzlich phänotypische Selektion unter biologischen Bedingungen
- Zusätzliche Selektion unter kontrollierten Bedingungen
- Künstlicher Selektionsstress
- Indirekte Selektion auf ein korreliertes Merkmal
- Bildschaffende Methoden
- Organoleptische Selektion
- Technologische Methoden
- Markergestützte Selektion
- Proteomics
- Metabolomics
- In-vitro-Selektion mit natürlichen Substanzen (mit anschließender Feldselektion)

c) Vermehrung:

- Samenvermehrung
- Vegetative Vermehrung
- Apomiktische Vermehrung
- Thermobehandlung
- Stratifikation
- Vernalisation
- In-vitro-Vermehrung (Meristemkultur)

d) Sortentyp:

Die hier aufgeführten Sortentypen sind für die Züchtung zugelassen:

- Klonsorten
- Liniensorten
- Evolutionsrassen
- Populationsorten
- Mehrkomponenten-Sorten (Polycross-Sorten, Family intercross)
- Populationskreuzungen
- F1- Hybriden (bei einzelnen Arten können Einschränkungen gemacht werden und bei allen Arten sind nachbaufähige Sorten zu bevorzugen). (gem. Art. 2.2.9)

< Zurück zum Inhaltsverzeichnis

2.2.2.3 Nicht zugelassene und nicht erwünschte Züchtungsmethoden

- a) Generell für den Knospe-Anbau nicht zugelassen ist Ausgangsmaterial, welches mit folgenden Züchtungsmethoden gezüchtet wurde:
- Gentechnisch verändertes Ausgangsmaterial und transgene Pflanzen (direkter und indirekter Gentransfer inkl. cisgene Pflanzen)
 - Gerichtete Mutationsauslösung
 - Synthetische Biologie
 - RNA-Interferenz
 - Cisgenetik (falls diese nicht mehr unter die gesetzliche Gentechnik-Definition fällt)
 - Plastidentransformation
 - Künstliche Minichromosomen
 - Reverse Breeding
 - Sorten, bei denen temporär Transgene eingefügt wurden (z. B. Early Flowering: durch Einkreuzen artfremder Frühreifegene der Birke in den Apfel, die später ausgekreuzt werden)
 - Agroinfiltration
 - Weitere Techniken oder Sorten können von der MKA ausgeschlossen werden
 - Bei einzelnen Kulturen kann die Züchtungsmethode eingeschränkt werden
- b) Im Biolandbau nicht erwünscht sind Sorten aus Züchtungsprogrammen mit kritischen Züchtungsmethoden wie z. B. cytoplasmatisch männlich sterile (CMS) Blumenkohlhybriden, die mit Cytoplastenfusion oder Protoplastenfusion erzeugt wurden. Solche Sorten müssen in den Sortenlisten klar gekennzeichnet werden (gem. Art. 2.2.2.6 Kategorie IV). Mittelfristig sollen diese Sorten nicht mehr als Biosaat- und Pflanzgut vermehrt werden. Die MKA legt Zeitpläne mit Ausstiegsszenarien fest.

2.2.2.4 Kriterien für den Ausschluss von Züchtungsmethoden für die biologische Pflanzenzüchtung

1. Es sind keine Techniken erlaubt, die technisch-materiell in das Genom der Pflanze eingreifen.
2. Es sind keine Techniken erlaubt, die technisch-materiell in die isolierte Zelle eingreifen.
3. Es sind keine Techniken erlaubt, die die artspezifische Fortpflanzungsweise einschränken.
4. Es sind keine Techniken erlaubt, die die pflanzentypischen Kreuzungsbarrieren überschreiten.
5. Es sind keine Techniken erlaubt, die die Weiterzüchtung einer Sorte durch andere Züchter einschränken.

2.2.2.5 Zulassung der Zuchtprogramme für die biologische Pflanzenzüchtung

Der Züchter meldet vor der Vermarktung und Auslobung seine biologisch gezüchtete Sorte bei Bio Suisse an. Die Anerkennung erfolgt auf Sortenebene.

Nach folgenden Kriterien entscheidet die MKA über die Zulassung der Zuchtprogramme:

- Es wird eine zugelassene Züchtungsmethode eingesetzt.
- Die biologische Pflanzenzüchtung findet in ausgewiesenen, klar definierten und abgegrenzten Züchtungsprogrammen statt.
- Die biologische Pflanzenzüchtung findet unter kontrolliert biologischen Bedingungen statt (Knospe oder Knospe-äquivalent).
- Die Zuchtziele der biologischen Pflanzenzüchtung decken die Bedürfnisse der Produzenten, Verarbeiter, und Konsumenten des Biosektors und berücksichtigen gleichzeitig das dynamische Gleichgewicht des gesamten Agrarökosystems.
- Auslesezüchtungen können als biologische Pflanzenzüchtung anerkannt werden, wenn mindestens drei Generationen züchterisch unter zertifiziert biologischen Bedingungen bearbeitet worden sind und die Selektion einen klaren Zuchtfortschritt gegenüber der Ausgangspopulation aufweist. Die Nachweispflicht liegt beim Antragsteller.
- Biologische Pflanzenzüchtungsprogramme dürfen kein Ausgangsmaterial verwenden, das gentechnisch verändert wurde. Die Elterngeneration darf nicht aus einer Züchtung hervorgegangen sein, die die Kriterien (gem. Art. 2.2.2.4) verletzt.
- Offenlegung des gesamten Züchtungsprozesses, Einsicht in Zuchtbücher und Zutritt zum Zuchtgarten.
- Sorten aus biologischen Züchtungsprogrammen und Eigenschaften dürfen nicht patentiert respektive mit Exklusivrechten belegt werden.

< Zurück zum Inhaltsverzeichnis

2.2.2.6 Kategorisierung der Sorten

Es werden folgende Sortenkategorien unterschieden:

- I. Sorten aus zugelassenen biologischen Pflanzenzüchtungsprogrammen (z. B. Bioverita) oder vergleichbarer Züchtung
- II. Sorten aus Züchtungen für den biologischen Landbau, welche die Anforderungen an die biologischen Pflanzenzüchtungsprogramme nicht vollständig erfüllen, keine kritischen Züchtungstechniken verwenden und mindestens teilweise unter biologischen Bedingungen selektiert wurden. Die Sorten müssen unter biologischen Bedingungen geprüft worden sein.
- III. Sorten aus konventioneller Züchtung oder Sorten ohne Deklaration der Zuchtmethoden
- IV. Sorten aus Züchtungsprogrammen mit kritischen Züchtungsmethoden (z. B. Blumenkohlsorten, die mit Cytoplastenfusion gezüchtet wurden)
- X. Alte Sorten und Herkünfte (z. B. ProSpecieRara-Sorten, Konservationsorten, Nischensorten, Hofsorten), die dem Erhalt der Agro-Biodiversität dienen

Die MKA ist zuständig für die Sorteneinteilung in die Kategorien. Ab 1.1.2018 sollen alle Sorten entsprechend kategorisiert sein.

Gibt es für einzelne Arten bzw. Verwendungszwecke mehrheitlich Sorten der Kategorie IV, wird eine Bio Suisse Arbeitsgruppe eingesetzt, die einen artspezifischen Massnahmenkatalog mit Zeitplan ausarbeitet, der den mittelfristigen Ausschluss dieser Sorten ermöglicht (z. B. Sammlung und Prüfung von Sorten aus alternativen Zuchtprogrammen, Initiierung von spezifischen Züchtungsprogrammen etc.).

Alle vier Jahre wird die Anzahl der Sorten der einzelnen Kategorien von der MKA überprüft, um den Fortschritt Richtung vermehrtes Angebot und Verwendung von biologisch gezüchteten Sorten festzustellen und zu fördern.

2.2.3 Vermehrung

2.2.3.1 Allgemeine Anforderungen an das Ausgangsmaterial

Grundsätzlich muss biologisches Ausgangsmaterial aus inländischer Knospe-Produktion verwendet werden. Dabei ist Ausgangsmaterial, das unter Biobedingungen gezüchtet wurde, solchem, das unter Biobedingungen vermehrt, aber konventionell gezüchtet wurde, vorzuziehen (gem. Art. 2.2.2.6). Alte Sorten und Herkünfte (Pro SpecieRara-Sorten, Erhaltungssorten, Nischensorten, Hofsorten), die dem Erhalt der Agrobiodiversität dienen, sollen dadurch jedoch nicht benachteiligt werden.

Beim Bezug von Vermehrungsmaterial gelten folgende Bezugsprioritäten, wenn das Vermehrungsmaterial auf [organicXseeds \(www.organicXseeds.ch\)](http://www.organicXseeds.ch) aufgeführt ist:

1. Knospe vermehrt und aus biologischer Pflanzenzüchtung
2. Knospe Inland
3. Knospe Import von anerkannten Knospe-Betrieben im Ausland
4. CH-Bio (Bio-Verordnung)
5. EU-Bio (Öko-)Verordnung
6. Nicht biologisch (ÖLN) Inland
7. Nicht biologisch Ausland

2.2.3.2 Aufzeichnungspflicht für die Verwendung von Vermehrungsmaterial

Der Kauf und die Zufuhr von sämtlichem Vermehrungsmaterial müssen dokumentiert werden.

Folgende Dokumente müssen der Kontrolle vorgewiesen werden:

- Lieferschein oder Rechnung des Lieferanten für das Vermehrungsmaterial
- Vermerk, nach welchen Richtlinien das biologische Vermehrungsmaterial zertifiziert wurde
- Falls erforderlich, Ausnahmegenehmigungen der Biosaatgutstelle/MKA
- Falls erforderlich, Quittungen der bezahlten Lenkungsabgaben

2.2.3.3 Bedingungen für den Einsatz von nicht biologischem Vermehrungsmaterial

Bei Nichtverfügbarkeit von Knospe-zertifiziertem bzw. biologischem Vermehrungsmaterial können Ausnahmegenehmigungen aufgrund kulturspezifischer Kriterien erteilt werden. Auf vegetatives Vermehrungsmaterial, welches nicht Schweizer Knospe-Qualität hat, kann eine Lenkungsabgabe erhoben werden (gem. Art. 2.2.11).

Einstufung, Nachweis der Nichtverfügbarkeit und Ausnahmegenehmigung

Ausgangsmaterial aller Arten und Arten-Untergruppen sind in vier Stufen eingeteilt. Massgebend für die Einteilung ist die Verfügbarkeit von Knospe- resp. CH/EU-biologischem Saatgut, vegetativem Vermehrungsmaterial und Pflanzgut in der geforderten Qualität, Menge und Angebotsbreite.

[< Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Gesuche um Ausnahmegewilligung für die Verwendung von Nicht-Knospe- oder nicht biologischem Vermehrungsmaterial der Stufen 1A, 1 und 2 müssen gemäss unten stehenden Kriterien vor der Lieferung des Vermehrungsmaterials über das Informationssystem organicXseeds beantragt oder schriftlich an die Biosaatgutstelle gestellt werden. Die Lenkungsabgabe wird gem. Art. 2.2.11 erhoben.

Zuordnung zu Stufe 1A

Wenn genügend Auswahl an angepassten, qualitativ hochwertigen Sorten aus Züchtung für den Biolandbau vorhanden sind, kann neu die Stufe 1A eingeführt werden, d. h. es müssen dann zwingend Sorten aus Kategorie I und II oder X gem. Art. 2.2.2.6 verwendet werden. Sorten der Kategorie III dürfen nur noch in begründeten Ausnahmefällen angebaut werden. Dazu muss vorgängig eine Bewilligung eingeholt werden. Sorten der Kategorie IV sind dann verboten.

Einstufung des Vermehrungsmaterials

Einstufung des Vermehrungsmaterials	Kriterien zur Einstufung der Arten	Bedingungen für Ausnahmen
<p>Stufe 1A: Verwendung von biologischem Vermehrungsmaterial ist Pflicht, die Herkunft aus biologischer Pflanzenzüchtung (Sortenkategorie I) bzw. Züchtung für den Biolandbau (Sortenkategorie II) ist Pflicht (gem. Art. 2.2.2.6)</p>	<p>Dieser Gruppe sind Arten und Arten-Untergruppen zugeteilt, bei denen eine ausreichende Anzahl an angepassten Sorten von guter Qualität aus biologischer Pflanzenzüchtung (Sortenkategorie I) bzw. Züchtung für den Biolandbau (Sortenkategorie II) verfügbar ist. Für den Erwerbsanbau muss biologisches Vermehrungsmaterial aus biologischer Pflanzenzüchtung (Sortenkategorie I) bzw. Züchtung für den Biolandbau (Sortenkategorie II) verwendet werden.</p>	<p>Genehmigungspflichtige Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Sortenversuche in nicht marktrelevanten Mengen ■ Basissaatgut für die Erzeugung von Biosaatgut ■ Erhaltung der genetischen Vielfalt in nicht marktrelevanten Mengen oder bei seltenen Sorten (z. B. ProSpecieRara). <p>Der Produzent kann der Saatgutstelle aufzeigen, dass keine der Sorten aus biologischer Pflanzenzüchtung (Kategorie I) bzw. Züchtung für den Biolandbau (Kategorie II) seinen Anforderungen entsprechen</p>
<p>Stufe 1: Die Verwendung von biologischem Vermehrungsmaterial ist Pflicht.</p>	<p>Umfasst alle Arten und Arten-Untergruppen, für die ein praxistaugliches Sortenangebot aus Biovermehrung vorhanden ist.</p>	<p>Genehmigungspflichtige Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Sortenversuche in nicht marktrelevanten Mengen ■ Basissaatgut für die Erzeugung von Biosaatgut ■ Erhaltung der genetischen Vielfalt in nicht marktrelevanten Mengen oder bei seltenen Sorten (z. B. ProSpecieRara).

[< Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Einstufung des Vermehrungsmaterials	Kriterien zur Einstufung der Arten	Bedingungen für Ausnahmen
<p>Stufe 2: Die Verwendung von biologischem Vermehrungsmaterial ist die Regel.</p>	<p>Umfasst alle Arten und Arten-Untergruppen, für die in der laufenden Anbauperiode einzelne gute Produktionssorten aus Biovermehrung angeboten werden.</p>	<p>Saatgut: Genehmigungspflichtige Ausnahmen wie Stufe 1 sowie: Der Produzent kann nachweisen, dass keine der bioregistrierten Sorten oder Vermehrungsmaterialqualitäten seinen Anforderungen entsprechen. Folgende Kriterien zählen als Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Anbaueigenschaften (insbesondere Reifezeit) ■ Besondere Bodenverhältnisse ■ Klima oder Höhenlage ■ Krankheits- oder Schädlingstoleranz/-resistenz ■ Ertragsleistung ■ Vertragsanbau (vom Abnehmer geforderte Sorte) ■ Spezielle Markt- oder Verarbeitungsanforderungen ■ Saatgutform und -qualität ■ Lagereigenschaften <p>Vegetatives Vermehrungsmaterial: Genehmigungspflichtige Ausnahmen wie Stufe 1 sowie: Der Produzent kann nachweisen, dass keine der bioregistrierten Sorten oder Vermehrungsmaterialqualitäten seinen Anforderungen entsprechen. Folgende Kriterien zählen als Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Anbaueigenschaften (insbesondere Reifezeit) ■ Besondere Bodenverhältnisse ■ Klima oder Höhenlage ■ Krankheits- oder Schädlingstoleranz/-resistenz ■ Ertragsleistung ■ Vertragsanbau (vom Abnehmer geforderte Sorte) ■ Spezielle Markt- oder Verarbeitungsanforderungen ■ Lagereigenschaften <p>Ist kein Angebot auf www.organicXseeds.ch vorhanden, muss ein Gesuch für eine Ausnahmebewilligung bei der Saatgutstelle eingereicht werden.</p>
<p>Stufe 3: Die Verwendung von biologischem Vermehrungsmaterial ist erwünscht, jedoch nicht vorgeschrieben.</p>	<p>Umfasst alle Arten und Arten-Untergruppen, für die es bisher kaum biologisch vermehrte, im Biolandbau bewährte Sorten gibt</p>	<p>Keine Einzel- Ausnahmebewilligung notwendig.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ist eine gewünschte Sorte in dieser Stufe sowohl aus konventioneller als auch aus biologischer Vermehrung erhältlich, muss die Sorte in Bioqualität bestellt werden. ■ Ist eine Sorte nur in konventioneller, ungebeizter Qualität erhältlich, kann das konventionelle Saatgut ohne Ausnahmegenehmigung verwendet werden. <p>Die Verfügbarkeit muss in der Datenbank organicXseeds geprüft werden. Eine schriftliche Bestätigung der Nichtverfügbarkeit (Datenbankausdruck) ist nicht erforderlich.</p>

Die Einstufung aller Kulturen (Arten und Arten-Untergruppen) ist in der Datenbank [organicXseeds](http://www.organicXseeds.ch) auf www.organicXseeds.ch oder in den Sortenlisten von FiBL/Bio Suisse ersichtlich.

Die Produzenten sind verpflichtet, die tagesaktuelle Verfügbarkeit von biologisch erzeugtem Vermehrungsmaterial vor der Bestellung auf www.organicXseeds.ch oder telefonisch bei der Biosaatgutstelle des FiBL abzuklären.

< Zurück zum Inhaltsverzeichnis

Einteilung des Angebots

Die Einteilung des Vermehrungsmaterials in diese vier Stufen wird von den Bio Suisse Fachgruppen im Auftrag der MKA vorgenommen. Der Stichtag zur Veröffentlichung der Listen wird kulturabhängig festgelegt. Über kurzfristige Änderungen in den Listen wird auf www.bioaktuell.ch → Startseite → Pflanzenbau → Saat- und Pflanzgut → Sortenlisten und Bezugsadressen informiert.

Zur Bildung der Untergruppen werden Resultate von Vergleichsversuchen, Angaben der Züchter und Erfahrungen der Praktiker beigezogen.

Bioanteile in Futterbaumischungen

Futterbaumischungen enthalten einen definierten Prozentanteil an Biosaatgut. Dieser wird von der MKA festgelegt und auf den Sortenlisten (Futterbau und andere Ackerkulturen → www.bioaktuell.ch → Startseite → Pflanzenbau → Saat- und Pflanzgut → Sortenlisten und Bezugsadressen veröffentlicht.

2.2.3.4 Keine Ausnahmegewilligungspflicht

Für folgendes Vermehrungsmaterial ist keine Ausnahmegewilligung nötig:

- a) Nicht biologische Pilzbrut (Körnerbrut) für die Produktion von Speisepilzen
- b) Bis zu fünf nicht biologische Hochstammobstbäume pro Betrieb und Jahr
- c) Nicht biologische Edelreben
- d) Biologische, aber nicht Knospe-anerkannte Steckzwiebeln, Schalotten- und Knoblauchzinken
- e) Biologisches, aber nicht Knospe-anerkanntes Pflanzgut für Zierpflanzen und -gehölze
- f) in Stufe 3 eingeteiltes Vermehrungsmaterial

2.2.3.5 Mit unerlaubten Hilfsstoffen behandeltes Ausgangsmaterial

Saat-, Pflanzgut und vegetatives Vermehrungsmaterial, welches mit nicht zugelassenen Hilfsstoffen behandelt wurde (chemisch-synthetische Beizung), sind im Biolandbau nicht zugelassen.

Ausnahme: Arten, für welche das Bundesamt für Landwirtschaft eine chemisch-synthetische Beizung gesetzlich vorschreibt, dürfen mit einer vorgängig erteilten Ausnahmegewilligung verwendet werden. Gleiches gilt für Sortenversuche in nicht relevanten Marktmenen. Das Erntegut aus den Versuchen muss als nicht biologisch vermarktet werden.

2.2.4 Bedingungen für den Einsatz von nicht Bio Suisse zertifiziertem und nicht biologischem, vegetativem Vermehrungsmaterial

2.2.4.1 Obst und Beeren

Vegetatives Vermehrungsmaterial für Obst und Beeren muss grundsätzlich aus Schweizer Knospe-Produktion stammen. Die Biosaatgutstelle kann auf Grund der Nichtverfügbarkeit auf [organicXseeds](http://organicXseeds.ch) für den Bezug von Vermehrungsmaterial anderer Herkunft Ausnahmegewilligungen erteilen (Knospe Ausland, BioV, EU-Bio oder nicht biologisch)

Mögliche Einstufung von Obst und Beeren: 1A, 1 und 2

2.2.4.2 Gemüse, Kräuter und Ackerkulturen

Bei Nichtverfügbarkeit von vegetativem Knospe-Vermehrungsmaterial gemäss [organicXseeds](http://organicXseeds.ch) kann auf vorgängigen schriftlichen Antrag an die Biosaatgutstelle EU-Bio- oder nicht biologisches vegetatives Vermehrungsmaterial eingesetzt werden.

Mögliche Einstufung von Gemüse, Kräutern und Ackerkulturen: 1A, 1, 2 und 3.

2.2.5 Bedingungen für den Einsatz von nicht Bio Suisse zertifiziertem Pflanzgut

Pflanzgut von einjährigen Kulturen muss aus Knospe-Produktion stammen. Es wird keine Ausnahmegewilligung für nicht biologisches Pflanzgut erteilt, ausser für begleitete Sortenversuche (mit Vermarktungssperre der entsprechenden Partien).

Nicht Bio Suisse zertifiziertes Pflanzgut (biologisch gemäss BioV oder EU-BioV produziert) darf mit einer Ausnahmegewilligung der Biosaatgutstelle eingesetzt werden.

[< Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

2.2.6 **Bedingungen für den Einsatz von nicht biologischem Pflanzgut und vegetativem Vermehrungsmaterial bei Zierpflanzen und Ziergehölzen**

Wenn nachweisbar nicht in Bioqualität erhältlich, dürfen bei Zierpflanzen nicht biologisches Pflanzgut, nicht biologische Halbfertigware und nicht biologisches vegetatives Vermehrungsmaterial für die Zwiebelzucht eingesetzt werden. Die nicht biologischen Parteien müssen eindeutig von biologischen Parteien unterscheidbar sein. Sie müssen als nicht biologisch vermarktet werden. Bei nicht biologischem Pflanzgut für mehrjährige Pflanzen sind für die Vermarktung Ausnahmen gem. Art. 2.2.9.2 möglich.

Wenn nachweisbar nicht in Bioqualität erhältlich, dürfen aus Sporen angezogenes Pflanzgut (Farne) sowie vegetatives Vermehrungsmaterial (inklusive bewurzeltetes Vermehrungsmaterial mit minimalem Erdvolumen wie z. B. Chrysanthemestecklinge) als nicht biologisches Ausgangsmaterial zugekauft und die Ernteprodukte als Knospe-Ware vermarktet werden.

Mögliche Einstufung von Zierpflanzen und Ziergehölzen: A1, 1, 2 und 3.

Zukauf von nicht biologischem Pflanzgut bei Zier- und Heckengehölzen

- a) (Stufe 2) Gibt es bei den Zier- und Heckengehölzen Erntegüter zur Vermarktung (z. B. Holunder oder Rosen), ist Pflanzgut aus Knospe-Anbau Pflicht. Sind Knospe-Pflanzen nicht erhältlich (Nachweis fehlendes Angebot in organicXseeds), können nicht biologische Pflanzen eingesetzt werden. Die Vermarktung der Erntegüter ist gem. Art. 2.2.9.2 geregelt.
- b) (Stufe 3) Gibt es bei den Zier- und Heckenpflanzen keine Knospe-Verkaufsprodukte, dürfen nicht biologische Jungpflanzen gesetzt werden (Heckenpflanzung mit einheimischen Wildsträuchern und Einzelbäumen).

2.2.7 **Kulturspezifische Anforderungen**

Bei folgenden Arten sind Hybridsorten verboten:

- Getreide (ausser Mais)
- Raps

2.2.8 **Exklusivrechte und Patente**

Der Inhalt dieses Kapitels wird zu einem späteren Zeitpunkt definiert.

2.2.9 **Vermarktungsaufgaben bei nicht biologischem oder Umstellungs-Vermehrungsmaterial**

2.2.9.1 **Saatgut und einjähriges vegetatives Vermehrungsmaterial aus Umstellung**

Dieses darf für die Erzeugung von Knospe-Produkten ohne Ausnahmegenehmigung verwendet und die Ernteprodukte können mit der Voll-Knospe vermarktet werden.

2.2.9.2 **Ernteprodukte aus nicht biologischem vegetativem Vermehrungsmaterial**

Ernteprodukte aus nicht biologischem vegetativem Vermehrungsmaterial dürfen grundsätzlich nicht mit der Knospe vermarktet werden. Für Ernteprodukte aus mehrjährigem Vermehrungsmaterial gilt diese Einschränkung für die ersten zwei Wachstumsperioden nach der Pflanzung, für Ernteprodukte aus einjährigem Vermehrungsmaterial für das Pflanzjahr.

Eine Ausnahmegenehmigung für die Vermarktung von Ernteprodukten aus ein- und mehrjährigen Arten mit der Knospe vor Ende der Umstellungsfrist kann bei der Kontrollstelle beantragt werden, wenn die Rückstandsfreiheit wie folgt belegt wird:

- Mit einer Rückstandsanalyse auf dem Ernteprodukt bzw. dem Vermehrungsmaterial
- Durch eine Zwischenvermehrung des Vermehrungsmaterials

Für den Verkauf von Vermehrungsmaterial in Umstellung muss die Umstellungs-Knospe verwendet werden.

Im Pflanzjahr geerntete Erdbeeren aus nicht biologischem vegetativem Vermehrungsmaterial müssen nichtbiologisch vermarktet werden.

Die Biosaatgutstelle kann in Rücksprache mit der MKA im Einzelfall andere Auflagen als die obengenannten machen, zusätzliche Vermarktungsaufgaben verfügen oder einzelne Pflanzenarten von den Auflagen ausnehmen.

Ernteprodukte, die aus nicht biologischen Pflanzkartoffeln, Knoblauch- und Schalottenzinken gewonnen werden, können ohne weitere Auflagen mit der Knospe vermarktet werden. Dies gilt ebenso für Verkaufsprodukte von nicht biologischen Zierpflanzen und -gehölzen aus vegetativem Vermehrungsmaterial.

< Zurück zum Inhaltsverzeichnis

2.2.9.3 Produkte aus nicht biologischem Saatgut

Produkte aus nicht biologischem Saatgut, welche im Rahmen einer Ausnahmegewilligung eingesetzt wurden, dürfen mit der Knospe vermarktet werden.

Ernteprodukte aus Gewebekultur müssen grundsätzlich in der ersten Wachstumsperiode als Umstellungsprodukt verkauft werden.

Auflagen beim Import von Knospe-konformem Pflanzgut für die Auszeichnung mit der Bio Suisse Knospe

Damit Pflanzgut aus ausländischer Knospe-Produktion mit der Bio Suisse Knospe vermarktet werden darf, muss mindestens eine Kulturmassnahme (Pikieren, Umtopfen oder Stecken) sowie mindestens die Hälfte der Kulturdauer (Zeit von der Aussaat bis zur verkaufsfertigen Pflanze) in der Schweiz erfolgen.

2.2.10 Ausnahmegesuche und Gemeinschaftsgesuche

Ausnahmegesuche können bevorzugt über die Internetseite www.organicXseeds.ch eingereicht werden. Dazu müssen sich zertifizierte Knospe-Betriebe auf www.organicXseeds.ch einmalig mit Postleitzahl und der Biobetriebsnummer registrieren und ein Nutzerkonto eröffnen.

In Ausnahmefällen können schriftliche Gesuche per E-Mail, Fax oder Post an die Biosaatgutstelle des FiBL gerichtet werden:

Kontaktadresse für Fragen und Ausnahmegewilligungen:

FiBL-Biosaatgutstelle Tel. 062 865 72 08

Ackerstrasse Fax 062 865 72 73

5070 Frick E-Mail biosaatgut@fibl.org

Folgende Angaben müssen im Gesuch gemacht werden:

Art, Sortenname, gewünschte Saat-/Pflanzgutmenge, Ausnahmegrund (gem. Art. 2.2.3.3), Biobetriebsnummer. Bei Kulturen in Vertragsanbau oder bei Ansaat durch Lohnunternehmer können die Ausführenden oder Vertragspartner (Abnehmer, Verarbeiter, Lohnunternehmer) für sämtliche beteiligten Landwirte eine kollektive Ausnahmegewilligung beantragen. Pflanzgutproduzenten können für eine ganze Produktionscharge eine Ausnahmegewilligung einholen.

Informationen über Ausnahmegewilligungen gibt es auf folgenden Webseiten:

www.bioaktuell.ch/de/pflanzenbau/biosaatgut oder

www.bioaktuell.ch/fr/sol-sain-plantes-saines/introduction-semences-bio

2.2.10.1 Gebühren

Ausnahmegesuche sind gebührenpflichtig und es können Lenkungsabgaben erhoben werden. Die MKA legt die Bearbeitungsgebühren jährlich im Kriterienkatalog für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen fest.

2.2.10.2 Rückstandskontrollen

Bei Erteilung von Ausnahmegewilligungen für nicht biologisches Vermehrungsmaterial können Rückstandskontrollen zulasten des Gesuchstellers angeordnet werden.

2.2.11 Lenkungsabgaben

2.2.11.1 Grundlagen

Die MKA kann bei ungenügender Verfügbarkeit von schweizerischem Knospe-Vermehrungsmaterial und biologischem Vermehrungsmaterial das EU-Bio-Vermehrungsmaterial, das ausländische Knospe-Vermehrungsmaterial oder das nicht biologische Vermehrungsmaterial mit einer Lenkungsabgabe belegen. Die Lenkungsabgabe kompensiert mindestens den finanziellen Vorteil, der sich aus der Preisdifferenz zwischen Knospe- und Nicht-Knospe- bzw. biologischem und nicht biologischem Vermehrungsmaterial ergibt. Die Lenkungsabgabe kann erhöht werden, auch über die Preisdifferenz zwischen Knospe- und Nicht-Knospe- Ausgangsmaterial hinaus, wenn der Zweck, dass vermehrt biologisches Ausgangsmaterial zugekauft wird, nicht erfüllt wird.

2.2.11.2 Mittelverwendung

Der Ertrag aus den Lenkungsabgaben wird zur Förderung des Einsatzes, der Vermehrung und Zucht von inländischem Knospe-Vermehrungsmaterial verwendet, insbesondere:

- a) Förderung der Produktion von Vermehrungsmaterial im Inland
- b) Übernahme von Risikogarantien für Saatgutproduzenten
- c) Unterhalt der Saatgutdatenbank
- d) Finanzierung von Forschungsprojekten im Bereich Saatgutproduktion, Pflanzgutproduktion und Pflanzenzucht
- e) Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Saatgut und Pflanzenzucht

< Zurück zum Inhaltsverzeichnis

2.2.11.3 Geltungsbereich

Diese Lenkungsabgabe gilt für den Zukauf von Nicht-Schweizer Knospe-Vermehrungsmaterial. Die Kulturen werden jeweils von der MKA festgelegt.

2.2.11.4 Höhe der Lenkungsabgabe

Die Höhe der Lenkungsabgabe wird durch die MKA so angesetzt, dass der Kaufpreis des Vermehrungsmaterials (Knospe Ausland, EU-Bio oder nicht biologisch) mindestens gleich hoch ist wie der Kaufpreis des Schweizer Knospe-Vermehrungsmaterials.

Lenkungsabgabe auf Nicht-Schweizer Knospe-Pflanzmaterial im Obst- und Beerenanbau

Die Lenkungsabgabe wird aufgrund der vielen unterschiedlichen Kombinationen von Sorten und Qualität von Fall zu Fall festgelegt. Sie entspricht mindestens der realen Preisdifferenz zwischen dem bewilligungspflichtigen Nicht-Schweizer Knospe-Pflanzmaterial und einem Referenzpreis für Schweizer Knospe-Pflanzmaterial. Der Referenzpreis für Schweizer Knospe-Obst- und Beerenpflanzmaterial wird jährlich (vor der Pflanzsaison: Juli – Anfang August) durch eine Begleitgruppe (Zusammensetzung: Pflanzmaterialproduzenten, Mitglieder der Fachgruppe Obst und Beeren, Biosaatgutstelle) festgelegt. Der Gesuchsteller muss für die Ausnahmegewilligung die verbindliche Offerte für das Nicht-Schweizer Knospe-Pflanzmaterial bei der Saatgutstelle vorweisen. Die Gelder der Lenkungsabgabe werden für Projekte verwendet, die von der Fachgruppe Obst und Beeren beurteilt werden. Die MKA entscheidet auf Vorschlag der Fachgruppe.

2.2.12 Produktion und Vertrieb von biologischem Ausgangsmaterial

Die Grundsätze, Ziele und Weisungen (praktische Anwendung) von Kap. 2.1 bis Kap. 2.7 gelten zusätzlich zu den folgenden kulturspezifischen Anforderungen.

2.2.12.1 Bioanerkennung und Fristen

Für die Produktion von Biosaatgut muss die Samenträgerpflanze auf einem zertifiziert biologischen Betrieb angebaut werden.

Für die Produktion von biologischem vegetativem Vermehrungsmaterial bei ausdauernden Kulturen müssen die Pflanzen zwei Wachstumsperioden auf einem zertifiziert biologischen Betrieb angebaut werden.

Für die Produktion von biologischem vegetativem Vermehrungsmaterial mit Zwischenvermehrung müssen die Mutterpflanzen während mindestens einer Generation auf einem zertifiziert biologischen Betrieb angebaut werden. Die Pflanzen der zweiten Generation dürfen als Bioprodukte in den Verkauf gelangen.

Wenn eine Rückstandsanalyse der nicht biologischen Mutterpflanzen vorliegt oder wenn belegt werden kann, dass die zugekauften Mutterpflanzen nicht mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind, dürfen bereits die Pflanzen bzw. das Erntegut der ersten Generation als Knospe-Produkte verkauft werden.

Samenträger- und Mutterpflanzen dürfen in Behältern angebaut werden, wenn sie für die Produktion von Vermehrungsmaterial bestimmt sind.

2.2.12.2 Produktion von Ausgangsmaterial aus Umstellung

Saatgut aus Umstellungsbetrieben darf als «Saatgut aus Umstellung» deklariert vertrieben werden. Es darf von den Produzenten wie Biosaatgut eingesetzt werden.

Pflanzgut von mehrjährigen Kulturen darf als Umstellungsware verkauft werden, falls es vor Ablauf der zweijährigen Umstellungsfrist oder ohne biologische Zwischenvermehrung vermarktet wird. Für die Produzenten gilt bis zum Abschluss der zweijährigen Umstellungsphase eine ergänzende Umstellungsfrist für die Ernteware (Ausnahmen gem. Art. 2.2.6).

2.2.12.3 Pflanzgutanzucht

Substratzusammensetzung

Reine Torfsubstrate sind in der Pflanzgutanzucht nicht erlaubt. Der Anteil der Torfersatzstoffe (Kompost, Rindenhumus, Nadelerde, Holzfasern usw.) muss mindestens 30 Volumenprozent betragen. Die Zusammensetzung von Substraten für Topfkulturen von Küchenkräutern ist in Kap. 3.6 geregelt. Torfersatzprodukte dürfen nur mit Hilfsstoffen, gemäss FiBL-Betriebsmittelliste aufbereitet werden. Bei der Jungpflanzenanzucht wird ein zurückhaltender Torfverbrauch empfohlen.

Düngung

Biopflanzgutsubstrate können mit Produkten, gemäss der Betriebsmittelliste des FiBL aufgedüngt werden. Die Beimischung von chemisch-synthetisch hergestellten Spurenelementdüngern in Substraten ist verboten.

< Zurück zum Inhaltsverzeichnis

Heizung und Beleuchtung der Anzuchthäuser

Je nach Pflanzgut können Heizung und Beleuchtung ohne weitere Einschränkungen eingesetzt werden. Eine gute Wärmedämmung der Anzuchthäuser soll gewährleistet sein.

2.2.12.4 Saatgutbehandlung

Saatgutbeizungen

Saatgut darf nur mit Mitteln behandelt werden, welche im Abschnitt «Saatgutbehandlungsmittel» in der Betriebsmittelliste des FiBL aufgeführt sind.

Physikalische Saatgutbehandlung

Physikalische (z. B. mechanische oder thermische) Saatgutbehandlungsverfahren sind erlaubt. Die Bestrahlung mit beschleunigten Elektronen (sogenannte Elektronenbeize) ist verboten.

Saatgutkonfektionierung

Verfahren der Saatgutkonfektionierung wie Priming (Vorkeimung), Färben, Coating (Umhüllung) und Pillierung sind erlaubt. Durch einen Vermerk auf dem Lieferschein oder durch ein Begleitschreiben muss nachgewiesen werden, dass die Umhüllung des konfektionierten Saatguts frei von Pflanzenschutzmitteln und Düngern ist. Ausgenommen davon sind Düngemittel und Saatgutbehandlungsmittel, welche in der Betriebsmittelliste aufgeführt sind.

2.2.12.5 Datenbankeintrag

Vermehrungsmaterial in Bioqualität aus der Schweiz soll in der öffentlich zugänglichen Datenbank www.organicXseeds.ch eingetragen werden. Nicht eingetragenes Vermehrungsmaterial gilt als nicht verfügbar im Hinblick auf diese Bestimmungen.

2.2.12.6 Verbot von Flugtransporten

Mit der Knospe ausgezeichnetes Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial und Pflanzgut dürfen nicht mit dem Flugzeug transportiert werden (siehe Teil V Grundsätze und Ziele).

2.2.12.7 Wildsammlung

Vorstufensaatgut für die Saatgutvermehrung sowie vegetatives Vermehrungsmaterial dürfen aus nicht zertifizierter Wildsammlung stammen.

2.3 Förderung der Biodiversität

Der biologische Landbau soll in ein vielfältiges, sich selbst regulierendes Ökosystem eingebettet sein. Hecken, Trockenrasen, Ackerrandstreifen, Hochstammbäume und andere Biotope bereichern nicht nur das Landschaftsbild, sondern tragen dazu bei, die Artenvielfalt zu erhalten und damit auch die Nützlinge zu fördern.

Knospe-Produzenten bewirtschaften den ganzen Betrieb so, dass die Umwelt, die vorkommenden Pflanzen, Tiere und Kleinstlebewesen möglichst geschont werden. Sie bemühen sich um einen möglichst vielfältigen Betrieb, auf dem sowohl auf als auch neben den Produktionsflächen verschiedene Lebewesen und Lebensräume Platz haben. Knospe-Produzenten ergänzen die bereits hohen Systemleistungen des Biolandbaus zugunsten der Biodiversität mit weiteren Massnahmen.

Knospe-Produzenten erhalten und fördern auf der gesamten Betriebsfläche die Biodiversität durch:

a) Schonende Bewirtschaftung der gesamten Betriebsfläche. Diese beinhaltet die folgenden Grundsätze aus den bestehenden Richtlinien:

- eine schonende Bodenbearbeitung, Bodenpflege und organische Düngung, welche das Bodenleben fördern;
- eine vielfältige und ausgewogene Fruchtfolge;
- ein Anteil von mindestens 10–20% Kunstwiese in der Fruchtfolge;
- keine Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (gem. Kap. 2.6);
- keine Anwendung von Herbiziden, Wachstumsregulatoren und Welkemitteln;
- kein Einsatz von chemisch-synthetischen Düngern (gem. Kap. 2.4);
- kein Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen.

b) Anlage und Pflege von Biodiversitätsförderflächen und Umsetzung von gezielten Massnahmen zur Förderung von Arten und Lebensgemeinschaften.

Der Betriebsleiter verpflichtet sich zu Erhaltung, Ergänzung oder Neuanlage von naturnahen Lebensräumen (Biodiversitätsförderflächen) und deren sachgerechter Pflege.

Auf Biodiversitätsförderflächen wird auf den Einsatz von Mähaufbereitern und Mulchgeräten verzichtet, mit Ausnahme von Biodiversitätsförderflächen in Spezialkulturen.

2.3.1 Anforderungen

Jeder Knospe-Betrieb muss zusätzlich zu den Systemleistungen des Biolandbaus mindestens 12 Fördermassnahmen umsetzen. Dabei kann er selber bestimmen, welche Massnahmen er erfüllen möchte.

2.3.2 Geltungsbereich und Übergangsfrist

Auf allen Betrieben mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche ab 2 ha müssen die Anforderungen unter Art. 2.3.1 eingehalten werden. Betriebe mit einer LN von weniger als 2 ha, reine Gärtnereien, Zierpflanzenproduzenten, Baumschulen, Fischzuchten und Pilzzuchten müssen den Art. 2.3.1 nicht erfüllen. Betriebe mit Gewächshäusern müssen den Art. 2.3.1 nur für ihre übrige landwirtschaftliche Nutzfläche einhalten, sofern diese mindestens 2 ha beträgt.

Betriebe mit einem hohen Anteil an Spezialkulturen sowie Kleinbetriebe, welche aufgrund der spezifischen Situation die 12 erforderlichen Massnahmen nicht erfüllen, können zusammen mit der Beratung ein individuelles Biodiversitätsförderkonzept erstellen und Bio Suisse zur Prüfung einreichen.

Die über die DZV hinausgehenden Anforderungen in der Richtlinie 2.3 müssen ab dem 1.1.2015 vollumfänglich eingehalten werden.

2.3.3 Biodiversitätsförderflächen (BFF)

Die BFF müssen auf dem Betrieb mindestens 7% der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche (inkl. Spezialkulturen) ausmachen. Sie müssen auf der Betriebsfläche im üblichen Bewirtschaftungsbereich des Betriebes liegen und Eigentum oder Pachtland des Bewirtschafters sein. Alle Elemente, welche in der DZV definiert sind, müssen mindestens entsprechend dieser Verordnung bewirtschaftet werden.

Massgebend sind die Bedingungen der DZV und der jeweils aktuellsten Version der Wegleitung «Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb» der Beratungszentrale AGRIDEA. Gemeinschaften zwischen mehreren Betrieben betreffend Biodiversitätsförderflächen sind nicht möglich.

< Zurück zum Inhaltsverzeichnis

Von der landwirtschaftlichen Nutzfläche inkl. Vertragsflächen, die zum Betrieb gehören (z. B. nicht überbautes Bauland), müssen mindestens 7% als Biodiversitätsförderfläche ausgeschieden werden. Abweichungen zum ÖLN: 7% Biodiversitätsförderflächen müssen auch für Spezialkulturen ausgeschieden werden.

Im Fall einer Zupacht von Land nach dem Stichtag der Frühjahrserhebung Anfang Mai müssen die 7% Biodiversitätsförderfläche auf der neuen Fläche im betreffenden Jahr nicht eingehalten werden, weil die Fläche in diesem Jahr nicht zur Betriebsfläche gerechnet wird (Produkte dieser neuen Flächen sind nicht biologisch).

Rebberge können unter Typ 15 der Biodiversitätsförderflächen vom AGRIDEA-Merkblatt «Wegleitung Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb» eingeordnet werden, wenn die Flächen vom Kanton anerkannt sind. (MKA 8/2002)

ÖLN-Gemeinschaften

ÖLN-Gemeinschaften, in welchen der Knospe-Betrieb zusätzlich zu seiner nötigen Ausgleichsfläche für einen nicht biologischen Betrieb die Ökofläche ausweist, sind möglich. Alle anderen ÖLN-Gemeinschaften mit nicht biologischen Betrieben sind verboten. (MKA 7/2005)

2.3.4 Betriebe mit mehreren Produktionsstätten

Betriebe mit mehreren Produktionsstätten, welche ausserhalb des üblichen Bewirtschaftungsbereichs liegen, müssen die Biodiversitätsförderflächen für jede Produktionsstätte anteilmässig ausweisen. Bei Betrieben mit Flächen im Ausland müssen die Biodiversitätsförderflächen im Inland mindestens 7% der im Inland bewirtschafteten Flächen betragen.

2.3.5 Randflächen

Entlang von Wegen sind Grünflächenstreifen von mindestens 0,5 Meter Breite zu belassen. Auf diesen dürfen keine Dünger und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Diese Grünflächenstreifen können nur als Biodiversitätsförderflächen angerechnet werden, wenn sie sich auf der Betriebsfläche befinden, die entsprechenden Bedingungen für extensiv oder wenig intensiv genutzte Wiesen einhalten und mindestens 3 Meter breit sind. Die ersten 3 Meter solcher Grünflächenstreifen quer zur Bewirtschaftungsrichtung können nicht als Biodiversitätsförderflächen angerechnet werden.

Entlang von Hecken, Feldgehölzen, Waldrändern und Ufergehölzen ist ein extensiver Grün- oder Streueflächenstreifen von mindestens 3 Metern Breite anzulegen. Auf diesem Streifen dürfen weder Dünger noch Pflanzenbehandlungsmittel ausgebracht werden. Entlang von Oberflächengewässern ist ein Grün- oder Streueflächenstreifen oder ein Ufergehölz von mindestens 6 Metern Breite anzulegen. Auf den ersten 3 Metern dürfen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Ab dem dritten Meter dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

2.3.6 Erklärungen zum Katalog mit Fördermassnahmen

Der nachfolgende Katalog enthält Massnahmen zur Förderung der Biodiversität auf Knospe-Betrieben. Die Fördermassnahmen sind in fünf Bereiche unterteilt:

- a) Anteil und Qualität der Biodiversitätsförderflächen
- b) Strukturvielfalt in Biodiversitätsförderflächen und spezifische Artenschutzmassnahmen
- c) Agrobiodiversität
- d) Biodiversität in Produktionsflächen (Grünland und Ackerbau)
- e) Biodiversität in Spezialkulturen (Obst, Wein, Gemüse)

Im folgenden Massnahmenkatalog werden die einzelnen Fördermassnahmen mit den zu erfüllenden Kriterien aufgelistet. Erläuterungen zu jeder einzelnen Massnahme sind jeweils als Ausführungsbestimmungen der MKA aufgeführt (kursiver Text). Sind unter einem Ziel mehrere Fördermassnahmen aufgeführt, so können diese kumuliert werden.

Legende mit Beispiel: Ein Betrieb mit einer Hecke der Qualitätsstufe 2 von 10a erfüllt zwei Fördermassnahmen:

Massnahmenbereich			
Beispiel: Anlegen/pflegen einer Hecke der Qualitätsstufe 2			
Nr.	Fördermassnahme inkl. Kriterien	Bezugsgrösse	erfüllt
6.1	Beispiel: Hecke der Qualitätsstufe 2: Fläche: ≥ 5 a inkl. Krautsaum	Aren	<input type="checkbox"/>
6.2	Beispiel: Hecke der Qualitätsstufe 2: Fläche: ≥ 10 a inkl. Krautsaum	Aren	<input type="checkbox"/>
	<i>Erläuterungen (Ausführungsbestimmungen der MKA) Beispiel: (...) Die Mindestfläche kann sich auch aus kleineren Flächen zusammensetzen. (...)</i>		
	<i>Wirkung auf die Biodiversität Beispiel: Eine hohe Strukturvielfalt schafft Lebensraum für verschiedenste Tier- und Pflanzenarten. (...)</i>		

[← Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

2.3.7 Massnahmenkatalog zur Förderung der Biodiversität

A: Anteil und Qualität der Biodiversitätsförderflächen			
<p>⇒ Ein hoher Anteil an Biodiversitätsförderflächen steigert die Naturvielfalt.</p> <p>⇒ Kombiniert mit einer hohen Qualität der Biodiversitätsförderflächen wird die Artenvielfalt erhalten und gefördert.</p> <p>⇒ Vernetzung ist eine wichtige Massnahme zur Förderung der Naturvielfalt.</p>			
1	Hoher Anteil an Biodiversitätsförderflächen		<i>erfüllt</i>
1.1	7,5–10%	LN	<input type="checkbox"/>
1.2	> 10–12,5%	LN	<input type="checkbox"/>
1.3	> 12,5–15%	LN	<input type="checkbox"/>
1.4	> 15–17,5%	LN	<input type="checkbox"/>
1.5	> 17,5–20%	LN	<input type="checkbox"/>
1.6	> 20–22,5%	LN	<input type="checkbox"/>
1.7	> 22,5–25%	LN	<input type="checkbox"/>
1.8	≥ 25%	LN	<input type="checkbox"/>
	<p>Betriebe mit einem hohen Anteil an Biodiversitätsförderflächen (gemäss DZV) können in diesem Massnahmenbereich eine bis max. acht Massnahmen erfüllen. Bäume und Strukturelemente gemäss DZV sind anrechenbar, 1 Hochstammbaum = 1 Are. Die Massnahmen 1.1 bis 1.8 sind kumulierbar. Beispiel: 19% BFF = 5 Massnahmen.</p>		
2	Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe 2 und/oder Brachen, Säume, Hecken oder Streueflächen		<i>erfüllt</i>
2.1	1–2%	LN	<input type="checkbox"/>
2.2	> 2–3%	LN	<input type="checkbox"/>
2.3	> 3–4%	LN	<input type="checkbox"/>
2.4	> 4–5%	LN	<input type="checkbox"/>
2.5	> 5–6%	LN	<input type="checkbox"/>
2.6	> 6–7%	LN	<input type="checkbox"/>
2.7	> 7–8%	LN	<input type="checkbox"/>
2.8	> 8%	LN	<input type="checkbox"/>
	<p>In diesem Massnahmenbereich können die qualitativ wertvollen Biodiversitätsförderflächen, gestuft nach dem prozentualen Anteil an der LN, ausgewiesen werden. Anrechenbar sind: – alle angemeldeten Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe 2 gemäss DZV (Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe 2 zählen ebenfalls). – Besonders wertvolle Förderflächen wie Bunt- und Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen, Säume, Hecken und Streueflächen der Qualitätsstufe 1. Die Massnahmen 2.1 bis 2.8 sind kumulierbar. Beispiel: Ein Betrieb mit 4% BFF der Qualitätsstufe 2 und/oder Brachen etc. erfüllt drei Massnahmen.</p>		
3	Teilnahme an Vernetzungsprojekt		<i>erfüllt</i>
3.1	Mindestens 2,5%	LN	<input type="checkbox"/>
3.2	Mindestens 5%	LN	<input type="checkbox"/>
3.3	Mindestens 7,5%	LN	<input type="checkbox"/>
	<p>Der Betrieb erfüllt diese Massnahmen, wenn mindestens 2,5%, 5% resp. 7,5% der LN als anerkannte BFF in einem vom Kanton anerkannten Vernetzungsprojekt integriert sind.</p>		

< Zurück zum Inhaltsverzeichnis

B: Strukturvielfalt und spezifische Artenschutzmassnahmen			
⇒ Eine hohe Strukturvielfalt schafft Lebensraum für verschiedenste Tier- und Pflanzenarten, fördert dadurch Zielarten und erhöht den Wert für die Naturvielfalt.			

4	Aufwertung von Wiesen und Weiden (BFF) mit Kleinstrukturen		<i>erfüllt</i>
4.1	Mindestens 3 der folgenden Kleinstrukturen pro ha BFF: Wassergraben, Bächlein, Tümpel, Steinhäufen, Trockenmauern, Ruderalflächen oder offene Bodenflächen, Asthäufen oder Holzbeigen, Hecken oder Gebüsch. Mindestgrösse der Kleinstrukturen gemäss Ausführungsbestimmungen (siehe unten).	auf 50% der BFF	<input type="checkbox"/>
4.2	Mindestens 3 der folgenden Kleinstrukturen pro ha BFF: Wassergraben, Bächlein, Tümpel, Steinhäufen, Trockenmauern, Ruderalflächen oder offene Bodenflächen, Asthäufen oder Holzbeigen, Hecken oder Gebüsch. Mindestgrösse der Kleinstrukturen gemäss Ausführungsbestimmungen (siehe unten).	Auf 100% der BFF	<input type="checkbox"/>
!	<p><i>Pro ha BFF (nur Wiesen und Weiden) müssen mindestens 3 Kleinstrukturen vorhanden sein oder angelegt werden. Bei 4.1 gilt dies für die Hälfte aller BFF, bei 4.2 auf 100% der BFF.</i></p> <p><i>Die Mindestgrösse der Kleinstrukturen sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Wassergraben oder Bächlein (mindestens je 4 Laufmeter) ■ Teiche oder Tümpel (mindestens je 4 m²) ■ Hecken oder Gebüsch (mindestens je 4 m² und 0,5 m hoch) ■ Ruderalflächen oder offene Bodenflächen (mindestens je 4 m²) ■ Stein- oder Asthäufen oder Felsblöcke (mindestens je 4 m² und 0,5 m hoch) ■ Trockenmauern (mindestens 4 Laufmeter und 0,5 m hoch) ■ Holzbeigen (Länge mindestens 2 m, Breite mind. 0,5 m plus Pufferstreifen von 0,5 m). <p><i>Beispiel: Ein Betrieb mit 6 ha BFF (Wiesen/Weiden) braucht bei 4.1 insgesamt mind. 9 Kleinstrukturen, bei 4.2 insgesamt mind. 18 Kleinstrukturen. Die Elemente sind an die Betriebssituation angepasst frei wähl- und kombinierbar und sind möglichst sinnvoll auf den BFF zu verteilen. Kleinbetriebe: Misst die aufgewertete BFF weniger als 1 ha, müssen in jedem Fall mindestens 3 Kleinstrukturen vorhanden sein.</i></p>		

5	Anlegen/pflegen einer Hecke der Qualitätsstufe 1 mit Kleinstrukturen		<i>erfüllt</i>
5.1	Hecke: Fläche 10 a, aufgewertet mit Kleinstrukturen		<input type="checkbox"/>
!	<p><i>Anrechenbar sind nur Hecken der Qualitätsstufe 1, wenn sie mit Kleinstrukturen aufgewertet sind. Mindestgrösse der Hecke: 10a. Nicht kumulierbar mit 6.1 und 6.2.</i></p> <p><i>Die Kleinstrukturen sind unter Massnahme 4 aufgelistet, die Mindestmasse zählen dabei sinngemäss. Insgesamt braucht es pro 10a Hecke mindestens 5 Kleinstrukturen in der Hecke. Die Mindestfläche kann sich auch aus kleineren Flächen zusammensetzen. Anrechenbar sind diese kleineren Flächen, wenn sie je mindestens 10m lang sind.</i></p>		

6	Anlegen/pflegen einer Hecke der Qualitätsstufe 2		<i>erfüllt</i>
6.1	Hecke der Qualitätsstufe 2: Fläche: ≥ 5 a inkl. Krautsaum		<input type="checkbox"/>
6.2	Hecke der Qualitätsstufe 2: Fläche: ≥ 10 a inkl. Krautsaum		<input type="checkbox"/>
!	<p><i>Anrechenbar sind Hecken der Qualitätsstufe 2 mit einer Mindestfläche von 5a resp. 10a (inkl. Krautsaum). Die Mindestfläche kann sich auch aus kleineren Flächen zusammensetzen. Anrechenbar sind diese kleineren Flächen, wenn sie je mindestens 10m lang sind. Hecken können auch unter 2 angerechnet werden. Nicht kumulierbar mit 5.1.</i></p>		

< Zurück zum Inhaltsverzeichnis

7	Gestuffer, aufgewerteter Waldrand mit angrenzender Biodiversitätsförderfläche	erfüllt
7.1	≥ 50m aufgewerteter Waldrand	<input type="checkbox"/>
7.2	≥ 100m aufgewerteter Waldrand	<input type="checkbox"/>
↳	<i>Stufige, ausgelichtete und naturnah aufgewertete Waldränder von mindestens 50m resp. 100m Länge, an die eine Biodiversitätsförderfläche angrenzt. Die BFF darf vom gestuften Waldrand nicht durch einen befestigten Weg getrennt sein. Massnahme ist auch anrechenbar, wenn der Wald nicht zum Betrieb gehört.</i>	
8	Krautsaum an Bachlauf mit spätem Schnitt (ab 1. August)	erfüllt
8.1	≥ 50m Ufer mit 2 Meter breitem Krautsaum	<input type="checkbox"/>
8.2	≥ 100m Ufer mit 2 Meter breitem Krautsaum	<input type="checkbox"/>
↳	<i>Der an einen Bachlauf angrenzende Krautsaum (mind. 2m breit und ohne Gehölz) darf erst ab dem 1. August genutzt werden. Gesamtlänge mindestens 50m resp. 100m, wobei jede Uferseite separat anrechenbar ist (50m Bach, Krautsaum beidseits gepflegt: 100m Krautsaum: 8.1 und 8.2).</i>	
9	Regelmässiger Unterhalt von Trockenmauern	erfüllt
9.1	≥ 50m Gesamtlänge der Trockenmauern	<input type="checkbox"/>
9.2	≥ 100m Gesamtlänge der Trockenmauern	<input type="checkbox"/>
↳	<i>Die Trockenmauer muss eine Gesamtlänge von mindestens 50m resp. 100m, eine durchschnittliche Mindesthöhe von 0,5m haben und nach traditioneller Technik aus losen Steinen aufgebaut sein. Die 50m resp. 100m Länge können sich auch aus mehreren kürzeren Abschnitten zusammensetzen.</i>	
10	Tümpel, Wassergraben, Teich	erfüllt
10.1	≥ 2a Gesamtfläche (inkl. Randfläche)	<input type="checkbox"/>
↳	<i>Anrechenbar sind Tümpel, Wassergraben und Teiche, deren Gesamtfläche inkl. Randflächen mindestens 2a beträgt. Die Randflächen entsprechen einem mindestens 3m breiten Streifen.</i>	
11	Fachgerechte Nistmöglichkeiten/Nistkästen für Vögel, Fledermäuse, Wildbienen in Betriebsfläche oder an Gebäuden	erfüllt
11.1	≥ 20 Stück	<input type="checkbox"/>
↳	<i>Auf der Betriebsfläche oder an Gebäuden sind mindestens 20 Nistmöglichkeiten oder Nistkästen für Vögel, Fledermäuse oder Wildbienen vorhanden. Für fachgerechtes Anbringen der Nistkästen wird eine Absprache mit dem örtlichen Vogelschutzverein empfohlen.</i>	
12	Förderung von Bestäubern: Bienenvölker	erfüllt
12.1	≥ 3 Bienenvölker	<input type="checkbox"/>
↳	<i>Es werden auf dem Betrieb während der ganzen Vegetationsdauer mindestens 3 Bienenvölker gehalten. Die Bienen müssen nicht zum Betrieb gehören.</i>	
13	Individuelle Fördermassnahme	erfüllt
13.1	Spezielle Aktivitäten mit hoher Wirkung auf die Biodiversität, welche in der Weisung nicht aufgelistet sind.	<input type="checkbox"/>
↳	<i>Anrechenbar sind spezielle Leistungen, welche nicht in diesem Massnahmenkatalog aufgeführt sind, jedoch nachweislich eine hohe Wirkung auf die Biodiversität haben. Als Nachweis gilt: Bestätigung durch Biodiversitätsberatung, Natur- oder Vogelschutzverein auf speziellem Formular (www.bio-suisse.ch → Rubrik «Biodiversität»).</i>	

[← Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

C: Agrobiodiversität		
<p>⇒ <i>Gefährdete und/oder alte Sorten:</i> <i>Eine grosse genetische Diversität ist wichtig für die Biodiversität sowie die Züchtung neuer Sorten. Dank der genetischen Vielfalt kann Krankheiten und Schädlingen besser begegnet werden.</i></p> <p>⇒ <i>Sortenvielfalt:</i> <i>Durch den Einsatz einer grossen Sortenvielfalt im Obst-, Beeren- und Weinbau wird die Agrobiodiversität gefördert.</i></p> <p>⇒ <i>Gefährdete Nutzierrassen:</i> <i>Mit der Erhaltung von Rassen wird auch die genetische Vielfalt unserer Nutztiere bewahrt.</i></p>		
14	Anbau gefährdeter oder alter Ackerkulturen	erfüllt
14.1	Mindestfläche: 0,25 ha	<input type="checkbox"/>
	<p><i>Es müssen mindestens 0,25 ha an gefährdeten oder alten Ackerkulturen angebaut werden.</i> <i>Artenliste der gefährdeten oder alten Ackerkulturen:</i> <i>Einkorn, Emmer/Zweikorn, Kamut, Speisehirse/Rispenhirse, Lein, Leindotter, Buchweizen, Saflor/Färberdistel, Mohn, Safran, Linsen.</i> <i>Sorten der anderen Ackerkulturen können angerechnet werden, wenn sie in der von Bio Suisse zusammen mit ProSpecieRara erstellten Sortenliste aufgeführt sind.</i></p>	
15	Anbau gefährdeter oder alter Gemüsesorten	erfüllt
15.1	Mindestfläche: 10 a	<input type="checkbox"/>
	<p><i>Angebaut werden müssen mindestens 10 a an alten Gemüsesorten (verschiedene Sorten anrechenbar) gemäss speziell erstellter Sortenlisten von Bio Suisse/ProSpecieRara.</i></p>	
16	Anbau gefährdeter oder alter Rebensorten	erfüllt
16.1	Anbau von einer Sorte auf einer Mindestfläche von 5 a	<input type="checkbox"/>
16.2	Anbau einer weiteren Sorte, Mindestfläche pro Sorte: 5 a	<input type="checkbox"/>
	<p><i>Pro alte Sorte mit Bedeutung für die genetische Diversität, werden mindestens 5 a angebaut. Es gilt die speziell erstellte Sortenliste von Bio Suisse und ProSpecieRara.</i></p>	
17	Anbau in der Schweiz gefährdeter Obst-, Beeren-, Reben- oder Gemüsesorten auf LN	erfüllt
17.1	Mindestens 10 Sorten, pro Sorte mindestens 1 a	<input type="checkbox"/>
17.2	Mindestens 20 Sorten, pro Sorte mindestens 1 a	<input type="checkbox"/>
	<p><i>Anrechenbar, wenn mindestens 10 oder 20 gefährdete Sorten gemäss spezieller Sortenliste von Bio Suisse und ProSpecieRara angebaut werden. Es können dabei Obst-, Beeren-, Reben- und Gemüsesorten zusammengezählt werden.</i> <i>Pro Sorte muss mindestens 1 a angebaut werden, ein Obstbaum zählt dabei als 1 a.</i></p>	
18	Sortenvielfalt im Obstbau (auf LN)	erfüllt
18.1	Mindestens 20 Sorten, pro Sorte mind. 1 Baum	<input type="checkbox"/>
18.2	Mindestens 40 Sorten, pro Sorte mind. 1 Baum	<input type="checkbox"/>
	<p><i>Betriebe mit mindestens 20 verschiedenen Sorten im Obstbau (Kern- und/oder Steinobst anrechenbar) erfüllen eine Massnahme, bei mind. 40 Sorten zwei Massnahmen. Gefährdete Obstsorten, welche unter 17 aufgeführt werden, können hier nochmals angerechnet werden.</i></p>	

[← Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

19	Sortenvielfalt im Beeren- und Kräuteraanbau (auf LN)	<i>erfüllt</i>
19.1	Mindestens 10 Sorten, pro Sorte mindestens 0,5 a, Gesamtfläche mindestens 10 a	<input type="checkbox"/>
19.2	Mindestens 20 Sorten, pro Sorte mindestens 0,5 a, Gesamtfläche mindestens 20 a	<input type="checkbox"/>
	<i>Betriebe, welche auf einer Fläche von mindestens 10 a resp. 20 a, mindestens 10 resp. 20 verschiedene Kräuter- und/oder Beerensorten anbauen, erfüllen diese Massnahmen. Pro Sorte müssen mindestens 0,5 a angebaut werden. Gefährdete Sorten, welche unter 17.1/17.2 aufgeführt werden, zählen hier nochmals.</i>	

20	Sortenvielfalt im Weinbau (auf LN)	<i>erfüllt</i>
20.1	Mindestens 4 Sorten, pro Sorte mind. 4 a	<input type="checkbox"/>
20.2	Mindestens 6 Sorten, pro Sorte mindestens 4 a	<input type="checkbox"/>
	<i>Betriebe mit mindestens 4 verschiedenen Sorten im Weinbau erfüllen diese Massnahme, wenn pro Sorte mindestens 4 a angebaut werden. Beim Anbau von 6 Sorten auf je mindestens 4 a wird eine weitere Massnahme erfüllt.</i>	

21	Haltung gefährdeter Nutztierassen: Rinder	<i>erfüllt</i>
21.1	5 GVE oder Teilnahme an einem Erhaltungszuchtprogramm von ProSpecieRara	<input type="checkbox"/>
	<i>Betriebe, die an einem Erhaltungszuchtprogramm von ProSpecieRara teilnehmen, erfüllen die Massnahme ohne GVE-Untergrenze. Ansonsten müssen mindestens 5 GVE gefährdete Rinderrassen (gemäss Rassenliste von ProSpecieRara) auf dem Betrieb gehalten werden. Diese Tiere müssen von einem Betrieb stammen, der an einem Erhaltungszuchtprogramm von ProSpecieRara teilnimmt.</i>	

22	Haltung gefährdeter Nutztierassen: Schafe, Ziegen, Wollschwein, Geflügel	<i>erfüllt</i>
22.1	3 GVE oder Teilnahme an einem Erhaltungszuchtprogramm von ProSpecieRara	<input type="checkbox"/>
	<i>Betriebe, die mit mindestens einer Nutztierasse der aufgeführten Tierkategorien an einem Erhaltungszuchtprogramm von ProSpecieRara teilnehmen, erfüllen die Massnahme ohne GVE-Untergrenze. Ansonsten müssen mindestens 3 GVE gefährdete Kleintiere (Schafe, Ziegen, Wollschwein und/oder Geflügel) gemäss der Rassenliste von ProSpecieRara gehalten werden. Diese Tiere müssen von einem Betrieb stammen, der an einem Erhaltungszuchtprogramm von ProSpecieRara teilnimmt.</i>	

D: Biodiversität in Produktionsflächen

23	Nutzungsvielfalt: Grosse Vielfalt an Nutzungstypen	<i>erfüllt</i>
23.1	3 Nutzungstypen	<input type="checkbox"/>
23.2	4 Nutzungstypen	<input type="checkbox"/>
23.3	5 Nutzungstypen	<input type="checkbox"/>
23.4	6 Nutzungstypen	<input type="checkbox"/>
	<i>Als Nutzungstypen zählen: Ackerkulturen, Mähwiesen, Weiden, Waldweiden, Streuenutzung, Obstbau, Gemüsebau, Rebbau sowie übrige Spezialkulturen (wie Beeren, Kräuter, Schnittblumen etc.). Anrechenbar sind diese Nutzungstypen, wenn sie mindestens 8 % der LN ausmachen. Die Alpung zählt als zusätzlicher Nutzungstyp, wenn mindestens 50 % des Tierbestandes gealpt wird. Bei kombinierten Nutzungen, z. B. Mähnutzung und Weide auf der gleichen Parzelle, kann nur die Hauptnutzung als Nutzungstyp angerechnet werden. Beim Obstbau werden Hochstammbäume in a umgerechnet, bei Niederstammanlagen wird die Fläche gezählt. Hochstammbäume und Niederstammanlagen können kumuliert werden. Einzeln oder kombiniert muss ein Mindestanteil von 8 % der LN erreicht werden. Die Massnahmen sind kumulierbar, ein Betrieb mit 5 Nutzungstypen erfüllt drei Massnahmen.</i>	
⇒	<i>Eine hohe Vielfalt an Lebensräumen fördert die Biodiversität, dies wird durch eine hohe Nutzungsvielfalt resp. Nutzungstypen erzielt.</i>	

[← Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Massnahmen im Grünland			
24	Verzicht auf Einsatz von rotierenden Mähgeräten bei der Mahd der Biodiversitätsförderflächen		<i>erfüllt</i>
24.1	Verzicht auf 100% der Biodiversitätsförderfläche	BFF	<input type="checkbox"/>
	<i>Massnahme gilt als erfüllt, wenn auf 100% der BFF auf den Einsatz rotierender Mähgeräte verzichtet wird. Ausnahme: Motorsensen für den Einsatz in steilem Gelände.</i>		
	<i>Fördert den Schutz von Insekten, Reptilien und Kleinsäugetern.</i>		
25	Verzicht auf Einsatz von Mähaufbereitern		<i>erfüllt</i>
25.1	60% auf fixer Fläche während ganzem Jahr	Grünlandfläche	<input type="checkbox"/>
25.2	100%	Grünlandfläche	<input type="checkbox"/>
	<i>Auf 60% resp. 100% der Grünlandfläche wird auf den Einsatz von Mähaufbereitern verzichtet. 25.1 bezieht sich auf die das ganze Jahr hindurch gleichbleibende Fläche.</i>		
	<i>Fördert den Schutz von Insekten.</i>		
26	Erhalt von Rückzugsstreifen für Kleintiere in extensiven und wenig intensiven Wiesen (BFF)		<i>erfüllt</i>
26.1	Fläche der Rückzugsstreifen: mindestens 5% der Bezugsfläche Bezugsfläche: 25% der extensiven und wenig intensiven Wiesen	Ökowiesen	<input type="checkbox"/>
26.2	Fläche der Rückzugsstreifen: mindestens 5% der Bezugsfläche Bezugsfläche: 50% der extensiven und wenig intensiven Wiesen	Ökowiesen	<input type="checkbox"/>
	<i>Die Bezugsfläche beträgt bei 26.1 ein Viertel, bei 26.2 die Hälfte aller Ökowiesen (mindestens Qualitätsstufe 1) auf dem Betrieb. Von dieser Fläche müssen in der genutzten Parzelle bei jedem Schnitt 5% der gemähten Fläche als Altgras stehen gelassen werden. Bei mehrmaliger Nutzung wird der Altgrasstreifen von Nutzung zu Nutzung auf der Fläche verschoben. Der Betrieb kann frei wählen, ob die Rückzugstreifen nur in den Ökowiesen oder in beiden stehengelassen werden. Beispiel: Ein Betrieb mit 8 ha Ökowiesen erfüllt die Massnahme 26.1, wenn er 10a als Rückzugsstreifen stehen lässt (ein Viertel von 8 ha = 2 ha, davon 5% = 10a) Um Massnahme 26.2 zu erfüllen, müssen 20a als Altgras stehen gelassen werden.</i>		
	<i>Hohe Wirkung auf Insekten, die sich in die noch nicht gemähten Wiesen zurückziehen können. Tiere, insbesondere Vögel haben noch Nahrung.</i>		
27	Verzicht auf Grassilage		<i>erfüllt</i>
27.1	100% bis 31. August	Grünlandfläche	<input type="checkbox"/>
	<i>Betriebe, die bis am 31.8. zu 100% auf Grassilage zur Futterkonservierung verzichten, erfüllen diese Massnahme. Zugekaufte Grassilage für die Fütterung wird toleriert.</i>		
	<i>Nützlingsförderung, da tendenziell späterer Schnitt.</i>		
28	Verzicht auf Grassilage und nur Bodenheu (ohne Belüftung)		<i>erfüllt</i>
28.1	100% bis 31. August	Grünlandfläche	<input type="checkbox"/>
	<i>Betriebe, die bis am 31.8. zu 100% auf Grassilage und auf die Heubelüftung zur Futterkonservierung verzichten, erfüllen diese Massnahme. Zugekaufte Grassilage für die Fütterung wird toleriert.</i>		
	<i>Nützlingsförderung, da Insekten trockenes Heu verlassen können.</i>		

[< Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

29	Wildheuf Flächen im Sömmerungsgebiet	erfüllt
29.1	Mindestfläche: 20a	<input type="checkbox"/>
29.2	Mindestfläche: 40a	<input type="checkbox"/>
!	<i>Gemeint sind Wildheuf Flächen im Sömmerungsgebiet, welche mit Sense oder Balkenmäher bewirtschaftet werden. Nicht anrechenbar sind Heuwiesen und maschinell bewirtschaftete Heuf Flächen im Sömmerungsgebiet. Die geforderten 20a resp. 40a können sich aus mehreren Teilflächen zusammensetzen.</i>	
⇒	<i>Wildheuf Flächen sind besonders artenreiche Wiesen an steilen und abgelegenen Standorten im Sömmerungsgebiet. Sie tragen so zu einer hohen regionalen Strukturvielfalt bei. Durch das Heuen werden Vergandung und Verbuschung verhindert.</i>	

Massnahmen im Ackerbau

30	Nutzungsvielfalt im Berggebiet: Ackerbau ab Bergzone 2	erfüllt
30.1	Mindestfläche: 25 a (Kleinbetriebe < 10ha = mind. 10a)	<input type="checkbox"/>
!	<i>Betriebe, welche ab Bergzone 2 mindestens 25a Getreide, Kartoffeln oder Gemüse anbauen, können diese Massnahme erfüllen.</i>	
⇒	<i>Förderung offener Lebensräume und der Nutzungsvielfalt im Berggebiet</i>	

31	Bunt- und Rotationsbrache, Blühstreifen und/oder Saum auf Ackerfläche	erfüllt
31.1	≥ 1 % der Fruchtfolgefläche, mindestens jedoch 10a	FFF <input type="checkbox"/>
31.2	≥ 2 % der Fruchtfolgefläche, mindestens jedoch 10a	FFF <input type="checkbox"/>
!	<i>Diese Massnahme erfüllen Betriebe, welche auf mindestens 1 % resp. 2 % der Fruchtfolgefläche (offene Ackerfläche und Kunstwiese) oder Dauerkulturen (gemäss DZV) eine Bunt-, Rotationsbrache, Blühstreifen und/oder Saum auf Ackerfläche (gemäss Definition DZV) angelegt haben. Die Mindestfläche für BFF beträgt jeweils 10a. Beispiel: Bei einer Fruchtfolgefläche von 15ha müssen mindestens 15a resp. 30a Brache oder Saum angelegt werden.</i>	
⇒	<i>Brachen und Säume sind wertvolle Vernetzungs- und Rückzugselemente und schaffen für viele Kleintiere ideale Überwinterungsstrukturen.</i>	

32	Hoher Anteil Kunstwiese in der Fruchtfolge	erfüllt
32.1	≥ 30 % der Fruchtfolgefläche	<input type="checkbox"/>
!	<i>Der Anteil an Kunstwiese in der Fruchtfolgefläche (offene Ackerfläche und Kunstwiese) muss mindestens 30 % betragen. Die Kulturdauer beträgt mindestens 2 Jahre, im Gemüsebau mindestens 1 Jahr.</i>	
⇒	<i>Fördert Kleintiere und Bodenlebewesen in und über dem Boden.</i>	

33	Verzicht auf mechanische Unkrautregulation im Getreideanbau	erfüllt
33.1	Mindestfläche Getreide 1 ha, davon mindestens 25 % oder max. 3 ha ohne mechanische Unkrautregulierung	Getreidefläche <input type="checkbox"/>
!	<i>Bei betriebsspezifischer Eignung kann auf mindestens 25 % der Getreidefläche aber max. 3 ha auf mechanische Unkrautregulierung mit Hackgerät oder Striegel verzichtet werden. Anrechenbar ist diese Massnahme ab einer Mindestfläche von 1 ha Getreidebau. Mechanische Einzelstockbekämpfung ist erlaubt. Beispiel: Ein Betrieb mit 5 ha Getreide darf auf einer Fläche von total 1,25 ha keine mechanische Unkrautregulierung durchführen. Ein Betrieb mit mehr als 12 ha Getreidefläche verzichtet auf max. 3 ha auf mechanische Unkrautregulierung.</i>	
⇒	<i>Der Verzicht auf den Striegel fördert bodenbrütende Vögel und selten gewordene Ackerflora.</i>	

< Zurück zum Inhaltsverzeichnis

34	Untersaat in einjährigen Kulturen		erfüllt
34.1	Mindestens 10% der offenen Ackerfläche, max. 3 ha	oAF	<input type="checkbox"/>
	<i>Auf mindestens 10% der oAF muss eine Untersaat in einjährigen Kulturen gemacht werden: Einsaat von Klee, Gras, Klee/Gras- oder Gras-Mischung.</i>		
	<i>Durch die Untersaat werden das Nistplatzangebot für Bodenbrüter erhöht und Nützlinge wie Spinnen, Käfer, Ameisen gefördert.</i>		

35	Mischkulturen im Getreidebau		erfüllt
35.1	Jährlich mindestens 10% der offenen Ackerfläche, Mindestfläche 25 a, max. 3 ha	oAF	<input type="checkbox"/>
	<i>Auf jährlich mindestens 10% der oAF werden Mischkulturen im Getreide angebaut. Die Mindestfläche beträgt 25 a. Betriebe mit > 30 ha oAF müssen maximal 3 ha Mischkulturen anbauen. Geeignete Kombinationen im Getreidebau sind Getreide kombiniert mit beispielsweise Eiweisserbsen oder Ackerbohnen. Es zählen nur Mischungen zwischen verschiedenen Arten.</i>		
	<i>Bewirkt bessere Ausnützung von Nährstoffen, Erosionsschutz und fördert Agrobiodiversität.</i>		

36	Winterbegrünung im Winterhalbjahr mit Zwischenfrucht oder Gründüngung		erfüllt
36.1	≥ 75%, Saat spätestens 15.9., Umbruch ab 14.2.	Fläche der Sommerkulturen	<input type="checkbox"/>
	<i>Gründüngung oder Zwischenfrucht im Winterhalbjahr auf ≥ 75% der Fläche der Kulturen, die im Frühjahr gesät werden. Spätester Saatzeitpunkt: 15.9.; frühester Umbruch/Mulchen: 14.2.</i>		
	<i>Winterbegrünungen sind wichtig für Überwinterung von Insekten, Vögeln und Kleintieren.</i>		

37	Förderung der Bodenlebewesen: Einsatz von (Mist-)Kompost		erfüllt
37.1	Nährstoffbedarf wird zu mindestens 75% mit (Mist-)Kompost gedeckt	FFF	<input type="checkbox"/>
	<i>Betriebe, welche mindestens 75% ihres Nährstoffbedarfs mit Kompost gem. Art. 2.4.1 sowie kompostiertem Mist und kompostiertem Gärgut fest decken, erfüllen diese Massnahme.</i>		
	<i>Förderung der Bodenlebewesen.</i>		

38	Bodenschonender Ackerbau: Pflugverzicht		erfüllt
38.1	Pflugeinsatz in jeder Parzelle maximal 2 x innerhalb einer ≥ 5-jährigen FF erlaubt. Bei kürzerer FF nur einmal (entspricht ca. 60% pfluglos).	oAF	<input type="checkbox"/>
38.2	Pflugeinsatz nur einmal in einer mindestens 5-jährigen FF (entspricht ca. 80% pfluglos).	oAF	<input type="checkbox"/>
	<i>Aufbau von Humus und Bodenlebewesen sowie höhere Bodenbedeckung auf der Ackerfläche.</i>		

39	Bodenschonende Anbauverfahren im Ackerbau		erfüllt
39.1	Mind. 20% der oAF, mind. 50a	oAF	<input type="checkbox"/>
	<i>Mindestens 20% der oAF werden mit einem bodenschonenden Anbauverfahren (Direkt-, Streifenfräs- oder Mulchsaat gemäss Artikel 79 der DZV) bearbeitet. Die Mindestfläche beträgt 50a. Betriebe mit über 15 ha offener Ackerfläche erfüllen die Massnahme mit 3 ha entsprechender Bewirtschaftung.</i>		
	<i>Aufbau von Humus und Bodenlebewesen sowie höhere Bodenbedeckung auf der Ackerfläche.</i>		

[← Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

E: Biodiversität in Spezialkulturen		
Obstbau		
40	Fahrgassen im Intensivobstbau – alternierendes Mähen/Mulchen	<i>erfüllt</i>
40.1	Mindestens auf 50% der Obstbaufläche Mindestgrösse der Obstbaufläche 25 a	<input type="checkbox"/>
	<i>Die Fahrgassen im Obstbau werden auf 50% der Fläche des Betriebszweigs vom 1. April bis 31. August alternierend gemäht oder gemulcht. Bei Frostgefahr wird zusätzliches Mähen/Mulchen toleriert. Das Intervall zwischen dem Mähen oder Mulchen beträgt dabei mindestens 5 Wochen. Die Mindestfläche beträgt 25 a.</i>	
	<i>Förderung von Insekten und Kleinlebewesen, die sich in noch nicht gemähte Wiesen zurückziehen können und ein lückenloses Angebot an Pollen und Nektar vorfinden.</i>	
41	Wildpflanzenstreifen in den Fahrgassen von Intensivobstanlagen	<i>erfüllt</i>
41.1	Etablieren und extensives Pflegen einer artenreichen Flora (Wildpflanzen) zwischen den Traktorspuren in den Fahrgassen. Auf mindestens 10% der gesamten Fahrgassenlänge aller Obstanlagen. Mindestlänge 100 m (Breite: mind. 50 cm).	<input type="checkbox"/>
41.2	Etablieren und extensives Pflegen einer artenreichen Flora (Wildpflanzen) zwischen den Traktorspuren in den Fahrgassen. Auf mindestens 25% der gesamten Fahrgassenlänge aller Obstanlagen. Mindestlänge 250 m (Breite: mind. 50 cm).	<input type="checkbox"/>
41.3	Etablieren und extensives Pflegen einer artenreichen Flora (Wildpflanzen) zwischen den Traktorspuren in den Fahrgassen. Auf mindestens 50% der gesamten Fahrgassenlänge aller Obstanlagen. Mindestlänge 500 m (Breite: mind. 50 cm).	<input type="checkbox"/>
	<i>In mindestens 10% der Fahrgassenlänge aller Obstanlagen werden auf einer Gesamtlänge von mindestens 100 m (Zielbreite: mind. 50 cm) Wildpflanzen etabliert und spezifisch gepflegt.</i>	
	<i>Förderung von Insekten und Kleinlebewesen, lückenloses Angebot an Pollen und Nektar.</i>	
42	Förderung von Wildkräutern im Baumstreifen der Intensivobstanlagen	<i>erfüllt</i>
42.1	Auf mindestens 10% der Baumstreifenlänge der Obstanlagen wird eine artenreiche Flora (Wildkräuterstreifen) etabliert und gepflegt. Mindestreihenlänge: 100 m, 20 cm breit	<input type="checkbox"/>
42.2	Auf mindestens 25% der Baumstreifenlänge der Obstanlagen wird eine artenreiche Flora (Wildkräuterstreifen) etabliert und gepflegt. Mindestreihenlänge: 250 m, 20 cm breit	<input type="checkbox"/>
42.3	Auf mindestens 50% der Baumstreifenlänge der Obstanlagen wird eine artenreiche Flora (Wildkräuterstreifen) etabliert und gepflegt. Mindestreihenlänge: 500 m, 20 cm breit	<input type="checkbox"/>
	<i>In mind. 10% der Baumstreifenlänge aller Obstanlagen werden auf mindestens 100 m im Sandwich-System Wildkräuter angesät oder als Spontanflora etabliert.</i>	
	<i>Förderung von Insekten und Kleinlebewesen, lückenloses Angebot an Pollen und Nektar.</i>	

< Zurück zum Inhaltsverzeichnis

43	Einzelsträucher und Gebüschgruppen im Intensivobstbau	<i>erfüllt</i>
43.1	≥ 10 Sträucher pro ha auf einer Parzelle, zählt ab mindestens 10 Sträuchern	<input type="checkbox"/>
43.2	≥ 10 Sträucher pro ha auf einer weiteren Parzelle, zählt ab mindestens 10 Sträuchern	<input type="checkbox"/>
	<i>Anrechenbar sind Hecken und Sträucher wie Haselstrauch, Heckenrose, Brombeer- und Himbeersträucher oder andere Sträucher am Rand der Reihen oder in den Obst-Parzellen. Sträucher am besten im Bereich der Hagelnetz-Abankerungen oder entlang der Hagelnetze pflanzen. Insgesamt müssen pro ha Obstanlage mindestens 10 Sträucher resp. Gebüschgruppen vorhanden sein. Gleiches gilt bei einer Obstbaufläche von < 1 ha.</i>	
⇒	<i>Hecken und Sträucher tragen zur Strukturvielfalt bei und bieten Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.</i>	

44	Extensive Wiesen- und Wildkräuterstreifen entlang der und quer zur Obstanlage	<i>erfüllt</i>
44.1	Mindestens 1 m breiter Streifen und eine Fläche von mind. 1 a/ha der gesamten Bruttoobstbaufläche. Mindestfläche 1 a.	<input type="checkbox"/>
44.2	Mindestens 1 m breiter Streifen und eine Fläche von mind. 2 a/ha der gesamten Bruttoobstbaufläche. Mindestfläche 2 a.	<input type="checkbox"/>
44.3	Mindestens 1 m breiter Streifen und eine Fläche von mind. 3 a/ha der gesamten Bruttoobstbaufläche. Mindestfläche 3 a.	<input type="checkbox"/>
	<i>Ein extensiver, blühender Wiesen- oder Wildkräuterstreifen von mindestens 1 m Breite wird entlang oder quer zu den Baumreihen angelegt. Die Fläche dieses Streifens ist zusätzlich zu den BFF und muss pro ha Bruttoobstanlagenfläche mindestens 1 a (44.1), 2 a (44.2) oder 3 a (44.3) ausmachen. Gleiches gilt für Obstanlagenflächen von < 1 ha. Die Streifen dürfen nur selten befahren werden und nicht im Anwendungsbereich von Pflanzenschutzmitteln oder Dünger liegen, Bewirtschaftung gemäss DZV BFF extensive Wiesen.</i>	
⇒	<i>Förderung von Insekten und Kleinlebewesen, lückenloses Angebot an Pollen und Nektar.</i>	

45	Anbau resistenter Obstsorten im Intensivobstbau	<i>erfüllt</i>
45.1	Anbau resistenter/hoch toleranter Sorten in Kombination mit reduziertem Pflanzenschutz auf mindestens 25 % der Obstbaufläche, mindestens 25 a	<input type="checkbox"/>
45.2	Anbau resistenter/hoch toleranter Sorten in Kombination mit reduziertem Pflanzenschutz auf mindestens 50 % der Obstbaufläche, mindestens 50 a	<input type="checkbox"/>
45.3	Anbau resistenter/hoch toleranter Sorten in Kombination mit reduziertem Pflanzenschutz auf 100 % der Obstbaufläche, mindestens 100 a	<input type="checkbox"/>
	<i>Auf mindestens 25 % der Obstbaufläche werden resistente/hoch tolerante Obstsorten angebaut und mit einem reduzierten Pflanzenschutz kombiniert, insbesondere Schorfbehandlung nur während der Ascosporenflugphase (Primärinfektionsphase)</i>	
⇒	<i>Durch die Verwendung resistenter Sorten kombiniert mit einem eingeschränkten Pflanzenschutz wird die Fauna, v. a. die Nützlinge, geschont.</i>	

46	Reduzierte naturschonende Schädlingsregulierung im Obstbau	<i>erfüllt</i>
46.1	Verzicht auf breitwirkende Schädlingsbekämpfungsmittel auf mindestens 50 % der Obstbaufläche, mindestens 25 a.	<input type="checkbox"/>
46.2	Verzicht auf breitwirkende Schädlingsbekämpfungsmittel auf 100 % der Obstbaufläche, mindestens 50 a.	<input type="checkbox"/>
	<i>Verboten ist der Einsatz breitwirkender Mittel wie Spinosad (Audiienz) und Pyrethrum auf 50 % resp. 100 % der Obstbaufläche. Vögel können die Schädlingsregulierung unterstützen. Siehe Massnahme 48.</i>	
⇒	<i>Mit einem eingeschränkten Pflanzenschutz werden die Fauna, v. a. die Nützlinge, sowie die Flora geschont.</i>	

[← Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

47	Förderung der Bodenlebewesen: Einsatz von Kompost in Obstanlagen	erfüllt
47.1	75 % des Bedarfs der Obstkulturen an P und K gemäss Suisse-Bilanz werden mit Kompost gedeckt.	<input type="checkbox"/>
↳	<i>Der Bedarf nach Suisse-Bilanz der Obstkulturen an P und K wird zu 75 % mit Kompost gedeckt (gem Art. 2.4.1 sowie kompostierter Mist, kompostiertes Gärgut fest, kompostiertes Pilzsubstrat).</i>	
⇒	<i>Durch die Verwendung von Mistkompost wird der Humusbilanz Rechnung getragen sowie die Bodenfruchtbarkeit im physikalischen und biologischen Sinn gefördert.</i>	

48	Nistmöglichkeiten in Obstanlagen	erfüllt
48.1	Mindestens 10 Nistkästen in maximal einer ha	<input type="checkbox"/>
↳	<i>Ziel: Dichte an Kästen auf einer ha um Nistmöglichkeiten für seltene Vogelarten zu ermöglichen. Nicht mit Massnahme 11 kumulierbar.</i>	

Rebbau

49	Förderung der Naturvielfalt im Rebbau: Fahrgassen alternierend bearbeiten	erfüllt
49.1	≥ 50% der Rebbaufläche Mindestfläche 25 a	<input type="checkbox"/>
49.2	≥ 50% der Rebbaufläche Mindestfläche 50 a	<input type="checkbox"/>
49.3	≥ 50% der Rebbaufläche Mindestfläche 50 a Fahrgassen mindestens 1-mal pro Jahr walzen oder über zwei Intervalle stehen lassen, statt alternierend zu mulchen oder zu mähen.	<input type="checkbox"/>
↳	<i>Die Fahrgassen im Rebbau werden auf 50% der Fläche des Betriebszweigs vom 1. April bis 31. August alternierend bearbeitet (gemulcht, gemäht oder gewalzt). Das Intervall zwischen dem Mulchen, Mähen oder Walzen beträgt dabei mindestens 5 Wochen (DZV schreibt ein Intervall von 6 Wochen vor). Flächen können als BFF in Dauerkulturen «Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt» angemeldet werden. Die Mindestfläche des Betriebszweigs beträgt 25 resp. 50 a.</i>	
⇒	<i>Hecken und Sträucher tragen zur Strukturvielfalt bei und bieten Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.</i>	

50	Hecken und Sträucher im Rebbau	erfüllt
50.1	≥ 5 Sträucher auf einer ha	<input type="checkbox"/>
50.2	≥ 5 Sträucher auf einer weiteren ha	<input type="checkbox"/>
↳	<i>Anrechenbar sind Hecken, Kleinbäume (z. B. Weinbergpfirsich) und Sträucher wie Haselstrauch, Heckenrose, Brombeer- und Himbeersträucher u. a. am Rand der Reihen oder in der Rebenparzelle. Insgesamt müssen auf einer ha Rebbau mindestens 5 Sträucher resp. Bäume vorhanden sein. Gleiches gilt bei einer Rebbaufläche von < 1 ha.</i>	
⇒	<i>Hecken und Sträucher tragen zur Strukturvielfalt bei und bieten Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.</i>	

[← Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

51	Förderung von seltenen Zwiebelpflanzen im Rebbau	erfüllt
51.1	In einer Parzelle Vorkommen von Zwiebelpflanzen	<input type="checkbox"/>
51.2	In mehreren Parzellen Vorkommen von Zwiebelpflanzen	<input type="checkbox"/>
	<i>In 200m resp. 400m Reihenzlänge werden seltene Zwiebelpflanzen wie Wilde Tulpe, Acker-Gelbstern, Weinbergstraubenzhyazinthe, Doldiger Milchsteru. a. Arten im Rebbau gefördert. Dies wird erreicht durch eine gezielte Bodenbearbeitung und Pflanzung der Zielarten in einzelnen Reihen der Reben in Parzellen mit genereller Dauerbegrünung. Zur Umsetzung dieser anspruchsvollen, aber sehr wertvollen Massnahme muss eine Naturschutzfachperson beigezogen werden.</i>	
⇒	Förderung seltener Zwiebelpflanzen.	

52	Anbau pilzresistenter Rebbau-Sorten	erfüllt
52.1	≥ 10% der Rebbaufläche, Minimum 10a in Kombination mit reduziertem Pflanzenschutz	<input type="checkbox"/>
52.2	≥ 25% der Rebbaufläche, Minimum 25a in Kombination mit reduziertem Pflanzenschutz	<input type="checkbox"/>
	<i>Auf mindestens 10% der Rebbaufläche werden PIWI-Sorten angebaut und mit einem reduzierten Pflanzenschutz kombiniert (bei Kupfer max. 25% der zugelassenen Menge).</i>	
⇒	Durch die Verwendung resistenter Sorten kombiniert mit einem eingeschränkten Pflanzenschutz wird die Fauna, v. a. die Nützlinge, geschont.	

53	Kupferverzicht im Rebbau	erfüllt
53.1	≥ 10% der Rebbaufläche, Minimum 10a	<input type="checkbox"/>
53.2	≥ 25% der Rebbaufläche, Minimum 25a	<input type="checkbox"/>
53.3	≥ 50% der Rebbaufläche, Minimum 50a	<input type="checkbox"/>
	<i>Auf mindestens 10% der Rebbaufläche wird vollständig auf den Einsatz von Kupfer verzichtet.</i>	

54	Schonende Insektenregulierung	erfüllt
54.1	Auf 100% der Rebbaufläche	<input type="checkbox"/>
	<i>Auf 100% der Rebbaufläche erfolgt die Insektenregulierung ohne Pflanzenschutzmittel (Verwirrtechnik, Fallen und Bakterienpräparate erlaubt).</i>	

55	Liegenlassen von Rebenschnittgut in Parzelle (nicht häckseln)	erfüllt
55.1	≥ 50% der Rebbaufläche, mind 50a.	<input type="checkbox"/>
	<i>Anstatt das Schnittgut zu häckseln, wird es neben den Rebstöcken liegen gelassen.</i>	

56	Trockenmauern im Rebbau	erfüllt
56.1	≥ 10m ²	<input type="checkbox"/>
56.2	≥ 25m ²	<input type="checkbox"/>
	<i>Die Trockenmauern müssen eine Gesamtlänge von mindestens 10m² resp. 25m² haben und nach traditioneller Technik aus losen Steinen aufgebaut sein. Die Gesamtlänge kann sich auch aus mehreren kürzeren Abschnitten zusammensetzen. Diese Massnahme ist nicht kumulierbar mit 9.1 und 9.2.</i>	

57	Nistmöglichkeiten in Rebanlage	erfüllt
57.1	Mindestens 10 Nistkästen in maximal einer ha.	<input type="checkbox"/>
	<i>Nicht mit Massnahme 11 kumulierbar. Die gleichen Nistkästen können nicht bei M 11 und M 56 angerechnet werden. Ziel ist durch eine gewisse Dichte an Nistkästen seltene Vogelarten zu fördern. Für die Auswahl der Nistkästen wird die Absprache mit dem lokalen Vogelschutzverein empfohlen.</i>	

< Zurück zum Inhaltsverzeichnis

Gemüsebau		
58	Pflege oder Anlegen eines blumenreichen Wiesenstreifens bei Folientunnels oder Gewächshäusern	erfüllt
58.1	Wiesenstreifen mindestens 1m breit, Fläche: $\geq 2\%$ der Fläche des gedeckten Anbaus, mindestens jedoch 100m ² .	<input type="checkbox"/>
	<i>Entlang von Folientunnels oder Gewächshäusern wird ein mindestens 1 m breiter Streifen einer blumenreichen Wiesenmischung angesät (empfohlen werden Blumenwiesen- und Blumenrasenmischungen). Die Fläche des Wiesenstreifens beträgt mindestens 2% der Fläche des geschützten Anbaus, in jedem Fall jedoch mindestens 100m². Schnittermine und Schnitthäufigkeit gemäss Pflegeanleitung der Saatgutmischung. Beim Blumenrasen muss das Schnittgut des ersten Schnitts abgeführt werden.</i>	
	<i>Der blütenreiche Bestand fördert Insekten, Nützlinge und Bienen durch ein Angebot an Pollen und Nektar.</i>	
59	Einsatz von nützlingsfördernden Begleitpflanzen in die Gemüsekulturen	erfüllt
59.1	In mindestens einer Kultur, Mindestfläche 25a	<input type="checkbox"/>
59.2	In mindestens einer Kultur, Mindestfläche 50a	<input type="checkbox"/>
	<i>In mindestens einer Gemüsekultur werden nützlingsfördernde Begleitpflanzen eingesät. Es muss eine Mindestfläche von 25a resp. 50a erreicht werden.</i>	
	<i>Förderung von Insekten und Kleinlebewesen, lückenloses Angebot an Pollen und Nektar.</i>	
60	Mischkultur im Gemüsebau	erfüllt
60.1	Mindestens 10% der Gemüseanbaufläche	<input type="checkbox"/>
	<i>Auf jährlich mindestens 10% der Gemüseanbaufläche werden Mischkulturen (auch reihenweise) angebaut.</i>	
	<i>Bewirkt eine bessere Ausnützung von Nährstoffen, Erosionsschutz und trägt zur Agrobiodiversität bei.</i>	
61	Vielfalt an botanischen Familien im Gemüseanbau	erfüllt
61.1	Anbau von mindestens 5 verschiedenen botanischen Familien; je mindestens 8% der Gemüsefläche	<input type="checkbox"/>
61.2	Anbau von mindestens 7 verschiedenen botanischen Familien; je mindestens 4% der Gemüsefläche	<input type="checkbox"/>
	<i>Der Massnahmenbereich 59 kann nur von Betrieben gewählt werden, deren Gemüseanteil $\geq 50\%$ der LN ausmacht. Kann die geforderte Gemüsefläche von 8% oder 4% pro Sorte bei einer Sorte nicht erfüllt werden, können die fehlenden Flächenprozente mit einer sechsten resp. achten Familie aufgefüllt werden.</i>	
	<i>Vielfalt an botanischen Familien erhöht die Agrobiodiversität.</i>	
62	Schonende Insektenregulierung im Gemüsebau	erfüllt
62.1	Auf mind. 10% der Gemüsebaufläche	<input type="checkbox"/>
62.2	Auf mind. 20% der Gemüsebaufläche	<input type="checkbox"/>
	<i>Auf 10% resp. 20% der Gemüsebauflächen werden keine Pflanzenschutzmittel zur Insektenregulierung ausgebracht.</i>	

[← Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

2.4 Nährstoffversorgung

Die Düngung soll das Bodenleben fördern. Die Stickstoffdüngung erfolgt ausschliesslich mit organischen Düngern. Eine mineralische Ergänzungsdüngung erfolgt auf Grund von Standortbedarf, Bodenanalysen, Beobachtungen auf dem Betrieb und der Nährstoffbilanz des ganzen Betriebes und ist auf ein Minimum zu beschränken.

Die Intensität der Düngung, insbesondere die Stickstoffdüngung, darf die Qualität der Erzeugnisse (wertgebende Inhaltsstoffe, Geschmack, Geruch, Haltbarkeit, Bekömmlichkeit) nicht beeinträchtigen.

Im Weiteren muss die Intensität der Düngung den Standort- und Klimabedingungen angepasst werden.

Im Zusammenhang mit der standortgerechten Nährstoffversorgung sind im Wesentlichen zwei Aspekte zu berücksichtigen: Die Begrenzung der Bewirtschaftungsintensität (die Obergrenze nach Düngergrossvieheinheiten (DGVE¹) und verfügbarem Stickstoff gem. Art. 2.4.2.1) und die Ausgeglichenheit zwischen Nährstoffbedarf und Nährstoffangebot (Nährstoffbilanz gem. Art. 2.4.2.3).

2.4.1 Begriffsdefinitionen

Hofdünger	Dünger-Verordnung (DüV, SR 916.171) Art. 5 Abs. 2 a: <ul style="list-style-type: none"> ■ Gülle, Mist, Mistwässer, Gülleseparierungsprodukte, Gärgülle aus Biogasanlagen², Silosäfte und vergleichbare Abgänge aus der Tierhaltung oder dem Pflanzenbau des eigenen oder anderer Landwirtschaftsbetriebe in aufbereiteter oder nicht aufbereiteter Form; ■ Anteil Material nicht landwirtschaftlicher Herkunft: maximal 20 Prozent (FS) 	
Recyclingdünger	DüV Art. 5 Abs. 2.b.1: Dünger pflanzlicher, tierischer, mikrobieller oder mineralischer Herkunft oder aus der Abwasserreinigung wie:	
	a) Kompost	fachgerecht, unter Luftzutritt verrottetes pflanzliches, tierisches oder mikrobielles Material
	b) festes und flüssiges Gärgut ³	fachgerecht unter Luftabschluss in Biogasanlagen vergärtes pflanzliches, tierisches oder mikrobielles Material mit einem Anteil an nicht landwirtschaftlichem Co-Substrat von mehr als 20%. Gärgut flüssig (TS-Gehalt kleiner als 20%) wird auch als Recyclingdünger flüssig (bzw. früher als Presswasser) bezeichnet.
	c) unverrottetes pflanzliches Material	z. B. Nebenprodukte aus Gemüserüster-eien, Brennereien und Mostereien oder Extraktionsschrot
	d) verbrauchtes Pilzsubstrat	
Handelsdünger	organisch oder mineralisch	Umfasst sämtliche in der Betriebsmittelliste (FiBL) aufgeführte Düngerprodukte, ausser Recyclingdünger fest

2.4.2 Standortgerechte Nährstoffversorgung

Im Zusammenhang mit der standortgerechten Nährstoffversorgung sind im Wesentlichen zwei Aspekte zu berücksichtigen: Die Begrenzung der Bewirtschaftungsintensität (die Obergrenze nach Düngergrossvieheinheiten (DGVE) und verfügbarem Stickstoff gem. Art. 2.4.2.1) und die Ausgeglichenheit zwischen Nährstoffbedarf und Nährstoffangebot (Nährstoffbilanz gem. Art. 2.4.2.3).

¹ Eine DGVE entspricht 105 kg N und 35 kg P₂O₅ gemäss Gewässerschutzgesetz

² Gärgülle setzt sich aus unseparierten (flüssigen und festen) Reststoffen aus einer Biogasanlage zusammen und zählt als Hofdünger, wenn in der Biogasanlage maximal 20 Prozent Material (FS) nicht landwirtschaftlicher Herkunft vergoren werden.

³ Mit Gärgut ist in den Bio Suisse Richtlinien immer ein Recyclingdünger, kein Hofdünger gemeint.

[< Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

2.4.2.1 Die Begrenzung der Bewirtschaftungsintensität

Die Intensität der Düngung muss den Standort- und Klimabedingungen angepasst werden. Die Menge sämtlicher ausgebrachter Nährstoffe pro ha darf bei besten Bedingungen im Talgebiet den Nährstoffanfall von 2,5 DGVE/ha nicht übersteigen. Für die Berechnung des durchschnittlichen Tierbesatzes eines Betriebes sind die verschiedenen Flächenintensitäten zu berücksichtigen. Im gedeckten Anbau dürfen mehr als 2,5 DGVE/ha resp. 135 kg N verfügbar ausgebracht werden, wenn der Bedarf der Kulturen nachweislich höher ist (Suisse-Bilanz).

Die Begrenzung der Bewirtschaftungsintensität ist abhängig von den Standort- und Klimabedingungen. Die Bewirtschaftungsintensität wird durch das N-Angebot bestimmt. Die Höchstwerte werden deshalb in DGVE und kg Stickstoff (verfügbar) pro ha als Durchschnitt der gesamten düngbaren Fläche eines Betriebes angegeben. Es gelten folgende Höchstwerte:

Erschwerniszonen	Höchstwerte	
	DGVE/ha DF ¹	kg N _{verf} ² /ha DF ¹
Ackerbau- und Übergangszonen	2,5	135
Hügelzone	2,1	113
Bergzone 1	1,8	97
Bergzone 2	1,4	76
Bergzone 3	1,2	65
Bergzone 4	1,1	59

In begründeten Fällen kann die Zertifizierungsstelle auf Antrag höhere Werte zulassen. Bei der Bewertung der Anträge stützt sich die Zertifizierungsstelle auf folgende Kriterien: klimatisch begünstigte Lagen in entsprechenden Zonen, Betriebe mit nachweislich hohem Anteil guter Böden (z. B. Ertragsnachweis, Vergleich mit dem Durchschnitt der Zone), keine Anzeichen von Überdüngung. Die Obergrenze von 2,5 DGVE/ha darf jedoch keinesfalls überschritten werden.

Ausnahme: Im gedeckten Anbau ist die Bewirtschaftungsintensität nicht begrenzt; massgeblich ist eine ausgeglichene Nährstoffbilanz. Nährstoffzufuhr für Jung- und Topfpflanzen, welche für den Verkauf bestimmt sind, wird nicht in die Nährstoffbilanz einbezogen.

2.4.2.2 Dünger- und Futterraustausch

Für gesetzlich anerkannte, örtlich eng begrenzte Gemeinschaften (z. B. Käsereigenossenschaften, Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften) mit gemeinsamer Knospe-Vermarktung ist ein Dünger- und Futterraustausch möglich.

2.4.2.3 Nährstoffbilanzierung

Gemäss Bio-Verordnung, Art. 12, Absatz 3, muss der Düngerbedarf auf Grund einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz nachgewiesen werden. Der Phosphor- und Stickstoffhaushalt wird anhand der Methode Suisse-Bilanz von AGRIDEA in der jeweiligen aktuellen Version oder gleichwertiger Berechnungsmethoden beurteilt.

Betriebe, welche keine N- oder P-haltigen Dünger zuführen sind von der Berechnung der Suisse-Bilanz befreit, wenn der Viehbesatz pro ha düngbare Flächen folgende Werte nicht überschreitet:

Ackerbauzone und Übergangszone:	2,0 DGVE/ha düngbare Fläche
Hügelzone:	1,6 DGVE/ha düngbare Fläche
Bergzone 1:	1,4 DGVE/ha düngbare Fläche
Bergzone 2:	1,1 DGVE/ha düngbare Fläche
Bergzone 3:	0,9 DGVE/ha düngbare Fläche
Bergzone 4:	0,8 DGVE/ha düngbare Fläche

¹ DF = Düngbare Fläche (ohne ungedüngte Flächen wie Extensivwiesen, Bunt- und Rotationsbrachen etc.)

² N_{verf} = Verfügbarer Stickstoff. Detaillierte Angaben zur Stickstoff-Verfügbarkeit gem. Art. 2.4.2.4;

Bsp. Rindvieh: 2,5 DGVE x 105 kg N_{total} - 15% unvermeidbare Verluste x 60% Ausnützungsgrad = 135 kg N_{verf}

< Zurück zum Inhaltsverzeichnis

2.4.2.4 Stickstoff

Der Stickstoffhaushalt darf höchstens ausgeglichen bilanziert werden (Planung für Hofdüngerabnahmeverträge, Tierbesatz etc. = max. 100%). Von den zugelassenen N-Düngemitteln werden folgende Anteile verfügbaren Stickstoffs für die Bilanzierung angerechnet:

- Für die Berechnung des pflanzenbaulich wirksamen Stickstoffs in den Hof- und Recyclingdüngern gelten die GRUDAF-Bestimmungen für Hofdünger.
- Bei Handelsdüngern werden 70% vom Gesamtstickstoff als verfügbar angerechnet.
- Bei Grünabfallkompost werden 10% des Gesamtstickstoffs als verfügbar angerechnet, Mistkompost und Pilzkompost werden bezüglich N-Verfügbarkeit wie Stapelmist behandelt.

2.4.2.5 Phosphor

Die Düngung mit Phosphor hat im Rahmen des Bedarfs nach der Suisse-Bilanz zu erfolgen. Der Phosphorhaushalt darf höchstens ausgeglichen bilanziert werden (Planung für Hofdüngerabnahmeverträge, Tierbesatz usw. = max. 100%). Im Vollzug werden 10% Fehlerbereich toleriert.

Ein Überschreiten der 110-Prozentgrenze ist in den folgenden Fällen möglich:

- Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf auf den untersuchten Parzellen (gemäss GRUDAF) geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen nicht aufgedüngt werden.
- Phosphor aus Kalkdünger und Kompost kann maximal auf drei Jahre verteilt werden. Die Überschussmenge des in dieser Form zugeführten Phosphors muss jedes Jahr in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden.

2.4.3 Anforderungen an zu- und weggeführte Düngemittel

Die Verwendung chemisch-synthetischer Stickstoffverbindungen, leichtlöslicher Phosphate sowie hochprozentiger chlorhaltiger und reiner Kalidünger ist verboten. Im biologischen Landbau zugelassene Düngemittel sind in Art. 2.4.4.5 sowie in der Betriebsmittelliste des FiBL aufgeführt.

Zugeführte organische Dünger, Komposte und Erden dürfen keine Zusätze enthalten, die nach den allgemeinen Bio Suisse Richtlinien nicht zugelassen sind. Auf eine mögliche Schadstoffbelastung (Schwermetalle, Antibiotika, Rückstände von Pflanzenbehandlungsmitteln usw.) ist besonders zu achten. Im Zweifelsfall müssen entsprechende Analysen durchgeführt oder angefordert werden.

Über die Zufuhr von Düngemitteln (Herkunft, Menge und Verwendung) ist genau Buch zu führen. Im Zweifelsfall müssen Analysen durchgeführt und von der Zertifizierungsstelle beurteilt werden.

2.4.3.1 Hofdünger

a) Hofdüngerzufuhr: Rückstände und Fremdstoffe

Bei einer jährlichen Hofdüngerzufuhr von mehr als 1 DGVE pro Betrieb muss ein genehmigter Hofdüngerabnahmevertrag (auch HODUFLU) vorliegen.

Sobald ein Knospe-Betrieb Hofdünger über eine Biogasanlage zuführt, muss ein Hofdüngerabnahmevertrag zwischen dem Abgeber und dem ausbringenden Betrieb abgeschlossen werden. Bei direkten Verschiebungen zwischen zwei Landwirtschaftsbetrieben reicht die Erfassung auf HODUFLU. (MKA 6/2014)

Hofdünger muss von anerkannten Biobetrieben stammen. Wo keine ausreichende Versorgung mit hofeigenen oder von Biobetrieben zugeführten Hofdüngern möglich ist, darf maximal die Hälfte des Bedarfs an Stickstoff resp. Phosphor¹ gemäss Suisse-Bilanz von nicht biologischen Betrieben stammen.

Für Betriebe, die in Gebieten mit Mangel an verfügbaren Biohofdüngern liegen, kann die MKA eine Ausnahmegenehmigung für die höhere Zufuhr von Hofdünger aus Nichtbiobetrieben erteilen. Mit einer Ausnahmegenehmigung dürfen die eigenen Hofdünger bis max. 80% des Bedarfes an Stickstoff respektive Phosphor mit nicht biologischen Hofdüngern ergänzt werden. Insgesamt dürfen maximal 50% des Bedarfes¹ mit zugeführter Gärgülle abgedeckt werden.

¹ Massgebend ist der Nährstoff, der die 50-Prozentgrenze als erster übersteigt.

[< Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Nicht biologische Hofdünger dürfen nur von folgenden Betrieben zugeführt werden:

- Betriebe, die mit einem Label nachweisen können, dass auf ihrem Hof keine GVO eingesetzt werden. Die zugelassenen Labels werden jährlich von der MKA festgelegt und veröffentlicht (Ausführungsbestimmungen MKA: Hofdüngerabnahme und -abgabe);
- Betriebe, deren Tiere keinem in der Labelliste aufgeführten Label unterstehen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine GVO-Futtermittel eingesetzt werden (Nachweis des Futtermittellieferanten muss vorhanden sein). Dies ist auch erfüllt, wenn keine Futtermittel zugeführt werden.
- Von angestammten Käsereien mit Milchablieferungspflicht.

Zugelassene Labels für Hofdüngerzufuhr von Nichtbiobetrieben:

Alle Tiere und Kulturen	IP-Suisse Wenn ein Betrieb bei irgendeinem Betriebszweig IP- Suisse-Produktion macht, darf auf dem ganzen Betrieb kein GVO-Futter eingesetzt werden. Somit kann der Hofdünger von einem solchen Betrieb auf einen Knospe-Betrieb geführt werden, egal welcher Betriebszweig unter dem Label «IP-Suisse» steht.
Schweine	QM-Schweizerfleisch, Agri Natura, Coop Naturafarm, SwissPrimPorc, Manor-Natura, TerraSuisse (M-7)
Kälber- und Grossviehmast	QM-Schweizerfleisch, Agri Natura, Natura Beef, SwissPrimBeef, TerraSuisse (M-7)
Milch	QM-Schweizerfleisch
Lämmer	QM-Schweizerfleisch, TerraSuisse (M-7)
Ziegen	QM-Schweizerfleisch
Eier	Coop Naturafarm, Suisse Garantie
Poulets	Agri Natura, Coop Naturafarm, TerraSuisse (M-7), SEG-Poulets, Kneuss Guggeli, Frifag Märwil AG
Truten	TerraSuisse (M-7)

(MKA 7/2004)

Besteht der Verdacht auf erhöhte Antibiotika-Werte oder Vorhandensein von genveränderten Organismen, kann die Kontrollstelle eine Rückstandsanalyse verlangen.

Der Betrieb, von dem die Hofdünger stammen, muss in jedem Fall die Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes (GschG), der Tierschutzverordnung (TschV) und, falls Land bewirtschaftet wird, den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) erfüllen. Dies ist mit der Kopie eines gültigen Attestes zu belegen.

b) Hofdüngerabgabe

Ein Biobetrieb muss mindestens 50 Prozent des anfallenden Hofdüngers gemäss Suisse-Bilanz auf der hofeigenen Fläche ausbringen können. Kleinbetriebe mit maximal 2 DGVE Hofdüngieranfall sind von dieser Regelung ausgenommen.

Es sind nur Hofdüngerabgabeverträge mit Biobetrieben zugelassen.

Hofdünger dürfen an Düngerhersteller abgegeben werden, wenn die Bilanz des Warenflusses des Düngerherstellers stimmt, d. h. es muss belegt werden können, dass gleichviel Dünger wieder an Biobetriebe abgegeben wird, wie zur Herstellung angenommen wurde. Die Distanzlimiten von Art. 2.4.3.1 c) müssen auch bei Hofdüngerabgabe an Düngerhersteller eingehalten werden. Hofdüngerabgaben an Hobbygärtner und Nichtbiobetriebe dürfen in der Nährstoffbilanz nicht abgezogen werden.

Hofdünger, die veredelt wurden (z. B. Wurmerde), können nach Erteilung einer Ausnahmegewilligung (MKA) von der Nährstoffbilanz abgezogen werden.

Es ist erlaubt Mist an eine Kompostieranlage abzugeben. Es muss aber die gleiche Nährstoffmenge in Form von Kompost zurückgenommen werden. (MKA 5/2011)

c) Hofdüngerzufuhr und -abgabe: Distanzlimiten und Energieaufwand

Die maximale Luftdistanz, innerhalb der Hofdünger zugeführt oder abgegeben werden dürfen, beträgt für:

- Gülle, Gärgülle 20 km
- Geflügelmist 80 km
- Mist von allen anderen Tieren 40 km

[← Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Massgebend ist die Distanz von Betriebszentrum zu Betriebszentrum beziehungsweise Biogasanlage. (MKA 6/2014)

Wegen des hohen Energieverbrauchs bei der Trocknung dürfen getrocknete Hofdünger nicht zugeführt werden. Werden die Hofdünger mit erneuerbarer Energie oder Abwärme aus Produktionsprozessen getrocknet oder energiesparend hergestellt, kann die Zertifizierungsstelle auf Antrag Ausnahmen zulassen. Bei der Herstellung von getrockneten Hofdüngern darf die Distanz zwischen Hof und Trocknungsanlage die maximal zulässigen Distanzlimiten nicht überschreiten.

Hofdüngerzufuhr und -abgabe

Bei Nutzung von Biowiesen durch nicht biologisch wirtschaftende Nachbarn (z. B. Kunstwiese in der Fruchtfolge von Gemüsebetrieben) darf der konventionelle Nutzer seinen Hofdünger ausbringen, sofern dabei die Mengen genau erfasst und in der Nährstoffbilanz des Biobetriebes verbucht werden. Zudem müssen die übrigen Anforderungen des Kap. 2.4 eingehalten werden. (PAK 6.1997)

Der Tausch von Gülle und Mist zwischen einem Nichtbiobetrieb und einem Knospe-Betrieb ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Die Transportwege müssen schlussendlich kürzer sein.
- Beide Betriebe müssen gegenseitig Hofdüngerabnahmeverträge abschliessen.
- Es dürfen max. 50% vom Bedarf (gemäss Suisse-Bilanz) des Knospe-Betriebes Gülle und/oder Mist getauscht werden.
- Gülle und Mist müssen von Tieren stammen, welche die Bestimmungen eines Labels der oben stehenden Liste erfüllen.
- Die Nährstoffmenge in DGVE muss identisch sein. (MKA 5/2005)

GRUDAF: Betriebe, welche ab 1.1.2011 mit der neuen GRUDAF-Berechnung mehr als 50% der anfallenden Nährstoffe abgeben müssen, damit sie die Suisse-Bilanz einhalten, müssen bei der MKA eine Ausnahmebewilligung für die Abgabe von mehr als 50% ihrer Nährstoffe beantragen. (MKA 6/2010)

Die Ermittlung der Hofdüngermenge, welche zu- oder weggeführt wird, stützt sich auf die Vorgaben der jeweiligen Kantone. (MKA 6/2010)

2.4.3.2 Recyclingdünger

a) Recyclingdüngerzufuhr: Rückstände und Fremdstoffe

Wo keine ausreichende Versorgung mit hofeigenen oder von Biobetrieben zugeführten Nährstoffen möglich ist, darf maximal die Hälfte des Bedarfs an Stickstoff resp. Phosphor¹ gemäss Suisse-Bilanz mit Gärgut flüssig oder fest abgedeckt werden. Eingesetzte flüssige Recyclingdünger müssen in der Betriebsmittelliste gelistet sein.

Nährstoffe von den eigenen Tieren, welche in einer eigenen- oder fremden Biogasanlage vergoren wurden, dürfen zu 100% als anrechenbarer Biodünger wieder auf den Biobetrieb zurückgeführt werden. Massgebend ist derjenige Nährstoff, welcher die Prozentgrenze als erster erreicht. (MKA 6/2014)

Zufuhr von Rohmaterial aus nicht biologischem Anbau zur Kompostierung oder Vergärung auf dem Betrieb: Rohmaterialien zur Kompostierung oder Vergärung haben den Hygieneklassen der Liste der Ausgangsmaterialien für Vergär- und Kompostieranlagen² des BLW zu entsprechen. Nicht speziell ausgerüstete Betriebe können nur seuchenhygienisch unbedenkliche Materialien der Klasse a verwenden.

Dem Recyclingdünger zugefügte Hofdünger müssen die Qualitätsanforderungen für Hofdünger gemäss Art. 2.4.3.1 a) erfüllen. Hofdünger von Nichtbiobetrieben werden dem nicht biologischen Hofdüngeranteil gem. Art. 2.4.3.1 angerechnet. Besteht der Verdacht auf erhöhte Schwermetallwerte oder Vorhandensein von GVO, kann die Kontrollstelle eine Rückstandsanalyse verlangen.

Recyclingdünger flüssig (Gärgut flüssig): Zugeführte Recyclingdünger flüssig haben die Schwermetallgrenzwerte der ChemRRV³ einzuhalten.

¹ Massgebend ist der Nährstoff, der die 50-Prozentgrenze als erster übersteigt.

² Liste der Ausgangsmaterialien für Vergär- und Kompostieranlagen
www.blw.admin.ch → Themen → Produktionsmittel → Dünger

³ Schwermetallwerte der ChemRRV: Grenzwerte in mg/kg TS: Cd 1; Cu 100*; Ni 30; Pb 120; Zn 400**; Hg 1
* ab einem Anteil von mehr als 50% Exkrementen von Schweinen, bezogen auf die Trockensubstanz 150 g/t TS
** ab einem Anteil von mehr als 50% Exkrementen von Schweinen, bezogen auf die Trockensubstanz 600 g/t TS

[< Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Zufuhr von Kompost und Recyclingdünger fest (Gärgut): Zuführter Kompost und Recyclingdünger fest haben die Schwermetallgrenzwerte der ChemRRV einzuhalten, sowie die Qualitätsrichtlinien der Branche für Kompost und Gärgut¹ zu erfüllen. Die in der ChemRRV festgelegten Ausbringmengen (25t TS/ha alle 3 Jahre) dürfen nicht überschritten werden.

b) Distanzlimiten und Energieaufwand

Die maximale Luftdistanz einer Anlage, aus der Recyclingdünger zugeführt oder abgegeben werden dürfen, beträgt für:

- lose gehandelte Komposte, Pilzsubstrat 80 km
- Kompost-Rohmaterial, Gärgut fest 40 km
- Gärgut flüssig 20 km

Für Komposte, Pilzsubstrat und Gärgut als Bestandteil von Handelsdüngern und von Substraten gilt die Distanzlimite nicht.



Wurmkompost darf nur als Komponente in Substraten importiert werden. Der Import von reinem Wurmkompost ist nicht zulässig. (MKA 6/2014)

2.4.3.3 Biogasanlagen

Knospe-Betriebe dürfen Biogasanlagen betreiben, an Anlagen beteiligt sein und Gärgut als Hof- oder Recyclingdünger zuführen (Anforderungen an Zufuhr gem. Art. 2.4.3.1 und Art. 2.4.3.2). Es ist nicht zwingend notwendig, dass der Knospe-Betrieb eigene Hofdünger hat.

a) Ausgangsmaterialien (gilt für eigene und betriebsfremde Anlagen, von denen ein Knospe-Betrieb Gärgut zuführt)

Sämtliche Ausgangsmaterialien dürfen die offiziell gültigen Grenzwerte betreffend GVO-Freiheit für Futtermittel nicht überschreiten. Die Zufuhr von nicht biologischen Hofdüngern in eine Biogasanlage, an welcher ein Knospe-Betrieb beteiligt ist oder die auf einem Knospe-Betrieb steht, ist erlaubt. Alle beteiligten Betriebe müssen die Richtlinien eines Labels erfüllen, welche den Einsatz von GVO-Futter verbieten.

Rohmaterialien für die Vergärung müssen gemäss den in der Positivliste² der Inspektoratskommission der Kompostier- und Vergärbranche definierten Anforderungen vergoren werden. Produkte in Lebens- und Futtermittelqualität dürfen nicht in einer Biogasanlage vergoren werden. Einzige Ausnahme sind Reststoffe aus der Lebens- und Futtermittelherstellung (z. B. Müllereiabfälle, Schotte), die in der Region nicht als Futtermittel verwendet werden können. Diese dürfen in einer Biogasanlage vergoren werden.

b) Zufuhr und Abgabe

Ein Knospe-Betrieb muss von einer Biogasanlage so viele Nährstoffe zurücknehmen, wie er Nährstoffe mit seinen Hofdüngern geliefert hat. Weitere Bezüge werden dem nicht biologischen Düngeranteil angerechnet. Sind andere Knospe-Betriebe an der Anlage beteiligt, können weitere Mengen von Gärgülle/Gärgut unter den Knospe-Betrieben verschoben werden, wenn dies mit einem kant. anerkannten Vertrag (auch HODUFLU) zwischen den Knospe-Betrieben vereinbart ist. Insgesamt können maximal so viele Nährstoffe als anrechenbarer Biodünger weggeführt werden, wie Hofdünger aus Knospe-Betrieben zugeführt wurde. Der Hofdünger eines Knospe-Betriebes darf nicht via Biogasanlage an einen nicht biologischen Betrieb abgegeben werden. Die Nährstoffmengen werden in kg Phosphor berechnet.



Sobald ein Knospe-Betrieb Hofdünger über eine Biogasanlage abgibt oder zuführt, muss ein Hofdüngerabnahmevertrag zwischen dem Abgeber und dem ausbringenden Betrieb abgeschlossen werden. Bei direkten Verschiebungen zwischen zwei Landwirtschaftsbetrieben reicht die Erfassung auf HODUFLU. (MKA 6/2014)

2.4.3.4 Handelsdünger

Es dürfen nur Handelsdünger eingesetzt werden, die in der Betriebsmittelliste des FiBL aufgeführt sind. Für die Aufnahme von Handelsdüngern in die Betriebsmittelliste gelten die in den Grundsätzen und unter Art. 2.4.3 aufgeführten Kriterien sowie Anhang 2 der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft.

Zusätzliche Kriterien für die Aufnahme von Düngern in die Betriebsmittelliste:

¹ Verband Kompost- und Vergärwerke Schweiz, Qualitätsrichtlinie 2010 der Branche für Kompost und Gärgut:
www.kompost.ch/anlagen/xmedia/2010_Qualitaetsrichtlinie_Kompost_Gaergut.pdf

² Positivliste der Inspektoratskommission der Kompostier- und Vergärbranche der Schweiz:
www.kompostverband.ch → Information → Qualität → Inputmaterialien

[← Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Düngergruppe	Aufnahmekriterien
a) Dünger aus Mist und Gülle ¹	<ul style="list-style-type: none"> ■ Getrocknete Hofdünger sind nicht zugelassen. ■ Im Ausnahmefall können getrocknete Hofdünger zugelassen werden, sofern diese alle Bedingungen gem. Art. 2.4.3.1 a) erfüllen.
b) Dünger aus rein mechanisch aufbereiteten pflanzlichen Rohstoffen (Leguminosenmehle, Trester, Algen usw.)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erste Wahl aus biologischem Anbau, falls nicht vorhanden, aus nicht biologischem Anbau. ■ Nachweis der GVO-Freiheit bei kritischen Kulturen (d. h. bei Zulassung von GVO-Sorten der entsprechenden Kultur) ■ Herkunft Europa und Mittelmeerraum; Herkunft Übersee nur im Ausnahmefall, wenn nachweislich kein gleichwertiges Produkt in Europa verfügbar ist. Die MKA bestimmt im Rahmen der jährlichen Überarbeitung der Betriebsmittelliste, welche Produkte mit Herkunft Übersee zugelassen werden können.
c) Dünger aus pflanzlichen Abfallprodukten (Filterkuchen von Ölfrüchten, Vinasse, Melasse, Schlempe und Schlempeextrakt etc.)	<ul style="list-style-type: none"> ■ gleiche Kriterien wie unter b). ■ zusätzlich Analyse von Verarbeitungsrückständen (Extraktionsmittel, Schmierstoffe usw.).
d) Nebenprodukte tierischen Ursprungs (Federmehl, Hornmehl usw.)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erste Wahl aus biologischer Produktion, falls nicht vorhanden, zweite Wahl aus Labelproduktion und erst in dritter Wahl aus nicht biologischem Landbau. ■ In der Schweiz nicht zugelassene Haltungssysteme müssen möglichst ausgeschlossen werden (Käfighaltung usw.). ■ Herkunft Europa und Mittelmeerraum; Herkunft Übersee nur im Ausnahmefall, wenn nachweislich kein gleichwertiges Produkt in Europa verfügbar ist. Die MKA bestimmt im Rahmen der jährlichen Überarbeitung der Betriebsmittelliste, welche Produkte mit Herkunft Übersee zugelassen werden können.
e) mineralische Dünger (Rohphosphat, Kalisulfat, Kalimagnesia usw.)	<ul style="list-style-type: none"> ■ nur mechanisch-thermische Aufbereitung ■ Herkunft Europa und Mittelmeerraum; Herkunft Übersee nur im Ausnahmefall, wenn nachweislich kein gleichwertiges Produkt in Europa verfügbar ist. ■ Chemisch-synthetisch hergestellte Chelate sind verboten.

2.4.4 Anwendungsbestimmungen für einzelne Nährstoffe

2.4.4.1 Kalium und Magnesium

Für die Düngung von Kalimagnesia, Kalisulfat oder Magnesia-Kainit muss eine aktuelle Bodenprobe (nicht älter als 4 Jahre) eines anerkannten Labors vorliegen.

2.4.4.2 Spurenelemente

Für Spurenelementdünger und andere Dünger mit wasserlöslichen Salzen aus Bor, Kupfer, Eisen, Mangan, Molybdän und Zink sowie für Ca- und Mg-Blattdünger gelten die nachfolgenden Regelungen.

a) Einsatz

Spurennährstoffe und leichtlösliche Blattdünger dürfen nur eingesetzt werden, wenn der Nährstoffbedarf der Pflanzen nicht auf andere Weise, d. h. durch Fruchtfolge, Standortwahl und Düngung mit organischen Düngemitteln sichergestellt werden kann. In diesem Fall dürfen unter den folgenden Bedingungen Spurennährstoffe und Blattdünger eingesetzt werden:

- Der Bedarf muss nachgewiesen werden. Als Bedarfsnachweis gelten Boden-, Pflanzenanalysen oder sichtbare Mangelerscheinungen an den Kulturpflanzen.
- Ein Kontrollfenster ohne Behandlung muss ausgeschieden werden.
- Die Wirkung des Einsatzes muss dokumentiert sein.

b) Ausnahmen

Für die Bordüngung von Sellerie, Broccoli, Spinat, Blumenkohl und Randen sowie für die Kalziumdüngung bei Apfelbäumen müssen weder Mangelerscheinungen sichtbar sein, noch ein Bedarfsnachweis erbracht werden. Das Dokumentieren der Düngung sowie das Anlegen eines ungedüngten Kontrollfensters sind obligatorisch.

¹ Mist als Handelsdüngerbestandteil mit der Herkunft Schweiz wird bevorzugt. Mist aus dem angrenzenden Ausland kann zugelassen werden, wenn die Tierhaltung gemäss EU-BioV zertifiziert ist.

< Zurück zum Inhaltsverzeichnis

2.4.4.3 Produkte

Die zugelassenen Produkte sind in der Betriebsmittelliste aufgeführt.

2.4.4.4 Vermeidung von Nährstoffverlusten

Bei der Lagerung von Hofdüngern, Kompost, Erden und Substraten im Freien sind geeignete Massnahmen zur Vermeidung von Nährstoffauswaschung und -verlusten vorzusehen (Abdeckung usw.). Rasch wirksame Dünger (Gülle, Vinasse usw.) müssen so eingesetzt werden, dass möglichst keine Verluste entstehen resp. ins Grundwasser gelangen.

Hofdüngerlagerung

Damit ein Betrieb als Neuumsteller zertifiziert werden kann, müssen beim Hauptstall 50% der verlangten Hofdüngerlagerkapazität gemäss Tabelle des Kontrollberichtes der Kontrollstellen oder gemäss Suisse-Bilanz vorhanden sein. Als Hauptställe gelten diejenigen Ställe, in denen Futter für die Winterfütterung eingelagert wird und die mindestens 10 Wochen belegt sind. Werden die Tiere während der Winterfütterung in verschiedenen Ställen gehalten und es kann kein Stall als eigentlicher Hauptstall bezeichnet werden, muss bei jedem Stall anteilmässig genug Lagerkapazität vorhanden sein oder der Transport der Gülle von einem Stall zum anderen muss im Winter gewährleistet sein. Diese Regelung gilt auch für die Mistlagerung mit Sickersaftauffang, dort kann jedoch in begründeten Fällen auch eine grössere Stapelhöhe angerechnet werden. Wenn aber ein Kanton mehr als 50% verlangt, gelten selbstverständlich die strengereren Anforderungen des Kantons. Es werden keine Betriebe mehr als Voll-Knospe-Betriebe anerkannt, wenn sie die kantonal vorgeschriebenen Lagerkapazitäten nicht tatsächlich erfüllen, d. h. es werden keine Atteste mit Fristen zur Sanierung, die länger als die Umstellungszeit dauern, akzeptiert. Die Umstellungsbetriebe behalten bis zur Erfüllung der Vorgaben den Umstellungsstatus. (MKA 7/2002)

Für zugemietete Güllegruben muss ein schriftlicher Mietvertrag vorliegen. Sie dürfen der Lagerkapazität angerechnet werden, wenn sie im Winter befüllt werden können, d. h. von Schnee und Strassenverhältnissen her zugänglich sind oder per Transportleitung erreicht werden können.

Definition Sickersaft: Sickersaft ist eine wässrige Lösung von Mistinhaltsstoffen, der entsteht, wenn Niederschlagswasser auf Miststöcken während der Lager- und Entnahmeperiode durch den Miststapel dringt und sich mit organischen Stoffen anreichert. Hinsichtlich der Umweltrelevanz darf Sickersaft nicht in Oberflächengewässer und das Grundwasser gelangen. (MKA 5/2011)

Alle Biobetriebe mit Rindviehhaltung, welche Mist stapeln, müssen beim Hauptstall über eine befestigte Mistplatte mit Sickersaftauffang verfügen. Es darf kein Sickersaft sichtbar sein. Bei Nebeställen muss der Mist immer mit einem Vlies abgedeckt werden, wenn keine Mistplatte mit Sickersaftauffang vorhanden ist. Sichtbare Anzeichen eines länger dauernden Austritts von Sickersaft, der durch nachweisliche Veränderungen des Pflanzenbestandes, Bodensättigung, Aufweichung des Bodens, Anzeichen im Kies oder Geilstellen erkennbar ist, werden sanktioniert. (MKA 5/2011)

Schaf-, Ziegen- und Pferdemit brauchen keine befestigte Mistplatte und keine Güllegrube, sofern der Mist bei Auftreten von Sickerwasserverlust sofort abgedeckt wird oder eine gewässerschutzkonforme Feldrandkompostierung durchgeführt wird. Voraussetzung ist eine kantonale Gewässerschutzbestätigung. (PAK 12.1997)

2.4.4.5 Zugelassene Hilfsmittel zur Düngung und Bodenverbesserung

Zur Düngung und Bodenverbesserung sind im biologischen Landbau folgende Mittel erlaubt:

a) Hofeigene Dünger

- Stallmist, frisch oder unter Luftzutritt verrottet
- Jauche/Gülle nach aerober Aufbereitung (rühren und wenn möglich Belüftung, separiert oder unsepariert)
- Organische Abfälle und Ernterückstände, unter Luftzutritt verrottet
- Organisches Mulchmaterial
- Gründüngung
- Strohdüngung
- Häusliche Abwässer sind nur aus dem eigenen Betrieb und nur gemischt mit einem Mehrfachen an Rinder- und/oder Schweinegülle zugelassen.

b) Zugeführte organische Dünger

- Kompost
- Mist/Jauche/Gülle und organische Abfälle gem. Kap. 2.4
- Produkte und Nebenprodukte tierischen Ursprungs wie Horn-, Haar- und Federabfälle*
- Algenprodukte
- Organische Nebenprodukte der Lebensmittelindustrie (ohne chemische Rückstände)
- Sägemehl und Rindenabfälle (ohne chemische Behandlungsmittel)

* gemäss den aktuellen Bestimmungen der Behörden

< Zurück zum Inhaltsverzeichnis

c) Zugeführte mineralische Dünger

- Gesteinsmehle wie Urgesteinsmehl, Quarzmehl, Basaltemehl und Tonerdemehle wie Bentonit und andere
- Meeralkalk
- Möglichst langsam wirkende Düngelkalle (Dolomitkalk, kohlenaurer Kalk; keine Brand- und Löschkalle)
- Rohphosphate, Thomasmehl, Thomaskalk (nur mit niedrigem Schwermetallgehalt)
- Kalihaltige Silikat-Gesteinsmehle (Feldspäte, Glimmer)
- Patentkali (Kalimagnesia), Kalisulfat (nur bei Kalimangel, der bei Bodenproben festgestellt wurde)

d) Präparate zur Beschleunigung der Kompostierung und der Umsetzungsvorgänge im Boden

- Zur Beschleunigung der Kompostierung und der Umsetzungsvorgänge im Boden sind ausschliesslich Massnahmen und Präparate aus einem der methodisch-biologischen Verfahren anzuwenden. Zugelassen sind:
 - pflanzliche Präparate
 - Algenextrakte
 - Bakterienpräparate
 - biologisch-dynamische Präparate

e) Mittel zur Stärkung der Pflanzen

- pflanzliche Extrakte und Präparate wie Aufgüsse und Tee
- Algenextrakte
- Gesteinsmehle, Bentonite und andere Tonminerale
- biologisch-dynamische Präparate

Weitere Ausführungsbestimmungen zu Kap. 2.4:

Gülleseparation: Rein mechanische Gülleseparationsverfahren ohne thermische Trocknung sind auf Knospe-Betrieben zulässig. (MKA 3/2005)

Leere Säcke und Gebinde von unerlaubten Düngern dürfen nicht auf dem Biobetrieb vorhanden sein.



< Zurück zum Inhaltsverzeichnis

2.5 Schutz vor Verunreinigungen

Betriebe und/oder Parzellen, die der Gefahr einer starken Immission von unerlaubten Hilfs- oder Schadstoffen (z. B. chemisch-synthetischen oder gentechnisch hergestellten Pflanzenschutzmitteln) ausgesetzt sind, können von der Knospe-Vermarktung ausgeschlossen werden. Die MKA kann bei gefährdeten Betrieben das Ergreifen von Massnahmen zur Verhinderung der Kontamination verlangen.

2.5.1 Verzicht auf Gentechnik

Auf gentechnische Eingriffe und den Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) und deren Folgeprodukte wird im biologischen Landbau (Produktion und Verarbeitung) verzichtet.

2.5.2 Koexistenz mit benachbarten GVO-Kulturen

Werden in der Nachbarschaft biologischer Kulturen GVO-Kulturen der gleichen Art angebaut, besteht die Gefahr der GVO-Einkreuzung durch Pollenflug. Wird zudem mit Gerätschaften und Transportmitteln von nicht biologischen Betrieben gearbeitet, besteht die Gefahr von Verunreinigungen. Für die biologischen Erntegüter gilt ein GVO-Grenzwert von 0,1 % GVO-Material (DNA oder Protein).

Abdrift von nicht erlaubten Hilfsstoffen

Jeder Betrieb ist verpflichtet nach bestem Wissen und Gewissen Abdrift auf biologische Flächen zu vermeiden.

Zur Unterstützung stellt Bio Suisse ein Hilfsinstrument für Betriebsleiter von Landwirtschaftsbetrieben zur Verfügung¹. Es dient zur Erfassung des Abdriftrisikos und schlägt konkrete Massnahmen zur Vermeidung von Kontamination vor. Diese Risikoanalyse wird von jedem Lebensmittel produzierenden Betrieb gemäss Lebensmittelgesetzgebung verlangt.

Schadstoffimmissionen

Bei Problemflächen, die Schadstoffen ausgesetzt sind (z. B. Gemüseflächen neben Strassen) kann der Kontrolleur eine Analyse beantragen. Massgebend, dass die Produkte verkauft werden können, sind die Grenzwerte der Stoffverordnung. (PAK 12.11.1996, T. 2.6)

¹ Risikoanalyse Rückstände in der landwirtschaftlichen Produktion – Checkliste:
http://www.bio-suisse.ch/media/VundH/Ruecksta/haltung_der_bio_suisse_zum_thema_rckstnde_2010.pdf

[← Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

2.6 Pflanzengesundheit

Die Gesundheit der Kulturpflanzen wird bestimmt durch die Wahl klimatisch geeigneter, widerstandsfähiger Sorten und Arten, eine harmonische Düngung und geeignete Anbau- und Pflegemassnahmen (z. B. Fruchtfolge, Pflanzenart, Mischkulturen, Pflanzenabstand, Gründüngung). Die Verwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel ist untersagt.

Vielfältige Lebensräume wie Hecken, Nistplätze oder Feuchtbiotope schaffen günstige Bedingungen für die natürlichen Feinde von Schädlingen.

Die Auswahl und Ausführung der Massnahmen muss gezielt, d. h. für die Nichtzielorganismen schonend erfolgen. Die Unkrautregulierung erfolgt durch Kulturmassnahmen und mechanische Mittel. Abflammen ist erlaubt. Jegliche Anwendung von Herbiziden und Wachstumsregulatoren (Halmverkürzer, chemische Fruchtausdünger, Bodendesinfektionsmittel sowie Stielweichmacher u. a.) und Welkemitteln ist untersagt.

2.6.1 Mittel zur Steigerung der Selbstregulation und Widerstandskraft

Um die Selbstregulation im Ökosystem zu verbessern und um die Pflanzen gegen Schadorganismen (Pilze, Bakterien, Insekten, Tiere usw.) zu stärken, können Regulierungs- und Stärkungsmittel gem. Art. 2.6.3.2 und der Betriebsmittelliste des FiBL eingesetzt werden.

2.6.2 Massnahmen zur direkten Regulierung von Schadorganismen

Zur direkten Regulierung von Schadorganismen sind mechanische und biotechnische Massnahmen sowie Pflanzenschutzmittel gem. Art. 2.6.3.2 und der Betriebsmittelliste des FiBL zugelassen. Dies macht insbesondere dann Sinn, wenn nach Abschätzung der Schädlings-Nützlings-Entwicklung ein bedeutender Schaden an den Kulturen zu erwarten ist.

2.6.3 Pflanzenschutzmittel

Die Verwendung chemisch-synthetischer und gentechnisch hergestellter Pflanzenschutzmittel ist verboten. Deren Rückstände dürfen auf den Produkten nicht nachweisbar sein, sofern sie nicht auf eine allgemeine Umweltbelastung zurückzuführen sind. Parzellen, die der Gefahr einer erhöhten Immission von chemisch-synthetischen oder gentechnisch hergestellten Pflanzenschutzmitteln ausgesetzt sind, können von der Knospe-Vermarktung ausgeschlossen werden bzw. es kann durch die MKA das Ergreifen von Massnahmen zur Verhinderung der Kontamination verlangt werden (siehe auch Ausführungsbestimmung Abdrift gem. Art. 2.5.2).

Leere Gebinde von unerlaubten Pflanzenschutzmitteln dürfen nicht auf dem Biobetrieb vorhanden sein.

2.6.3.1 Aufnahme in die Betriebsmittelliste

Über die Aufnahme von Pflanzenschutzmitteln in die für Bio Suisse Betriebe verbindliche Betriebsmittelliste entscheidet die MKA. Es können ausschliesslich Wirkstoffe angemeldet werden, welche gemäss der Schweizerischen Bioverordnung erlaubt sind.

→ **Wegleitung siehe www.betriebsmittelliste.ch**

2.6.3.2 Zugelassene Pflanzenschutzmittel

Mechanische Abwehrmassnahmen wie Kulturschutznetze, Schneckenzäune, beleimte Kunststoff-Fallen und Leimringe sowie selbst hergestellte pflanzliche Extrakte wie Aufgüsse, Auszüge und Tee sind erlaubt.

Für alle Pflanzenschutzmittel (inkl. Biocontrol-Organismen und Nützlinge) gilt:

- Es dürfen ausschliesslich Wirkstoffe eingesetzt werden, welche gemäss der Schweiz. Bioverordnung erlaubt sind.
- Es dürfen ausschliesslich Handelsprodukte eingesetzt werden, welche in der Betriebsmittelliste des FiBL aufgeführt sind.
- Diese Produkte dürfen ausschliesslich in den aufgeführten Kulturen eingesetzt werden.

Für Kupferpräparate gelten folgende Höchstmengen Reinkupfer pro ha behandelte Fläche und Jahr:

- Kernobst 1,5 kg (im Zusammenhang mit Strategien zur Bekämpfung des Feuerbrandes bis 4 kg)
- Steinobst 4 kg
- Beerenobst 2 kg
- Gemüse 4 kg
- Kartoffeln 4 kg
- Hopfen 4 kg
- Weinbau 4 kg, wobei diese Menge über einen Zeitraum von 5 Jahren bilanziert werden kann. Dabei darf die Höchstmenge von 6 kg pro ha und Jahr auf keinen Fall überschritten werden. Für Einsatzmengen über 4 kg pro ha und Jahr besteht eine obligatorische Meldepflicht an die Zertifizierungsstelle.

[< Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Obligatorischer Spritzentest

Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte müssen mindestens alle vier Jahre von einer berechtigten Stelle getestet werden. Demeter-Betriebe, welche mit ihren Geräten ausschliesslich biologisch-dynamische Präparate ausbringen, sind davon ausgenommen (BioV Art. 11a). (MKA 7/2003)

2.6.4

Dämpfen

Das Dämpfen des Bodens im Freiland ist untersagt. (Ausnahmen gem. Art. 3.1.4)



Abflammen

Die Unkrautregulierung erfolgt durch Kulturmassnahmen und mechanische Massnahmen. Grundsätzlich ist nur ein oberflächliches Abflammen erlaubt. Das Abflammen der Erde im Bearbeitungsfluss der Maschine ist weder im Freiland noch im geschützten Anbau erlaubt.

Mäuse und Lagerschädlinge

Mäusebekämpfung: Die Mäusebekämpfung im Freien mit Kohlenmonoxid und einem abgestimmten Gasgemisch (z. B. Sauerstoff und Propangas), das in das Tunnelsystem der Tiere eingeleitet und entzündet wird, ist erlaubt. Die MKA empfiehlt die Mäusebekämpfung mit mechanischen Mäusefallen. (MKA 5/2002)

< Zurück zum Inhaltsverzeichnis

2.7 Energieeffizienz

Im geschützten Anbau soll möglichst wenig Energie verwendet werden. Bei geschützten Kulturfleichen stehen maximale Heiztemperaturen, maximale Heizperioden, eine energiesparende Anbautechnik, die Wahl des Heizungssystems, die verwendeten Brennstoffe und eine gute Wärmedämmung im Vordergrund. Die erforderlichen Minimalmassnahmen werden in den Weisungen geregelt.

2.7.1 Gültigkeit

Die in dieser Weisung geregelten Anforderungen sind bis 31.12.2016 gültig. Ab 1.1.2017 wird im Bereich Energieeinsatz höhere Effizienz gefordert werden.

2.7.2 Allgemeine Anforderungen

Gewächshäuser müssen grundsätzlich mit einer Gebäudehülle, welche einen mittleren U-Wert von maximal 2,4 W/m²K aufweist, oder mit isolierten Wänden (doppelschichtig oder einfach mit Noppenfolie) und isolierten Dachflächen (doppelschichtig oder einfachbeschichtet mit einem Energieschirm) ausgerüstet sein.

Assimilationsbeleuchtung: Ausser bei der Anzucht von Pflanzgut und Vermehrungsmaterial sowie der Mutterpflanzenkultur zur Stecklingsgewinnung ist Assimilationsbeleuchtung verboten.

Dämpfen: Im gedeckten Anbau ist das flache Dämpfen des Bodens gestattet, die Tiefendämpfung bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

2.7.3 Gemüsebau und Topfkräuterproduktion

In der Periode vom 1. Dezember bis 28. Februar können Gewächshäuser, welche die baulichen Anforderungen unter Art. 2.7.2 erfüllen, auf maximal 10 °C geheizt werden.

Gewächshäuser, welche die baulichen Anforderungen unter Art. 2.7.2 nicht erfüllen, dürfen in der kalten Jahreszeit lediglich frostfrei gehalten werden (maximal 5 °C). Bis 31.12.2014 gilt dies in der Periode vom 1. Dezember bis 28. Februar. Ab 01.01.2015 gilt dies für den Zeitraum vom 1. November bis 31. März.

2.7.4 Treibereikulturen und Sprossen

Treibereikulturen (Chicorée-Arten, Schnittlauch, Rhabarber, Löwenzahn, Blumenzwiebeln) und Grünsprossen, welche auf Substraten (z. B. Erde) angezogen werden, gelten als Anbau. Sie können ganzjährig bis maximal 18 °C beheizt werden, wenn das Gewächshaus die Anforderungen unter Art. 2.7.2 erfüllt.

Die Treiberei von Chicorée auf Wasser (ohne Substrat) und Sprossen ohne Substrat (ausschliesslich aus Saatgut, Wasser und Licht) gilt als Verarbeitung und wird in Teil III Kap. 4.7 geregelt.

2.7.5 Zierpflanzen

Zierpflanzen in Gewächshäusern können ganzjährig bis maximal 18 °C beheizt werden, wenn die Gebäudehüllen der Gewächshäuser die unter Art. 2.7.2 erwähnten Anforderungen erfüllen.

Gewächshäuser, welche die unter Art. 2.7.2 erwähnten baulichen Anforderungen nicht erfüllen, dürfen in der Periode vom 1. Dezember bis 28. Februar lediglich frostfrei gehalten werden (maximal 5 °C).

Ab 01.01.2015 gilt dies für den Zeitraum vom 1. November bis 31. März. In begründeten Fällen kann die MKA für bestehende Gebäude während der Restnutzungszeit Ausnahmen bewilligen.

Für Gewächshäuser mit besonders umweltfreundlichen Heizungssystemen (z. B. Wärmekraft-Koppelungssysteme, Wärmepumpen, Biogas-Heizungen) kann die MKA höhere Heiztemperaturen bewilligen.

2.7.6 Jungpflanzenanzucht

Gemäss den Bedürfnissen des Pflanzguts können Heizung und Beleuchtung ohne weitere Einschränkungen eingesetzt werden, wenn die Gebäudehülle die Anforderungen unter Art. 2.7.2 erfüllt.

2.7.7 Pflanzensammlungen

Für Pflanzensammlungen, die schulischen Zwecken dienen oder eine hohe öffentliche oder wissenschaftliche Bedeutung haben, gelten keine Einschränkungen bei der Heizungstemperatur, sofern die Gebäudehülle die Bedingungen unter Art. 2.7.2 erfüllt.

3 Spezifische Produktionsvorschriften Pflanzenbau

3.1 Gemüse und Kräuter

Die Grundsätze und Ziele sowie die Weisungen (praktische Anwendung) der Kap. 2.1 bis Kap. 2.7 gelten zusätzlich zu den folgenden kulturspezifischen Anforderungen.

3.1.1 Erden und Substrate

Der Anbau von Gemüse ist nur als Erdkultur erlaubt. Nicht zugelassen sind der Anbau auf Steinwolle, die Hydrokultur, die Nährfilmtechnik und ähnliche Verfahren. Die Wassertreiberei bei Chicorée ist ohne Düngerzusatz erlaubt.

Der Einsatz von Torf zur Anreicherung der Böden mit organischen Substanzen ist nicht gestattet. Ebenso ist die Verwendung von Styromull und anderen synthetischen Stoffen auf Böden und in Substraten verboten.

Der Zukauf organischer Düngemittel dient nur als Ergänzung zu den Kulturmassnahmen.

3.1.2 Substratzusammensetzung

Substratprüfung

Betriebseigene Mischungen werden bei der Kontrolle beurteilt und können im Zweifelsfalle zur genauen Abklärung ans FiBL weitergeleitet werden. Pflanzgutssubstrate können zusätzlich mit der Hilfsstoff-Knospe ausgezeichnet werden. Hersteller erhalten bei der Bio Suisse Geschäftsstelle die notwendigen Auskünfte.

Mischen von Düngern oder Substraten

Beim Mischen von Düngern oder Substraten durch Bioproduzenten oder Lohnunternehmer ist Folgendes zu beachten:

- a) Jede Mischung muss rückverfolgbar sein (Angabe des Produktionsdatums, der Zusammensetzung und des Gesamtgewichtes oder -volumens).
- b) Die Komponenten müssen in der Rechnung einzeln mit Name, Gewicht und Bezugsquelle aufgeführt sein. Zusätzlich müssen das Produktionsdatum, die Zusammensetzung, das Gesamtgewicht oder -volumen und die Bezugsquelle der Bestandteile angegeben werden.
- c) Es dürfen nur Komponenten aus der aktuellen Betriebsmittelliste gemischt werden. Pflanzliche Rohmaterialien für Substrate (inkl. Torf) müssen mindestens der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft Anhang 2 entsprechen (keine harnstoffimprägnierten Holzfasern!).
- d) Blatt- und Spurenelementdünger der aktuellen Betriebsmittelliste dürfen nicht als Komponenten eingemischt werden.

→ zu Art. 3.1.1–3.1.2: Betriebsmittelliste des FiBL, Teil «Dünger»

3.1.3 Jungpflanzen

Jungpflanzen müssen selber angezogen oder von Betrieben gekauft werden, die Knospe-konform produzieren. Bei unvorhersehbaren Engpässen entscheidet die MKA im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über die Anwendung.

Nicht biologisches Pflanzgut

Es darf – basierend auf den Bestimmungen der Bio-Verordnung – nur biologisches Pflanzgut (Jungpflanzen) eingesetzt werden.

Verkauf von Gemüse in Töpfen

Der Verkauf von Gemüse (inkl. Salat) in Töpfen ist nur als Jungpflanze (keine konsumfertige Ware) erlaubt. (MKA 6/2007)

In Töpfen produziertes geerntetes Gemüse darf nicht in den Verkauf gelangen. (MKA 6/2013)

3.1.4 Dämpfen von Flächen und Erden

Im gedeckten Anbau und bei der Setzlingsanzucht ist eine flache Dämpfung zur Beikraut-Regulierung erlaubt. Ebenso dürfen Erden und Substrate gedämpft werden. Das Dämpfen ist aber auf ein Minimum zu beschränken.

Die Tiefdämpfung zur Bodenentseuchung bedarf einer Ausnahmegewilligung.

Das Dämpfen des Bodens im Freiland ist für die Jungpflanzenanzucht erlaubt.

3.1.5 Anbau unter Glas und Plastik

Die Verwendung von Flachfolien, Vliesen usw. ist auf ein Minimum zu beschränken. Gebrauchte Flachfolien, Vliese usw. sind dem Recycling zuzuführen.

[< Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3.2 Obst und Beeren

Die Grundsätze und Ziele sowie die Weisungen (praktische Anwendung) der von Kap. 2.1 bis Kap. 2.7 gelten zusätzlich zu den folgenden kulturspezifischen Anforderungen.

3.2.1 Anbauformen

Die Pflanzen sollten während ihrer Vegetationszeit möglichst genügend Licht erhalten, entsprechend sind die Baumform und die Pflanzdistanzen danach auszurichten. Obstart, Sorte und Unterlage sind auf den Boden und die örtlichen Klimaverhältnisse abzustimmen.

3.2.2 Schnitt

Um eine gute Fruchtqualität zu erreichen, fördert der Schnitt aufgelockerte Baumkronen mit ruhigem, aber kräftigem Fruchtholz. Er ist dem Zustand der Bäume, der Sorte, der Baumform, der Wuchskraft und dem Baumalter anzupassen.

3.2.3 Bodenpflege

Obstanlagen müssen ganzjährig begrünt sein. Die Begrünung ist so zu regulieren, dass eine artenreiche Flora und Fauna erhalten bleibt. Monokulturen in der Begrünung sind zu unterlassen.

Die Baumstreifen können, insbesondere in Junganlagen, mechanisch offen gehalten oder mit organischem Material (z. B. Rinden-Kompost, Rapsstroh) oder langlebigen Kunststoffgeweben abgedeckt werden.

3.2.4 Düngung und Mulchen

Zugeführte organische Masse ist als Mulchdecke zu belassen oder eventuell flach einzuarbeiten.

Düngung und Mulchen haben zeitgerecht und zurückhaltend zu erfolgen, damit das physiologische Gleichgewicht der Bäume nicht gestört und die Qualität der Früchte nicht leidet.

3.2.5 Pflanzenschutz und Pflanzenpflege

Alle pflanzenbaulichen Massnahmen wie Wahl der Anbauform, des Baumabstandes, der Sorte und die Pflege stärken die Widerstandskraft der Obstbäume.

Bei der Neupflanzung sind widerstandsfähige Obstsorten vorzuziehen.

Im Obstbau erlaubte Pflanzenbehandlungsmittel sind in Art. 2.6.3 sowie in der Betriebsmittelliste des FiBL aufgeführt.

3.2.6 Behangs- und Wachstums-Regulierung

Die rechtzeitige und gezielte Hand-Ausdünnung verbessert die Qualität der Früchte und verhindert jährlich wechselnde Ertragsschwankungen (Alternanz).

3.2.7 Strauchbeeren und andere Obstarten

Die Richtlinien gelten sinngemäss auch für Beerenobst und sonstige Obstarten.

3.2.8 Qualität und Sortierung

Zu Qualität und Sortierung des Obstes erlässt Bio Suisse Mindestvorschriften (siehe Merkblatt «Sortiervorschriften für Bioobst»).

3.3 **Reben**

Die Grundsätze und Ziele sowie die Weisungen (praktische Anwendung) der Kap. 2.1 bis Kap. 2.7 gelten zusätzlich zu den folgenden kulturspezifischen Anforderungen.

3.3.1 **Bodenpflege**

Rebberge im Ertrag sollen ganzjährig begrünt sein. Die Begrünung kann zeitweise durch eine Mulchdecke aus organischem Material oder durch Einsaaten ersetzt werden. Der Boden von Neuanlagen kann mittels mechanischer Mittel oberflächlich bearbeitet werden. Die Begrünung muss vielfältig sein, damit eine artenreiche Flora und Fauna erhalten bleibt (alternierender Schnitt und entsprechende Düngung).

3.3.2 **Düngung und Bodenbearbeitung**

Erlaubte Bodenverbesserungs- und Düngemittel sind in Art. 2.4.4.5 sowie in der Betriebsmittelliste des FiBL aufgeführt.

Zugeführte organische Masse ist flach einzuarbeiten oder als Mulchdecke zu belassen. Eine Lockerung zur Beseitigung von Verdichtung erfolgt nicht durch Wenden des Bodens, sondern mittels tiefwurzelnder Pflanzen. Bei Neupflanzungen ist Rigolen (Tiefpflügen) gestattet.

3.3.3 **Pflanzenschutz und Pflanzenpflege**

Alle pflanzenbaulichen Massnahmen wie Rebenerziehung, Stockaufbau, Anschnitt, Laubwandhöhe, Zeilenbreite und Kulturmassnahmen verbessern die Widerstandskraft der Rebe.

Angestrebt werden widerstandsfähige Rebsorten.

Im Rebbau zugelassenen Pflanzenbehandlungsmittel sind in Art. 2.6.3 sowie in der Betriebsmittelliste des FiBL aufgeführt.

3.3.4 **Qualitätsförderung**

Der natürliche Zuckergehalt wird durch geeignete Kulturmassnahmen wie Schnitt, Laubarbeit und Ertragsregulierung optimiert. Im Betriebsdurchschnitt wird mindestens der kantonale bzw. regionale Mittelwert der entsprechenden Sorte angestrebt.

[← Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3.4 Speisepilze

Die Knospe-Pilzproduktion wird, unabhängig davon, ob sie im Freiland oder in gedeckten Hallen erfolgt, als Urproduktion behandelt. Sämtliche Knospe-Pilzproduzenten werden somit wie Landwirtschaftsbetriebe kontrolliert und zertifiziert, und es gilt der Grundsatz der Gesamtbetrieblichkeit.

Auf Gesuch hin kann die MKA für Knospe-Pilzproduzenten eine kürzere Umstellungsdauer als zwei Jahre bewilligen. Voraussetzung für die verkürzte Umstellungsperiode ist, dass auf dem Betrieb keine nicht biologischen Pilze mehr produziert werden, und dass der Betriebsleiter auf die biologische Pilzproduktion hin ausreichend geschult ist. Die Anmeldefrist ist für Pilzproduzenten nicht auf den 1. Januar beschränkt.

Die Grundsätze der Produktionsvorschriften Pflanzenbau von Bio Suisse (gem. Kap. 2.1 bis Kap. 2.7) sind auch in der Speisepilzproduktion vollumfänglich einzuhalten. Hingewiesen sei insbesondere auf das Verbot von chemisch-synthetischen Pflanzenbehandlungsmitteln und Düngern.

3.4.1 Umstellung

Auf Gesuch hin kann die MKA für Knospe-Pilzproduzenten eine kürzere Umstellungsdauer als zwei Jahre bewilligen. Dies vorausgesetzt, dass auf dem Betrieb keine nicht biologischen Pilze mehr produziert werden, und dass der Betriebsleiter auf die biologische Pilzproduktion hin ausreichend geschult ist. Die Anmeldefrist ist für Pilzproduzenten nicht auf den 1. Januar beschränkt.

3.4.2 Ausgangsstoffe

Für den Knospe-konformen Pilzanbau dürfen nur organische und/oder mineralische Ausgangsstoffe verwendet werden, gemäss Bio Suisse Richtlinien und gemäss der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft, Anhang 2, Ziff. 5. Mindestens 75% des Gewichts jedes einzelnen Substratbestandteils landwirtschaftlichen Ursprungs müssen aus Bioproduktion stammen.

3.4.3 Substrat

Substrathersteller, welche Biosubstrat an Knospe-Pilzproduzenten liefern, werden als Verarbeitungsbetriebe kontrolliert und zertifiziert. Substrathersteller müssen einen Lizenzvertrag mit Bio Suisse abschliessen.

Bei ausschliesslicher Eigenproduktion muss die Rezeptur des Substrates dem Kontrolleur vorgelegt werden. Dieser nimmt im Zweifelsfalle Rücksprache mit der MKA. Der Warenfluss bezüglich der Zufuhr der Substratbestandteile als auch der Wegfuhr des verbrauchten Substrates muss in einem Journal erfasst werden.

3.4.3.1 Stroh im Substrat

Das Stroh im Substrat muss zu 100% aus Bioproduktion stammen. In erster Linie muss Stroh von Knospe-Betrieben (vollumgestellt oder in Umstellung), in zweiter Linie Stroh aus gesamtbetrieblich umgestellten Biobetrieben im In- und Ausland eingesetzt werden. Für jede Charge importierten Strohs muss eine Bestätigung der gesamtbetrieblichen Umstellung vorliegen. Dies gilt auch für Produzenten, die Biostroh importieren.

3.4.3.2 Mist im Substrat

Der Mist im Substrat muss zu 100% von gesamtbetrieblich umgestellten Biobetrieben stammen. Bei Nichtverfügbarkeit kann die MKA (bzw. die MKI) eine Ausnahmegewilligung für die Verwendung von nicht biologischem Mist bis zu einem Anteil von 25% des gesamten Mistanteils erteilen (berechnet in Trockensubstanz, vor der Kompostierung).

3.4.3.3 Ausnahmeregelung Pferdemit

Mit Ausnahmegewilligung der MKA darf unter den folgenden Bedingungen nicht biologischer Pferdemit zum biologischen Substratanteil gerechnet werden:

- Der Pferdepensionsbetrieb setzt über das ganze Jahr zu 100% Biostroh ein (unter Einhaltung der in Art. 3.4.3.1 festgehaltenen Vorschriften).
- Die Pferde müssen gem. Kap. 4.2 gefüttert werden.
- Die Bestimmungen dieser Ausnahmeregelung müssen zwischen dem Substrathersteller und dem Pferdepensionsbetrieb vertraglich geregelt werden. Im Vertrag muss der Pferdebetrieb ebenfalls das Kontrollrecht gewähren.

3.4.3.4 Abgabe des verbrauchten Substrates

Das Substrat muss dem Mistlieferanten oder einem Biobetrieb abgegeben werden. Die Abgabe an Hobbygärtner ist erlaubt. Bei der Abgabe sind die unter Art. 2.4.3.2 b) erwähnten Vorgaben einzuhalten.

[← Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3.4.4 **Speisepilzproduktion**

3.4.4.1 **Herkunft der Brut**

Wenn qualitativ gute biologische Brut verfügbar ist, muss diese eingesetzt werden. Die Nichtverfügbarkeit muss von der Biosaatgutstelle FiBL bestätigt werden.

3.4.4.2 **Deckerde**

Torf sollte in der Deckerde möglichst zurückhaltend eingesetzt werden. Die MKA kann Anforderungen an die Deckerde definieren.

3.4.5 **Hygienisierung**

Das Substrat und die Deckerde dürfen nur thermisch hygienisiert werden. Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist verboten, insbesondere im Substrat der Deckerde, im Giesswasser und in der Luft.

Die Kulturräume dürfen nur mit Hitze oder den von Bio Suisse zugelassenen Mitteln desinfiziert werden.

[< Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3.5 Treiberei

Wenn zur Herstellung der Sprossen nur Samen oder andere Pflanzenteile, Wasser und Licht verwendet werden, so handelt es sich um eine Verarbeitung. Werden weitere Komponenten (z. B. Substrat) verwendet, so handelt es sich um eine landwirtschaftliche Produktion.

Grundlage

Die Sprossentreiberei (Keimlinge, Bleichsprossen) gilt im Gegensatz zur Pilzproduktion gemäss Vorstandsentscheid vom 22.12.1997 als Lebensmittelverarbeitung. Deswegen fällt sie in den Kompetenzbereich der MKV. Die genaue Abgrenzung ist in den Grundsätzen in diesem Kapitel beschrieben. Die Sprossenproduktion erfolgt somit in teilumgestellten Verarbeitungsbetrieben mit Warenflusskontrolle. Bedingung dafür ist der Abschluss eines Bio Suisse Lizenzvertrages. Dabei ist die Parallelproduktion nicht biologischer und biologischer Sprossen verboten. Zudem können keine Sprossen-Lizenzen an nicht biologisch bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe erteilt werden. Auf Landwirtschaftsbetrieben wird die Sprossentreiberei analog zur Hofverarbeitung kontrolliert und zertifiziert (s. Teil III Kap. 17). Die betroffenen Betriebe müssen sich bei der gewählten Kontrollstelle als Hofverarbeiter anmelden. Danach überprüfen Kontrolleure die Betriebe auf ihre landwirtschaftliche Produktion und auf die Sprossentreiberei. Betriebe, welche Samen im Zukaufswert von mehr als CHF 150'000.– verarbeiten, müssen in jedem Fall einen Lizenzvertrag abschliessen.

Alle produktionstechnischen Anfragen zur Sprossentreiberei und ein allfälliges Gesuch für einen Lizenzvertrag sind demnach an die MKV zu richten.

Bei der Produktion von Grünsprossen (auf Substraten angezogene Sprossen) handelt es sich um eine landwirtschaftliche Produktion, welche nur auf gesamtbetrieblich umgestellten Betrieben erfolgen darf. Es gelten die Bestimmungen des Gemüsebaus und zuständig ist die MKA.

Saatgut

Der Einsatz von Knospe-Saatgut ist sowohl bei Keimlingen wie bei Grünsprossen zwingend vorgeschrieben. Es darf kein Umstellungs-Knospe-Saatgut eingesetzt werden.

Wenn zu wenig Knospe-Saatgut auf dem Markt vorhanden ist, kann die Biosaatgutstelle am FiBL eine Ausnahmegewilligung für EU-Biosaatgut ausstellen. (MKA 5/2009).

[← Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3.6 Zierpflanzen und Topfkräuter

Die Grundsätze und Ziele und Weisungen (praktische Anwendung) von Kap. 2.1 bis Kap. 2.7 gelten zusätzlich zu den folgenden kulturspezifischen Anforderungen.

3.6.1 Definitionen

3.6.1.1 Einheimische Wildpflanzen

Dabei handelt es sich um Pflanzen, die züchterisch nicht bearbeitet und seit längerem heimisch sind. Als Referenz gilt «Flora Helvetica» (Lauber und Wagner [aktuelle Ausgabe]; Pflanzen, die nicht als «verwildert», «Kulturpflanzen» etc. aufgeführt sind).

3.6.1.2 Topfkräuter

Dabei handelt es sich um Heil- und Küchenkräuter, die für den Verzehr bestimmt sind. Sie werden in Behältern angebaut und in denselben vermarktet und verkauft.

3.6.2 Erden und Substrate

In der Anzucht sollte auf Torf weitgehend verzichtet werden. Für den Torfgehalt gibt es folgende Obergrenzen:

	maximaler Torfgehalt	minimaler Kompostanteil
Jungpflanzen-Anzuchtsubstrate und Substrate für Moorbeetpflanzen	70%	–
Kultursubstrate für Gruppenpflanzen und Stauden	30%	20%
Kultursubstrate für Topfpflanzen (inkl. Kräuter)	50%	10%
Einheimische Wildpflanzen	0%	20%

Die Rezepturen für Substrate bei Sonderkulturen (z. B. Moorbeet, Sukkulente) können von den allgemeinen Richtlinien abweichen und werden im Einzelfall von der MKA beurteilt. Bei der Treiberei wird die Deckerde zum Gesamtsubstrat gerechnet.

Zugekaufte Handelssubstrate müssen auf der Betriebsmittelliste aufgeführt sein. Betriebseigene Rezepturen werden bei der Kontrolle überprüft. Es dürfen nur Komponenten aus der aktuellen Betriebsmittelliste gemischt werden sowie pflanzliche und mineralische Rohmaterialien (inkl. Torf), gemäss Bio-Verordnung des WBF Anhang 2.

3.6.3 Düngung

Erlaubt sind Düngemittel und Bodenverbesserer, die in der Betriebsmittelliste des FiBL aufgeführt sind. Flüssiger Dünger sollte zurückhaltend eingesetzt werden, um Nährstoffverluste zu vermeiden. Topfkulturen sollen zielgerichtet gedüngt werden.

3.6.4 Pflanzenschutz

Im Vordergrund stehen vorbeugende Massnahmen wie eine gute Klimaführung, ausgewogene Düngung, Förderung der Nützlinge und Wahl geeigneter Sorten. Zugelassene Pflanzenbehandlungsmittel sind in der Betriebsmittelliste des FiBL aufgeführt.

3.6.5 Ausgangsmaterial, Vermehrung und Zukauf

Saatgut, Stecklinge und sonstiges Vermehrungsmaterial müssen grundsätzlich aus biologischem Anbau stammen. Ausnahmen von diesem Grundsatz werden im Kap. 2.2 geregelt.

Zusätzliche Anforderungen für einheimische Wildpflanzen: Die Vermehrung hat möglichst generativ (über Saatgut) zu erfolgen. Für Saatgut und Mutterpflanzen muss ein Herkunftsregister geführt werden. Für die geographische Herkunft gelten die Empfehlungen der Schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen SKEW (mit Sammelort und Höhenlage). Das Sammeln von Basissaatgut untersteht den Artikeln 19 und 20 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451). Bei den Mutterpflanzen ist eine möglichst breite genetische Population erforderlich. Die genetische Vielfalt und Vitalität der Mutterpflanzen wird erreicht, indem sie mit Samen aus dem Wildstandort ergänzt werden.

< Zurück zum Inhaltsverzeichnis

3.6.6 Anzuchtlokale

Im Winter (1.12. bis 28.2.) dürfen die Kulturfleichen lediglich frostfrei (ca. 5 °C) gehalten werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind in folgenden Fällen möglich:

- a) bei der Anzucht von Pflanzgut und Vermehrungsmaterial (nach Definition in Kap. 2.2 geregelt) sowie bei der Mutterpflanzenhaltung zur Stecklingsgewinnung;
- b) bei Gewächshäusern mit besonders umweltfreundlichen Heizungstypen (z. B. Wärmekraft-Koppelungssysteme, Wärmepumpen, Biogas-Heizungen) oder mit bestmöglich isolierter Gebäudehülle. Im Minimum darf die Gebäudehülle den mittleren K-Wert von 2,4 W/m² K nicht übersteigen. Bei Sanierungen müssen besonders umweltfreundliche Heizungstypen und beste Isolationen gewählt werden.

Diese Ausnahmeregelung gem. Art. 3.6.6 b) gilt ausschliesslich für den Zierpflanzenanbau und nicht für den Gemüse- und Topfkräuteranbau!

Die generelle obere Heiztemperatur im Winter beträgt 18 °C. Ausgenommen davon sind Anzuchten von Pflanzgut und Vermehrungsmaterial sowie Pflanzensammlungen für schulische Zwecke.

Im gedeckten Anbau ist das flache Dämpfen des Bodens, entsprechend zum Gemüse- und Kräuteranbau gestattet. Für die Tiefendämpfung braucht es eine Ausnahmegewilligung.

3.6.7 Assimilationsbeleuchtung

Assimilationsbeleuchtung ist verboten. Ausnahmen gelten bei der Anzucht von Pflanzgut und Vermehrungsmaterial sowie bei der Mutterpflanzenhaltung zur Stecklingsgewinnung.

3.6.8 Kräuterproduktion in Töpfen

Definition: Bodenunabhängige Kulturen von Heil- und Küchenkräutern sind für den Verzehr bestimmte, in Behältern angebaute Kulturen, die zusammen mit dem Behälter verkauft und vermarktet werden. Dabei gelten folgende Präzisierungen resp. Abweichungen von den Anforderungen an den biologischen Gemüsebau:

- a) Der Anbau von bodenunabhängigen Kulturen von Heil- und Küchenkräutern für den Schnitt von Bundware ist verboten.
- b) Die Beheizung der Gewächshäuser ausserhalb der Vegetationsperiode ist nur während des Jungpflanzenstadiums erlaubt. Das Jungpflanzenstadium einer Topfkultur beträgt gemäss Definition maximal die Hälfte der Zeitperiode von der Saat bis zum Verkaufszeitpunkt und darf zudem 5 Wochen nicht überschreiten.
Beispiel: Für eine Topfkultur Basilikum verstreichen von der Saat bis zum Verkauf 10 Wochen. Während den ersten 5 Wochen ist die Pflanze eine Jungpflanze.

3.6.9 Anbau von Schnittblumen in Töpfen

Schnittblumen aus bodenunabhängigem Anbau dürfen auch ohne Behälter verkauft werden.

3.6.10 Handel und Vermarktung

3.6.10.1 Handel von biologischen Zierpflanzen, Jungpflanzen und Topfkräutern

Für den Handel von biologischen Zierpflanzen, Jungpflanzen und Topfkräutern an den Endverkauf ist das Merkblatt der MKV: «Verkauf von Biopflanzen und Bioblumen mit der Knospe» zu beachten.

3.6.10.2 Handel und Direktvermarktung von nicht biologischen Zierpflanzen

Nicht biologische Zierpflanzen (ausser Gemüsejungpflanzen und Topfkräuter) können von einer Knospe-Gärtnerei gehandelt und direkt vertrieben werden, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Negativdeklaration «nicht biologisch» an jeder Pflanze bei etikettierter Ware oder spezieller Farbcode (Etikette oder Topf) bei nicht etikettierter Ware¹;
- b) Deklaration des ursprünglichen Produzenten;
- c) Die nicht biologischen Pflanzen werden innerhalb der jeweiligen Klimazone oder des Verkaufsabteils (z. B. Schattenhalle, Wasserpflanzen, temperiertes Gewächshaus) getrennt angeboten. Die Zonen müssen deutlich als «nicht biologisch» gekennzeichnet werden;
- d) Deklaration als «nicht biologisch» auf Lieferschein und Rechnung.

¹ Bei Bezeichnung mit Farbcode muss an der Kasse oder beim Eingang sowie bei der jeweiligen Zone eine genaue Deklaration (inkl. Produzent) erfolgen.

4 Allgemeine Produktionsvorschriften Tierhaltung

4.1 Tierhaltung

Den artspezifischen Bedürfnissen aller Nutztiere ist Rechnung zu tragen. Dabei werden ethische und ökologische Gesichtspunkte berücksichtigt. Angestrebt wird eine hohe Lebensleistung der Tiere, jedoch keine Spitzenleistungen. Embryotransfer ist nicht zugelassen.

Durch angepasste Aufstallung und Gelegenheit zu Betätigung und Bewegung werden die Bedürfnisse der verschiedenen Nutztierarten berücksichtigt. Die Tierschutzverordnung des Bundes muss vollumfänglich eingehalten werden. Die Tiere der Rindergattung, einschliesslich der Bubalus- und Bisonarten, Tiere der Pferdegattung, Schafe, Ziegen, Tiere der Schweinegattung sowie Geflügel sind nach den Bestimmungen über den regelmässigen Auslauf im Freien von Artikel 61 der DZV und dessen Ausführungsbestimmungen zu halten. Für die Haltung von Kaninchen gelten die Bestimmungen über die besonders tierfreundlichen Stallhaltungssysteme von Artikel 60 der DZV und dessen Ausführungsbestimmungen.

Der Tierbestand muss an die landwirtschaftliche Nutzfläche, den Standort und die Klimabedingungen angepasst sein. Der Tierbestand darf im Talgebiet pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche 2,5 DGVE nicht überschreiten. In höheren Lagen und bei ungünstigen Standortverhältnissen ist der Tierbesatz zu reduzieren.

4.1.1 Ställe

Die Liegeflächen für alle Tiere müssen gemäss RAUS-Programm ausgestaltet sein. Die Ställe müssen mit Tageslicht versehen sein. Vollspaltenböden und vollperforierte Böden sind verboten.

Der Vollzug des Tierschutzes liegt bei den Kantonen. Nicht vollumfänglich tierschutzkonforme Ställe, welche nur zeitweise benutzt werden, wie z. B. Alpställe oder nur im Sommer genutzte Ställe, werden toleriert, wenn die kantonale Bewilligung vorliegt und tägliche Weide gewährt wird. Begründung: Tiere befinden sich nur kurze Zeit im Stall. (PAK 12.1996)

Wenn die Munimast aufgegeben wird, aber die bereits vor dem Umstellungsdatum eingestellten Tiere noch ausgemästet werden, kann für max. 3 Monate eine Ausnahmegewilligung zum Weiterbetrieb von Vollspaltenböden beantragt werden. Eine Verlängerung ist explizit ausgeschlossen. Das Gesuch muss vor dem 1. Januar des ersten Umstellungsjahres eingereicht werden. (PAK 01.1997)

4.1.2 Anbindehaltung

Es ist nicht zulässig, Tiere angebunden zu halten. In Absprache mit der Zertifizierungsstelle können jedoch angebunden gehalten werden:

- Einzelne Tiere für begrenzte Zeit aus Sicherheits- bzw. Tierschutzgründen;
- Tiere der Rindergattung, sofern die Bestimmungen über den regelmässigen Auslauf im Freien nach Artikel 61 der DZV eingehalten werden;
- Ziegen bis zum 31. Dezember 2018 in bereits vor dem 1. Januar 2001 bestehenden Gebäuden, sofern die Tiere auf reichlich mit Einstreu versehenen Flächen gehalten und individuell betreut werden.

Auslauf und Weide

Die RAUS-Bestimmungen müssen zwingend eingehalten werden. Gesuche für Ausnahmegewilligungen müssen an die vom zuständigen Kanton bestimmte Stelle (Landwirtschaftsamt, Fachstelle ÖLN etc.) gerichtet werden. Der Landwirt muss die Ausnahmegewilligung dem Kontrolleur gegenüber schriftlich vorweisen können.

Wenn der Kanton einem Landwirt im Rahmen der RAUS-Bestimmungen eine Ausnahmegewilligung erteilt, so gilt diese Ausnahmegewilligung automatisch für die Vermarktung unter der Knospe. (MKA 4/2002)

4.1.3 Reinigung und Schädlingskontrolle

4.1.3.1 Materialien und Farben im Stallbau

Materialien und Farben im Stallbau müssen unschädlich sein. Es sind möglichst unschädliche und biologisch gut abbaubare Reinigungs- und Desinfektionsmittel zu verwenden.

4.1.3.2 Reinigung von Melkgerätschaften

Der Einsatz von QAV(Quartäre Ammoniumverbindungen)-haltigen Reinigungs- und Desinfektionsmitteln bei Melkgerätschaften ist verboten. Die in der Betriebsmittelliste aufgeführten Reinigungs- und Entkeimungsmittel sind QAV-frei. Diese sind vorzugsweise einzusetzen. Werden andere Mittel eingesetzt, muss eine Bestätigung des Lieferanten vorliegen, dass diese QAV-frei sind.

[← Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

4.1.3.3 **Schädlingskontrolle**



Betriebe, welche ein Mäuseproblem in Gebäuden haben, können ein Gesuch mit Beschreibung der Situation bei der MKA einreichen. Es muss aufgezeigt werden, welche Massnahmen bisher ergriffen wurden und wie das Problem aus Sicht des Betriebes gelöst werden soll. Die MKA wird die Fälle einzelbetrieblich anschauen. Eine generelle Bewilligung für den Einsatz von Mäusegift in Gebäuden erteilt die MKA nicht.

→ **zu Kap. 4-1-1 Betriebsmittelliste des FiBL, Teile: «Mittel gegen Fliegen», «Reinigungs, Desinfektions und Hygienemittel für Ställe» und «Reinigungs und Entkeimungsmittel für Melkgerätschaften»**

[← Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

4.2 Fütterung

Die Tiere sind artgerecht zu ernähren. Die Fütterung der Nutztiere soll die menschliche Ernährung nicht direkt konkurrieren.

Grundsätzlich erfolgt die Fütterung der Tiere mit betriebseigenem Knospe-Futter. Umstellungsfutter aus eigener Produktion darf bis maximal 60 Prozent der Ration (Umstellungsbetriebe: bis 100 Prozent) eingesetzt werden. Zuführte Futtermittel dienen nur der Ergänzung der betriebseigenen Futtergrundlage und werden möglichst aus biologischem Anbau bezogen.

Junge Säugetiere müssen auf der Grundlage von unveränderter Milch, vorzugsweise Muttermilch, ernährt werden. Alle Säugetiere sind während eines Mindestzeitraums mit unveränderter Milch zu ernähren. Der Mindestzeitraum bemisst sich nach der Tierart.

Wiederkäuer müssen mindestens 90 Prozent der Futtertrockensubstanz pro Tierkategorie in Form von frischem, siliertem oder getrocknetem Raufutter erhalten.

Die Futterkomponenten müssen naturbelassen und die angewendeten Techniken der Futterbereitung möglichst naturnah und energieschonend sein. Futtermittel dürfen keine Spuren von gentechnisch veränderten Organismen oder von Folgeprodukten von gentechnisch veränderten Organismen enthalten, die anteilmässig über den gesetzlichen Limiten liegen.

4.2.1 Definitionen

4.2.1.1 Definitionen der Tierkategorien für die Berechnung der Fütterungsparameter

Tierkategorie	Verzehr pro Jahr DGVE (dt TS)	Verzehr pro Jahr pro Tier oder Platz (dt TS)
Wiederkäuer (Milchkühe: 5'000kg Milch)*	55	
Tiere der Pferdegattung	55	
Übrige Raufutterverzehrer (inkl. Kaninchen)	55	
Zuchtschweine und Ferkel	38	17/Platz
Mastschweine (3 Umtriebe/Jahr)	40	2/Tier bzw. 6/Platz
Legehennen	40	0,4/Platz
Mastpoulets (5,5 Umtriebe/Jahr)	84 (bei 5,5 Umtrieben)	5,5 kg/Tier bzw. 30 kg/Platz

* DGVE-Faktor für Milchkühe: Bei einer Jahresmilchleistung von 5'000kg bis 5'999kg wird der Faktor von 1 DGVE eingesetzt. Je 1'000kg höherer oder tieferer Milchleistung steigt oder sinkt der DGVE-Faktor für Milchkühe um 0,1 (4'000kg bis 4'999kg = 0,9 DGVE; 6'000kg bis 6'999kg = 1,1 DGVE; 7'000kg bis 7'999kg = 1,2 DGVE usw.).

< Zurück zum Inhaltsverzeichnis

4.2.1.2 Definition Raufutter für Bio Suisse Betriebe

- Verfüttertes Stroh und verfütterte Streue
 - Futter von Dauer- und Kunstwiesen frisch, siliert oder getrocknet (Herkunft Schweiz und direkte Nachbarländer)
 - Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (Maisganzpflanzen werden zum Raufutter gezählt; jedoch wird z. B. Maiskolbenschrot bereits in die Kategorie Krafffutter eingeteilt).
 - Zuckerrübenschnitzel
 - Futterrüben unverarbeitet
 - Kartoffeln unverarbeitet
 - Abgang aus Obst-, Früchte- und Gemüseverarbeitung (Äpfel, Trauben, Karotten, Randen etc.)
 - Biertreber (Malztreber): Es muss ein unterschriebenes InfoXgen-Formular vorliegen (Formular kann unter www.infoXgen.com heruntergeladen werden)
 - Spelzen von Dinkel, Gerste, Hafer, Reis
 - Sojabohnen-, Kakao- und Hirseschalen
- Die Aufzählung ist abschliessend.



Anrechenbarkeit von Raufutteranteilen in Mischfutter: Bei Mischfutter, welches mindestens 50% Raufutteranteil (TS) hat, kann der effektive Raufutteranteil in der Mischung zum Raufutter gerechnet werden.

4.2.2 Milchfütterung bei Säugetieren

Der Mindestzeitraum, während dem unveränderte Milch gefüttert werden muss, beträgt bei Rindern (einschliesslich Büffel- und Bison-Arten) und Tieren der Pferdegattung drei Monate, bei Schafen und Ziegen 35 Tage und bei Schweinen 42 Tage.

Milchpulver darf in dieser Zeit nur als Ergänzung eingesetzt werden. Bei Wiederkäuern ist die Gabe von Raufutter obligatorisch. Mastkälbern muss mindestens 1'000 Liter Vollmilch (unveränderte Kuhmilch) vertränkt werden. Milchersatzpulver ist nicht zugelassen.



Die Bio-Verordnung sieht keine Ausnahmen für die Verfütterung von nicht biologischem Milchpulver vor. Beim Tod des Muttertiers, schwerer Erkrankung des Muttertieres, Drillingsgeburten und abgestossenen Tieren, wo nicht genügend Biomilch für die jungen Tiere vorhanden ist, ist aber das Tierwohl höher zu gewichten. Die Zertifizierungsstelle toleriert in diesen Fällen die Verwendung von nicht biologischem Milchpulver, auch wenn es nicht der Futtermittelliste von Bio Suisse/Agroscope/FiBL entspricht (Protokoll BLW – Bio Suisse, Arbeitsgruppe Vollzug Biotierhaltung, 16.4.2002), gem. Kap. 4.5. Als Alternative zu nicht biologischem Milchpulver darf in den oben genannten Fällen auch nicht biologische Frischmilch eingesetzt werden.

4.2.3 Zugeführte Futtermittel

Als Ergänzung zur betriebseigenen Futtergrundlage dürfen Futtermittel auf den Knospe-Betrieb zugeführt werden. Dabei gelten jedoch je nach Art der Futtermittel unterschiedliche Anforderungen.

4.2.3.1 Knospe-Futter

Die Zufuhr von Knospe-Futter ist erlaubt. Pro Tierkategorie muss mindestens 90% der Ration aus Knospe-Futter bestehen. Wird Knospe-Futter aus der Umstellung auf biologischen Landbau zugeführt, darf der Anteil an Umstellungsfutter 30 Prozent in der Ration der einzelnen Nutztierkategorien nicht übersteigen.



Im Ausland zugekauftes Knospe-Futter muss von Bio Suisse nachzertifiziert sein. Sonst wird es dem Nicht-Knospe-Futteranteil angerechnet.

Betriebe, die aus dem Ausland Futtergetreide direkt importieren, müssen ihren Bedarf an Futtergetreide mit mindestens 30% inländischem Futtergetreide decken. (MKA 6/2014)

Zugeführte Siloballen müssen mit einer Etikette mit folgenden Angaben versehen sein: Knospe-Logo, Produktbezeichnung, Name, Adresse und Biobetriebsnummer des Produzenten und Code der Zertifizierungsstelle.

4.2.3.2 Hilfsstoff-Knospe-Futter

Mit der Hilfsstoff-Knospe deklariertes Futter wird bei der Berechnung des Nicht-Knospe-Futteranteils gleich behandelt wie Knospe-Futter. Da bei einzelnen Tierkategorien nicht biologische Komponenten zulässig sind, muss der Anteil dieser Komponenten, welche im Hilfsstoff-Knospe-Futter enthalten sind, bei der Berechnung der Gesamtration berücksichtigt werden. Der genaue Anteil ist auf der Etikette oder auf dem Lieferschein des Futters deklariert.

4.2.3.3 Biologische Futtermittel gemäss Bio-Verordnung des Bundes

Der Einsatz von Futter, zertifiziert nach der Bio-Verordnung des Bundes, ist erlaubt. Die Gesamtration je Tierkategorie muss jedoch immer aus 90% Knospe-Futter bestehen. Spezifische Bestimmungen sind unter den entsprechenden Tierkategorien aufgeführt. Sofern nicht biologisches Futter zugelassen ist und auch eingesetzt wird, sinkt der Anteil des BioV-Futters um die entsprechende Menge.

< Zurück zum Inhaltsverzeichnis

4.2.3.4 Nicht biologische Futtermittel

Für den Einsatz von nicht biologischen Futtermitteln gelten grundsätzlich die Bestimmungen in den Bio Verordnungen des Bundes und des WBF. Die zugelassenen nicht biologischen Futtermittel dürfen nur als Einzelkomponenten oder als Bestandteil eines zertifizierten Futtermittels (Hilfsstoff-Knosp-Futter) auf den Betrieb geführt werden. Bei der Herstellung von Mischfuttermitteln auf dem Betrieb sind die entsprechenden Weisungen zu beachten.

Bei nachgewiesenen Futtermittelertragsverlusten, insbesondere auf Grund aussergewöhnlicher Witterungsverhältnisse, kann der betroffene Tierhalter nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung durch die Zertifizierungsstelle für einen begrenzten Zeitraum nicht biologisches Raufutter einsetzen. Sind ganze Gebiete von Futtermittelertragsverlusten betroffen, kann das BLW die Zustimmung auch gebietsweise erteilen.

Futtermittel aus gebeiztem Saatgut, auch bei Nachsaaten nach Krähenfrass oder Wildschweinschäden, gilt als nicht biologisches Futter. Davon ausgenommen ist Futter aus Saatgut, welches auf behördliche Anordnung gebeizt werden muss. Futter von Kulturen aus gebeiztem Saatgut, welche vor der Umstellung angesät wurden, wie z. B. Wintergerste, gilt bei der Verfütterung an die eigenen Tiere als Umstellungsfutter. (MKA 5/2013)

Auf dem Hof gelagerte oder verwendete Futtermittel (Ausgangsprodukte, Einzelkomponenten und Zusatzstoffe) und Siliermittel müssen den Anforderungen gemäss Anhang 7 der BioV WBF sowie den Bio Suisse Richtlinien entsprechen. Ausnahmen:

- Nicht biologisches Altbrot als Lockfutter ist in kleinen Mengen toleriert.
- U1-Betriebe dürfen zugekaufte nicht biologische Kraft-, Ergänzungs- und Mineralstofffuttermittel noch bis 31.1. des ersten Umstellungsjahres aufbrauchen. Eigene Futtermittel aus den Vorjahresernten sowie vor der Umstellung zugekaufte Raufutter dürfen bis Ende der Winterfütterung (30.4.) aufgebraucht werden.
- Nicht biologische Futtermittel für Pensionspferde gem. Art. 4.2.4.2 und Futtermittelhandel als klar abgegrenzter Nebenerwerb.
- Nicht biologisches Milchpulver (mit gehärteten Fetten) auf Verschreibung von Tierarzt eingesetzt (bei Durchfall, Drillingen, Verstossen von Jungtieren oder Tod/Krankheit des Muttertieres bei Ziegen/Schafen) und im Behandlungsjournal eingetragen.

Weiden auf nicht biologischen Flächen

Tiere in Wanderherden sowie gesömmerte Tiere, die nicht gemolken werden, dürfen vorübergehend auf nicht biologisch bewirtschafteten Flächen weiden. Die dabei aufgenommene Futtermenge darf, bezogen auf die Trockensubstanz, nicht über 5% der jährlichen Gesamtfuttermenge liegen (90% Knosp-Futter in der Jahresration muss aber in jedem Fall eingehalten werden).

4.2.3.5 Mineral- und Ergänzungsfuttermittel

Mineral- und Ergänzungsfuttermittel müssen den Anforderungen der Futtermittelliste Bio Suisse/Agroscope/FiBL entsprechen. Es dürfen ausschliesslich die in der FiBL-Betriebsmittelliste aufgeführten Produkte verwendet werden. Nur wenn es sich um Ausgangssubstanzen handelt (Silicium, Tonerde etc.), müssen diese nicht in der Betriebsmittelliste gelistet sein.

In der Praxis finden sich Ergänzungsfuttermittel, die nicht als Diätfuttermittel bei der Agroscope gelistet sind, aber eine über den Ernährungszweck hinausgehende physiologische Wirkung haben. Diese Produkte werden als Ergänzungsfuttermittel gehandelt und müssen der Futtermittelliste Bio Suisse/Agroscope/FiBL entsprechen. Ergänzungsfuttermittel, die gemäss Anwendungsempfehlung den Höchstgehalt in der Ration kurzfristig überschreiten, jedoch den Richtlinien entsprechen, können zeitlich beschränkt eingesetzt werden. Der Einsatz ist im Behandlungsjournal aufzuführen. Diät- und Ergänzungsfuttermittel, welche nicht der Futtermittelliste Bio Suisse/Agroscope/FiBL entsprechen, dürfen nur auf Anordnung des Tierarztes eingesetzt werden. Der Einsatz ist im Behandlungsjournal einzutragen.

Nicht erlaubte Diät- und Ergänzungsfuttermittel dürfen nur auf Anordnung des Tierarztes und zeitlich beschränkt eingesetzt werden (d. h. nur im Spezialfall und für eine auf der Verordnung festgelegten Zeitspanne). Der Einsatz ist im Behandlungsjournal einzutragen.

Organische Träger- und Beistoffe in Mineral-, Vormischungs- und Ergänzungsfuttermittel können, soweit in biologischer Qualität nicht verfügbar oder aufgrund des Herstellungsprozesses nicht ohne unverhältnismässig hohe Aufwände einsetzbar, in nicht biologischer Qualität eingesetzt werden. Die Prüfung und Bewilligung erfolgt über die Listung in der Betriebsmittelliste und die Anmeldung für Premix und Vormischungen. Alle nicht biologischen Komponenten müssen den Anforderungen der Futtermittelliste Bio Suisse/Agroscope/FiBL entsprechen. Und die organischen Trägerstoffe sind pflanzliche Produkte (Einzelfuttermittel) aus dem Katalog der Einzelfuttermittel. (MKA 6/2014)

[< Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Derzeit gibt es keine Eisenpaste zur Eisenversorgung junger Ferkel, die der Futtermittelliste Bio Suisse/Agroscope/FiBL entspricht. Durch eine auf ein Jahr befristete Erlaubnis des Tierarztes können hier herkömmliche Eisenpasten eingesetzt werden. Die GVO-Freiheit muss jedoch gewährleistet und über ein InfoXgen-Formular bestätigt sein.

4.2.4 Spezifische Vorschriften für einzelne Tierkategorien

4.2.4.1 Bestimmungen für Wiederkäuer

Wiederkäuer müssen mindestens 90% der Futterrockensubstanz pro Tierkategorie in Form von frischem, siliertem oder getrocknetem Raufutter erhalten.

Wiederkäuer erhalten 100% biologisches Futter. Davon müssen gem. Art. 4.2.3.1 mindestens 90% Knospe-Qualität aufweisen. Die restlichen 10% können mit folgenden Futtermitteln, welche nach Bio-Verordnung (CH oder EU) zertifiziert sind, abgedeckt werden:

Liste der zulässigen nach Bio-Verordnung (CH oder EU) zertifizierten Futtermittel für Wiederkäuer

- Raufutter (gem. Art. 4.2.1.2)
- Leinsaat
- Dextrose
- Melasse aus der Zuckerproduktion
- Früchtesirup
- Kartoffelprotein
- Maiskleber
- Bierhefe

Melasse

Wenn keine Biomelasse verfügbar ist, dürfen Bio Suisse lizenzierte Mühlen nicht biologische Melasse als Staub-binder oder Presshilfsstoff im Rahmen von 3% (max. 1% in der Gesamtration) einsetzen.

Selbstmischer dürfen unter folgenden Bedingungen nicht biologische Melasse im Rahmen von 3% einsetzen:

- Wenn keine Biomelasse verfügbar ist.
- Wenn ihre Verwendung auf 1% der Futterration einer bestimmten Art beschränkt wird, jährlich berechnet als Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs.
- Das fertige Futtermittel darf maximal 3% nicht biologische Melasse enthalten.
- Bei der Herstellung des Futtermittels müssen genaue schriftliche Aufzeichnungen der Mengen aller Komponenten gemacht werden.
- Das Kraftfutter von Selbstmischern darf maximal 20% Raufutter (gem. Art. 4.2.1.2) enthalten.
- Explizit nicht möglich ist demnach der Einsatz von nicht biologischer Melasse im Futtermischwagen (TMR) oder zu Strohhäcksel.

Zur Herstellung von Raufutterpellets muss Knospe-Melasse eingesetzt werden.

4.2.4.2 Bestimmungen für Nichtwiederkäuer

Nichtwiederkäuer müssen mit 90% Knospe-Futtermitteln gefüttert werden.

Müssen für Schweine und Geflügel zur Ergänzung der betriebseigenen Futtergrundlage Futtermittel zugekauft werden und sind biologische Futtermittel nicht in ausreichender Menge verfügbar, so dürfen in Absprache mit der Zertifizierungsstelle bis zum 31. Dezember 2018 nicht biologische Eiweissfuttermittel zugekauft werden. Der Anteil der Eiweissfuttermittel aus nicht biologischem Anbau darf, bezogen auf die Trockensubstanz, pro Jahr höchstens 5% des gesamten Futterverzehr für Schweine und Geflügel betragen.

Liste der zulässigen nach Bio-Verordnung (CH oder EU) zertifizierten Futtermittel für Nichtwiederkäuer

- Raufutter (gem. Art. 4.2.1.2)
- Leinsaat
- Dextrose
- Melasse aus der Zuckerproduktion
- Früchtesirup
- Kartoffelprotein
- Maiskleber
- Bierhefe
- Molkereiabfälle für Schweine (gem. Art. 5.4.2)

Liste der zulässigen nicht biologischen Futtermittel für Nichtwiederkäuer

- Kartoffelprotein
- Maiskleber*
- Bierhefe*
- Molkereiabfälle für Schweine (gem. Art. 5.4.2)

Für die mit * bezeichneten Komponenten muss ein unterschriebenes InfoXgen-Formular vorliegen.

[< Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Spezialregelung für Pensionspferde

Der Futtermittelanteil aus nicht biologischem Anbau darf für Pensionspferde 10% des gesamten Futtermittels betragen. Das Futter darf keine GVO-Komponenten (Definition gemäss Schweizer Recht) enthalten.

Melasse

Wenn keine Biomelasse verfügbar ist, dürfen Bio Suisse lizenzierte Mühlen nicht biologische Melasse als Staub-binder oder Presshilfsmittel im Rahmen von max. 1% im Alleinfutter einsetzen. Regelung für Selbstmischer siehe oben unter Art. 4.2.4.1.

4.2.5 Verbotene Futtermittel und Fütterungsmethoden

4.2.5.1 Verbotene Futtermittel und Fütterungsmethoden für alle Tiere

- chemisch-synthetische Zusatzstoffe (Harnstoff, antimikrobielle Leistungsförderer, Enzyme, synthetische Aminosäuren usw.);
- Tiermehl
- Gastroabfälle
- Mastmethoden mit Zwangsfütterung sowie die Haltung von Tieren unter Bedingungen, die zu Anämie führen können.

Siliermittel

Bei Nachgärung im Silo sind nur die in der Betriebsmittelliste aufgeführten Siliermittel oder Salzwasserlösung mit Wasserpresse (oder Abdecken) zugelassen. Luprosil und andere chemisch-synthetische Mittel sind ausdrücklich verboten. (MKA 8/2000)

4.2.5.2 Verbotene Futtermittel für Wiederkäuer

In Futtermitteln für Wiederkäuer sind tierische Eiweisse, tierische Fette, geschützte Fette und geschützte Eiweisse, Propylenglykol, Propionsäure und weitere, der Verdauung der Wiederkäuer nicht entsprechende Produkte und Zusatzstoffe verboten. Mineralstoff- und Spurenelement-Mischungen sowie Vitaminpräparate sind für die Bedarfsdeckung erlaubt. Empfohlen werden natürliche Produkte.

4.2.6 Fütterung ohne Anwendung von Gentechnologie

4.2.6.1 Definitionen

GVO-Erzeugnisse: In diesem Kapitel gelten für Futtermittel dieselben Definitionen wie sie in der «Verordnung des EDI über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL)», SR 817.022.51 vom 23.11.2005 (Stand am 1. Mai 2011) für Lebensmittel festgehalten sind:

Art. 2 GVO-Erzeugnisse

GVO-Erzeugnisse sind Lebensmittel, Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe, die:

- a) gentechnisch veränderte Organismen (GVO) sind;
- b) GVO enthalten;
- c) aus GVO gewonnen wurden;
- d) aus Kreuzungen verschiedener GVO oder aus Kreuzungen von GVO mit andern Organismen hervor gehen.

Die Definitionen der VGVL gelten sinngemäss auch für Futtermittel.

Kritische Futtermittelkomponenten sind alle Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel, die auch in gentechnisch veränderter Qualität irgendwo auf der Welt angebaut werden. Die Komponentenliste ist auf der Bio Suisse Website abrufbar. Die in der Schweiz zugelassenen Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel sind in der «Verordnung des BLW über die GVO-Futtermittellisten» (SR 916.307.11) aufgeführt.

Biokonforme Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel sind Futtermittel, die den Anforderungen der Futtermittelliste von Bio Suisse/Agroscope/FiBL entsprechen, jedoch aus nicht biologischen Ausgangserzeugnissen hergestellt wurden.

Selbstmischer sind Knospe-Produzenten, die Mischfuttermittel selbst herstellen. Als Selbstmischer gelten auch Knospe-Produzenten, welche Mischfuttermittel im Auftrag bei einem Lohnmischer herstellen lassen. Die Weisung «Hof- und Lohnverarbeitung, Handel und Direktvermarktung» ist zu beachten.

Für Begriffe zu Futtermitteln (z. B. Ausgangserzeugnisse, Einzelfuttermittel usw.) gelten die Definitionen der Futtermittel-Verordnung sowie der Futtermittelbuch-Verordnung (FMBV).

< Zurück zum Inhaltsverzeichnis

4.2.6.2 Bestätigungen

Bei kritischen Futtermittelkomponenten muss gewährleistet sein, dass es sich nicht um GVO-Erzeugnisse handelt. Es muss auch gewährleistet sein, dass keine Vermischung (absichtlich oder unabsichtlich) mit GVO-Erzeugnissen stattgefunden hat.

Zur Sicherstellung dieser Anforderung muss von jeder einzelnen kritischen Futtermittelkomponente und von kritischen Futtermittelzusatzstoffen, die an Knospe-Tiere verfüttert werden sollen, eine InfoXgen-Zusicherungserklärung (www.infoXgen.com) vorhanden sein.

Die InfoXgen-Zusicherungserklärung beinhaltet die Bestätigung des Herstellers der kritischen Futtermittelkomponente, dass es sich nicht um ein GVO-Erzeugnis handelt. Die Bestätigung hat mit folgendem Wortlaut zu erfolgen:

- a) Pflanzliche oder tierische Erzeugnisse im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht:
«Bei der Herstellung dieses Produktes haben wir keinen gentechnisch veränderten Organismus (GVO) eingesetzt. Wir haben keine Information, die auf die Unrichtigkeit dieser Aussage hindeuten könnte.»
- b) Pflanzliche oder tierische Erzeugnisse, industriell verarbeitet:
 - «Bei der Herstellung dieses Produktes haben wir keinen gentechnisch veränderten Organismus (GVO) eingesetzt. Wir haben keine Information, die auf die Unrichtigkeit dieser Aussage hindeuten könnte.»
 - «Für alle Produkte, die wir bei der Herstellung dieses Produktes einsetzen, liegen uns Bestätigungen von den Unternehmen, die diese herstellten, mit gleicher Reichweite und gleichem Inhalt wie (a) vor. Diese Erklärungen befinden sich in unseren Unterlagen und sind nicht abgelaufen oder widerrufen.»

4.2.6.3 Vollzug

Kritische Futtermittelkomponenten können über verschiedene Wege an Knospe-Tiere verfüttert werden. Je nach Situation erfolgt die Umsetzung der in Art. 4.2.6.2 aufgeführten Anforderungen wie folgt:

- a) Hilfsstoff-Knospe-Futtermittel:
Hersteller von Hilfsstoff-Knospe-Futtermitteln haben die Dokumente gem. Art. 4.2.6.2 für jeden Wareneingang von kritischen Futtermittelkomponenten im Betrieb, der für die Fabrikation von Hilfsstoff-Knospe-Futtermitteln verwendet wird, zu erbringen. Die Dokumente sind anlässlich der Jahreskontrolle vorzulegen.
- b) Biokonforme Einzelfuttermittel:
Hersteller von biokonformen Einzelfuttermitteln haben die Dokumente gem. Art. 4.2.6.2 für jeden Wareneingang von kritischen Futtermittelkomponenten im Betrieb, der für die Fabrikation von biokonformen Einzelfuttermitteln verwendet wird, zu erbringen. Die Dokumente können anlässlich der Kontrolle des Knospe-Produzenten vom Hersteller der biokonformen Einzelfuttermittel eingefordert werden.

Der Hersteller der biokonformen Einzelfuttermittel bestätigt die Einhaltung dieser Weisung sowie der Futtermittelliste von Bio Suisse/Agroscope/FiBL gegenüber dem Knospe-Produzenten auf eine der folgenden Arten:

- 1) Etikette: Auf der Verpackung oder einer daran angebrachten Etikette, bei Loselieferungen auf den Begleitpapieren zur Lieferung, wird ein Hinweis mit folgendem Wortlaut gemacht: «Das Produkt entspricht der Futtermittelliste von Bio Suisse/Agroscope/FiBL».
- 2) Futtermittelbestätigung: Das Formular «Futtermittelbestätigung» der Zertifizierungsstelle wird unterzeichnet.

4.2.6.4 Selbstmischer und Lohnmischer

Selbstmischer und Lohnmischer haben die Dokumente gem. Art. 4.2.6.2 für jeden Wareneingang von kritischen Futtermittelkomponenten im Betrieb zu erbringen. Die Dokumente sind anlässlich der Kontrolle vorzulegen.

[← Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

4.3 Tierzucht

Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Tiere sind durch artgerechte Haltung, Wahl geeigneter Rassen und Zuchtmethoden zu fördern. Es sollen Tiere gezüchtet werden, die innerhalb der ökologischen Grenzen den unterschiedlichen Bedürfnissen und Bedingungen auf den Biobetrieben angepasst sind. Anzustreben ist eine hohe Lebensleistung der Tiere. Gentechnische Eingriffe und hormonelle Brunstsynchronisation sind untersagt. Die künstliche Besamung ist erlaubt. Andere Formen der künstlichen oder anderweitig beeinflussten Reproduktion (z. B. Embryotransfer, Spermasexing, Klonen) sind jedoch nicht zulässig. Die Zertifizierungsstelle kann in Übereinstimmung mit der MKA zur Erhaltung von gefährdeten genetischen Ressourcen Ausnahmen bewilligen. Entsprechende Tiere und deren Produkte dürfen nicht mit dem Hinweis auf die biologische Landwirtschaft vermarktet werden.

4.3.1 Tierzucht

In biologischen Betrieben soll der Natursprung soweit als möglich gepflegt werden. Bei der Auswahl der Tiere ist der Lebensleistung der Ahnen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

4.3.2 Embryotransfer, Klonen

Auf dem Betrieb dürfen keine aus Embryotransfer (ET) stammenden oder geklonten Tiere gehalten werden. Ausgenommen sind Tiere der Rindergattung im Aufzuchtvertrag mit einem nicht biologisch geführten Betrieb. Diese Tiere müssen in diesem Fall nach einer vertraglich festgelegten Frist wieder auf den Ursprungsbetrieb zurückkehren. Tiere aus ET, welche bereits vor dem 1.1. 2001 oder vor der Umstellung auf Biolandbau auf dem Betrieb gehalten wurden, können noch bis zu ihrem Abgang auf dem Knospe-Betrieb gehalten werden. Direkt aus ET stammende oder geklonte Stiere oder deren Sperma dürfen nicht eingesetzt werden.

Sperma von ET-Stieren und gesextes Sperma: Nicht biologische Aufzuchtstiere, welche nach einer festgelegten Frist wieder auf den nicht biologischen Betrieb zurückkehren, dürfen mit Sperma von ET-Stieren und gesextem Sperma besamt werden. (MKA 2/2009 und MKA 4/2010)

4.4 Herkunft der Tiere, Wartefristen und Tierverkehr

Nutztiere müssen grundsätzlich aus Knospe-Betrieben stammen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Tiere der Pferdegattung, welche nicht zur Nahrungsmittelproduktion eingesetzt werden, männliche Zuchtstiere und Hobbytiere. Zur Unterstützung dieses Zieles kann die MKA nicht biologische Tiere befristet mit einer Lenkungsabgabe belegen.

4.4.1 Zukauf von Tieren aus biologischen aber nicht Bio Suisse Betrieben

Zugekaufte Biotiere aus Nicht-Knospe-Betrieben müssen während mindestens drei Monaten nach diesen Richtlinien gehalten werden um mit der Knospe resp. Umstellungs-Knospe vermarktet zu werden. Tiere aus den Kategorien Legehennen, Mastgeflügel und Schweine dürfen nur aus anerkannten Bio Suisse Betrieben zugeführt werden.

Schlachtviehhandel

Gehandelte Biotiere können nicht immer innerhalb eines Tages zum nächsten Biobetrieb gebracht werden. Diese Biotiere werden unter Umständen für ein paar Tage bei einem Nichtbiobetrieb eingestellt. Biotiere verlieren ihren Biostatus wenn die Zeitspanne zwischen Aufladen auf dem Herkunftsbetrieb und Abladen auf dem Abnahmebetrieb bzw. Schlachthof mehr als 24 Stunden beträgt. Das BLW und Bio Suisse tolerieren die unten definierten Zeiträume, in welchen die Biotiere ihren Status nicht verlieren.

Nutzviehhandel

Ein Biotier kann max. 14 Tage bei einem Viehhändler, Markt oder Ausstellung (mit nicht biologischem Betrieb) eingestellt werden, ohne dass das Tier den Biostatus verliert. Jungtiere, die während diesem Zeitraum von den Biotieren geboren werden, behalten den Biostatus für den Weiterverkauf an Biobetriebe innerhalb dieser Zeitspanne von 14 Tagen. Wenn ein Tier innerhalb der 14 Tage geschlachtet werden muss, gilt es als konventionelles Tier. Bedingung für den Handelsbetrieb: Er muss die GVO-freie Fütterung beweisen können, d. h., dass der Betrieb z. B. bei QM-Schweizerfleisch dabei sein muss.

Umstellungsbetrieb handelt mit Voll-Knospe-Tieren: Kein Problem, weil das Tier vom 1. Tag an auf dem Voll-Knospe-Betrieb wieder ein Voll-Knospe-Tier ist. (MKA 6/2011)

Nachweis von biologisch zugekauften Tieren: Wenn ein Produzent ein Biotier zukauf, muss das Begleitdokument mit Knospe-Vignette oder das Biozertifikat mit Begleitdokument gegenüber der Kontrolle vorgewiesen werden, die zeigen, dass das Tier von einem biologischen Betrieb stammt. (MKA 3/2006)

Importierte Tiere dürfen nur mit der Knospe ausgelobt werden, wenn deren überwiegende Gewichtszunahme in der Schweiz erfolgt ist oder wenn diese den überwiegenden Teil ihres Lebens in der Schweiz verbracht haben. (MKA 1/2007)

< Zurück zum Inhaltsverzeichnis

4.4.2 Zukauf nicht biologischer Tiere

Sind zur Ergänzung der natürlichen Bestandesvergrößerung oder zur Bestandenserneuerung Tiere aus Bio Suisse Betrieben oder Biobetrieben nicht in ausreichender Menge verfügbar, so dürfen in Absprache mit der Zertifizierungsstelle nullipare weibliche Jungtiere (Tiere, die noch nicht geworfen haben) alljährlich in einem Umfang von bis zu 10 Prozent des Bestandes an ausgewachsenen Tieren der Pferde- oder Rindergattung, einschliesslich der Büffel- und Bison-Arten, oder bis zu 20 Prozent des Bestandes an ausgewachsenen Schweinen, Schafen oder Ziegen aus nicht biologischen Betrieben eingestallt werden. Für Biobetriebe mit weniger als 10 Tieren der Rinder- oder der Pferdegattung oder mit weniger als fünf Schweinen, Schafen oder Ziegen ist die Erneuerung auf ein Tier im Jahr beschränkt. Sind Tiere aus Biobetrieben nicht in ausreichender Menge verfügbar, so darf zum Aufbau eines neuen Tierbestandes Geflügel aus nicht biologischen Betrieben zugekauft werden, wenn die Küken spätestens am dritten Lebenstag eingestallt werden. Für nicht biologische Küken von Lege- und Masthybriden muss vor dem Zukauf eine Ausnahmegewilligung der MKA eingeholt werden.

Bei der Berechnung der zugelassenen Anzahl Tiere beim Tierzukauf von nulliparen weiblichen Zuchttieren, wird die Anzahl der ausgewachsenen Tiere ohne die männlichen Zuchttiere als Basis genommen. Ab 0,5 wird aufgerundet (z. B.: bei 15 bis 24 Tieren dürfen 2 Tiere innerhalb der 10%-Regelung zugekauft werden).

4.4.2.1 Ausnahmen für den Zukauf nicht biologischer Tiere

Die Zertifizierungsstelle kann in Übereinstimmung mit der MKA auf Gesuch hin einzelnen Betrieben bewilligen, Tiere aus nicht biologischen Betrieben im Umfang bis zu 40 Prozent des Bestandes einzustallen, sofern Tiere aus Biobetrieben nicht in ausreichender Menge verfügbar sind, bei:

- a) Erheblicher Ausweitung der Haltung;
- b) Rassenumstellung;
- c) Aufbau eines neuen Zweiges der Tierproduktion;
- d) Notwendigkeit eines Ersatzkalbes für eine Mutter- oder Ammenkuh;
- e) Gefahr, dass eine bestimmte Rasse der Landwirtschaft verloren geht.

Bei hoher Mortalität auf Grund einer Seuche oder einer Katastrophensituation bewilligt die MKA in Übereinstimmung mit der Zertifizierungsstelle die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestandes mit Tieren aus nicht biologischen Betrieben, sofern Tiere aus Biobetrieben nicht in ausreichender Menge verfügbar sind. Männliche Zuchttiere aus nicht biologischen Betrieben können jederzeit zugekauft werden.

Die Definition von «Aufbau» nach BioV Artikel 16f wird sehr weit gefasst, das heisst der Aufbau kann auch wiederkehrend sein. Es dürfen jedoch nur nicht biologische Tiere zugekauft werden, wenn es keine Biotiere hat.

4.4.3 Wartefristen für Tiere aus nicht biologischen Betrieben

Um als Biotiere zu gelten, müssen Nutztiere, die nicht aus Biobetrieben stammen und die nach dem Beginn der Umstellung zugekauft werden, nach diesen Richtlinien gehalten werden, und zwar für mindestens:

- a) 12 Monate bei Tieren der Pferde- und Rindergattung (einschliesslich Büffel- und Bison-Arten) für die Fleischerzeugung und auf jeden Fall mindestens drei Viertel ihres Lebens;
- b) 6 Monate bei kleinen Wiederkäuern und Schweinen;
- c) 6 Monate bei milchproduzierenden Tieren;
- d) 56 Tage bei Geflügel für die Fleischerzeugung, das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt geworden war;
- e) 6 Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung.

Können Truten aufgrund tierseuchenrechtlicher Quarantäne-Massnahmen erst eingestallt werden, nachdem sie drei Tage alt geworden sind, müssen sie während mindestens drei Viertel ihres Lebens nach diesen Richtlinien gehalten werden. Falls die Truten ursprünglich aus einem anerkannten Bio Suisse Betrieb stammen, kann bei zu später Einstallung die Zeit in der Quarantäne als konformer Aufenthalt angerechnet werden. (MKA 5/2015)

Grundsätzlich müssen Tiere auf biologischen Betrieben aus zertifiziert biologischer Aufzucht stammen. Für Ausnahmegewilligungen siehe «Kriterienkatalog zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen – Produzenten».

Definition: Wartefristen sind, im Gegensatz zu Umstellungsfristen, losgelöst von den jeweiligen Biobetrieben und an das Einzeltier gebunden.

Vermarktung von Tieren während der Wartefrist: Tiere aus Nichtbiobetrieben müssen während einer bestimmten Wartezeit auf dem Betrieb leben, bevor sie als Biotiere vermarktet werden dürfen und/oder bevor ihre Produkte als aus der biologischen Landwirtschaft stammend verkauft werden dürfen. Eine Umstellungsvermarktung während der Wartefrist ist nicht möglich, die konventionelle Vermarktung ist jedoch erlaubt. Beim Verkauf eines Tieres während der Wartefrist an einen anderen Biobetrieb wird die Frist angerechnet, muss aber noch auf dem anderen Biobetrieb vervollständigt werden. Die Zertifizierungsstellen müssen den Status der einzelnen Tiere bei der Kontrolle überprüfen.

Vermarktung von Tieren aus Umstellungsbetrieben: Wenn ein Tier innerhalb der Wartefrist von einem Umstellungsbetrieb an einen Knospe-Betrieb verkauft wird, muss vor der Knospe-Vermarktung die vorgeschriebene Wartefrist vollendet werden. Die schon durchlaufene Wartefrist auf dem Umstellungsbetrieb kann angerechnet werden. (MKA 5/2004)

Kalbt ein zugekauftes nicht biologisches Tier während der Wartefrist auf einem Biobetrieb, hat das Junge den Biostatus. (MKA 7/2006)

Verkauf von Tieren vor der Zertifizierung und Anerkennung als Umstellungsbetrieb mit der Umstellungs-Knospe ist nicht möglich. (MKA 6/2013)

4.4.4 **Aufzuchtverträge, Vertragsaufzucht und Aufzucht in Betriebszweiggemeinschaften**

Biobetriebe dürfen Tiere der Rindergattung aus einem nicht biologisch geführten Betrieb in Aufzuchtvertrag nehmen. Diese Tiere müssen jedoch nach einer vertraglich festgelegten Frist wieder auf den Ursprungsbetrieb zurückkehren. Eine biologische Vermarktung dieser Tiere ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Regelungen zu Aufzuchtvertragstieren:

- a) Biobetriebe übernehmen Tiere zur Aufzucht von anderen Biobetrieben: keine Einschränkungen (Protokoll BLW – Bio Suisse, Arbeitsgruppe Vollzug Biotierhaltung, 20.3.2001).
- b) Biobetriebe übernehmen Tiere zur Aufzucht von Nichtbiobetrieben: Dies ist weiterhin möglich, sofern sichergestellt ist, dass die nicht biologischen Tiere wieder auf den nicht biologisch bewirtschafteten Betrieb zurückkehren. Es muss ein Aufzuchtvertrag bestehen, der garantiert, dass das Tier wieder auf den Nichtbiobetrieb zurückgeht und nicht als Biotier vermarktet wird. Auf dem Biobetrieb müssen für alle Tiere die Bestimmungen der Bio-Verordnung eingehalten werden (ausser der Herkunft der Tiere ist die Haltung konform zur Bio-Verordnung) (Protokoll BLW – Bio Suisse, Arbeitsgruppe Vollzug Biotierhaltung, 12.11.2000). Das Tier erhält keinen Biostatus, auch wenn es während zwei Jahren auf dem Biobetrieb steht (Protokoll BLW – Bio Suisse, Arbeitsgruppe Vollzug Biotierhaltung, 23.8.2001).
- c) Biobetriebe geben ihre Tiere zur Aufzucht an Nichtbiobetriebe: Nach der Rückkehr vom nicht biologisch bewirtschafteten Betrieb gelten die Tiere als nicht biologisch zugekauft und durchlaufen die Wartefristen gem. Art. 4.4.3; dies unabhängig davon, ob das Tier während der Aufzuchtdauer im Eigentum des Biobetriebes gestanden hat oder nicht. Zudem ist die Rücknahme nur innerhalb der 10%-Limite für Jungtiere möglich.
- d) Rückkehr von nicht biologischen Aufzuchtstieren auf Umstellungsbetriebe: Eigene Tiere des Umstellungsbetriebes dürfen aus einem nicht biologischen Aufzuchtbetrieb auf den Umstellungsbetrieb zurückkehren, falls folgende Bedingungen (kumulativ) erfüllt sind:
 - Der Aufzuchtvertrag wurde vor der Anmeldung zur Umstellung abgeschlossen.
 - Die Tiere wurden vor Umstellungsbeginn auf den nicht biologischen Betrieb in Aufzucht gegeben.
 - Die Tiere müssen innerhalb der Umstellungszeit auf den Betrieb zurückkehren.
 - Die Wartefristen müssen eingehalten werden. (MKA 1/2012)

4.4.5 **Abwesenheit der Tiere vom Heimbetrieb (Alpung und Sömmerung)**

4.4.5.1 **Abwesenheit der Tiere vom Heimbetrieb**

Biotiere werden zur Weidenutzung oft auf andere Betriebe verschoben. Solange alle beteiligten Betriebe nach Bio-Verordnung oder nach diesen Richtlinien bewirtschaftet werden, ist dies problemlos möglich. Dies soll auch die Regel sein. Vielfach bestehen aber jahrzehntelange Beziehungen mit Nichtbiobetrieben. Diese Beziehungen können nicht ohne weiteres aufgegeben werden, sei es wegen den Besitzverhältnissen oder aus anderen Gründen. In diesem Fall gibt es Unklarheiten betreffend Status der Tiere und Vermarktungsstatus der Produkte. Gemäss Bio-Verordnung Art. 15b behalten Biotiere ihren Status, wenn die Sömmerung auf Betrieben erfolgt, welche die Anforderungen nach den Artikeln 26–34 der DZV einhalten. Generell kann gesagt werden, dass die heute gültigen gesetzlichen Bestimmungen bereits dafür sorgen, dass die Bewirtschaftung der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweiden naturnah ist: Zugeführte N-Düngung ist verboten und Flächenbehandlung von Unkräutern ist bewilligungspflichtig. Die meisten Sömmerungsflächen werden extensiv bewirtschaftet.

Bestimmungen

Die folgenden Tabellen beschreiben die verschiedenen Formen der Betriebe und der Weidenutzung. Sie geben Auskunft über den Status der Tiere und den Vermarktungsstatus der Produkte.

Folgende Voraussetzungen sind bei allen in diesem Kapitel aufgezählten Varianten zu beachten:

- Die Tiere bleiben im Besitz des Biobetriebes und kehren auf diesen zurück.
- Innerhalb der Währungsfrist (9 Tage) bei Verkauf dürfen die Tiere auf den Biobetrieb zurückkehren. Die Tiere behalten den Status, den sie vor dem Verlassen des Biobetriebes hatten.
- In allen übrigen nicht aufgeführten Fällen verlieren die Biotiere ihren Anerkennungsstatus.
- Die Regelungen gelten sowohl für die Milchproduktion als auch für die Fleischproduktion.

[< Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)**Tierverkehr**

- Sofern die Tiere auf Betriebe verstellt wurden, auf welchen die Biovermarktung nicht zugelassen war, darf die Milch ab dem Tag, an dem sie auf den Biobetrieb zurückkehren, wieder der Biovermarktung zugeführt werden.
- Fleisch produzierende Tiere, welche im Biokanal vermarktet werden, müssen vor der Schlachtung, falls der Sömmerungsbetrieb kein Biobetrieb ist, auf den Bioheimbetrieb zurückkehren. Das Begleitdokument, welches das Tier in den Schlachthof begleitet, muss auf dem Biobetrieb ausgestellt worden sein.

Berechnungsmodalitäten

- Während der Abwesenheit oder der Annahme von Vieh wird ein Abzug oder ein Zuschlag in der Berechnung des Tierbestandes (DGVE) gemacht, mit Ausnahme der Fälle 1 und 16, wo BioV Art 16a Abs. 8 zum Tragen kommt.
- Für die Berechnung des Gesamtfutterverzehrs wird vom Tierbestand ohne allfällige Abzüge ausgegangen.
- Andere Flächen wie Bauland, Bahndämme, Strassenränder, Flug- und Waffenplätze und Freizeitanlagen werden wie LN behandelt.

Definierte Fälle

Raufutterverzehrende Nutztiere:

Fall 1: Heimbetrieb; Tiere ausschliesslich von Biobetrieben	
Art und Status der beweideten Flächen	LN, nicht biologisch
Beschreibung der Situation	Biotiere werden vom Biobetrieb aus auf nicht biologischer LN geweidet.
Probleme	Die Tiere fressen zeitweise einen grossen Teil der Tagesration nicht biologisches Futter, es handelt sich dabei aber ausschliesslich um Raufutter.
Bedingungen für Knospe-Vermarktung während dem Aufenthalt auf diesen Flächen	Tiere in Wanderherden sowie gesömmerte Tiere, die nicht gemolken werden, dürfen vorübergehend auf nicht biologisch bewirtschafteten Flächen weiden. Die dabei aufgenommene Futtermenge darf, bezogen auf die Trockensubstanz, nicht über 5% der jährlichen Gesamtfuttermenge liegen (90% Knospe-Futter in der Jahresration muss aber in jedem Fall eingehalten werden).

Fall 2: Heimbetrieb; Tiere ausschliesslich von Biobetrieben	
Art und Status der beweideten Flächen	LN, nicht biologisch
Beschreibung der Situation	Biotiere werden auf nicht biologischer LN gesömmert, im Prinzip analog Sömmerung auf Sömmerungsweide.
Probleme	Damit die Tiere den Biostatus behalten, muss vertraglich geregelt sein, dass die Vorschriften der Art. 26–34 der DZV eingehalten werden.
Bedingungen für Knospe-Vermarktung der Milch während dem Aufenthalt auf diesen Flächen und in den dazugehörigen Ställen	Während dieser Zeit ist eine Knospe-Milchvermarktung nicht möglich, analog zur Sömmerung auf nicht biologischer Sömmerungsweide.

[< Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Fall 3: Vorsass, Maiensäss, Vorweide; Tiere ausschliesslich von Biobetrieben	
Art und Status der beweideten Flächen	LN, Knospe
Beschreibung der Situation	Vorweide ist vom Knospe-Betrieb gepachtet oder ist in dessen Besitz und bildet mit dem Heimbetrieb zusammen einen Betrieb. Wird mit diesem kontrolliert, ist aber im Prinzip Sömmerungsweide (nur Weidenutzung).
Probleme	Keine
Bedingungen für Knospe-Vermarktung der Milch während dem Aufenthalt auf diesen Flächen und in den dazugehörigen Ställen	Die Knospe-Milchvermarktung ist gestattet.

Fall 4: Vorsass, Maiensäss, Vorweide; Tiere von Biobetrieben, zusätzlich Annahme von nicht biologischem Vieh	
Art und Status der beweideten Flächen	LN, Knospe
Beschreibung der Situation	Vorweide ist von Knospe-Betrieb gepachtet. Bildet mit dem Heimbetrieb zusammen einen Betrieb. Es bestehen Verpflichtungen im Pachtvertrag, dass nicht biologische Tiere von Alpbesitzern, z. B. Gemeinde oder Burgergemeinde angenommen werden müssen.
Probleme	Es werden nicht biologische Tiere auf den Knospe-Betrieb verschoben.
Bedingungen für Knospe-Vermarktung der Milch während dem Aufenthalt auf diesen Flächen und in den dazugehörigen Ställen	Für die Milchvermarktung gem. Art. 4.4.5.2. Wird neben dem Biomilchvieh ausschliesslich nicht biologisches Galtvieh oder Mutterkühe angenommen, so ist die Knospe-Milchvermarktung gestattet.

Fall 5: Vorsass, Maiensäss, Vorweide; Tiere ausschliesslich von Biobetrieben	
Art und Status der beweideten Flächen	Sömmerungsweide, Knospe
Beschreibung der Situation	Gehört zu einem oder mehreren Knospe-Betrieben, wird mit diesen kontrolliert, keine Verpflichtungen zur Annahme von nicht biologischen Tieren.
Probleme	Keine
Bedingungen für Knospe-Vermarktung der Milch während dem Aufenthalt auf diesen Flächen und in den dazugehörigen Ställen	Die Knospe-Milchvermarktung ist gestattet.

[← Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Fall 6: Vorsass, Maiensäss, Vorweide; Tiere von Biobetrieb, zusätzlich Annahme von nicht biologischem milchproduzierendem Vieh	
Art und Status der beweideten Flächen	Sömmerungsweide, Knospe
Beschreibung der Situation	Vorweide ist vom Knospe-Betrieb gepachtet. Gilt als Sömmerungsbetrieb und hängt mit dem Heimbetrieb nicht direkt zusammen. Es bestehen Verpflichtungen im Pachtvertrag, dass nicht biologische, Milch produzierende Tiere von Alpbesitzern, z. B. Gemeinde oder Burgergemeinde, übernommen werden müssen.
Probleme	Nicht 100% Biomilchtiere
Bedingungen für Knospe-Vermarktung der Milch während dem Aufenthalt auf diesen Flächen und in den dazugehörigen Ställen	Gem. Art. 4.4.5.2.

Fall 7: Nicht biologische Vorsass, Maiensäss, Vorweide; Tiere von Biobetrieben zusammen mit nicht biologischem milchproduzierendem Vieh	
Art und Status der beweideten Flächen	Sömmerungsweide, nicht biologisch
Beschreibung der Situation	Tiere von Knospe-Betrieb gehen auf nicht biologische Vorsass. Gilt als Sömmerungsbetrieb und hängt mit dem Heimbetrieb nicht direkt zusammen. Vorsass fällt nicht unter Biokontrolle. Vorschriften der Art. 26–34 der DZV werden eingehalten. Biobetriebsleiter kann als Hirt von Alpbesitzern angestellt sein. Tiere vom Knospe-Betrieb behalten ihren Status.
Probleme	Ein Biobauer ist verantwortlich für einen nicht biologischen Betrieb. Da er aber angestellt ist und ausser der Sömmerung der Biotiere keine weitere Verflechtung mit dem Biobetrieb besteht, wird das so toleriert.
Bedingungen für Knospe-Vermarktung der Milch während dem Aufenthalt auf diesen Flächen und in den dazugehörigen Ställen	Während dieser Zeit ist die Knospe-Milchvermarktung nicht möglich.

Fall 8: Alpbetrieb; Tiere ausschliesslich von Biobetrieben	
Art und Status der beweideten Flächen	Sömmerungsweide, Knospe
Beschreibung der Situation	Wenn der Sömmerungsbetrieb von einem oder mehreren Knospe-Betriebsleitern geführt (Besitz oder Pacht) und das Vieh von jedem selber versorgt wird, so erfolgt die Kontrolle mit dem Heimbetrieb zusammen.
Probleme	Keine
Bedingungen für Knospe-Vermarktung der Milch während dem Aufenthalt auf diesen Flächen und in den dazugehörigen Ställen	Die Knospe-Milchvermarktung ist gestattet.

[← Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Fall 9: Alpbetrieb; Tiere von Biobetrieben, zusätzlich Annahme von nicht biologischem Milchvieh	
Art und Status der beweideten Flächen	Sömmerungsweide, Knospe
Beschreibung der Situation	Alp ist von Knospe-Betrieb gepachtet. Es bestehen Verpflichtungen von Alpbesitzern, meist Gemeinde oder Burgergemeinde im Pachtvertrag, dass nicht biologische, Milch produzierende Tiere übernommen werden müssen. Da die Verantwortung beim Biobauern liegt, müssen die Knospe-Richtlinien eingehalten werden.
Probleme	Nicht 100% Biomilchtiere auf Knospe-Betrieb
Bedingungen für Knospe-Vermarktung der Milch während dem Aufenthalt auf diesen Flächen und in den dazugehörenden Ställen	Gem. Art. 4.4.5.2.

Fall 10: Alpbetrieb; Tiere von Biobetrieben, zusätzlich Annahme von nicht biologischem Vieh	
Art und Status der beweideten Flächen	Sömmerungsweide, Knospe
Beschreibung der Situation	Alp ist von Knospe-Betrieb gepachtet. Es bestehen Verpflichtungen von Alpbesitzern, meist Gemeinde oder Burgergemeinde im Pachtvertrag, dass nicht biologische Tiere, die nicht gemolken werden, übernommen werden müssen. Da die Verantwortung beim Biobauern liegt, müssen diese Richtlinien eingehalten werden.
Probleme	Es werden nicht biologische Tiere auf den Knospe-Betrieb verschoben.
Bedingungen für Knospe-Vermarktung der Milch während dem Aufenthalt auf diesen Flächen und in den dazugehörenden Ställen	Für die Milchvermarktung gem. Art. 4.4.5.2. Wird neben dem Biomilchvieh ausschliesslich nicht biologisches Galtvieh oder Mutterkühe angenommen, so ist die Knospe-Milchvermarktung gestattet.

Fall 11: Alpbetrieb, Gemeinschaftsweide; im vom Knospe-Betrieb benutzten Stall stehen ausschliesslich Biotiere	
Art und Status der beweideten Flächen	Sömmerungsweide, einzelne Sennten Knospe, andere nicht biologisch
Beschreibung der Situation	Gemeinschaftsweide. Tiere werden von jedem Bauern in separatem Stall gemolken, Weidefläche ist für alle Betriebe gemeinsam, die ganze Weidefläche steht unter Knospe-Kontrolle. Vermarktung der Produkte: von Knospe-Bauern Knospe, von anderen nicht biologisch.
Probleme	Vertragsabschluss oft nicht möglich, da übrige Alpbesitzer kein Interesse an Knospe haben.
Bedingungen für Knospe-Vermarktung der Milch während dem Aufenthalt auf diesen Flächen und in den dazugehörenden Ställen	Ein gültiger Vertrag über den Verzicht auf bei Bio Suisse verbotene Hilfsstoffe auf der ganzen Fläche der Gemeinschaftsweide ist vorhanden (nur Mittel der Betriebsmittelliste sind erlaubt). Die Knospe-Milchvermarktung aus dem Stall des Knospe-Betriebes ist gestattet.

[< Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Fall 12: Alpbetrieb, Gemeinschaftsalp; im vom Knospe-Betrieb benutzten Stall stehen ausschliesslich Biotiere	
Art und Status der beweideten Flächen	Sömmerungsweide, einzelne Sennten Knospe, andere nicht biologisch
Beschreibung der Situation	Gemeinschaftsalp. Jedes Senntum ist separat, Weidefläche und Stallungen sind den einzelnen Bewirtschaftern zugeteilt. Die Sennten der Knospe-Bauern stehen unter Knospe-Kontrolle. Vermarktung der Produkte: von Knospe-Bauern Knospe, von anderen nicht biologisch
Probleme	Keine. In jeder Alpeinheit (=Senntum) nur eine Produktionsform, Tiere fressen nur Futter von kontrollierter Knospe-Fläche.
Bedingungen für Knospe-Vermarktung der Milch während dem Aufenthalt auf diesen Flächen und in den dazugehörigen Ställen	Die Knospe-Milchvermarktung ab Senntum des Knospe-Betriebes ist gestattet.

Fall 13: Alpbetrieb; nicht biologisch bewirtschaftet.	
Art und Status der beweideten Flächen	Sömmerungsweide nicht biologisch
Beschreibung der Situation	Tiere von Knospe-Betrieb gehen auf nicht biologische Alp. Tiere behalten Biostatus.
Probleme	Vorschriften der DZV Art. 26–34 müssen eingehalten werden, damit Tiere den Biostatus behalten.
Bedingungen für Knospe-Vermarktung der Milch während dem Aufenthalt auf diesen Flächen und in den dazugehörigen Ställen	Während dieser Zeit ist die Knospe-Milchvermarktung nicht möglich. Die Knospe-Vermarktung von Fleischtieren direkt ab einer Nicht-Knospe-Alp ist nicht möglich (gem. Art. 4.4.5.1).

Fall 14: Hirtenbetrieb	
Art und Status der beweideten Flächen	LN Knospe; Sömmerungsweide nicht biologisch
Beschreibung der Situation	Futterflächen für die Tiere des Hirten (=LN) sind ausgeschieden und werden nach Bio Suisse Richtlinien bewirtschaftet (bilden den Knospe-Betrieb). Die Sömmerungsweiden werden gemäss Art. 26–34 der DZV bewirtschaftet und mit Sömmerungstieren (meist Rindern) bestossen.
Probleme	Vom Betrieb her keine, da Flächen getrennt sind. Hirt macht als Angestellter der Alpgemeinschaft Einzelstockbehandlung auf Sömmerungsflächen. Dies wird toleriert.
Bedingungen für Knospe-Vermarktung der Milch während dem Aufenthalt auf diesen Flächen und in den dazugehörigen Ställen	Die Knospe-Vermarktung der Milch der Tiere des Hirten ist ganzjährig gestattet, sofern diese Tiere auf der biologischen LN weiden. Falls die Tiere auf der nicht biologischen Sömmerungsfläche weiden, gilt für die Vermarktung Fall 15 resp. 16.

[< Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Fall 15: Nicht biologische Gemeinschaftsweiden; vom Knospe-Heimbetrieb aus bestossen	
Art und Status der beweideten Flächen	LN oder Sömmerungsweide, nicht biologisch
Beschreibung der Situation	Vom Heimbetrieb aus werden Gemeinschaftsweiden beweidet. Die Flächen sind keinem Betrieb zugeteilt.
Bedingungen für Knospe-Vermarktung der Milch während dem Aufenthalt auf diesen Flächen und in den dazugehörenden Ställen	Ein gültiger Vertrag über den Verzicht auf bei Bio Suisse verbotene Hilfsstoffe auf der ganzen Fläche der Gemeinschaftsweide ist vorhanden (nur Mittel der Betriebsmittelliste sind erlaubt). Die Knospe-Milchvermarktung aus dem Stall des Knospe-Betriebes ist gestattet.

Fall 16: Nicht biologische Gemeinschaftsweiden; vom Knospe-Heimbetrieb aus bestossen	
Art und Status der beweideten Flächen	LN oder Sömmerungsweide, nicht biologisch
Beschreibung der Situation	Vom Heimbetrieb aus werden Gemeinschaftsweiden beweidet. Die Flächen sind keinem Betrieb zugeteilt.
Probleme	Ein gültiger Vertrag über den Verzicht auf bei Bio Suisse verbotene Hilfsstoffe auf der ganzen Fläche der Gemeinschaftsweide ist nicht vorhanden
Bedingungen für Knospe-Vermarktung während dem Aufenthalt auf diesen Flächen und in den dazugehörenden Ställen	Tiere in Wanderherden sowie gesömmerte Tiere, die nicht gemolken werden, dürfen vorübergehend auf nicht biologisch bewirtschafteten Flächen weiden. Die dabei aufgenommene Futtermenge darf, bezogen auf die Trockensubstanz, nicht über 5% der jährlichen Gesamtfuttermenge liegen (90% Knospe-Futter in der Jahresration muss aber in jedem Fall eingehalten werden).

Spezielle Vorschriften für Ziegen

Fall 17: Gemeinatzung, Gemeindeweide	
Art und Status der beweideten Flächen	Alle vorkommenden Flächen
Beschreibung der Situation	In Gebieten mit traditioneller Ziegenhaltung weiden die Ziegen während der Vegetationsruhe auf dem ganzen Gemeindegebiet (insbesondere auf Waldfläche, meistens keine LN). Die Bioziegen kehren am Abend auf den Biobetrieb zurück.
Probleme	Die Tiere fressen einen Teil des Futters auf nicht kontrollierten Flächen.
Bedingungen für Knospe-Vermarktung der Milch während dem Aufenthalt auf diesen Flächen und in den dazu gehörenden Ställen	Knospe-Vermarktung während dieser Zeit wird nur bei Ziegen toleriert.

[< Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Gültig für sämtliche Tiere

Fall 18: Ausstellungen, Märkte	
Beschreibung der Situation	Knospe-Tiere gehen an Ausstellungen, Auktionen und Märkte und bleiben ein oder mehrere Tage dort. Am Ende der Ausstellung oder wenn sie nicht verkauft werden können, kehren sie auf den Knospe-Betrieb zurück.
Probleme	Fütterung während dieser Zeit ist meist nicht biologisch.
Bedingungen für Knospe-Vermarktung	Während dieser Zeit ist die Knospe-Milchvermarktung nicht möglich. Die Tiere behalten den Status.

4.4.5.2 Alpfung und Sömmerung

Werden die Tiere gesömmert, so hat die Sömmerung wenn möglich auf Biobetrieben zu erfolgen. In besonderen Fällen kann die Sömmerung auf Betrieben erfolgen, welche die Anforderungen von Art. 26–34 der DZV einhalten.



Die so gesömmerten Tiere verlieren ihren Biostatus nicht und das auf der Alp verzehrte Futter wird nicht zum nicht biologischen Futterzukauf zugerechnet.

Lebende Tiere und Fleischprodukte dürfen nur unter der Knospe vermarktet werden, wenn das betreffende Tier vor und nach der Sömmerung auf einem Knospe-Betrieb gehalten worden ist.

Die Definition von gemeinschaftlich oder genossenschaftlich genutzten Alpen und von privaten Alpen ist in Art. 1.1.8 geregelt.

Gemeinschaftlich oder genossenschaftlich genutzte Alpen

Knospe-Sömmerungsbetriebe (gemäss Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung), welche gemeinschaftlich oder genossenschaftlich genutzt werden und somit nicht einem einzelnen Betrieb oder einer Betriebsgemeinschaft zuzuordnen sind, unterstehen diesem Kapitel.

Hofdüngerlagerung

Es darf keine unmittelbare Gefahr einer Gewässerverschmutzung bestehen. Wenn keine Mistplatte vorhanden ist, muss die Mistmiete laufend abgedeckt und während derselben Vegetationsperiode ausgebracht werden.

Moorschutz

Die Auszäunung aller Moorflächen wird empfohlen, weil so die Gefahr des Parasitenbefalls verringert werden kann. Es gelten zudem die Auflagen des jeweiligen kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes.

Herkunft der Tiere

Auf Knospe-Sömmerungsbetrieben müssen sämtliche zum Betrieb gehörenden milchproduzierenden Tiere den Biostatus haben, damit die Milchprodukte mit der Knospe ausgezeichnet werden dürfen.

Für den Fall, dass auf einem Knospe-Sömmerungsbetrieb auch nicht biologische milchproduzierende Tiere gesömmert werden müssen, kann die MKA Ausnahmegewilligungen erteilen. Sämtliche Produkte müssen auf jeder Stufe (Kennzeichnung der Tiere, Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung, Transport und Vermarktung) getrennt werden. Für die Vermarktung von Alpprodukten gilt immer der Status des Sömmerungsbetriebes. Der auf dem Sömmerungsbetrieb produzierte Käse muss mit einer Kaseinmarke versehen sein, auf welcher die Knospe s. Teil III Kap. 1.10 zu sehen ist. Alpschweine, welche auf einem Knospe-Sömmerungsbetrieb gealpt werden, müssen biologischer Herkunft sein.

In den Weisungen der Bio-Verordnung tritt neu folgende Regelung in Kraft:

Produkte von Sömmerungsbetrieben mit Nicht-Biotieren können nicht als biologische Erzeugnisse zertifiziert werden, wenn von der gleichen Tierart auch nicht biologische Tiere gehalten werden.

Auf gemeinschaftlichen Sömmerungsbetrieben ist in folgenden Fällen eine Zertifizierung als Bioprodukt gemäss Bio-Verordnung möglich:

- Die gesamte Weidefläche und die Wirtschaftsgebäude sind biologisch betrieben und klar zugeteilt; oder
- Weideflächen sind gemischt nicht biologisch/biologisch betrieben: Jeder Produzent hält seine Tiere getrennt (Haltung in separaten Gebäuden muss gewährleistet sein), die Tiere werden jedoch teils auf gemeinschaftlichen Weiden geweidet. Die Zertifizierung als Bioprodukt ist möglich, sofern vertraglich geregelt ist, dass auf der gesamten den Biotieren zugänglichen Fläche keine nach Bio-Verordnung verbotenen Pflanzenbehandlungsmittel und Dünger eingesetzt werden. Es muss ein Vertrag zwischen Bioproduzent und nicht biologischem Betreiber (Alpgenossenschaft, Gemeinde, ...) abgeschlossen werden.

Vermarktung der Produkte aus Knospe-Sömmerungsbetrieben

Angaben über die Möglichkeit, Produkte mit der Knospe auszuzeichnen, wenn Weideflächen zu einem Nicht-Knospe-Sömmerungsbetrieb gehören, werden in Art. 4.4.5.1 sowie in Teil III Kap. 17 gemacht.

Alpschweine

Alpschweine müssen nach den Bestimmungen des Kap. 5.4 gehalten werden. Die Fütterung muss richtlinienkonform sein. Es gelten die tiermedizinischen Vorschriften der Richtlinien. Vorbeugende Behandlungen wie Entwurmen, Bekämpfung der Moderhinke und Panaritium müssen vom Tierarzt begleitet sein.

Wenn Biojager auf einem Nichtbiosömmerungsbetrieb gealpt werden, verlieren diese Schweine ihren Biostatus. Die vom Betrieb gelieferten Jager für die Sömmerung auf Nichtbioalpen können aus nicht biologischer Zucht stammen. Die Rücknahme von Alpschweinen, die auf einem Nicht-Knospe-Sömmerungsbetrieb gehalten wurden auf den Heimbetrieb, ist möglich. Haltung und Fütterung auf dem Knospe-Betrieb müssen richtlinienkonform sein.

Alpschweine nicht biologischer Herkunft dürfen nicht mit der Knospe bzw. mit dem Hinweis auf «bio» vermarktet werden.

Auf einer Knospe-Alp mit einem Anteil konventioneller Kühe muss die Schotte für die Knospe-Schweine nicht dem konventionellen Futter angerechnet werden. Es müssen aber zwingend Knospe-Jager zugekauft werden.

Auslauf Alpschweine: Die Masse für den Auslauf müssen auch auf der Alp der Weisung «Schweinehaltung» entsprechen. Ob der Auslauf befestigt sein muss oder nicht, muss im Einzelfall mit dem kantonalen Gewässerschutz abgesprochen sein.

Weitere Ausführungsbestimmungen zu Kap. 4.4:

Schlachtviehhandel

Knospe-Tiere, die von einem Knospe-lizenzierten Viehhändler an den öffentlichen, überwachten Märkten zur Schlachtung gekauft werden, dürfen maximal 3 Tage (72 Stunden) im Stall des Viehhändlers oder der Markthalle eingestallt werden, ohne dass sie den Knospe-Status verlieren. Diese Ausnahmeregelung gilt nur für Grossvieh (Kühe VK und RV, Muni MA, Rinder RG, Muni MT, Ochsen OB), Schafe und Lämmer, nicht aber für Kälber KV und alle Biotiere, die nicht an öffentlichen Märkten gekauft werden.

Der Handelsbetrieb muss bei einem Programm mitmachen, bei dem die GVO-Fütterung verboten ist, z. B. QM-Schweizerfleisch.

Handel mit Nichtbiokühen

Gem. Art. 1.1.5.2.

[← Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

4.5 Tiergesundheit

Bei Verletzung oder Krankheit müssen die Tiere behandelt werden. Natürliche Mittel und komplementärmedizinische Heilmethoden haben Vorrang, sofern sie erfahrungsgemäss eine therapeutische Wirkung auf die betreffende Tierart oder die zu behandelnde Krankheit haben. Chemisch-synthetische allopathische Behandlungen (Behandlungen mit chemisch-synthetischen Mitteln, welche direkt auf den Krankheitserreger wirken) dürfen auf Anordnung des Tierarztes vorgenommen werden, wenn die Krankheit oder Verletzung mit komplementärmedizinischen Methoden nicht wirksam behandelt werden kann. Sie müssen schriftlich unauslöschbar im Stalljournal festgehalten werden.

Der prophylaktische Einsatz chemisch-synthetischer allopathischer Medikamente, Antibiotika und Hormone ist verboten. Tierarzneimittel, Impfstoffe und andere Immunbiologika, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten, dürfen nicht eingesetzt werden.

Die Wartezeit zwischen der letzten Verabreichung eines chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimittels und der Gewinnung von Lebensmitteln, die von einem solchen Tier stammen, beträgt grundsätzlich das Doppelte der auf der Packung aufgeführten, gesetzlich vorgeschriebenen Zeit.

Zootechnische Eingriffe sind auf ein Minimum zu beschränken. Sie müssen durch qualifiziertes Personal im dafür am besten geeigneten Alter der Tiere ausgeführt werden.

4.5.1 Vorbeugende Behandlungen und erlaubte Mittel

Kokzidiose-Impfungen sind in der Geflügelhaltung erlaubt. Die Verwendung von Kokzidiostatika und die Verwendung von Hormonen oder ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung (z. B. Einleitung oder Synchronisierung der Brunst) oder zu anderen Zwecken, sind nicht zulässig. Die Hormone dürfen jedoch im Falle einer therapeutischen tierärztlichen Behandlung einem einzelnen Tier verabreicht werden. Auf tierärztliche Verordnung sind chemisch-synthetische Wurmkuren und Impfungen erlaubt. Behandelte Tiere müssen jederzeit eindeutig als solche identifizierbar sein

Die MKA kann Medikamente, die unter tierschutzwidrigen Bedingungen gewonnen werden, verbieten. Bei der Behebung des Missstandes kann das Verbot aufgehoben werden. Ab 1.1.2016 sind folgende Medikamente verboten: PMSG-haltige Hormonpräparate. (MKA 6/2015)

Auch auf der Alp dürfen die Tiere nicht prophylaktisch behandelt werden. Das Alppersonal muss mittels Behandlungsjournal belegen, dass die Behandlung nur bei Problemtieren durchgeführt worden ist. Eine prophylaktische Behandlung aller gealpten Tiere ist richtlinienwidrig.

Chemisch-synthetische Trockensteller dürfen nur eingesetzt werden, wenn Euterprobleme aufgrund einer bakteriologischen Untersuchung der Milch nachgewiesen wurden. Dies gilt auch für Knospe-Tiere auf nicht biologischen Alpen.

Der Einsatz von Boli zur Langzeitentwurmung gilt als prophylaktische Verabreichung eines Chemotherapeutikums und ist grundsätzlich nicht zulässig. Eingesetzt werden dürfen Boli auf Alpen und Gemeinschaftsweiden, wo dies Vorschrift ist. Bei Wurmbefall darf nach tierärztlichem Befallsnachweis entwurmt werden.

Einsatz von flüssigem Mittel, das auf den Rücken der Tiere appliziert wird («pour-on» Produkte): Die erlaubten Mittel sind in der FiBL-Betriebsmittelliste aufgeführt. In Problemfällen dürfen andere Mittel nur über eine tierärztliche Verschreibung eingesetzt werden. Der Eintrag von tierärztlich verordneten Produkten im Behandlungsjournal ist obligatorisch. (MKA 4/2000)

Der Einsatz von nicht biologischem Milchpulver zu therapeutischen Zwecken ist erlaubt, wenn dies in jedem Fall für jedes Tier individuell mit dem Tierarzt abgesprochen und im Behandlungsjournal festgehalten wird. Nach Abschluss der Behandlung dürfen Reste von nicht biologischem Milchpulver nicht zur normalen Fütterung weiterverwendet werden. (MKA 6/2011)

4.5.2 Anzahl der Behandlungen

Erhält ein Tier oder eine Gruppe von Tieren innerhalb eines Kalenderjahres mehr als drei Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika (oder mehr als eine therapeutische Behandlung, wenn der produktive Lebenszyklus kürzer als ein Jahr ist), so dürfen die betreffenden Tiere oder von diesen Tieren gewonnene Erzeugnisse nicht mehr als biologisch verkauft werden, und die Tiere müssen die in Art. 4.4.3 festgelegten Umstellungsfristen erneut durchlaufen.

Nicht dazugezählt werden die Behandlungen bei Impfungen, Parasitenbekämpfungen, Betäubung und Schmerzbehandlung bei Kastration und Beringung (gem. Art. 4.5.4) sowie Behandlungen im Rahmen von staatlichen Tierseuchenbekämpfungen.

< Zurück zum Inhaltsverzeichnis

Maximal mögliche Behandlungen: Eine Behandlung kann mehrere Applikationen zu demselben Krankheitsfall umfassen. Im Falle von Krankheiten, bei welchen kurze Zeit nach der ersten Behandlung aufgrund eines Rückfalls erneut behandelt werden muss, können die Erst- und die Rückfallbehandlung als eine Behandlung gezählt werden.

4.5.3 Wartefristen

Ausgenommen von der doppelten Wartefrist sind Mittel zur Trockenstellung von Tieren mit Euterproblemen. Vor dem Einsatz von Trockenstellern hat zwingend eine bakteriologische Untersuchung der Milch zu erfolgen.

Die Milch behandelter Tiere kann nach Ablauf der einfachen, gesetzlichen Wartefrist nicht biologisch vermarktet werden. Auch während der Wartefrist für Tiere aus nicht biologischen Betrieben (z. B. 6 Monate für Rinder innerhalb der 10%-Grenze für konventionellen Zukauf) darf die Milch konventionell vermarktet werden. Wenn ein Betrieb seine ganze Milchmenge konventionell vermarktet, kann er die Milch dieser Tiere mit Wartefrist mit der übrigen Milch vermarkten. Wird die Milch zeitweise konventionell gesammelt (z. B. wegen Überangebot), jedoch weiter als Biomilch abgerechnet, müssen sämtliche Wartefristen vollumfänglich eingehalten werden. Dies ist nötig, weil der Biomilchabnehmer die Milch jederzeit in den Biokanal umleiten kann. (MKA 8/2005)

4.5.4 Zootechnische Massnahmen

Eingriffe wie das Beschneiden oder Kürzen von Schwänzen, Zähnen sowie von Schnäbeln, Zehen und Flügeln beim Geflügel, das Kapaunisieren, die Enthornung von adulten Tieren und die Verwendung von Nasenringen bei Schweinen sind nicht zulässig.

In begründeten Fällen sind folgende Eingriffe zulässig:

- Die Enthornung von adulten Tieren aus Sicherheitsgründen, sofern sie vom Tierarzt fachgerecht unter Anästhesie und nicht während der Monate Mai, Juni, Juli und August durchgeführt wird.

Bei einzelnen Tieren dürfen folgende Eingriffe vorgenommen werden:

- Schwänze kupieren bei Lämmern, wenn sich fütterungsbedingte Durchfälle nicht vermeiden lassen (Alpung) und das Ausscheren nicht hilft;
- die Enthornung von Jungtieren unter Betäubung, falls dies aus Sicherheitsgründen notwendig ist;
- die Kastration zur Sicherstellung der Qualität der Erzeugnisse.

Praxisversuche im Bereich der Impfung gegen Ebergeruch sind auf Bio Suisse Betrieben verboten.

[< Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

5 Spezifische Produktionsvorschriften Tierhaltung

5.1 Rindvieh

Die allgemeinen Grundsätze der Tierproduktion (gem. Kap. 4) gelten auch in der Rinderhaltung sinngemäss.

5.1.1 Haltung

Elektrische Kuhtrainer sind verboten. Die Haltung der Kälber in Einzelglus ist bis maximal acht Wochen erlaubt. Das RAUS-Programm des Bundes ist, wie in Art. 4.1.1 vorgeschrieben, einzuhalten. Zusätzlich zum RAUS-Programm des Bundes ist Weidegang für Rindvieh obligatorisch. Ausgenommen von der Weidepflicht sind weibliche und männliche Tiere bis 160 Tage, Stiere und Tiere zur Kälbermast.

Für am 31.12.2011 bestehende Knospe-Betriebe gilt für die Weidepflicht bei Mastrindern und Mastochsen eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2014. In dieser Zeit genügt für diese Tierkategorien die Einhaltung des RAUS-Programmes.

5.1.2 Kälber

Der Wechsel der Tränkekälber vom Geburts- auf den Zielbetrieb muss ohne Zwischenstallung am gleichen Tag erfolgen. In der Kälbermast und Remontenaufzucht bis zum Abtränken mit betriebsfremden Tieren beträgt die maximale Gruppengrösse 20 Tiere.

5.1.3 Fütterung

Das Rindvieh ist vornehmlich mit Grundfutter zu ernähren. Kraffutter darf nur der Ergänzung dienen. Der Futterzukauf ist in Kap. 4.2 geregelt.



Ausnahme von der Weidepflicht der Masttiere der Rindergattung: Absetzer dürfen während den ersten 10 Tagen im Stall mit Laufhof gehalten werden, falls permanenter Zugang zum Laufhof gewährt ist. (MKA 1/2012)

5.2 Schafe

Die allgemeinen Grundsätze der Tierproduktion (gem. Kap. 4) gelten auch in der Schafhaltung sinngemäss.

5.2.1 Haltung

Die Schafe müssen in Gruppenhaltung auf der Weide oder im Laufstall mit Auslaufmöglichkeit gehalten werden. Einzelhaltung in Ablammboxen ist nur über die Ablammzeit während maximal sieben Tagen und in Krankheitsfällen erlaubt. Böcke können einzeln gehalten werden. Während der Vegetationsperiode sind die Schafe täglich zu weiden. Bei schlechtem Wetter genügt täglicher Auslauf in einem Laufhof. Im Winter ist allen Tieren mindestens 13-mal pro Monat Auslauf zu gewähren.

5.2.1.1 Masse

Mindeststallflächenmasse sind in den «Richtlinien für die Haltung von Schafen» des BLV aufgeführt. Mindestflächenmasse Auslauf in m² pro Tier für Fleisch- und Milchschafe:

Aue ohne Lämmer	1,0
Aue mit Lämmern	1,5
abgesetzte Lämmer/Mastlämmer	0,5
Jährlinge	0,7
Bock	1,5

5.2.2 Fütterung

Die Schafe sind vornehmlich mit Grundfutter (Raufutter) zu ernähren. Der nicht biologische Futterzukauf ist in Kap. 4.2 geregelt. Die Lämmer sind grundsätzlich mit Muttermilch aufzuziehen und zu mästen.

5.2.3 Tiergesundheit

Die Haltung der Schafe ist so zu optimieren, dass eine Entwurmung mit chemisch-synthetischen Medikamenten möglichst hinfällig wird. Auf tierärztliche Verordnung sind chemisch-synthetische Wurmkuren erlaubt. Der individuellen Behandlung von Klauenkrankheiten (Aushauen, Desinfektion) ist der Vorzug zu geben. Bei Klauenbädern sind Kupferlösungen und Formalin zurückhaltend anzuwenden.

Die Behandlung der Räude oder anderer Ektoparasiten darf nur bei klaren Anzeichen und in Absprache mit dem Tierarzt erfolgen. Natürliche, nicht chemisch-synthetische Mittel sind zu bevorzugen. Vor dem Alpauftrieb dürfen die behördlich vorgeschriebenen Mittel angewendet werden.

[< Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Behandlung von Klauenkrankheiten bei Schafen: Die MKA lässt auch den Einsatz von Zinksulfat zu, rät aber wie auch bei den Kupferprodukten zur Vorsicht. (MKA 10/2001)

5.2.4 Zootechnische Massnahmen

5.2.4.1 Kupieren von Schwänzen

Das gem. Art. 4.5.4 ausnahmsweise erlaubte Kupieren der Schwänze muss im Behandlungsjournal zu Händen der Kontrolle dokumentiert werden.

5.2.4.2 Kastration

Die Kastration ist erlaubt. Die Bestimmungen aus der Tierschutzverordnung (TschV) sind dabei zu beachten.

5.2.5 Wanderschäferei

Tiere aus der Wanderschäferei dürfen nicht mit der Knospe vermarktet werden. Betriebe, welche während der Wintermonate sowohl Wanderschäferei wie auch Stallhaltung betreiben, dürfen die Tiere aus dem Heimbetrieb mit der Knospe vermarkten. Bedingung ist, dass die Tiere aus der Wanderschäferei nicht auf den Betrieb zurückgenommen werden.



Wanderschäferei auf nicht biologischen Weiden und Knospe-Vermarktung: Die Schafe dürfen auch im Winter auf Sömmerungsbeitragsflächen weiden. Nehmen Schafe in Wanderherden mehr als 5% ihres Jahresfutterbedarfes auf nicht biologischer LN auf, so dürfen die auf dem Biobetrieb verbliebenen Schafe nur dann mit der Knospe vermarktet werden, wenn sich die Wanderschafe zu keinem Zeitpunkt auf dem Heimbetrieb aufhalten (Vermischungsgefahr!). Lämmer, welche von der Wanderherde zurückgenommen werden, werden gleich behandelt wie nicht biologische Jungtiere. Der Tierverkauf muss zuhänden der Kontrolle festgehalten werden. (PAK 07.1996)

5.3 Ziegen

Die allgemeinen Grundsätze der Tierproduktion (gem. Kap. 4) gelten auch in der Ziegenhaltung sinngemäss.

5.3.1 Haltung

Ziegen sind während der Vegetationsperiode täglich zu weiden. Die RAUS-Richtlinien des Bundes gelten unabhängig vom Alter der Ziegen. Während dem Abgitzeln müssen sich Muttertiere mindestens einen Tag frei bewegen können. Einzelhaltung in Abgitzelbuchten ist nur nach dem Gitzeln während maximal 7 Tagen und in Krankheitsfällen erlaubt. Böcke können einzeln gehalten werden. Hormonelle Brunstsynchronisation ist verboten.

5.3.1.1 Aufstallung und Stallmasse

	Zicklein	Jungziegen	Ziegen und Böcke		
		12–22 kg	23–40 kg	40–70 kg	über 70 kg
Anbindehaltung					
Standplatzbreite in cm	Haltung	Haltung	55	55	60
Standplatzlänge in cm	nur frei in	nur frei in	120	120	120
Einzelboxen in m ²	Gruppen	Gruppen	3,0	3,0	3,5
Laufstallhaltung					
Fressplatzbreite in cm	20	35	40*	40*	55
Gesamtfläche/Tier in m ²	0,5	1,5	2	2	3,5
Liegefläche/Tier in m ²	0,4	0,8	1,2	1,2	1,5

* Bei Verwendung von Fressblenden genügen 35 cm Fressplatzbreite

Im Laufstall kann die gesamte Aktionsfläche (Liege-, Fress- und Laufbereich inkl. permanent zugänglicher Laufhof) zur Gesamtfläche gerechnet werden. Es müssen Möglichkeiten vorhanden sein, die Tiere bei Krankheit und über das Abgitzeln abzutrennen. Bei Beständen von über 10 Tieren müssen geeignete Rückzugsmöglichkeiten wie Liegenischen, ein permanent zugänglicher Auslauf oder Abschränkungen zur Verfügung gestellt werden.

< Zurück zum Inhaltsverzeichnis

5.3.1.2 Auslauf

Damit die Ziegen die Möglichkeit des Auslaufs auch effektiv nutzen, soll dieser – wenn baulich möglich – an einem sonnigen, windgeschützten und trockenen Ort sein. Eine teilweise Überdachung wird empfohlen. Bei Ganztagesweide sollte ein Witterungsschutz (Unterstand, Bäume, Felsvorsprünge etc.) vorhanden sein. Es wird empfohlen, Auslauf und Weide ziegengerecht zu strukturieren (erhöhte Flächen etc.). Die Ziegen dürfen beim Weidegang nicht angebonden werden. Bei sehr kalter und/oder sehr nasser Witterung genügt ein Laufhof.

5.3.2 Fütterung

Ziegen sind vornehmlich mit betriebseigenem Raufutter zu ernähren. Der Anteil des Kraftfutters (biologisch und nicht biologisch) am Gesamtverzehr darf maximal 10 Prozent betragen. Der Zukauf von nicht biologischem Futter ist in Kap. 4.2 geregelt.

5.3.3 Tiergesundheit

Die Haltung der Ziegen ist so zu optimieren, dass eine Entwurmung mit chemisch-synthetischen Medikamenten möglichst hinfällig wird. Auf tierärztliche Verordnung sind chemisch-synthetische Wurmkuren erlaubt.



Sanierung Pseudotuberkulose bei Ziegen: Die Jungziegen sind klar von den andern Ziegen zu trennen, die Fütterung mit nicht biologischem Milchpulver ist erlaubt, die Vermarktung erfolgt konventionell, ein detailliertes Sanierungskonzept ist zu verlangen (Kanton). Für die Lebensmittel ist der Kantonsveterinär zuständig (Protokoll BLW – Bio Suisse Arbeitsgruppe Vollzug Biotierhaltung 29.01.2002).

5.4 Schweine

Die allgemeinen Grundsätze der Tierproduktion (gem. Kap. 4) gelten auch in der Schweinehaltung sinngemäss.

5.4.1 Haltung

Die Liegeflächen der Tiere dürfen keine Perforation aufweisen. Alle Liegeflächen müssen eingestreut sein.

5.4.1.1 Auslauf

Alle Schweine müssen ab dem 24. Lebenstag täglichen Zutritt zu einem Auslauf haben. Ausgenommen davon sind Muttersauen in den ersten 24 Tagen nach dem Abferkeln. Bei Galt-sauen ist das Abschliessen der Fressstände nur während der Fütterung erlaubt, sonst ist Gruppenhaltung vorgeschrieben. Weide oder Wühlareal ist für Galt-sauen Bedingung. Muttersauen dürfen eine Woche vor dem Abferkeln und während der Säugezeit einzeln in der Abferkelbucht gehalten werden. Fixieren der Muttersauen ist nicht erlaubt. Die Ferkel dürfen nicht vor sechs Wochen abgesetzt werden.

Galt-sauen, Aufzuchtferkel, Mastschweine, Remonten und Eber haben einen permanent zugänglichen Auslauf. Für Tiere in am 31.12.2011 bestehenden Ställen genügt bis am 31.12.2020 die Gewährung von Auslauf gemäss RAUS-Bestimmungen.

5.4.1.2 Haltungsvorschriften für Zuchtsauen

Säugende Sauen und ihre Ferkel müssen an mindestens 20 Tagen während der Säugezeit, spätestens ab dem 24. Lebenstag der Ferkel, Zugang zu einem Auslauf haben. Die Säugezeit beträgt mindestens 42 Tage. Das Absperren von Einzelständen ist einzig¹ während der Fütterung für maximal 30 Minuten erlaubt. In den Abferkelbuchten dürfen keine fest installierten Möglichkeiten für eine Fixierung (Kastenstand) vorhanden sein. Für verunfallte, kranke oder andere nicht herdenfähige (z. B. stark brünstige) Tiere ist eine Ausweichbucht bereitzuhalten.

5.4.1.3 Masse

Bei Neu- und Umbauten sind die aufgeführten Masse verbindlich. Für Bio Suisse Betriebe mit am 31.12.2011 bestehenden Ställen gilt eine Übergangsfrist zur Umsetzung einzelner neuer Bestimmungen bis zum 31.12.2020. Die Frist ist bei den betreffenden Punkten aufgeführt. Es handelt sich jeweils um Minimalmasse, insbesondere bei den Galt- und Mastschweinen wird empfohlen die Ställe grosszügig zu realisieren. Bei Haltungssystemen, welche grundlegend von der unten aufgeführten Systematik abweichen (z. B. Stalbastall, Fütterung ausserhalb der Bucht) werden die Masse sinngemäss übertragen, es gilt der Grundsatz der Gleichwertigkeit.

Minimale Stall- und Auslaufmasse

Für die am 31.12.2011 bestehenden Ställe gelten die Masse der Weisung vom 01.01.2010. Diese Masse werden in den Tabellen in Klammer aufgeführt.

¹ Eine Fixierung der Sauen im Deckstall ist nicht erlaubt. Für am 31.12.2011 bestehende Ställe gilt eine Übergangsfrist bis 31.12.2020.

[← Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle 1: Säugende Muttersauen in Einzelhaltung, bis zum 23. Lebenstag der Ferkel	
Buchtenfläche (m ² /Sau)	7 ^{1, 2}
Eingestreute Liegefläche inklusive Ferkelnest (m ² /Sau)	3,5 (2,9)
Beheizbares Ferkelnest (m ² /Wurf)	0,8 ³

Tabelle 2: Säugende Muttersauen in Einzelhaltung bis zum 42. Lebenstag der Ferkel	
Buchtenfläche (m ² /Sau)	7 ¹
Eingestreute Liegefläche inklusive Ferkelnest (m ² /Sau)	3,5 (2,9)
Teilweise beheizbarer Ferkelbereich (m ² /Wurf)	1,2 ³
Gesamtfläche Stall inklusive Laufhof (m ² /Sau)	12 ^{2, 4}
Auslauffläche inklusive Laufhof Ferkel (m ² /Sau)	5
Minimale nicht überdachte Fläche (m ² /Sau)	2,5

Tabelle 3: Säugende Muttersauen in Gruppenhaltung ab dem 24. Lebenstag der Ferkel	
Eingestreute Liegefläche inklusive Ferkelnest (m ² /Sau)	3,5 (2,5)
Teilweise beheizbarer Ferkelbereich (m ² /Wurf)	1,2 ³
Gesamtfläche Stall inklusive Laufhof (m ² /Sau)	10,5 ^{2, 4}
Auslauffläche inklusive Laufhof Ferkel (m ² /Sau)	5
Minimale nicht überdachte Fläche (m ² /Sau)	2,5

Tabelle 4: Galtsauen in Gruppenhaltung			
Gruppengrösse	≤ 6 Tiere (m² pro Tier)	7 bis 12 Tiere (m² pro Tier)	> 12 Tiere m² (m² pro Tier)
Liegefläche	1,2	1,1	1,1
Gesamtfläche Stall inklusive Laufhof ⁵	3,5	3,0	2,8
Auslauffläche	1,3 ⁶	1,3	1,3
Minimale nicht überdachte Fläche	0,65	0,65	0,65

Tabelle 5: Eber	
Gesamtfläche Stall inklusive Laufhof (m ² /Tier) ⁷	10
Auslauffläche (m ² /Tier)	4
Minimale nicht überdachte Fläche (m ² /Tier)	2

¹ Bei einem permanent zugänglichen Auslauf kann die Auslauffläche zur Buchtenfläche gerechnet werden

² Der Anteil der perforierten Fläche darf sowohl im Stallinnenraum wie auch im Auslauf je 30% nicht übersteigen.

³ Für die am 31.12.2011 bestehenden Ställe gilt die Übergangsfrist bis 31.12.2020.

⁴ Bei einem nicht permanent zugänglichen Auslauf muss die Buchtenfläche mind. 7 m² pro Sau betragen.

⁵ Die Gesamtfläche beinhaltet die gesamte Stallfläche inklusive Fressboxen, perforierte Flächen und Wühlareal.

⁶ Bei kleinen Gruppen muss ein minimaler Auslauf von 6 m² mit einer minimalen Breite von 2 Metern vorhanden sein.

⁷ Bei der Eberbucht wird aus Gründen der Verletzungsgefahr empfohlen auf Flächenroste oder auf perforierte Böden vollständig zu verzichten.

[< Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle 6: Ferkel bis 25 kg LG	
Liegefläche (m ² /Tier)	0,25 ¹
Gesamtfläche Stall inklusive Laufhof (m ² /Tier) ²	0,8
Minimale nicht überdachte Fläche (m ² /Tier)	0,15
Auslauffläche (m ² /Tier)	0,3
Minimale Auslauffläche total (m ²)	4,5

Tabelle 7: Mastschweine in Vormast 25–60 kg LG	
Liegefläche (m ² /Tier)	0,4 ¹
Gesamtfläche Stall inklusive Laufhof (m ² /Tier) ²	1,3 (1,1)
Minimale nicht überdachte Fläche (m ² /Tier)	0,23
Auslauffläche (m ² /Tier)	0,45
Minimale Auslauffläche total (m ²)	7

Tabelle 8: Mastschweine in Ausmast 60–110 kg LG	
Liegefläche (m ² /Tier)	0,6 ¹
Gesamtfläche Stall inklusive Laufhof (m ² /Tier) ²	1,65
Minimale nicht überdachte Fläche (m ² /Tier)	0,33
Auslauffläche (m ² /Tier)	0,65
Minimale Auslauffläche total (m ²)	10

Für Remonten gelten je nach Gewicht die Masse der Vormast- und Ausmastschweine. Ab 110 kg LG gelten die Anforderungen an die Galtsauen.

5.4.1.4 Freilandhaltung

Für Tiere, die in Freilandhaltung gehalten werden, gelten die gesetzlichen Anforderungen des Tier- und Gewässerschutzes sowie des RAUS-Programmes. Werden die Tiere saisonal im Stall gehalten, gelten dort die Anforderungen an die minimalen Stall- und Auslaufmasse (gem. Art. 5.4.1.3).

5.4.1.5 Weide oder Wühlbereich für Galtsauen

Für Galtsauen wird eine Weide empfohlen. Wird keine Weide angeboten, ist ein Wühlbereich obligatorisch. Unter Wühlbereich versteht man einen Teil im Haltungssystem, in welchem die Sauen ihren Trieb des Wühlens (Futtersuche) befriedigen können. Als Inhalt eignen sich gut verrotteter Kompost, Walderde, Äste, Rindenschnitzel, Krippenreste etc. Sägemehl, Hobelspäne oder Holzschnitzel sind dazu nicht geeignet. Es wird empfohlen, diesen mit einem Dach zu überdecken, damit das Material trocken gehalten werden kann. Bei verregnetem Material steigt die Gefahr des Verkotens, daher sollte der Inhalt regelmässig ausgewechselt bzw. nachgefüllt werden. Als minimale Grösse gilt pro 10 Muttersauen ein Kasten mit den minimalen Massen von 0,5 m x 2 m, die minimale Tiefe sollte nicht unter 30 cm betragen. Bei Gruppen mit mehr als 10 Galtsauen werden mehrere Wühlbereiche empfohlen.

¹ Eine proportionale Verkleinerung der Liegefläche relativ zum Gewicht der Ferkel ist zulässig, sofern ausserhalb der Liegefläche genügend nicht perforierte Fläche für die Kompensation vorhanden ist. Die Gesamtfläche Stall inklusive Laufhof verkleinert sich dementsprechend.

² Mindestens 50% der minimalen Auslauffläche müssen planbefestigt (nicht perforiert) sein. Im Stallinnern dürfen max. 30% der Fläche perforiert sein. Für die am 31.12.2011 bestehenden Ställe gilt die Übergangsfrist bis 31.12.2020.

[← Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

5.4.2 **Fütterung**

Den Schweinen muss langes Raufutter oder Stroh als Beschäftigungsmittel zur Verfügung stehen.

Der maximale nicht biologische Futteranteil gem. Kap. 4.2 darf nicht überschritten werden. Die zulässige Menge von nicht biologischen Futterkomponenten darf jedoch mit nicht biologischen Molkereiabfällen auf maximal 35% des Gesamtverzehrs, gemessen an der Trockensubstanz, erhöht werden.

Erlaubte Höchstgehalte an Mineralstoffen und ausgewählten Vitaminen im Schweinefutter sind in der Futtermittelliste Bio Suisse/Agroscope/FiBL geregelt. Den Zuchtsauen und Mastschweinen muss täglich Raufutter angeboten werden.

5.4.3 **Arbeitsteilige Ferkelproduktion**

Die arbeitsteilige Ferkelproduktion (AFP) ist auf Biobetrieben grundsätzlich möglich. Innerhalb des Produktionsprozesses (vom Absetzen der Muttersau bis zum Verkauf der Ferkel des darauf folgenden Wurfes mit ca. 25 kg LG) dürfen jedoch maximal 2 Stufen beteiligt sein (z. B. 1 Abferkelbetrieb und 2 Galtsauenbetriebe).

Ohrmarken

Ferkel sind mit Ohrmarken mit Knospe-Labelteil zu kennzeichnen. Das Labelteil ist grün, trägt das Knospe-Logo, die TVD-Nummer des jeweiligen Betriebes sowie öffentlich-rechtliche Zeichen. Nur anerkannte Knospe-Betriebe mit Schweinezucht können die grünen Knospe-Ohrmarken bestellen. Bei Umstellbetrieben wird die Markierung individuell geregelt.

Übergangsfrist: Schlachtschweine müssen ab 1.1.2015 zum Zeitpunkt der Schlachtung über eine Ohrmarke mit Knospe-Labelteil verfügen. Für Zuchtsauen ist die Übergangsfrist vorläufig unbegrenzt, trotzdem sind Remonten mit Ohrmarken mit Knospe-Labelteil zu kennzeichnen.

5.5 **Geflügel**

Die allgemeinen Grundsätze der Tierproduktion (gem. Kap. 4) gelten auch in der Geflügelhaltung sinngemäss.

5.5.1 **Brut**

Der Brutvorgang gilt als landwirtschaftliche Produktion.

5.5.1.1 **Herkunft**

Elterntierküken können auch nicht biologischer Herkunft sein. Für Elterntiere gelten die gleichen Anforderungen wie für Legehennen. Bio Suisse kann eine Positivliste für Linien und Rassen erstellen.

5.5.1.2 **Bruteier**

Bruteier müssen grundsätzlich von Knospe-Elterntieren abstammen. Die Linienvielfalt soll jedoch gewährleistet werden. Für Mast- und Legehybriden dürfen bei kurzfristigem Engpass an Bruteiern mit Ausnahmegewilligung Bruteier von nicht biologischen in der Schweiz gehaltenen Elterntieren verwendet werden. Für alle anderen Geflügelarten dürfen nicht biologische Bruteier verwendet werden.

Die Küken, welche aus nicht biologischen Bruteiern von Biobrütereien ausgebrütet werden, haben den Status von nicht biologischen Küken. Sie können aber problemlos von Biobetrieben eingestallt werden (bis 3 Tage alt), falls die Brüterei über eine Ausnahmegewilligung für die nicht biologischen Bruteier verfügt. Den Abnehmern (Aufzuchtbetrieb/Mastbetrieb) muss mit dem Lieferschein für die Küken eine Kopie der Bio Suisse-Ausnahmegewilligung ausgehändigt werden. Diese gilt für die Abnehmer auf der Biokontrolle gleichzeitig als Bewilligung für das Einstallen der nicht biologischen Küken. Auf dem Lieferschein der Brütereien müssen die Küken als nicht biologisch gekennzeichnet werden.

5.5.1.3 **Knospe-Küken**

Grundsätzlich müssen Knospe-Küken aus einer zertifizierten Knospe-Brüterei stammen. Falls aus Knospe-Brütereien keine Küken gleichwertiger Qualität zur Verfügung stehen, können im Rahmen einer Ausnahmegewilligung der MKA nicht biologische Küken von Mast- und Legehybriden aus einer nicht biologischen Brüterei eingestallt werden. Für alle andern Geflügelrassen und -arten gilt: Sind Tiere aus Biobetrieben nicht in ausreichender Menge verfügbar, so darf zum Aufbau eines neuen Tierbestandes Geflügel aus nicht biologischen Betrieben zugekauft werden, wenn es spätestens am dritten Lebenstag eingestallt wird.

5.5.1.4 **Herkunftskontrolle und Warenfluss**

Die Brüterei stellt für jede Kükenherde einen Tierpass aus. Die FK Eier und die FK Fleisch definieren in Zusammenarbeit mit den Zuchtorganisationen die relevanten Daten auf dem Tierpass. Der Tierpass garantiert die Rückverfolgbarkeit und enthält Informationen über den Gesundheitszustand und den Werdegang der Tiere (beginnend ab Elterntier-Küken: Herkunft, besondere Vorkommnisse, Gesundheitszustand, Impfungen etc.). Der Tierpass begleitet die Tiere bis in den Legehennenstall oder den Poulet-Ausmaststall. Mit einem gültigen Tierpass muss kein Zertifikat mitgeliefert werden.

[< Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Datenbank Geflügel: Der Tierpass wird ab 1.9.2014 durch die Datenbank Geflügel ersetzt. Beginnend bei der Brüterei muss jede Lieferung von Küken bzw. Junghennen in der Datenbank eingetragen und vom Empfänger bestätigt werden.

Die bisher im Tierpass enthaltenen Informationen können in den Bemerkungen eingetragen werden. Der Eintrag in die Datenbank gewährleistet die Rückverfolgbarkeit. (MKA 6/2014)

5.5.1.5 Brüterei

In den Arbeits- und Bruträumen muss ausreichend Tageslicht vorhanden sein. Es dürfen nur Beleuchtungskörper installiert sein, die keinen «Stroboskopeffekt» erzeugen, wie Glühlampen oder Hochfrequenzlampen. Die eingesetzten Desinfektionsmittel müssen in der Betriebsmittelliste aufgeführt sein. Wöchentlich bzw. mindestens nach jedem Schlupf müssen Proben von Mekonium, Steckeier (gestorbene, nicht ausgeschlüpfte Küken) oder Brüterestaub auf relevante Infektionskeime untersucht werden. Bei Lohnbrut darf im Umkreis von 250 m weder Umschlag von Geflügel stattfinden noch Geflügel gehalten werden. Um die Kosten für die Knospe-Küken im Rahmen zu halten, muss eine Brüterei auch Lohnbrut zulassen, sofern bei den fremden Elterntieren und Bruteiern die Hygienevorschriften eingehalten werden.

5.5.1.6 Impf- und Hygienekonzept

Die Vorgaben der Aufzuchtorganisationen können in Absprache mit der FK Eier und den Brütereien angepasst werden.

Die Impf- und Untersuchungsprogramme der Elterntierherden und Junghennenaufzucht werden von den Bioaufzuchtorganisationen erarbeitet. Die FK Eier hat ein Mitspracherecht. Neue Erkenntnisse aus der Komplementärmedizin werden ins Programm aufgenommen. Bei Lohnbrut müssen alle drei Wochen Kot- und Eierproben durch den Elterntierhalter auf relevante Infektionskeime wie Salmonella enteritidis und E. Coli untersucht werden.

5.5.1.7 Lenkungsabgaben bei Küken

Für nicht biologische Küken von Lege- und Masthybriden muss vor dem Zukauf eine Ausnahmegewilligung der MKA eingeholt werden. Für diese Küken muss, sofern der Preis pro Küken tiefer ist als für Knospe-Küken, eine Lenkungsabgabe entrichtet werden. Alle übrigen Küken fallen nicht unter die Abgabepflicht. Die Höhe der Lenkungsabgabe wird so angesetzt, dass der Einstandspreis für Knospe- und Nicht-Knospe-Küken gleich gross ist.

Mittelverwendung (Ertrag aus der Lenkungsabgabe): Die aus der Lenkungsabgabe resultierenden Einnahmen kommen (abzüglich der Unkosten) wiederum der betreffenden Branche zugute, sei dies durch Marktöffnungs- und Marketingmassnahmen oder branchenbezogene Forschungsaufträge.

Für Produzenten gilt folgender administrativer Ablauf: Der Knospe-Betrieb beantragt bei der MKA eine Ausnahmegewilligung für den Zukauf von nicht biologischen Küken und macht folgende Angaben: Anzahl Küken, Rasse resp. Linie und Begründung. Die MKA erteilt bei berechtigten Gesuchen die Ausnahmegewilligung und erhebt die Lenkungsabgabe. Bei der Kontrolle muss die Ausnahmegewilligung der MKA und die Quittung der bezahlten Lenkungsabgabe vorgewiesen werden.

5.5.2 Junghennenaufzucht

5.5.2.1 Allgemeines

Die Junghennen (JH) sollen in der Aufzucht die natürlichen Verhaltensweisen erlernen, welche sie im Legestall auch ausüben können. In der Aufzucht sollen Widerstandskraft und eine natürliche Immunisierung entwickelt und aufgebaut werden. Grundsätzlich gelten die gleichen Anforderungen wie für die Legehennen. Im Kapitel Junghennenaufzucht sind nur die von der Legehennenhaltung abweichenden Bestimmungen aufgeführt. Masse sind in der Tabelle im Art. 5.5.3.14 aufgeführt.

5.5.2.2 Ställe und Herdengrösse

Ställe mit mehr als 900 Junghennenplätzen müssen durch einen spezialisierten Kontrolleur bezüglich Stallsystem, Tierbesatz und Auslauf im Rahmen einer Antrittskontrolle abgenommen werden.

Die Tierzahl pro Stalleinheit darf maximal 4'000 Junghennen betragen. Als Stalleinheit gelten ein oder mehrere Gebäude, in welchen insgesamt maximal 4'000 Junghennen gehalten werden.

Es sind mehrere Stalleinheiten pro Betrieb zugelassen, wenn folgende zwei Punkte eingehalten werden:

- Zwei Stalleinheiten müssen zueinander freistehend sein und einen Abstand von mindestens 20 m einhalten. Die MKA kann in begründeten Fällen Ausnahmegewilligungen erteilen.
- Die Weideflächen müssen durch eine vom Geflügel nicht nutzbare Zone von mindestens 10 m Breite getrennt sein. (Innerhalb einer Stalleinheit gelten keine Distanzvorschriften.)

< Zurück zum Inhaltsverzeichnis

Bei Voraufzucht von Legehennenküken für den eigenen Junghennenstall können jeweils während der ersten 6 Lebenswochen bis zu 8'000 (statt 4'000) Tiere in derselben Stalleinheit gehalten werden.

Die Höchstbestände (4'000 Tiere) dürfen beim Einstellen von Aufzuchtieren um 4% überschritten werden. Alle Anforderungen (Platz, Troglänge, Sitzstangenlänge usw.) müssen für alle eingestellten Tiere (also für 4'160 Junghennen) eingehalten werden. Es dürfen maximal 4'240 Kücken (+ 6%) eingestallt werden.

5.5.2.3 **Besatzdichte**

Im Stall darf die Besatzdichte nicht mehr als 8 Junghennen pro m² begehbarer Fläche betragen. In Ställen mit integriertem AKB kann der Tierbesatz in der Nacht 13 Junghennen pro m² begehbarer Fläche betragen. Der maximale Tierbesatz pro m² Stallgrundfläche beträgt 24 Junghennen (ab 43. Alterstag).

5.5.2.4 **Entmistung**

Der Junghennenstall muss spätestens 6 Wochen nach Einstellung entmistet werden.

5.5.2.5 **Aussenklimabereich**

Die Niveaudifferenz bei Stallsystemen mit tiefer liegendem AKB darf maximal 1,2 m betragen. Den Junghennen ist dem Aufzuchtprogramm entsprechend Zugang zum AKB zu gewähren.

5.5.2.6 **Weide**

Dem jeweiligen Alter entsprechend ist den Junghennen Weideauslauf zu gewähren. In der Junghennenaufzucht und im Legestall kann bis zum 144. Alterstag die Aktivitätszeit dem Lichtprogramm der Aufzuchtorganisationen angepasst werden. Die Weide muss Strukturen wie Büsche, Bäume, Schutznetze oder Unterstände enthalten, die den Tieren Schatten und Schutz vor Feinden bieten. Die Junghennen müssen diese Strukturen von jedem Punkt auf der Weide aus innerhalb von 15 m erreichen können. Jede anrechenbare Struktur muss mind. 2 m² Schattenfläche anbieten. Ab 1.1.2019 müssen 50% der Strukturen durch Büsche und Bäume gewährleistet sein, ausgenommen davon sind mobile Ställe. Bis die Bäume und Büsche die geforderte Schattenfläche erreichen, können sie vorübergehend mit künstlichen Elementen ergänzt werden.

Definition Schattenfläche: Schattenwurf einer Struktur bei senkrechter Sonneneinstrahlung.

Wird für die Sanierung der Weide Rollrasen eingesetzt, darf ausschliesslich biologisch produzierter Rasen verwendet werden. (MKA 6/2014)

5.5.2.7 **Ungedeckter Schlechtwetterauslauf**

Bei durchnässtem Weideboden und während der Vegetationsruhe kann den Tieren statt einer Weide ein ungedeckter Schlechtwetterauslauf zur Verfügung gestellt werden. Dies ist im Auslaufjournal festzuhalten. Der ungedeckte Schlechtwetterauslauf muss ausreichend mit geeignetem, scharbarem Material eingestreut sein.

5.5.2.8 **Fütterung und Tränke**

Den Junghennen ist dem Alter entsprechend ein geeignetes Körnergemisch zu verabreichen.

Ab der 14. Woche muss sichergestellt werden, dass die Tiere das Wasser von einer offenen Wasserfläche aufnehmen können.

5.5.3 **Legehennen**

5.5.3.1 **Ställe und Herdengrösse**

Es werden nur vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) definitiv oder befristet bewilligte Stallsysteme mit der entsprechenden BLV-Bewilligungsnummer akzeptiert. Eigenbauten müssen vor Inbetriebnahme auf ihre Tierschutzkonformität geprüft werden. Für die Berechnung der begehbaren Flächen gelten die Grundlagen des BLV mit folgender Ausnahme: Anflugroste, -flächen und Sitzstangen vor den Nestern zählen nicht als anrechenbare begehbare Flächen.

Ställe mit mehr als 450 Legehennenplätzen müssen durch einen spezialisierten Kontrolleur bezüglich Stallsystem, Tierbesatz und Auslauf im Rahmen einer Antrittskontrolle abgenommen werden.

[< Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Der maximale Tierbestand pro Stalleinheit beträgt 2'000 Legehennen. Als Stalleinheit gelten ein oder mehrere Gebäude, in welchen insgesamt maximal 2'000 Legehennen gehalten werden. Es sind mehrere Stalleinheiten pro Betrieb zugelassen, wenn folgende zwei Punkte eingehalten werden:

- a) Zwei Stalleinheiten müssen zueinander freistehend sein und einen Abstand von mindestens 20 m einhalten. Die MKA kann in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen erteilen.
- b) Die Weideflächen müssen durch eine vom Geflügel nicht nutzbare Zone von mindestens 10 m Breite getrennt sein. (Innerhalb einer Stalleinheit gelten keine Distanzvorschriften.)



Die Höchstbestände (2'000 Tiere) dürfen beim Einstellen von Legehennen um 2 % überschritten werden. Alle Anforderungen (Platz, Troglänge, Sitzstangenlänge usw.) müssen für alle eingestellten Tiere (also für 2'040 Legehennen) eingehalten werden.

5.5.3.2 Besatzdichte

Im Stall darf die Besatzdichte nicht mehr als fünf Legehennen pro m² begehbbare Fläche betragen. In Ställen mit integriertem AKB kann der Tierbesatz in der Nacht 8 Legehennen pro m² begehbbare Fläche betragen. Pro m² Stallgrundfläche dürfen maximal 15 Legehennen gehalten werden.

5.5.3.3 Tageslicht und Beleuchtung

Im Aktivitätsraum (Scharfläche, Futter- und Wasserstellen) muss ausreichend Tageslicht von mindestens 15 Lux vorhanden sein. Zur Beleuchtung sind Glühbirnen und HFL (Hochfluoreszenzlicht > 1'000 Hertz) erlaubt. Die Hellphase darf 16 Stunden pro Tag nicht überschreiten (ausgenommen Tageslicht im Sommer).

5.5.3.4 Einstreu und Entmistung

33 Prozent der Stallgrundfläche müssen eingestreuter Scharraum sein. Alle anrechenbaren Rost- und Gitterflächen müssen über eine direkt darunterliegende Entmistungsvorrichtung verfügen (Kotbänder, Kotschieber oder Kotbretter mit Handentmistung o.ä.). Die Kotgrube muss abgetrennt sein. Ställe mit mehr als 100 Legehennen sind mindestens alle 14 Tage zu entmisten mit Ausnahme der Scharflächen und dem AKB.



Die Definition von Stall im Zusammenhang mit der Reinigung von Gitter- und Rostflächen ist folgende: Ein Stall ist eine klimatisch separate Einheit. Wenn also je 75 Legehennen in zwei nur durch ein Netz getrennten Stallteilen gehalten werden, gilt dies trotzdem als ein Stall mit 150 LH.

5.5.3.5 Sitzstangen und Legenester

Den Legehennen müssen genügend erhöhte Sitzstangen zur Verfügung stehen. Nester sollen bevorzugt mit Stroh oder mit Spreu eingestreut werden. Als Nesterinlagen sind auch weiche und verformbare Kunststoffeinslagen oder Rasenteppiche zugelassen.

5.5.3.6 Aussenklimabereich

Den Legehennen ist Zutritt zu einem Aussenklimabereich (AKB) zu gewähren. Der AKB bietet ausreichend Schutz vor Witterung und Feinden (Fuchs, Marder, Habicht usw.). Der AKB ist strukturiert und mit einem Staubbad sowie geeigneter Einstreu versehen. Eine gute Zirkulation der Tiere zwischen Stall und AKB muss immer gewährleistet sein. Er bietet eine minimale Kopffreiheit von 150 cm bei festen und 120 cm bei mobilen Ställen.

Der nicht integrierte AKB muss den Legehennen während des ganzen Tages zugänglich sein (Ausnahmen gemäss RAUS-Programm). Bei sehr tiefen Temperaturen sind mindestens 35 cm breite Stallöffnungen pro hundert Legehennen offen zu behalten.

Bei integrierten Systemen kann der AKB zur begehbbaren Fläche gezählt werden, wenn er während der ganzen Aktivitätszeit (Hellphase, natürliches und künstliches Licht) für die Tiere über alle Stallöffnungen zugänglich ist und über automatische Schieberöffnungen und Beleuchtung verfügt. In der Nacht darf der maximale Tierbesatz von 8 LH/m² (15 JH/m²) nicht überschritten werden.

Schwellen bei Stallöffnungen vom Stall zum AKB dürfen maximal 30 cm hoch sein. Um grössere Niveauunterschiede zwischen Stall und AKB zu überwinden, müssen den Tieren geeignete Auf- und Abstiegshilfen angeboten werden.

Wenn der AKB tiefer liegt als der Stall, müssen folgende Kriterien eingehalten werden:

- Die maximale Stufenhöhe beträgt 50 cm.
- Bei Niveauunterschieden in Legehennenställen von mehr als 1,5 m müssen bei den Stallöffnungen Balkone angebracht werden, welche mindestens 1 m tief und eingestreut sind. Der umfassende Rand muss mindestens 10 cm hoch sein.
- Die Steig- und Abgangshilfen müssen mindestens 35 cm Breite je 100 Tiere aufweisen.
- Der Anteil dieser Balkone kann bis max. 20% der AKB-Fläche angerechnet werden, wenn die darunterliegende Fläche eine lichte Höhe von mindestens 60% der Balkentiefe aufweist (Beispiel: Ist der Balkon 1,5 m tief, so muss die darunter liegende Fläche mindestens 0,9 m hoch sein). Flächen deren Kopffreiheit unter den geforderten 60% liegt oder weniger als 60 cm hoch sind, dürfen nicht angerechnet werden.

< Zurück zum Inhaltsverzeichnis

- Die Anrechenbarkeit ist nur gegeben, wenn die AKB-Balkone zur Überwindung der Höhendifferenz zwischen Stall und AKB angebracht werden.

Wenn der AKB höher liegt als der Stall, müssen folgende Kriterien eingehalten werden:

- Rostflächen, welche benötigt werden, damit die LH auf erhöhtem Niveau ins Freie gelangen können, müssen entmistet sein.
- Die horizontale Distanz von der Volierenanlage zu Hilfsrostflächen darf höchstens 120 cm betragen.
- Bei Ausgängen durch die Decke müssen die Steig- und Abgangshilfen mindestens 35 cm Breite je 100 Tiere aufweisen.

5.5.3.7 Weide

Jeder Legehennen müssen mindestens 5 m² Weidefläche zur Verfügung stehen. Zur Regeneration der Weide darf ein Teil der Weidefläche ausgezäunt werden. Es müssen jedoch immer mindestens 70% der minimalen vorgeschriebenen Weidefläche zur Verfügung stehen.

Die Weide muss Strukturen wie Büsche, Bäume, Schutznetze oder Unterstände enthalten, die den Tieren Schatten und Schutz vor Feinden bieten. Jede anrechenbare Struktur muss mind. 2 m² Schattenfläche anbieten. Ab 1.1.2019 müssen 50% der Strukturen durch Büsche und Bäume gewährleistet sein, ausgenommen davon sind mobile Ställe. Bis die Bäume und Büsche die geforderte Schattenfläche erreichen, können sie vorübergehend mit künstlichen Elementen ergänzt werden. Die Legehennen müssen die anrechenbaren Strukturen von jedem Punkt auf der Weide aus innerhalb von maximal 20 m erreichen können. Angerechnet werden kann die Weide bis zu einer maximalen Entfernung von 120 m.

Den LH muss ab Mittag und mindestens während 50% des natürlichen Tages Weideauslauf gewährt werden. Die Auslaufzeit ist möglichst in die Abendstunden auszudehnen. Bei schlechten Witterungsbedingungen, beispielsweise bei starkem Wind, bei starkem Regen oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefen Temperaturen darf der Zugang zur Weide eingeschränkt, durch den Auslauf in den ungedeckten Schlechtwetterauslauf ersetzt oder ganz unterlassen werden. Bei per 1.1.2014 bereits bestehenden Ställen, welche ihre Weideausläufe auf zwei gegenüberliegenden Seiten des Stalls haben und bei denen die Legehennen jeweils abwechselungsweise auf die Weide gelassen werden, kann mit einer Ausnahmegewilligung der MKA die Weidefläche pro Seite auf 50% der geforderten gesamten Weidefläche belassen werden.



Definition Schattenfläche: Schattenwurf einer Struktur bei senkrechter Sonneneinstrahlung. (MKA 6/2014)

Wird für die Sanierung der Weide Rollrasen eingesetzt, darf ausschliesslich biologisch produzierter Rasen verwendet werden. (MKA 6/2014)

5.5.3.8 Ungedeckter Schlechtwetterauslauf

Bei durchnässtem Weideboden und während der Vegetationsruhe kann den Tieren statt einer Weide ein ungedeckter Schlechtwetterauslauf zur Verfügung gestellt werden. Dies ist im Auslaufjournal festzuhalten. Der ungedeckte Schlechtwetterauslauf muss ausreichend mit geeignetem Material eingestreut sein.

5.5.3.9 Fütterung und Tränke

Den Legehennen ist ein geeignetes Körnergemisch in die Einstreu oder auf den Boden zu verabreichen. Ab der 14. Woche muss sichergestellt werden, dass die Tiere das Wasser von einer offenen Wasserfläche aufnehmen können.

5.5.3.10 Hähne

Es wird empfohlen, in jeder Herde pro 100 Hennen ein bis drei Hähne zu halten.

5.5.3.11 Künstliches Auslösen der Mauser

Zur Verlängerung der Nutzungsdauer kann die Mauser künstlich ausgelöst werden, jedoch nicht vor der 60. Alterswoche. Während der mind. 14 Tage dauernden Phase mit nährstoffarmer Fütterung soll der Zugang zur Weide geschlossen werden, um zusätzliche Nährstoffaufnahme zu verhindern.

5.5.3.12 Salmonellenkontrolle

Alle Betriebe, welche Eier vermarkten, müssen jährlich mindestens eine Untersuchung auf Salmonella enteritidis durchführen lassen, vorzugsweise im Alter zwischen 30 und 40 Wochen (bakteriologische Untersuchung einer Sammelkotprobe oder Antikörpernachweis von 20 Eiern). In Betrieben, in welchen ein Teil der Althennen im Bestand bleiben und der Bestand mit Junghennen ergänzt wird (kein Rein-Raus-System), muss die Untersuchung alle Tiere erfassen. Der Bericht über die Untersuchung der Junghennen (15.–20. Alterswoche) muss an den Legehennenhalter weitergegeben werden. Bei der Kontrolle sind die entsprechenden Untersuchungsberichte vorzulegen.

5.5.3.13 Kleinbestände

Bei Haltungen bis 20 Legehennen ohne Vermarktung gilt eine sinngemässe Anwendung dieser Vorschriften.

[< Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)**5.5.3.14 Masstabelle für Legehennen und Aufzuchttiere**

	Junghennen 1.-42. Tag	Junghennen 43.-126. Tag	Legehennen
Einrichtungen			
Fressplatz am Trog bei mechanischer Fütterung	4 cm	8 cm	10 cm
Fressplatz am Trog ab erhöhten Sitzstangen		10 cm	12 cm
Futterrinne Rundautomaten	2 cm	3 cm	4 cm
Tränkenippel	zusätzlich toleriert		
Cuptränken	25 Tiere	25 Tiere	20 Tiere
Tränkerinne an Rundtränke	1 cm	1,5 cm	2 cm
Sitzstangen¹			
Sitzstangen je Tier (min. 3,0x3,0cm)	8 cm	14 cm	16 cm
Abstand (waagrecht)	20 cm	25 cm	30 cm
Wandabstand (waagrecht, Achsmass)	10 cm	20 cm	20 cm
Einzellegenest			5 Tiere
Gruppenlegenest			80 Tiere/m ²
Tierbesatz/Begehbare Flächen¹			
Gitter oder Rost- und Scharfflächen	15 Tiere/m ²	8 Tiere/m ²	5 Tiere/m ²
Tierbesatz im Stall mit integriertem AKB	15 Tiere/m ²	13 Tiere/m ²	8 Tiere/m ²
Maximaler Tierbesatz je m ² Stallgrundfläche	30 Tiere/m ²	24 Tiere/m ²	15 Tiere/m ²
Anteil Scharffläche im Stall	mind. 50%	mind. 33%	mind. 33%
Tierbesatz im AKB	(35 Tiere/m ²)	16 Tiere/m ²	10 Tiere/m ²
Weideauslauf		0,2–1 m ² /Tier	5 m ² /Tier
Licht			
Max. Tageslänge mit Kunstlicht	16 h	16 h	16 h
Staubbad			
Mind. 15 cm tief		150 Tiere/m ²	100 Tiere/m ²
Öffnungen zum AKB und Auslauf			
Minimale Breite ²		70 cm	70 cm
Minimale Höhe		40 cm	40 cm
Breite je 100 Tiere		50 cm	70 cm
Ungedeckter Schlechtwetterauslauf		mind. 64 m ² pro 1'000 Tiere	mind. 86 m ² pro 1'000 Tiere

¹ Die Nestanflugroste sowie Sitzstangen über der Scharffläche dürfen zur Erfüllung der Anforderungen nicht angerechnet werden.

² Bei Kleinhaltungen unter 100 Tieren sind kleinere Öffnungen zulässig.

[← Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

5.5.4 Wachteln

5.5.4.1 Ställe und Herdengrösse

Die Gehege und Volieren müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist und die Tiere nicht entweichen können. In einem strukturierten Mehrklimazonenstall sollen die Wachteln ihr angeborenes Verhalten möglichst frei entfalten können. Je Stallabteil dürfen maximal 150 Wachteln oder 33 kg LG gehalten werden. Ein Stallgebäude beherbergt max. 1'500 Wachteln. Japanische Wachteln brauchen gemäss TSchV Schutz vor extremen Temperaturen, Nässe und Wind. Eine zu hohe Staubbelastung muss durch geeignete Luftführung und regelmässige Reinigung verhindert werden.

5.5.4.2 Besatzdichte

Die gesamte Aktionsfläche eines Stallabteils mit gedecktem Aussenklimabereich muss unabhängig von der Tierzahl mindestens 2,5 m² betragen. Im Stall dürfen max. 15 Hennen oder 3,3 kg LG je m² gehalten werden. Im gedeckten Aussenklimabereich können max. 25 Hennen oder 5,5 kg LG je m² gehalten werden. Im integrierten Mehrklimazonenstall mit während der Aktivitätszeit permanent zugänglichem Aussenklimabereich können auf der gesamten Aktionsfläche ohne Grünauslauf 10 Wachtelhennen oder 2,2 kg LG je m² gehalten werden. Während der Dunkelphase sind maximal 20 Legewachtelhennen oder 4,4 kg LG je m² im Stall zulässig.

5.5.4.3 Tageslicht und Beleuchtung

Der Stall muss durch natürliches Tageslicht beleuchtet sein. Die Beleuchtungsstärke muss im Tierbereich mindestens 15 Lux betragen. Die Lichtphase darf nicht künstlich auf über 16 Stunden ausgedehnt werden.

5.5.4.4 Einstreu

Der Einstreuanteil im Stall muss mindestens 50% betragen. Als Einstreumaterial können natürliche Materialien wie Stroh, Strohhäcksel, Dinkel- oder Haferspelzen und ähnliches eingesetzt werden.

5.5.4.5 Staubbad

Das Staubbad kann im Aussenklimabereich angeboten werden. Für 100 Wachteln oder 22 kg LG müssen 0,4 m² Staubbadefläche zur Verfügung stehen. Die Mindestfläche beträgt 30x35 cm. Für das mindestens 5 cm tiefe Staubbad sind folgende Materialien sinnvoll: feine Erde; feiner, trockener, ungewaschener Sand gemischt mit Feinerde.

5.5.4.6 Geschützter Grünauslauf

Der geschützte Grünauslauf ist mehrheitlich begrünt und hat sinnvolle Strukturen wie Büsche, grössere Steine, grössere Holzstücke und einen Unterschlupf. Zum Schutz der Tiere ist im Bereich, den die Wachteln erreichen können, ein Gitter mit einer Maschenweite von 12x12 mm anzubringen. Ausserhalb dieses Bereiches kann die Maschenweite grösser sein. Die Tiere sollten ihren Kopf nicht durch die Maschen stecken können. Unabhängig von der Tierzahl beträgt die Mindestgrösse des geschützten Auslaufes 2,5 m². Pro Wachtel müssen mind. 0,4 m² Auslauf vorhanden sein. Bei 100 Tieren oder 22 kg LG entspricht dies 40 m² (Bsp.: 5 m² pro Henne mit 10–12 Küken = ca. 0,4 m² pro Tier).

5.5.4.7 Unterschlupf und Nester

Als Rückzugsmöglichkeit müssen Unterschlupfmöglichkeiten eingerichtet werden; sind sie eingestreut, werden sie auch als Legeorte angenommen.

5.5.4.8 Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen

Für ausgewachsene Tiere (LG 220g) muss die Fressplatzlänge am Rundtrog mind. 2 cm, bei manueller Fütterung am Längsfuttertrog 5 cm und an der automatischen Futterkette 4 cm betragen. Für schwerere Linien muss entsprechend dem Körpergewicht mehr Fressplatzlänge angeboten werden.

Als Hühnervögeln muss auch den Wachteln offenes Wasser angeboten werden. Cup- oder Bechertränken eignen sich dafür. Je Stallabteil müssen mind. 2 Bechertränken zur Verfügung stehen oder für 25 Wachteln eine Bechertränke. An der Rundtränke braucht es ein Angebot von 1 cm je Tier.

5.5.4.9 Wachtelaufzucht

Für die Aufzuchttiere sind die Angaben und Abmessungen entsprechend anzupassen.

[< Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

5.5.5 Mastgeflügel

5.5.5.1 Linienwahl

Die extensiven bis mittelintensiven Linien und Rassen müssen sich auf Grund ihrer genetischen Veranlagung speziell für die Grünauslaufhaltung eignen. Die für die Knospe-Produktion zugelassenen Linien werden durch die MKA festgelegt.



Für die Knospe-Pouletmast mit Hybridlinien sind ausschliesslich folgende extensive bis mittelintensive Mastlinien zugelassen: Sasso 451 LAB, Hubbard JA 657, JA 757.

Die Mindestmastdauer für Knospe-Mastpoulets beträgt 63 Tage. Die durchschnittliche Tageszunahme darf bis zum 63. Alterstag maximal 27,5 g betragen.

Bei Truten werden leichte und mittelschwere Hybriden bevorzugt. Die körperliche Voraussetzung für artgemässes Verhalten muss gegeben sein.

Bei Enten und Gänsen ist Rassegeflügel zugelassen. Masthybriden müssen von der MKA genehmigt werden.

5.5.5.2 Ställe und Herdengrösse

Als Stalleinheit gelten ein oder mehrere Gebäude, in welchen die maximale Tierzahl von zwei Herden (Gänse, Truten, Enten, Pouletvormast), bei Pouletausmast von 4 Herden, gehalten werden kann. Die maximale Herdengrösse muss der entsprechenden Mastgeflügelart angepasst sein. Sie beträgt bei Poulets in der Vormast 2'000 Tiere und in der Ausmast 500 Tiere, bei Truten, Enten und Gänsen 250 Tiere.

Es sind mehrere Stalleinheiten pro Betrieb zugelassen, wenn folgende zwei Punkte eingehalten werden:

- Zwei Stalleinheiten müssen zueinander freistehend sein und einen Abstand von mindestens 20m einhalten. Die MKA kann in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen erteilen.
- Die Weideflächen müssen bei fixen Ställen durch eine vom Geflügel nicht nutzbare Zone von mindestens 10m Breite getrennt sein. (Innerhalb einer Stalleinheit gelten keine Distanzvorschriften.) Die Ställe müssen so platziert werden, dass der Grünauslauf nach jedem Umtrieb gewechselt werden kann, um einer übermässigen Parasitenbelastung vorzubeugen. Die Auslaufläche darf maximal 2-mal jährlich mit Geflügel belegt werden. Zwischen den Belegungen ist eine Pause von mindestens 12 Wochen einzuhalten.

Die maximale Herdengrösse darf beim Einstellen der Küken um 2% überschritten werden. Alle Anforderungen (Besatzdichte, Troglänge, Sitzstangenlänge usw.) müssen für alle eingestellten Tiere eingehalten werden.

Ställe mit mehr als 450 Pouletmastplätzen müssen durch einen spezialisierten Kontrolleur bezüglich Stallsystem, Tierbesatz und Auslauf im Rahmen einer Antrittskontrolle abgenommen werden.

5.5.5.3 Besatzdichte

Der Tierbesatz im Stall darf bei Mastpoulets 40 Tiere/m² bis maximal zum 28. Alterstag betragen. Werden die Tiere bereits am 21. Tag umgestellt, dann ist ein Tierbesatz bis 50 Tiere/m² möglich.

In der Ausmast beträgt der maximale Tierbesatz im Stall 20kg LG/m². Mit einem anrechenbaren Aussenklimabereich ist im Stall ein Tierbesatz bis 25kg LG/m² möglich.

Bei Truten, Enten und Gänsen ist im Stall ein maximaler Tierbesatz von 20kg LG/m² erlaubt.

5.5.5.4 Tageslicht und Beleuchtung

Im Aktivitätsraum muss ausreichend Tageslicht von mindestens 15 Lux vorhanden sein. Zur Beleuchtung sind Glühbirnen und HFL (Hochfluoreszenzlicht > 1'000 Hertz) erlaubt. Die Hellphase darf 16 Stunden pro Tag nicht überschreiten (ausgenommen Tageslicht im Sommer).

5.5.5.5 Einstreu

Die ganze Bodenfläche im Stall ist ausreichend einzustreuen.

5.5.5.6 Sitzstangen

Die Abmessungen und Form der Sitzstangen für Poulets, Truten, Perlhühner, Flugenten entsprechen der jeweiligen Tiergattung und dem Alter.

[← Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

5.5.5.7 **Aussenklimabereich, Staubbad und Wasserfläche**

Dem Mastgeflügel ist, mit Ausnahme des Wassergeflügels, Zutritt zu einem AKB mit Staubbad zu gewähren. Das Staubbad ist im AKB integriert und vor Nässe geschützt. Für Mastpoulets muss die Staubbadtiefe mindestens 5 cm und für Truten mindestens 10 cm betragen. Wassergeflügel muss stets Zugang zu einer offenen Wasserfläche haben.

Der Aussenklimabereich muss überdacht und soweit nötig windgeschützt und den Tieren während des ganzen Tages zugänglich sein. Der tägliche Auslauf zum AKB darf in Bezug auf das Alter der Tiere bei sehr tiefen Temperaturen zeitlich eingeschränkt werden. Diese Einschränkung ist nur möglich, so lange der Tierbesatz im Stall höchstens 20 kg LG/m² beträgt. Sind die Poulets schwerer, muss der AKB während des ganzen Tages zugänglich sein.

Bei der Berechnung der Stallgrundfläche können 50 Prozent der Fläche des Aussenklimabereichs angerechnet werden. Bei Neubauten ist als Verbindung vom Stall zum AKB ein automatischer Schieber empfohlen. Die Öffnungen zum AKB und Weideauslauf sind so zu bemessen und zu verteilen, dass die Tiere problemlos und uneingeschränkt zirkulieren können.

5.5.5.8 **Weide**

Die Weide ist den Bedürfnissen der jeweiligen Mastgeflügelart anzupassen. Dem jeweiligen Alter entsprechend ist der Mastgeflügelart Weideauslauf zu gewähren. Den Masttieren muss während mindestens 75 % des natürlichen Tages Weidezugang gewährt werden. Bei extremen Witterungsbedingungen kann dieser zeitlich beschränkt oder ganz unterlassen werden. Für den Weideauslauf sind die Morgen- oder Abendstunden zu bevorzugen. Für die Weidefläche von Poulets darf eine Auslaufdistanz von max. 40 m angerechnet werden. Der Grünauslauf muss Strukturen enthalten, die den Tieren Schatten und Schutz vor Feinden bieten.

Ist es bei anhaltender extremer Kälte und gefrorenem Boden nicht möglich, den mobilen Stall und den Elektrozaun zu verstellen, kann der Grünauslauf für eine zweite Mastdauer am selben Ort belassen werden.

5.5.5.9 **Fütterung und Tränke**

Das während der Ausmast verabreichte Futter muss mindestens 65 % Getreide enthalten, wobei bis zu 15 % Getreidenebenprodukte angerechnet werden können. Bei Geflügel muss das im Maststadium verabreichte Futter zu 65 Prozent aus Getreidekörnern und Körnerleguminosen (bzw. deren Produkten und Nebenprodukten) sowie Ölsaaten (bzw. deren Produkten und Nebenprodukten) bestehen.

Mastgeflügel, das Gras sinnvoll verwerten kann, muss einen erheblichen Futteranteil auf der Weide aufnehmen können.

Der Betriebsleiter ist bei der Wahl des Tränkesystems frei.

[< Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)**5.5.5.10 Masttabelle für Mastgeflügel**

	Poulets Vormast	Poulets Ausmast	Truten	Gänse, Enten
Einrichtungen				
Fressplatz am Trog bei manueller Fütterung	4 cm/kg LG	2,5 cm/kg LG	1 cm/kg LG	2 cm/kg LG
Fressplatz am Trog bei mechanischer Fütterung	4 cm/kg LG	2,5 cm/kg LG	1 cm/kg LG	2 cm/kg LG
Futterrinne Rundautomaten	1,7 cm/kg LG	1 cm/kg LG	0,5 cm/kg LG	1 cm/kg LG
Futterteller	1,7 cm/kg LG	–	–	–
Cuptränken	25 Tiere	25 Tiere	–	–
Tränkerinne an Rundtränke	1,4 cm/kg LG	0,8 cm/kg LG	0,5 cm/kg LG	0,5 cm/kg LG
Tränkerinnenseite	2,1 cm/kg LG	1,25 cm/kg LG	1 cm/kg LG	1 cm/kg LG
Sitzstangen				
Sitzstangen	6 cm/kg LG	5 cm/kg LG	2,5 cm/kg LG mind. 16 cm/Tier	Flugenten 3 cm/kg LG
Mindestens über Boden	25 cm	30 cm	60 cm	
Abstand (waagrecht)	20 cm	25 cm	50 cm ¹	
Wandabstand (waagrecht, Achsmass)	10 cm	15 cm	40 cm	
Tierbesatz				
Stallgrundfläche	<ul style="list-style-type: none"> ■ 50 Tiere/m² (-21. Tag) ■ 40 Tiere/m² (-28. Tag) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ 20 kg LG/m² ■ max. 25 kg LG/m² bei Anrechnung des AKB 	20 kg LG/m ²	20 kg LG/m ²
Weideauslauf je kg LG		1 m ² /kg LG	<ul style="list-style-type: none"> ■ 1 m²/kg LG; ■ mind. 10 m²/Tier² 	<ul style="list-style-type: none"> ■ 4 m²/kg LG Gänse; ■ 1 m²/kg LG Enten
Licht				
Maximale Tageslänge mit Kunstlicht	16 h	16 h	16 h	16 h
Staubbad		500 kg LG/m ²	300 kg LG/m ²	*
Öffnungen zum AKB und Weideauslauf				
Minimale Breite		70 cm	70 cm	70 cm
Minimale Höhe		40 cm	60 cm	60 cm
Breite je 100 kg LG		30 cm	20 cm	30 cm
Grundfläche AKB	ab 22. Tag 50%	50% der Stallgrundfläche	50% der Stallgrundfläche	

* Wasserfläche an Stelle Staubbad: bis 50 Tiere mind. 3 m², pro weitere 50 Tiere 1 m² zusätzlich.¹ Der Winkel darf maximal 55° betragen. Es wird empfohlen die Sitzstangen versetzt anzubringen.² Bei mehr als 10 kg LG pro Tier muss für jedes zusätzliche Kilogramm LG 1 m² zur Verfügung stehen.

[← Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

5.6 Kaninchen

Die allgemeinen Grundsätze der Tierproduktion (gem. Kap. 4) gelten auch in der Kaninchenhaltung sinngemäss.

5.6.1 Haltung

Zuchttiere, Remonten und Mastkaninchen müssen in Gruppen (separate Gruppen oder Familiengruppen) gehalten werden. Eine Anlage für Kaninchen muss mindestens so gross sein, dass die artspezifischen Bewegungsweisen (Sprünge, Kapriolen) ungehindert ausgeführt werden können. Die Anlage muss über einen eingestreuten Bereich verfügen.

Zum Nagen müssen ständig Nageobjekte (frische Äste, ungiftige Weichhölzer, getrocknete Maiskolben, Rüben, Heu- oder Strohpresslinge) vorhanden sein. Die Tiere müssen in der Lage sein, sich artgerecht zu verhalten. Sie dürfen keine züchtungsbedingten Anomalien aufweisen. Tiere in Aussenanlagen sollen vor Zugluft, Unwetter und direkter Sonneneinstrahlung geschützte Bereiche aufsuchen können. Dort soll der Boden trocken sein.

In Abweichung zu den übrigen Tierarten müssen bei den Kaninchen anstelle der RAUS-Anforderungen die Anforderungen der besonders tierfreundlichen Stallhaltungssysteme (BTS) erfüllt werden.

Damit Kaninchen unter Verwendung der Knospe vermarktet werden dürfen, müssen die Jungtiere von Zuchtgruppen stammen, die gemäss diesen Bestimmungen gehalten werden.

5.6.1.1 Stallflächen ohne Auslauf

Erhöhte Flächen (Etagen) dürfen zu einem Drittel mitgerechnet werden.

Tierkategorie	Stallmasse
Masttiere und Remonten:	mindestens 2 m ² pro Gruppe
bis zum Alter von 76 Tagen:	mindestens 0,15 m ² pro Tier
ab 77 Tagen:	mindestens 0,25 m ² pro Tier
Unterschlupf	
Alter bis 60 Tage:	0,03 m ² pro Tier
Alter ab 60 Tagen:	0,05 m ² pro Tier
Zuchtgruppen:	mindestens 1,6 m ² pro Zibbe inklusive Platz für Jungtiere und Rammler

5.6.1.2 Stallklima

Ställe für Kaninchen müssen mit Tageslicht versehen und gut belüftbar sein. Durchzug ist zu vermeiden.

5.6.1.3 Zuchtgruppen

Eine Zuchtgruppe besteht aus maximal 5 Zibben, einem Zuchtbock und deren Jungen bis zum Erreichen des Absetzalters. Alle Tiere müssen sich wahlweise aufsuchen oder meiden können. Dies ist durch Gliederung und Strukturierung des Raumes zu erreichen.

Die Anlage muss über einen Futter-, einen Nest- und einen Aufenthaltsbereich verfügen. Diese müssen räumlich getrennt sein (Sichtkontakt unterbrochen). Der Aufenthaltsbereich soll attraktive Liegeplätze und einen Unterschlupf als Rückzugsbereich für die Zibben aufweisen. Dagegen soll der Nestbereich keine für die Kaninchen attraktiven Elemente aufweisen. Bei restriktiver Fütterung muss der Futterbereich zwei Futterstellen aufweisen.

Eine Zuchtzibbe muss die Möglichkeit haben, in einem Nistkasten selbst ein Nest aus Heu und/oder Stroh zu bauen. Nach dem Werfen muss der Nesteingang für die Zibbe verschliessbar sein. Vor den Nesteingängen muss der Boden mit Stroh eingestreut sein. Pro Zuchtzibbe muss ein Nest zur Verfügung stehen. Für die Zuchtzibben müssen erhöhte Plätze vorhanden sein, welche die Jungen nicht oder nur schwer erreichen können. Sobald die Jungen das Nest verlassen, muss ihnen ein nur für sie zugänglicher Bereich angeboten werden, welcher mindestens aus einem dunklen Ruhe- und einem hellen Futterbereich besteht.

< Zurück zum Inhaltsverzeichnis

5.6.1.4 Remonten und Mastkaninchen

Eigene und zugekaufte Masttiere müssen alle Anforderungen von Art. 5.6.1 und Art. 5.6.1.3 erfüllen. Remonten werden wie Masttiere aufgezogen.

Jede Anlage muss über einen Rückzugsbereich (Sichtkontakt unterbrochen) mit festen Wänden verfügen, in den sich die Tiere zum Ruhen und bei Störungen zurückziehen können.

Der Zukauf von bis zu 80 Tage alten Zuchtremonten war bis zum 31.12.2001 gestattet. Seither gilt Kap. 4.4.

Bis zum Alter von 60 Tagen sind maximal 60 Tiere pro Mastgruppe erlaubt. Für ältere Mastkaninchen beträgt die maximale Gruppengrösse 15 Tiere.

5.6.1.5 Haltung in herkömmlichen Kaninchenställen (Käfighaltung)

Die Haltung von Kaninchen in herkömmlichen Kaninchenställen auf Knospe-Betrieben wird nicht mehr toleriert. Für Kaninchenhaltungen die ausschliesslich als Hobby und für die Selbstversorgung dienen, müssen die BTS-Bedingungen sinngemäss erfüllt werden. Das heisst, für diese Bestände ist es möglich in einem herkömmlichen Stall durch Verbinden von 2 oder mehreren Abteilen und dem Einrichten einer erhöhten Fläche ein System zu erstellen, das den Anforderungen genügt. Die in Art. 5.6.1.1 definierten Mindestmasse pro Tier müssen aber eingehalten werden.

Die speziellen Anforderungen der Tierschutzverordnung für Kaninchen in Käfighaltung müssen mindestens eingehalten werden. Käfige müssen mit Einstreu versehen sein. Es bestehen keine Übergangsfristen. Die allgemeinen Bestimmungen gem. Kap. 4.2 über die Fütterung müssen eingehalten werden. Den Tieren muss regelmässig, mindestens einmal wöchentlich ein Ort (Auslaufgitter auf Freiland oder unter Dach) für die freie Bewegung angeboten werden.

Hinweis: Das BLV (www.blv.admin.ch → Themen/Tierschutz/Tierhaltung/Kaninchen) gibt eine Broschüre mit wertvollen Empfehlungen zur Kaninchenhaltung heraus.

5.6.2 Fütterung

Allen Kaninchen soll jederzeit genügend Raufutter von guter Qualität zur Verfügung stehen. Die Tiere werden grundsätzlich nur mit pflanzlichen Produkten gefüttert. Kraft- und Mischfutter müssen den Anforderungen der Bio Suisse entsprechen. Die Kaninchen verfügen jederzeit über sauberes und frisches Trinkwasser.

Die Fütterungseinrichtungen müssen von den Tieren zum Fressen leicht erreichbar und so angebracht sein, dass sie möglichst wenig durch Kot oder Urin verschmutzt werden können und leicht zu reinigen sind. Die Tiere sollen sich nicht daran verletzen können.

5.6.3 Zootechnische Massnahmen

Die Kastration der männlichen Tiere bei Mastgruppen ist verboten.

5.7 Speisefische

Die allgemeinen Grundsätze der Tierproduktion (gem. Kap. 4) gelten auch in der Speisefischproduktion sinngemäss. Hingewiesen sei insbesondere auf die Artikel zur Fütterung, zur Herkunft der Tiere und zur Tiergesundheit.

Bei der Fischproduktion ist darauf zu achten, dass das ökologische Gleichgewicht nicht gestört wird, dass natürliche Populationen nicht gefährdet werden und dass die Grundprinzipien der Nachhaltigkeit erfüllt sind.

Die artspezifischen Bedürfnisse der Fische müssen berücksichtigt werden (Teich/Anlage, Lebensraumstruktur, Besatzdichte, Wasserqualität usw.). Die Fische sind bei Haltung, Transport und Tötung keinen unnötigen Belastungen oder Stress auszusetzen.

Grundsätzlich sind nur heimische, den regionalen Verhältnissen angepasste Fischarten einzusetzen. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig und mit Auflagen verbunden. Es dürfen keine gentechnisch veränderten oder triploiden Fische eingesetzt werden. Eltern- und Jungfische dürfen nicht mit Antibiotika, Wachstumsförderern oder Hormonen behandelt werden oder worden sein.

Für Salmoniden und andere carnivore Fischarten ist die Zufütterung von Fischmehl/-öl erlaubt. Das Fischmehl/-öl muss entweder aus Abfällen der Speisefischverarbeitung hergestellt sein oder aus nachweislich nachhaltiger Fischereiwirtschaft stammen.

Die gesamte Fischzuchtanlage muss biologische Fische produzieren. Eine Parallelproduktion von nicht biologischem und biologischem Fisch ist nicht erlaubt. Kap. 1 in diesem Teil bzw. Kap. 2 in Teil I bezüglich Umstellung bzw. Vertrags- und Kontrollpflicht sind sinngemäss einzuhalten.

5.7.1 Vermehrung und Zucht

Zugekaufte Jungfische und Eier müssen von Biobetrieben stammen. Sie müssen entweder in der Schweiz oder in direkten Nachbarländern produziert worden sein. Bei Nichtverfügbarkeit oder bei grösseren Bestandesausfällen kann die Zertifizierungsstelle eine Ausnahmegewilligung für den Zukauf von nicht biologischen Jungfischen oder Eiern erteilen. In diesem Fall muss vom Lieferanten eine Bestätigung vorliegen, dass diese den Bioanforderungen entsprechen (siehe Vorlage in Anhang 1 zu Kap. 5.7).

Die Fische müssen mindestens die letzten $\frac{2}{3}$ ihres Lebens auf dem Knospe-Betrieb verbracht haben, damit sie mit der Knospe verkauft werden können. Betriebe im ersten Umstellungsjahr dürfen ihre Fische nach erfolgter Zertifizierung ab dem 1. Mai mit der Umstellungs-Knospe vermarkten.

Warmbruthäuser (es muss ein Energiekonzept vorgelegt werden, welches die wirtschaftlich tragbaren Sparmöglichkeiten und Möglichkeiten zum Einsatz erneuerbarer Energien vorsieht; geschlossene Wasserzyklen), kontrollierte Erbrütung und Anfütterung der Brut sind erlaubt.

Die zugelassenen Betäubungsmittel für das Abstreifen sind in der Betriebsmittelliste für die Fischzucht aufgeführt.

5.7.2 Fütterung

Es ist Knospe- oder Hilfsstoff-Knospe-zertifiziertes Futter einzusetzen. Fischzuchtanlagen dürfen in Ausnahme zum Grundsatz in Kap. 4.2 die gesamte Futtermenge zukaufen. Ansonsten müssen alle Fütterungsanforderungen eingehalten werden.

5.7.3 Teich und Anlage

Geschlossene Kreislaufanlagen¹ für die Fischproduktion sind verboten, ausgenommen für Brut- und Jungtierstationen oder für die Erzeugung von Futterorganismen.

Die Anlage muss täglich betreut werden.

Der Teich/die Anlage muss gegen Entkommen bzw. Einwandern von Fremdfischen gesichert sein, insbesondere bei nicht heimischen Fischarten (z. B. Regenbogenforelle).

Fischzuchtbetriebe müssen analog zu Landwirtschaftsbetrieben 7% der Betriebsfläche als ökologische Ausgleichsflächen ausweisen (gem. Kap. 2.3). Als Betriebsfläche gilt die Fläche der gesamten Fischzuchtanlage abzüglich Gebäude, Strassen und Waldflächen. Bevorzugt sollten aquatische Ausgleichsflächen (z. B. Feuchtgebiete, Röhrichte, Froschtümpel) geschaffen werden. Netzgehegebetriebe im offenen Wasser sind von dieser Auflage ausgenommen.

Der Teich/die Anlage muss mit Rückzugsmöglichkeiten und Unterständen ausgestattet sein und artgerechtes Verhalten der Fische (Schwarmbildung, Territorialverhalten) begünstigen. Becken können z. B. durch ins Wasser gehängte Blenden (können zur Reinigung leicht entfernt werden) strukturiert werden. Die Anforderungen an die Strukturierung der Teiche/Becken können aufgrund neuer ethologischer Erkenntnisse weiter verschärft werden.

Wird für die Teichbewirtschaftung Wasser aus einem Bach entnommen, müssen die gesetzlichen Vorschriften bezüglich Restwassermengen eingehalten werden. Der Bach muss fischpassierbar bleiben bzw. bei Neubauten passierbar gemacht werden.

5.7.4 Wasserqualität

5.7.4.1 Zulauf

Der Zulauf darf nicht oder nur gering anthropogen belastet sein. In Zweifelsfällen, z. B. wenn der Zulauf aus landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten stammt, ist die Unbedenklichkeit mit Wasserproben nachzuweisen. In diesen Fällen muss die Wasserprobe die Parameter gemäss GSchV (SR 814.201 Anhang 2, Anforderungen an die Wasserqualität) plus Nitrit und Chlorid umfassen. Die MKA kann weitere Anforderungen an die Wasserqualität im Zulauf festlegen. Für Klein- und Nebenerwerbsbetriebe mit einer Jahresproduktion von weniger als 1'000kg Fisch kann die Zertifizierungsstelle ein vereinfachtes Probenahmeverfahren festlegen.

¹ Indooranlagen mit hohem Einsatz von Technik und Energie.

< Zurück zum Inhaltsverzeichnis

5.7.4.2 **Auslauf**

Die Gewässergüte im Auslauf muss den Anforderungen der kantonalen und eidgenössischen Gewässerschutzvorschriften¹ genügen. Dazu muss ein gültiges Gewässerschutzattest des Kantons vorliegen. Gegebenenfalls müssen die Schwebstoffe in einem Absetzbecken aufgefangen werden.

5.7.4.3 **Anlage und Teiche**

Temperatur, pH, Sauerstoff- und Ammoniakgehalt des Wassers müssen den artspezifischen Bedürfnissen der Fische entsprechen (Richtwerte für Forellen: Temperatur max. 16 °C, pH zwischen 7 und 8, Sauerstoff mind. 6 mg O₂/l, Ammoniak max. 0,01 mg/l). Die Werte sind in regelmässigen, den Gegebenheiten angepassten Zeitabständen (mindestens einmal monatlich) und zu den sensiblen Tageszeiten zu messen. Dies gilt grundsätzlich für jeden einzelnen Teich oder einzelne Becken, falls nicht anlässlich der Erstkontrolle etwas anderes festgelegt wurde (z. B. genügt bei direkt zusammenhängenden Becken eine Analyse im letzten Becken).

Zur Sauerstoffanreicherung des Einlaufs oder der Teiche/Becken sind folgende Massnahmen erlaubt: Kaskaden, Siebtürme, Wasserräder, Springbrunnen, Umwälzpumpen. Eine künstliche Belüftung der Anlage mit Flüssig-O₂ ist jedoch nicht zulässig und darf nur vorübergehend und in Ausnahmefällen bei extremer Witterung (Meldepflicht an die Zertifizierungsstelle), zu Transportzwecken oder bei der Aufzucht von Jungfischen in Bruthäusern durchgeführt werden.

Sedimentierte Futterreste oder Fäkalien müssen selber verwertet oder an einen anderen Biobetrieb innerhalb von 20 km Distanz abgegeben werden (wenn nicht von Gesetzes wegen eine anderweitige Verwertung vorgeschrieben wird). Falls sich innerhalb dieser Distanz kein biologischer Abnahmebetrieb findet, können die anfallenden Stoffe mit Bewilligung der Zertifizierungsstelle auch an einen nicht biologischen Landwirtschaftsbetrieb oder einen weiter entfernten Biobetrieb abgegeben werden.

5.7.5 **Haltung**

Sortier- und Handlingmassnahmen sowie die Verweildauer der Fische ausserhalb des Wassers sind auf ein Minimum zu beschränken. Der Einsatz von Sortiermaschinen ist zugelassen. Die Fische und alle sie berührenden Oberflächen und Geräte sind stets feucht zu halten.

Die Fische müssen die Möglichkeit haben, beschattete Wasserzonen aufzusuchen. Mindestens 10% der Wasserfläche jedes einzelnen Teiches/Beckens müssen dauernd beschattet sein. In den Wintermonaten (1.12. bis 28.2.), bei grösseren Naturgewässern mit bestocktem Ufer und bei Teichen, die tiefer als 2 m sind, müssen keine zusätzlichen Beschattungsmassnahmen vorgenommen werden.

Die Besatzdichte muss so reguliert werden, dass Gesundheit und artgemässes Verhalten der Fische nicht beeinträchtigt werden. Quantitative Besatzgrenzen sind in den (art)spezifischen Regelungen festgelegt (gem. Art. 5.7.11).

Eine lange Haltungsdauer der Fische ist von grosser Bedeutung für eine gute Fleischqualität der Fische und beugt einer zu intensiven Haltung vor. Deshalb ist in den (art)spezifischen Regelungen auch eine Mindesthaltungsdauer festgelegt. Diese bezieht sich auf das handelsübliche Schlachtgewicht. Werden unter- oder übergewichtige Fische vermarktet, ist die Haltungsdauer entsprechend anzupassen.

Künstliche Beleuchtung ist nur zu Fortpflanzungszwecken erlaubt. Die simulierte Tageslänge darf dabei 16 Stunden nicht überschreiten.

5.7.6 **Transport**

Lebende Fische müssen bei Transporten mit ausreichend Sauerstoff versorgt werden. Sie müssen vor dem Transport genüchert werden. Die maximale Transportdauer beträgt 10 Stunden. Eine Transportdichte von 1 kg Fisch auf 5 Liter Wasser bzw. bei einer Transportdauer von über zwei Stunden von 1 kg Fisch auf 8 Liter Wasser darf nicht überschritten werden.

5.7.7 **Tötung**

Die Tötung der Fische hat im Wasser oder unverzüglich nach der Entnahme aus dem Wasser zu erfolgen. Insbesondere das Erstickenlassen ist verboten. Folgende Tötungsmethoden sind erlaubt: Schlagverfahren, Strom. Die Fische müssen nach der Tötung unverzüglich ausgenommen oder verarbeitet werden.

¹ GSchV, Anhang 3.3, 2 Besondere Anforderungen, 27 Fischzuchtanlagen

[← Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

5.7.8 **Hygiene und Gesundheit**

Für die Reinigung sind biologische und mechanisch-physikalische Verfahren (Hochdruckreinigung) vorzuziehen. Zur Desinfektion der Teiche/Becken darf Branntkalk (nur auf dem trockenen Teichboden) eingesetzt werden. Der Einsatz von Chlorkalk ist ausdrücklich verboten.

Die zugelassenen Mittel für die Desinfektion von Behältnissen und Geräten sowie zur Selbstbehandlung der Fische sind in der Betriebsmittelliste für die Fischzucht im Anhang 2 zu Kap. 5.7 aufgeführt. Behandlungen mit nicht aufgeführten Mitteln dürfen nur in Absprache mit einem auf Fischwirtschaft spezialisierten Tierarzt, dem FIWI (Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin der Universität Bern) oder dem Fischgesundheitsdienst FGD des Verbandes Schweizerischer Fischzüchter vorgenommen werden (gem. Kap. 4.5). Zur Reduktion der eingesetzten Medikamentenmenge sollte die Behandlung wenn immer möglich (d. h. wenn die nötigen Handlingmassnahmen für die Fische zumutbar sind und wenn eine isolierte Behandlung überhaupt sinnvoll und durchführbar ist) isoliert, in einem kleineren Becken erfolgen.

Nach dem Einsatz von chemotherapeutischen Behandlungsmitteln sind folgende Wartefristen bis zur Knospe-Vermarktung der Fische einzuhalten: Bei den eingesetzten Wirkstoffen ist die in Tagesgraden angegebene Wartezeit zu verdoppeln. Ist keine Wartezeit angeführt, gilt eine generelle Wartefrist für alle eingesetzten Mittel von 1'000 Tagesgraden (das heisst bei einer Wassertemperatur von 10°C 100 Tage und bei 15°C 66 Tage). Ist nur eine Wartezeit für Warmblütler angegeben, so ist diese mit 36 (°C) zu multiplizieren, um auf die Wartezeit in Tagesgraden zu kommen. Bei Vermarktung innerhalb dieser Wartefristen müssen die Fische deutlich als konventionell («nicht biologisch aufgezogen») gekennzeichnet werden. Die für die Knospe-Vermarktung zulässige Anzahl der Behandlungen ist in Kap. 4.5 geregelt.

Tote Fische müssen dem Teich/der Anlage unverzüglich entnommen werden.

5.7.9 **Aufzeichnungen und Kontrolle**

Es ist ein Fischjournal zu führen. Darin sind alle Hygiene-, Behandlungs-, Sortier- und Handlingmassnahmen, die ermittelten Werte der Gewässergüte sowie Besatz- bzw. Abgangsdaten einzutragen. Die Angaben zur Besatzdichte müssen mindestens einmal pro Monat nachgeführt werden. Das Fischjournal muss jederzeit à jour sein und anlässlich der Kontrolle vorgelegt werden. Aus den Aufzeichnungen muss insbesondere die Einhaltung der in den artspezifischen Regelungen (gem. Art. 5.7.11) festgelegten maximalen Aufenthaltsdauer in künstlichen Behältnissen, der maximalen Besatzdichte für jeden Teich und der Mindesthaltungsdauer hervorgehen.

Bei der Erstkontrolle werden die Kubikinhalte der Teiche/Becken und die entsprechenden Besatzobergrenzen ermittelt und festgehalten.

5.7.10 **Verarbeitung und Vermarktung**

Die Verarbeitung hat nach den Anforderungen in Teil III zu erfolgen. Insbesondere sind darin die Kap. 3 und Kap. 17 zu beachten.

Der Einsatz von färbenden Futterzusatzstoffen (für sog. «Lachsforellen») muss beim Verkauf der Fische deklariert werden.

5.7.11 **(Art)spezifische Regelungen**

5.7.11.1 **Zucht von carnivoren See- und Meerfischen (Schwarmfische, z. B. Egli, Seesaibling) in Teichen, Becken und Netzgehegen**

In Netzgehegen dürfen nur Arten des betreffenden Gewässers gehalten werden. Durch regelmässige Kontrollen ist sicherzustellen, dass die Makrofauna in der Umgebung des Netzgeheges intakt bleibt. Das Netz darf nicht mit chemisch-synthetischen Mitteln imprägniert werden.

Maximale Besatzdichte: 20 kg/m³

Mindesthaltungsdauer: Egli 6 Monate, Salmoniden 18 Monate

[← Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

5.7.11.2 **Zucht von carnivoren Fließgewässerfischen (Salmoniden; z. B. Bachforelle, Regenbogenforelle, Fluss-Saibling) in Teichen und Becken**

Die Haltung hat wenn möglich in Naturteichen (d. h. zumindest mit vollständig natürlicher Bodenfläche) zu erfolgen. Die Haltung in künstlichen Behältnissen (Kunststoff- oder Betonbecken) ist maximal während der halben Lebensdauer der Fische zugelassen. Die Behältnisse müssen – mit Ausnahme der ersten vier Lebensmonate der Fische – mit zusätzlichen Habitatmassnahmen ausgestattet sein (Rückzugsmöglichkeiten, Fließ- und Totwasserzonen; gem. Art. 5.7.3).

Maximale Besatzdichte: 20 kg/m³. In Fließwasserteichen/-becken kann die Besatzdichte bis max. 30 kg/m³ erhöht werden, sofern maximal 100 kg Fisch pro l/sec Zufluss gehalten werden.

Mindesthaltungsdauer: Salmoniden 18 Monate (handelsübliches Schlachtgewicht 220–350 Gramm). Bei sehr tiefen Besatzdichten (unter 5 kg/m³) und hoher Teicheigenproduktion kann die Mindesthaltungsdauer verkürzt werden.

5.7.11.3 **Zucht von Cypriniden (Karpfenteichwirtschaft)**

Die Haltung hat in Naturteichen (inkl. natürliche Uferzonen) zu erfolgen. Lediglich der Aufenthalt der Brütlinge zur Anfütterung und die Hälterung von Speisefischen ist in künstlichen Behältnissen zugelassen.

Ein Besatz mit mehreren Fischarten ist anzustreben

Für eine allfällige Düngung ist ausschliesslich organischer Dünger aus biologischem Landbau zu verwenden. Ausnahmsweise darf auch Steinmehl oder kohlesaurer Kalk eingesetzt werden.

Maximale Besatzdichten von Karpfen und Schleien: 3'000 K1/7'000 S1 bzw. 600 K2/2'500 S2 bzw. 1'500 S3 pro ha.

Fütterung: Grundlage des Fischzuwachses ist die Eigenproduktion des Teiches. Mindestens 50% des Zuwachses müssen über das natürliche Nahrungsangebot erreicht werden. Für die ergänzende Zufütterung sind ausschliesslich folgende Futtermittel zugelassen:

- Pflanzliche Knospe-Futtermittel. Bei Nichterhältlichkeit dürfen maximal 10% Trockensubstanz (TS) der Gesamtration nicht biologische Futtermittel eingesetzt werden.
- In der Brutaufzucht und zur Konditionsfütterung darf Fischmehl/-öl bis maximal 10% TS der Gesamtration eingesetzt werden. Die Herkunft des Fischmehls muss den Grundsätzen unter Kap. 5.7 entsprechen. Die Brutaufzucht beschränkt sich auf den ersten Sommer, die Konditionsfütterung auf die Jugendphase (K1 und K2), während maximal 2 Wochen im Frühjahr und 3 Wochen im Herbst (ausführliche Dokumentation im Fischjournal).

[< Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)**Anhang 1 zu Teil II Kap. 5.7****VORLAGE: Bestätigung für nicht biologische Jungfische und Eier**

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bestätigt der/die Lieferant/in, dass die gelieferten nicht biologischen Jungfische/Eier keiner der untenstehenden Behandlungen unterzogen wurden bzw. keine der untenstehenden Merkmale aufweisen. Bei unwahren Angaben bzw. einer Verletzung der vorliegenden Vereinbarung, kann der Lieferant schadenersatzpflichtig werden. Der Lieferant haftet insbesondere für Schäden, wenn die Lieferung von nicht konformen Jungfischen/Eiern Sanktionen gegen den Bezüger zur Folge hat.

Nicht zugelassene Merkmale, Behandlungen und Futtermittel

- gentechnisch veränderte, durch Polyploidisierung, durch Bestrahlung (Monosexing) oder durch Gynogenese entstandene Fische/Eier
- prophylaktische Behandlung mit Chemotherapeutika, Antibiotika oder Hormonen
- Fütterung mit Antibiotika, Wachstumsförderern, Hormonen, gentechnisch veränderten Futtermitteln, Futterkomponenten oder Zusatzstoffen

Herkunft

- Fischeier oder Jungfische müssen aus der Schweiz oder ihren direkten, angrenzenden Nachbarländern stammen.

Jungfische/Eier (Art)	gelieferte Anzahl	Lieferdatum	Visum

Jungfisch-/Eierbezüger

Vorname, Name: _____

Betriebsnr.: _____

Adresse, Ort: _____

Jungfisch-/Eierlieferant

Vorname, Name: _____

Adresse, Ort: _____

Ort, Datum und Unterschrift des Lieferanten: _____

Dieses Formular muss auf dem Betrieb aufbewahrt werden.

Anhang 2 zu Teil II Kap. 5.7**Betriebsmittelliste für die Fischzucht****1. Reinigungs- und Desinfektionsmittel für entleerte Fischbecken und Teiche sowie für Gerätschaften und Fussbäder****Reine Substanzen**

- Alkohol (Ethanol)
- Ameisensäure (Methansäure)
- Branntkalk (Ätzkalk, Calciumoxid)
- Essigsäure (Ethansäure)
- Natriumpercarbonat
- Natronlauge (Natriumhydroxid)
- Peressigsäure (Peroxyessigsäure)
- Soda (Natriumcarbonat)
- Wasserstoffperoxid
- Zitronensäure

Handelsprodukte

- Desamar K 30 (vormals: Actomar K 30)
- Désogerme 3A Aquaculture
- Detarox
- HD-Extra Bio aquatic
- Virasure aquatic
- Virkon S und Virkon aquatic

2. Desinfektionsmittel für nicht entleerte Becken und Teiche

Alle Desinfektionsmassnahmen, die in nicht entleerten Becken und Teichen durchgeführt werden, müssen im Fischjournal notiert werden (gem. Art. 5.7.9). Solche Massnahmen sollten auf ein Minimum beschränkt werden.

2.1 Zugelassene Mittel für den Einsatz ohne Bewilligung/Empfehlung

Folgende Mittel dürfen vom Fischzüchter selber eingesetzt werden:

Reine Substanzen

- Kaliumpermanganat
- Kochsalz (Natriumchlorid)
- Natriumpercarbonat
- Wasserstoffperoxid
- Zitronensäure

Handelsprodukte

Detarox

2.2 Zugelassene Mittel für den Einsatz auf Empfehlung eines Tierarztes

Sofern die unter 2.1 genannten Mittel nicht genügen, dürfen auch die folgenden Mittel eingesetzt werden. Diese Mittel dürfen nur vom Bestandestierarzt verschrieben werden, allenfalls auf Empfehlung des FIWI¹ oder eines auf Fischwirtschaft spezialisierten Tierarztes. Es gilt eine Notierungspflicht im Fischjournal (gem. Art. 5.7.9). Die für die Biofischzucht geltenden Wartefristen gem. Art. 5.7.8 sind einzuhalten. Bei Vermarktung innerhalb dieser Wartefristen müssen die Fische deutlich als konventionell («nicht biologisch aufgezogen») gekennzeichnet werden. Es dürfen keine Fische vor der gesetzlich vorgeschriebenen Absetzfrist vermarktet werden.

¹ FIWI, Institut für Tierpathologie, Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin, Nationale Fischuntersuchungsstelle (NaFUS), Länggass-Strasse 122, Postfach 8466, 3001 Bern. Telefon 031 631 24 65.

[< Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Reine Substanzen	Wartefrist
Formalin	60 Tagesgrade
Handelsprodukte	
Desamar K 30 (vormals: Actomar K 30), Betadine (nur für Eier, welche nicht für den menschlichen Verzehr vorgesehen sind)	60 Tagesgrade
Desamar B 100 (vormals: Actomar B 100), Désogerme 3A Aquaculture, HD-Extra Bio aquatic	60 Tagesgrade
Halamid	60 Tagesgrade
Pyceze (registriertes Tierarzneimittel, Kategorie C, enthält Bronopol)	60 Tagesgrade
Virasure aquatic, Virkon S aquatic	60 Tagesgrade

3. Behandlungsmittel für Fische

Rezeptpflichtige Behandlungsmittel dürfen nur vom Bestandestierarzt, allenfalls auf Empfehlung des FIWI¹ oder eines auf Fischwirtschaft spezialisierten Tierarztes eingesetzt werden; es gelten spezielle Wartezeiten (siehe unten) und eine Notierungspflicht im Fischjournal (gem. Art. 5.7.9). Die Diagnose oder der Untersuchungsbericht ist bei der Kontrolle vorzuweisen. Die für die Biofischzucht geltenden Wartezeiten gem. Art. 5.7.8 sind einzuhalten. Bei Vermarktung innerhalb dieser Wartezeiten müssen die Fische deutlich als konventionell («nicht biologisch aufgezogen») gekennzeichnet werden. Es dürfen keine Fische vor der gesetzlich vorgeschriebenen Absetzfrist vermarktet werden.

Im Seuchenfall gelten die Anordnungen der Behörden.

Zur Reduktion der eingesetzten Medikamentenmenge sollte die Behandlung wenn immer möglich isoliert, in einem kleineren Becken erfolgen, sofern die nötigen Handlingmassnahmen für die Fische zumutbar sind und wenn eine isolierte Behandlung überhaupt sinnvoll und durchführbar ist.

Behandlungen sollten auf ein Minimum beschränkt werden. Als Vorsorgemassnahme sei insbesondere auf die Möglichkeit der Impfung der Fische hingewiesen (sobald Impfstoffe zugelassen sind).

4. Betäubungsmittel für das Abstreifen der Fische

Reine Substanzen	Wartezeit ²
Nelkenöl	keine
Ethyl-3-Aminobenzoat und 2-Phenoxyethanol	420 Tagesgrade
Handelsprodukte	
Aqui-S (Wirkstoff: Eugenol; entspricht Nelkenöl)	keine
Finquel MS 222 und Tricain S	420 Tagesgrade

¹ FIWI, Institut für Tierpathologie, Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin, Nationale Fischuntersuchungsstelle (NaFUS), Länggass-Strasse 122, Postfach 8466, 3001 Bern. Telefon 031 631 24 65.

² Bei Vermarktung innerhalb dieser Wartezeit (z. B. wenn die Tiere beim Abstreifen eingehen) müssen die Fische deutlich als «nicht biologisch aufgezogen» gekennzeichnet werden. Es dürfen keine Fische vor der gesetzlich vorgeschriebenen Absetzfrist vermarktet werden.

5.8 Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse

Die allgemeinen Grundsätze der Tierproduktion (gem. Kap. 4) gelten auch in der Bienenhaltung sinngemäss.

Nichtlandwirtschaftliche Imkereibetriebe können Imkereierzeugnisse mit der Knospe herstellen und vermarkten. Dazu schliessen sie mit Bio Suisse einen Lizenzvertrag ab. Unterhält ein Betreiber mehrere Bienenstände, so müssen alle Einheiten die Bio Suisse Anforderungen erfüllen, auch wenn sie in verschiedenen Regionen aufgestellt sind.

Imker, welche für einen nicht Knospe-zertifizierten Landwirtschaftsbetrieb verantwortlich sind, sind nicht zur Knospe-Imkerei zugelassen.

Die Bienenhaltung auf einem Knospe-Betrieb kann nicht biologisch sein, wenn diese an eine Drittperson vermietet wird, welche keine Verantwortung für einen Knospe-Betrieb hat.

Bio Suisse kann für bestimmte Gebiete und Regionen festlegen, dass die dort erzeugten Produkte nicht mit der Knospe vermarktet werden dürfen. Die Minimalanforderungen müssen jedoch auch in solchen Regionen eingehalten werden.

Ein Knospe-Betrieb kann seine Bienenhaltung gemäss den in den Weisungen festgehaltenen Minimalbedingungen bewirtschaften, wenn er die Erzeugnisse nicht mit der Knospe auszeichnet.

5.8.1 Minimalanforderungen

Einzelne Bienenstände können an Standorten gehalten werden, welche die Anforderungen gem. Art. 5.8.3 nicht erfüllen, sofern die übrigen Bestimmungen erfüllt sind. Deren Erzeugnisse dürfen nicht als Knospe-Produkte gekennzeichnet werden.

5.8.2 Herkunft der Bienen

Bei der Wahl der Rassen ist der Fähigkeit der Tiere zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten Rechnung zu tragen. Europäischen Rassen der *Apis mellifera* und ihren lokalen Ökotypen ist der Vorzug zu geben.

Zur Erneuerung des Bestands können jährlich 10% der Königinnen und Schwärme, die dieser Weisung nicht entsprechen, der biologischen Einheit zugesetzt werden, sofern die Königinnen und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus biologischen Einheiten gesetzt werden. In diesem Fall gilt der Umstellungszeitraum nicht.

Im Fall einer hohen Sterberate aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophensituationen kann das Bundesamt für Landwirtschaft den Wiederaufbau des Bestands durch den Zukauf nicht biologischer Bienenvölker erlauben, wenn Bienenvölker, die den Vorschriften dieser Weisung entsprechen, nicht verfügbar sind; in diesem Fall gilt der Umstellungszeitraum von einem Jahr.

5.8.3 Standort der Bienenstöcke

Für den Standort der Bienenstöcke gilt:

- a) In einem Umkreis von 3 km um den Bienenstock muss die Bienenweide im Wesentlichen aus Pflanzen der biologischen Landwirtschaft und/oder Wildpflanzen gem. Kap. 2 der Bio-Verordnung sowie aus Kulturpflanzen bestehen, die den Vorschriften dieser Verordnung zwar nicht entsprechen, deren landwirtschaftliche Pflege jedoch den ökologischen Leistungsnachweis des Bundes erfüllen und welche die biologische Qualität der Imkereierzeugnisse nicht nennenswert beeinträchtigen. «Im Wesentlichen» bedeutet, dass mehr als 50% der Bienenweide aus solchen Flächen bestehen.
- b) Der Bienenstock muss sich in ausreichender Entfernung von möglichen nichtlandwirtschaftlichen Verschmutzungsquellen befinden, die die Imkereierzeugnisse kontaminieren oder die Gesundheit der Bienen beeinträchtigen können. Die Zertifizierungsstelle legt in Absprache mit der MKA Massnahmen fest, welche die Einhaltung dieser Anforderung gewährleisten. Die Bestimmungen dieses Buchstabens gelten nicht für Gebiete, in denen keine Pflanzenblüte stattfindet; sie gelten auch nicht während der Ruhezeit der Bienenvölker.
- c) Der Standort muss genug natürliche Quellen an Nektar, Honigtau und Pollen für die Bienen und Zugang zu Wasser bieten.

[← Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

5.8.4 Standortverzeichnis

Der Betreiber hat der Zertifizierungsstelle eine Karte in einem geeigneten Massstab vorzulegen, auf welcher der Standort der Bienenstöcke mit Angabe des Ortes (Flur-, Grundstücksangabe), Tracht, Völkerzahl, Lagerplätze für Produkte, und gegebenenfalls der Orte, an denen bestimmte Verarbeitungs- und/oder Verpackungsvorgänge stattfinden, eingetragen sind. Lassen sich solche Standorte nicht bezeichnen, so muss der Betreiber der Zertifizierungsstelle geeignete Unterlagen und Nachweise, gegebenenfalls mit geeigneten Analysen, vorlegen, aus denen hervorgeht, dass die seinen Bienenvölkern zugänglichen Gebiete die Bedingungen dieser Weisung erfüllen.

Bei Wanderimkerei muss auf dem Betrieb ein laufend aktualisiertes Standortverzeichnis geführt werden.

5.8.5 Bienenvolkverzeichnis

Zu jedem Bienenvolk hat der Betreiber ein Bienenvolkverzeichnis zu führen. Darin sind festzuhalten:

- a) Der Standort des Bienenstocks;
- b) Angaben zur Identifizierung der Bienenvölker (gemäss Tierseuchenverordnung, SR 916.401 – Bestandeskontrolle der Bienenvölker);
- c) Angaben zur künstlichen Fütterung;
- d) Entnahme der Honigwaben und Massnahmen der Honiggewinnung

5.8.6 Futter

Am Ende der produktiven Periode müssen in den Bienenstöcken umfangreiche Honig- und Pollenvorräte für die Überwinterung in den Brutwaben belassen werden.

Künstliche Fütterung des Bienenvolks ist zulässig, wenn die vom Volk eingelagerten Vorräte nicht ausreichen. Für die künstliche Fütterung ist biologisch erzeugter Honig, vorzugsweise aus derselben biologischen Bienenhaltungseinheit, zu verwenden.

Mit Zustimmung der Zertifizierungsstelle kann für die künstliche Fütterung anstelle von biologisch erzeugtem Honig biologisch erzeugter Zuckersirup oder biologisch erzeugter Futterteig verwendet werden, insbesondere wenn eine Kristallisierung des Honigs auf Grund der klimatischen Verhältnisse (z. B. infolge Bildung von Melzitosehonig) dies erfordert.

Künstliche Fütterung ist nur zwischen der letzten Honigernte und 15 Tage vor dem Beginn der nächsten Nektar- oder Honigtautrachtzeit zulässig.

Die künstliche Fütterung ist im Bienenstockverzeichnis mit folgenden Angaben einzutragen: Art des Erzeugnisses, Daten, Mengen und Völker, in denen sie angewandt wird.

5.8.7 Krankheitsvorsorge

Die Krankheitsvorsorge in der Bienenhaltung beruht auf folgenden Grundsätzen:

- a) Es müssen geeignete widerstandsfähige Rassen gewählt werden;
- b) Es müssen geeignete Vorkehrungen zur Erhöhung der Krankheitsresistenz und Infektionsprophylaxe getroffen werden, z. B.:
 - regelmässige Verjüngung der Völker;
 - systematische Inspektion der Bienenstöcke, um gesundheitliche Anomalien zu ermitteln;
 - Kontrolle der männlichen Brut;
 - regelmässige Desinfektion des Materials und der Ausrüstung mit für die Bioimkerei gemäss FiBL-Betriebsmittelliste zugelassenen Mitteln;
 - unschädliche Beseitigung verseuchten Materials und verseuchter Quellen;
 - regelmässige Erneuerung des Wachses (im Schnitt 25 % pro Jahr);
 - ausreichende Versorgung der Bienenstöcke mit Pollen und Honig.

Die Wabenlagerung hat sorgfältig zu erfolgen, um Wachsmottenbefall zu vermeiden.

Die Verwendung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel für präventive Behandlungen ist verboten.

[← Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

5.8.8 Tierärztliche Behandlungen

Erkrankte und infizierte Bienenvölker sind unverzüglich nach der Tierseuchenverordnung (SR 916.401) zu behandeln; falls erforderlich sind sie in ein Isolierhaus zu überführen.

Es dürfen nur Tierarzneimittel verwendet werden, die vom Schweizerischen Heilmittelinstitut (SWISSMEDIC) zugelassen sowie in der FiBL-Betriebsmittelliste im Kapitel «Imkereihilfsmittel» aufgeführt sind.

Zur Parasiten-, Krankheits- und Seuchenbekämpfung dürfen nur Hyperthermie (Wärmebehandlung), phytotherapeutische und homöopathische Erzeugnisse verwendet werden, ausser mit diesen Mitteln könne eine Krankheit oder Seuche, welche die Bienenvölker existenziell bedroht, tatsächlich oder voraussichtlich nicht wirksam getilgt werden. Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln dürfen nur angewendet werden, wenn sie unabdingbar sind und durch einen Tierarzt verschrieben werden.

Wird eine Behandlung mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln durchgeführt, so sind die betreffenden Bienenvölker während des Behandlungszeitraums in speziell gekennzeichnete Isolierbienenstöcke zu überführen. Nach der Behandlung ist das gesamte Wachs durch Wachs zu ersetzen, das den Bedingungen dieser Weisung entspricht. Anschliessend gilt für diese Bienenvölker der Umstellungszeitraum von einem Jahr. Diese Bestimmung gilt nicht bei einer Behandlung mit Produkten gemäss FiBL-Betriebsmittelliste, Kapitel «Imkereihilfsmittel».

Müssen Tierarzneimittel verwendet werden, so sind die Art des Mittels (einschliesslich des pharmakologischen Wirkstoffs) sowie die Einzelheiten der Diagnose, die Posologie (Dosierung), die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die gesetzliche Wartezeit in einem Verzeichnis genau anzugeben und der Zertifizierungsstelle mitzuteilen; diese muss die Zustimmung zur Kennzeichnung der entsprechenden Erzeugnisse als biologische Erzeugnisse erteilen.

Im Übrigen sind die Richtlinien des Schweizerischen Zentrums für Bienenforschung der Agroscope in Liebefeld-Bern zur Bekämpfung von Bienenkrankheiten zu beachten.

Vorbehalten sind tierärztliche Behandlungen oder Behandlungen von Bienenvölkern, Waben usw., die gesetzlich vorgeschrieben sind.



Thymol-Rückstände im Bienenwachs: Auf Bio Suisse Betrieben werden Thymol-Rückstände von mehr als 5 mg pro kg Wachs beanstandet. Auf Umstellungsbetrieben werden während der Umstellungszeit höhere Rückstände toleriert, der Honig darf jedoch während dieser Zeit nicht mit der Knospe (auch nicht Umstellungs-Knospe) ausgelobt werden. (MKA 7/2007)

5.8.9 Bienenhaltungspraktiken, Zucht und Vermehrung

Die Vernichtung von Bienen in den Waben als Methode zur Ernte der Imkereierzeugnisse ist verboten.

Verstümmelungen wie das Beschneiden der Flügel der Königin sind verboten.

Das Ersetzen der Königin durch Beseitigung der alten Königin ist zulässig. Natürliche Zucht- und Vermehrungsverfahren sind zu bevorzugen. Hierbei ist der Schwarmtrieb zu berücksichtigen. Die instrumentelle Besamung ist nur mit einer vorgängigen Ausnahmegewilligung der MKA erlaubt. Die Verwendung gentechnisch veränderter Bienen ist verboten.

Die Vernichtung der Drohnenbrut ist nur als Mittel zur Eindämmung der Varroatose zulässig.

Die Verwendung chemisch-synthetischer Repellentien ist untersagt.

Pollen darf nur gesammelt werden, wenn das Angebot genügend gross ist, um die Versorgung der Völker nicht zu gefährden. Beim Flugloch dürfen keine Pollenfallen angebracht werden.

Es ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, dass eine sachgerechte Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung von Imkereierzeugnissen gewährleistet ist. Alle Massnahmen zur Erfüllung dieser Anforderung sind aufzuzeichnen.

Die Entnahme der Honigwaben sowie die Massnahmen der Honiggewinnung sind im Bienenstockverzeichnis zu vermerken.

[← Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

5.8.10 **Eigenschaften der Bienenstöcke**

Die Bienenstöcke müssen hauptsächlich aus natürlichen Materialien bestehen, welche die Umwelt oder die Imkereierzeugnisse nicht kontaminieren können.

In den Bienenstöcken dürfen, ausser zur Krankheits- und Seuchenbekämpfung, nur natürliche Substanzen wie Propolis, Wachs und Pflanzenöle verwendet werden.

5.8.11 **Eigenschaften des bei der Bienenzucht verwendeten Materials**

Bienenwachs für neue Rahmen muss von biologischen Einheiten stammen. In Absprache mit der Zertifizierungsstelle kann insbesondere im Fall neuer Einrichtungen oder während des Umstellungszeitraums, wenn Wachs aus biologischer Bienenzucht auf dem Markt nicht erhältlich ist, Wachs, das nicht von biologischen Einheiten stammt, verwendet werden. Rückstandsgrenzwerte für solches Wachs werden von Bio Suisse festgelegt.

Waben, die Brut enthalten, dürfen nicht zur Honiggewinnung verwendet werden.

Zum Schutz der Materialien (Rahmen, Bienenstöcke, Waben), insbesondere gegen Schädlinge, dürfen nur die in der Betriebsmittelliste genannten Stoffe verwendet werden.

Physikalische Behandlungen wie Dampf oder direkte Flamme sind zulässig.

Zur Säuberung und Desinfizierung von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeug und Erzeugnissen, die in der Bienenzucht verwendet werden, sind nur die in der FiBL-Betriebsmittelliste genannten geeigneten Stoffe zulässig.

5.8.12 **Verarbeitung**

Die Anforderungen an Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung von Imkereiprodukten sind in Teil III geregelt.

Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen
Association suisse des organisations d'agriculture biologique
Associazione svizzera delle organizzazioni per l'agricoltura biologica
Uniun svizra da las organisaziuns d'agricoltura biologica

BIO SUISSE
Peter Merian-Strasse 34 . CH-4052 Basel
Tel. 061 204 66 66 . Fax 061 204 66 11
www.bio-suisse.ch . bio@bio-suisse.ch